

**Ruhr-Universität Bochum**  
Juristische Fakultät

**Masterstudiengang „Kriminologie und  
Polizeiwissenschaft“**  
MA Krim 10

**MASTERARBEIT**

Thema:

**„Die islamische Kopfsteuer im Kontext der jihadistisch-salafistischen Gruppierung „Islamischer Staat“ und des „Politischen Salafismus“ unter Berücksichtigung des deutschen Kontextes: eine komparative Studie zur Rechtfertigung der Anwendung der islamischen Kopfsteuer als eine Form religiös legitimierter Gewalt“**

**Gutachter**

- 1. Dr. Herbert Landolin Müller**
- 2. Prof. Dr. Osman Isfen**

Vorgelegt von:  
Michael Reinhard  
Geb. am 12.11.1969  
E-Mail: m.l.reinhard@gmx.de  
Matrikelnr:108112202590

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	SEITE
<b>Anmerkungen zur Umschrift</b>	<b>5</b>
<b>Anmerkungen zu den Übersetzungen</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Grundzüge des Salafismus</b>	<b>10</b>
<b>2.1. Charakteristika salafistischer Strömungen</b>	<b>10</b>
<b>2.2. Zum Problem der Kategorisierung salafistischer Strömungen</b>	<b>12</b>
<b>3. Methodische Vorgehensweise</b>	<b>19</b>
<b>3.1. Fragestellung</b>	<b>19</b>
<b>3.2. Die Bedeutung von islamischen Rechtsgutachten als Quellen für die wissenschaftliche Bearbeitung</b>	<b>21</b>
<b>3.3. Anmerkungen zur Quellenauswahl der Fatwas</b>	<b>23</b>
<b>3.4. Anmerkungen zu der Quellenauswahl im Kontext des islamischen Staates</b>	<b>35</b>
<b>3.5. Vorgehensweise bei der Quellenauswertung</b>	<b>38</b>
<b>3.6. Am Textmaterial erstellte Auswertungskategorien</b>	<b>39</b>
<b>4. Die „islamische Kopfsteuer“ (jizya) als islamisches Konzept</b>	<b>41</b>
<b>4.1. Die „islamische Kopfsteuer (jizya) für nichtmuslimische Minderheiten: Begriffsbestimmung</b>	<b>41</b>
<b>4.2. Verträge mit „Nichtmuslimen“</b>	<b>43</b>
<b>4.3. Die Doktrin des „jihād“ und das Konzept „jizya“</b>	<b>48</b>
<b>4.4. Die „jizya“ im modernen Zeitalter</b>	<b>50</b>
<b>4.5. Der „Islamische Staat“ als „jihadistisch-salafistische“ Gruppierung und sein Vorgehen gegen nichtmuslimische Minderheiten</b>	<b>53</b>
<b>5. Auswertung „Politischer Salafismus“</b>	<b>57</b>
<b>5.1. Auswertung Kategorie „jizya und Gewalt“</b>	<b>57</b>
<b>5.2. Auswertung Kategorie „jizya und Zwang“</b>	<b>64</b>

5.3. Auswertung Kategorie „jizya und Benachteiligung“	69
5.4. Auswertung „jizya und Inferiorität“	74
5.5. Auswertung Kategorie „jizya und Verträge“	77
5.6. Kategorie „jizya und eschatologische Vorstellungen“	79
6. Auswertung „Islamischer Staat“	84
6.1. Kategorie „jizya und Gewalt“	84
6.2. Auswertung Kategorie „jizya und Zwang“	89
6.3. Auswertung „jizya und Benachteiligung“	90
6.4. Auswertung Kategorie „jizya und Inferiorität“	92
6.5. Auswertung Kategorie „jizya und Verträge“	94
6.6. Auswertung Kategorie „jizya und eschatologische Vorstellungen“	96
7. Gewalttheorie	99
7.1. Typologie der Gewalt nach Johan Galtung	99
7.2. Anwendung der Gewalttheorie von Galtung auf die Bewertungen der Analysekategorien	101
8. Schlussbetrachtungen	105
9. Literaturverzeichnis	108
9.1. Verzeichnis der Sekundärquellen	108
9.2. Verzeichnis der Primärquellen	122
10. Anhänge	136
1.Sicherheitsvertrag mit den Christen von Raqqa	136
2.Sicherheitsvertrag mit den Christen von al-Qariyatayn	140
3.Transkript Video: „bis der klare Beweis zu ihnen kommt“	144
4.Transkript Video: „bis sie die Kopfsteuer freiwillig entrichten“	160
5. Fatwa IS: Was ist das Ziel des jihād und warum betreiben wir jihād?“	164
6. Fatwa IS: Unter welchem Banner kämpft der Muslim?	166
7. Transkript der Ansprache: „dann töten sie und werden getötet“	168

<b>8. Ultimatum für Christen von Mosul</b>	<b>170</b>
<b>9. Fatwa Politischer Salafismus: muss der Ungläubige den Islam annehme?</b>	<b>171</b>
<b>10. Fatwa Politischer Salafismus: Hat sich der Islam durch das Schwert ausgebreitet?</b>	<b>173</b>
<b>11. Fatwa Politischer Salafismus: Krieg gegen Ungläubige</b>	<b>178</b>
<b>12 Fatwa Politischer Salafismus: Toleranz des Islam</b>	<b>181</b>
<b>11. Erklärung</b>	<b>185</b>

## Anmerkungen zur Umschrift

Bei der Transkription arabischer Namen und Begriffe wird nach unten stehender Tabelle verfahren. Gängige geographische Bezeichnungen wie z.B. Städte- oder Ländernamen werden abweichend vom sonstigen Vorgehen in der deutschen Fassung aufgeführt.

### Umschrifttabelle:

أ	-a	ض	ḍ
ب	b	ط	ṭ
ت	t	ظ	ẓ
ث	th	ع	‘
ج	j	غ	gh
ح	ḥ	ف	f
خ	kh	ر	r
د	d	ك	k
ذ	dh	ل	l
ق	q	م	m
ز	z	ه	h
س	s	ي	y
ش	š		
ص	ṣ		

## Anmerkungen zu den Übersetzungen

Für die Übersetzungen aus dem Arabischen und auch Englischen in der vorliegenden Arbeit zeichne ich selbst verantwortlich, sofern keine anderen Angaben erfolgen.

Die Übersetzungen von Koranversen sind der Koranübersetzung von Max Henning entnommen: Max Henning: der Koran-arabisch-deutsch, überarbeitet von Murad Wilfried Hofmann, 2.Aufl. Istanbul 2003.

## 1. Einleitung

Der Salafismus als zeitgenössische islamistische Bewegung stellt ein zutiefst ambivalentes Phänomen dar. Diese heterogene Strömung umfasst gewalttätige Kämpfer des Islamischen Staates ebenso wie in Parlamenten vertretene Salafisten, die sogar an Regierungen beteiligt sind, oder auch Missionare, die an Bücherständen Korane verteilen. Diese „jihadistischen“, „politischen“ oder auch „puristischen“ Salafisten würden sich, -so wird behauptet- obgleich sie wesentliche Grundannahmen zur Umgestaltung bestehender Gesellschaftsordnungen teilen, grundlegend in ihrer Vorgehensweise unterscheiden.<sup>1</sup> Die Trennlinie sei hierbei die unmittelbare Anwendung von Gewalt gegen Kritiker, Regierungen oder Oppositionelle, die sich dem Machtanspruch von Salafisten widersetzen, den diese islamistisch begründen.<sup>2</sup>

Bisherige Darstellungen und Untersuchungen in diesem Kontext zeigen jedoch, dass der zugrunde gelegte Gewaltbegriff zu kurz greift, um das Verhältnis zur Gewalt bei den verschiedenen Salafismustypen genau zu erfassen. Denn entweder werden im Rahmen der „personalen/individuellen Gewalt“ Einzelmeinungen ganzen Strömungen zugeordnet, wobei sogar Äußerungen von salafistischen Akteuren gar nicht zur Kenntnis genommen werden<sup>3</sup>, oder aber es ist von „fließenden Übergängen“<sup>4</sup> und einer „Affinität zur Gewalt“<sup>5</sup> die Rede, welche die Salafismustypen verbinden würde.

Um dieses schemenhafte Verhältnis der Salafisten zur Gewalt präziser zu erfassen, werden in der vorliegenden Untersuchung die „kulturellen“ und „strukturellen“ Aspekte von Gewalt im Hinblick auf den Salafismus in den Vordergrund gestellt. Dabei wird von einem binären Salafismusbegriff ausgegangen. Zum einen ein „Politischer Salafismus“, der sich bei der Umsetzung seiner Ideologie politischer Mittel bedient und von der Anwendung von direkter Gewalt aus pragmatischen Gründen vermeintlich absieht. Zum anderen ein „jihadistischer Salafismus“, der es als eine Pflicht betrachtet, religiös legitimierte Gewalt bei der unmittelbaren Implementierung als islamisch angesehener Gesetze und Bestimmungen verpflichtend einzusetzen. Die

---

<sup>1</sup> Vgl. Steinberg 2012, S. 2-5.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S.8f.

<sup>3</sup> Vgl. Said 2014<sup>2</sup>: : S.208f ;211;219;224.

<sup>4</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz o.J, S. 13.

<sup>5</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S.8.

Gründzüge der salafistischen Glaubenslehre werden in Kapitel 2.1. dargestellt. Die Kategorisierungsdebatte und die damit verbundenen analytischen Probleme werden in Kapitel 2.1. behandelt.

Dabei wird die Hypothese vertreten, dass sich die beiden Salafismustypen im Hinblick auf die Gewaltbefürwortung gegen „Nichtmuslime“ in wesentlichen Bereichen ihrer ideologischen Ausrichtung- entgegen bisherigen Annahmen- nicht grundlegend unterscheiden. Vielmehr-so wird in der vorliegenden Untersuchung argumentiert-vertreten diese Strömungen sogar deckungsgleiche Thesen im Umgang mit „Nichtmuslimen“. Die Fragestellung wird detailliert in Kapitel 3.1. dargestellt.

Eine inhaltliche Kategorie zur Erfassung der salafistischen Einstellungen im Hinblick auf die Gewalt gegen „Nichtmuslime“ stellt die Erhebung der sog. „Kopfsteuer“ (arab. *jizya*) dar, die gemäß klassischer Vorgaben des islamischen Rechts unter Androhung und auch Anwendung von Gewalt als eine Art von „Tribut“ Nichtmuslimen von einer islamischen Obrigkeit aufoktroziert wird.<sup>6</sup> Diese „Kopfsteuer“ wurde bereits in osmanischer Zeit im 19. Jh. auf Grund des politischen Drucks europäischer Mächte im Nahen Osten abgeschafft und war seitdem lange Zeit zumindest offiziell in der Praxis in Vergessenheit geraten.<sup>7</sup> In jüngster Zeit jedoch wurde der Ruf nach der Wiedereinführung der „*jizya*“ überall dort laut, wo Islamisten politische Macht und Regierungsverantwortung innehatten.<sup>8</sup> So hatte schon der ehemalige Präsident Mursī in Ägypten öffentlich die Erhebung der „Kopfsteuer“ für die koptischen Christen des Landes gefordert.<sup>9</sup> Aber erst der selbsternannte Kalif des „Islamischen Staates“, Abū Bakr al-Baghdādī, hat sie konkret 2014 wieder belebt, wobei er sie verschiedenen christlichen Gemeinden gegen deren Willen aufgezwungen hat.<sup>10</sup>

Der Aufschrei und die Empörung über die praktische Anwendung der „*jizya*“ waren groß und wurden als eklatanter Verstoß gegen die Menschenrechte gebrandmarkt.<sup>11</sup> Jedoch wurde in diesem Kontext fast ausnahmslos außer

---

<sup>6</sup> Peters 1979, S. 36f; 146, vgl. Hardy.

<sup>7</sup> Vgl. Ye`or 2008, S.84; Hasan, S.90f; Brunner, S.2.

<sup>8</sup> Vgl. Chasmar; vgl. Jalāl.

<sup>9</sup> Al-`Ašā; vgl. Hasanīn.

<sup>10</sup> Oehring, S.66-69.

<sup>11</sup> Vgl. Artikel von Griswold.

Acht gelassen<sup>12</sup>, dass „Politische Salafisten“ schon seit Jahrzehnten theoretisch das ausgearbeitet und propagiert haben, was Jihadisten in Syrien und im Irak heute praktisch umsetzen.

Daher werden hier zunächst als Quelle zur Erhellung der Gewaltaspekte am Beispiel der Ansichten von „Politischen Salafisten“ gegenüber „Nichtmuslimen“ im Kontext der Erhebung der islamischen „Kopfsteuer“ sog. „islamische Rechtsgutachten“ (arab. Fatāwā) als herausragende repräsentative Dokumente dieser Strömung herangezogen. Die konkrete Vorgehensweise und die Kriterien zur Quellenauswahl werden dann in Kapitel 3.2. und 3.3. gerade vor dem Hintergrund des Deutschlandbezuges näher erläutert. Im Abschnitt 3.4. wird die Quellenauswahl im Kontext der Dokumente des Islamischen Staates thematisiert.

Methodisch werden die „Rechtsgutachten“ dann einer Inhaltsanalyse unterzogen, wobei anhand der Texte Analysekatoren erarbeitet werden. Dieses Vorgehen wird im Kapitel 3.5. im Einzelnen dargelegt, wobei die Definitionen der Analysekatoren in Kapitel 3.6. erläutert werden.

Diese Kategorien werden dann auch auf Dokumente des „islamischen Staates“ bezogen, die ebenfalls die Anwendungspraxis der „jizya“ thematisieren. Diese Dokumente umfassen neben Textdokumenten auch audio-visuelle Erzeugnisse, die von den Medienstellen des „Islamischen Staates“ produziert worden sind.

Zur historischen Einordnung der „islamischen Kopfsteuer“ (jizya) werden in Kapitel 4 verschiedene Aspekte zum Themenkomplex „Kopfsteuer“ dargestellt, die dann zugleich als Referenzrahmen zur Bewertung der zeitgenössischen salafistischen Positionen zu diesem Thema dienen sollen.

Im Anschluss erfolgen die zusammenfassenden Darstellungen der jeweiligen Auswertungen der einzelnen Analysekatoren zunächst für die Dokumente des „Politischen Salafismus“, in den Kapiteln 5.1. - 5.6. und danach für die Dokumente des „Islamischen Staates“ in den Kapiteln 6.1. - 6.6.

Als theoretischer Analyserahmen zur Bearbeitung der Fragestellung wird die Gewalttheorie von Johan Galtung herangezogen, der in seiner Gewalttypologie zwischen „kultureller“, „struktureller“ und „direkter“ Gewalt unterscheidet. Diese würde sich seiner Auffassung nach gegenseitig beeinflussen und auch

---

<sup>12</sup> Vgl. für eine Ausnahme zu diesem Phänomen : Fernandez.

reziprok verstärken. Ein zusammenfassender Überblick erfolgt hierbei in Kapitel 7.1. Danach erfolgt in Kapitel 7.2. die Analyse der Auswertungen der einzelnen Analysekatoren im Lichte der Gewalttheorie von Johan Galtung. Die Ergebnisse werden dann im Schlusskapitel 8 mit daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen zusammenfasst.

Die Anhänge 1 - 8 umfassen die Dokumente des Islamischen Staates, auf die in der Darstellung immer wieder Bezug genommen wird.

Bei den Anhängen 9 - 12 handelt es sich um exemplarische Übersetzungen von Fatwas, die dem Leser einen Eindruck dieser Dokumente vermitteln sollen.

## 2. Grundzüge des Salafismus

### 2.1. Charakteristika salafistischer Strömungen

Der Salafismus stellt eine vom Wahhabismus saudischer Prägung beeinflusste islamische Strömung dar, die vorgibt, sich am vermeintlichen Vorbild der Glaubenspraxis der ersten Muslime um den Religionsstifter Muhammad zu orientieren.<sup>13</sup> Dieser „Urislam“ wurde, so die salafistische Vorstellung, von den „rechtschaffenen Altvorderen“ (arab. Al-salaf al-ṣāliḥ), zu denen die ersten drei muslimischen Generationen zählen, - von daher auch der Begriff Salafismus - ins Leben gerufen.<sup>14</sup> In dieser Epoche, die auch als das „goldene Zeitalter“ bezeichnet wird, seien auch für alle Zeiten verbindliche soziale und politische Regelungen geschaffen worden, die dem Islam als sozio-politische Kraft zu Macht und Ansehen verholfen hätten.<sup>15</sup>

Nach diesem formativen Zeitalter des ursprünglichen Islam hätten gemäß der Salafisten unerlaubte Neuerung in den Islam Eingang gefunden (arab. bida'), die den ursprünglichen Islam in unerlaubter Weise verfälscht hätten.<sup>16</sup> Durch die Nachlässigkeit der Muslime selbst hätte dann gemäß der salafistischen Argumentation der Islam gerade auch im Verhältnis zur westlichen Welt einen Niedergang erfahren. Salafisten verfolgen nun das Ziel, diese unerwünschte Entwicklung durch die Wiederbelebung der Glaubenspraxis der frühen islamischen Gemeinde rückgängig zu machen.<sup>17</sup>

Hierbei rekurren sie auf eng eingeschränkte Texte aus der islamischen Überlieferung. Diese umfassen neben dem Koran eine bestimmte Anzahl von als authentisch angesehenen Hadithen, überlieferte Aussagen, die dem Propheten Muhammad zugeschrieben werden. Aus diesem Textkanon leiteten Salafisten ihre Auffassungen und Methoden ab, die sich in der akribischen Nachahmung der Vorbilder der Altvorderen niederschlagen.<sup>18</sup>

In ihrem Bestreben, den Islam von fremden Einflüssen reinigen zu wollen, geraten Salafisten zum einen in Konflikt mit anderen historisch gewachsenen Islamrichtungen wie z.B. den Schiiten, Drusen oder auch Alawiten. Diesen

---

<sup>13</sup> Vgl. Kraetzer, S.71f;78; vgl. zum Einfluss des Wahhabismus Steinberg 2014; vgl. auch Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, S.9; Steinberg 2012, S.5f.

<sup>14</sup> Steinberg 2012, S.1f; Kraetzer, S.78.

<sup>15</sup> Vgl. Ceylan/Kiefer, S.42-44; 78f.

<sup>16</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S.6; vgl. Ceylan/Kiefer, S.91.

<sup>17</sup> Innenministerium Baden-Württemberg 2009, S.20.

<sup>18</sup> Vgl. Steinberg 2012, S.2.

wird ebenso wie anderen Religionen ihre Daseinsberechtigung abgesprochen, wobei sie als „Ketzer“ oder „Häretiker“ gebrandmarkt werden.<sup>19</sup> Hierbei wenden sich Salafisten aber auch gegen säkular ausgerichtete Personengruppen, denen zum Vorwurf gemacht wird, vom Islam abgefallen zu sein.<sup>20</sup>

Zum anderen werden aber auch nichtislamische Personengruppen angegangen, die für die eigene Glaubenslehre gewonnen werden sollen.<sup>21</sup>

Als Methode bedienen sich Salafisten bei ihrer Zielsetzung einer systematischen und zielgruppenorientierten Mission (arab. Da‘wa). Diese umfasst beispielsweise Infostände in Innenstädten, Islamseminare oder auch Internetaufklärung über spezifische Webseiten und Auftritten in sozialen Netzwerken.<sup>22</sup> Durch ihre Missionsstrategien ist es Salafisten mittlerweile gelungen, ihrer Islamauslegung zu Ungunsten anderer Islamrichtungen zum Durchbruch zu verhelfen. Daher ist der Salafismus sowohl in Deutschland als auch auf internationaler Ebene zur dynamischsten islamischen Bewegung geworden.<sup>23</sup>

Die Forderung von Salafisten nach einer Orientierung am Vorbild des Propheten und seiner frühen Gefolgsleute geht inhaltlich mit einer Postulierung nach der schrittweise Wiederherstellung des islamischen Gesetzes (arab. Šarī‘a) in seiner Gesamtheit einher. Salafisten behaupten in diesem Zusammenhang, dass Muslime dem islamischen Gesetz in umfassender Weise zu folgen haben, wollen sie als wahrhaftige Muslime gelten.<sup>24</sup>

Dieser Ruf nach der Anwendung und dem Vorrang des islamischen Gesetzes impliziert im salafistischen Kontext die Missachtung westlicher Rechtsnormen und die Pflege antiwestlicher Feindbilder. Dies schlägt sich beispielsweise in der Befürwortung von islamischen Körperstrafen ebenso nieder wie in der Ablehnung des Demokratieprinzips und dem Konzept der Menschenrechte.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. zu anti-schiitischen Einstellungen Steinberg 2009, S.111-116;

<sup>20</sup> Innenministerium Baden-Württemberg 2009, S.20.

<sup>21</sup> Innenministerium Baden-Württemberg 2010, S.27.

<sup>22</sup> Vgl. Innenministerium Baden-Württemberg 2010, S.27; vgl. Innenministerium Baden-Württemberg 2011, S.42f.

<sup>23</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S.6.

<sup>24</sup> Innenministerium Baden-Württemberg 2009, S.21.

<sup>25</sup> Innenministerium Baden-Württemberg 2011, S.36-42; vgl. Ceylan/Kiefer, S. 92.

## 2.2. Zum Problem der Kategorisierung salafistischer Strömungen

Hinsichtlich der Typologie salafistischer Strömungen wird gegenwärtig überwiegend von drei Hauptströmungen ausgegangen, auch wenn sich die Autoren bei der Umschreibung dieser „Salafismen“ einer unterschiedlichen Begrifflichkeit bedienen. Zum einen wird ein „Politischer Salafismus“ ausgemacht, der sich insbesondere in Fragen der Gewaltanwendung von dem sog. „jihadistischen Salafismus“ unterscheidet. Als dritte Kategorie glauben Einige noch einen apolitischen bzw. quietistischen „puristischen Salafismus“ erkennen zu wollen.<sup>26</sup> Diese Kategorie geht wohl auf Quintan Wiktorowicz zurück, der mit „Puristen“ aber die offiziellen Gelehrten von Saudi-Arabien bezeichnete. Diese können jedoch aufgrund ihrer Einbindung in das politische Systems in Saudi-Arabien nicht als apolitisch bezeichnet werden.<sup>27</sup> Die „Puristen“, die sich angeblich jeglicher politischer Aktivität enthalten würden, haben sogar zwischenzeitlich Eingang in die deutsche Rechtsprechung gefunden.<sup>28</sup> Gelegentlich wird auch noch als eigenständige Subströmung auf die Existenz eines sog. „Takfir- Salafismus“ hingewiesen, der enge ideologische Verbindungen zum „jihadistischen Salafismus“ aufweist.<sup>29</sup>

Die ersten beiden Kategorien werden auch von fast allen Sicherheitsbehörden übernommen<sup>30</sup>, die den „Politischen Salafismus“ und den „Jihadistischen Salafismus“ folgendermaßen definieren:

*„Der politische Salafismus stützt sich auf intensive Propagandatätigkeit, - die sog. da´wa (Ruf zum Islam/Missionierung) - um seine Ideologie zu verbreiten und somit politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Vertreter des „jihadistischen Salafismus“ hingegen glauben ihre Ziele durch Gewaltanwendung (in salafistischer Terminologie jihad) realisieren zu können. Die Übergänge zwischen „politischem Salafismus“ und „jihadistischem Salafismus“ sind jedoch - wie Auswertungen von Radikalisierungsverläufen gezeigt haben - fließend. Im „politischen Salafismus“ wird eine ambivalente Haltung zur Gewaltfrage vertreten. Jihadistische wie auch politische Salafisten rezipieren dieselben Autoritäten und Vordenker. Sowohl die ideologischen*

<sup>26</sup> Vgl. Steinberg 2012, S.2; vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin 2014, S.17; siehe auch Kraetzer, S.83-85; vgl. Hummel, S.69-80.

<sup>27</sup> Wiktorowicz, S.217ff; vgl. Reinhard, S.246; siehe Ceylan/Kiefer S.82.

<sup>28</sup> Bayrisches Verwaltungsgericht Bayreut, S.12.

<sup>29</sup> Vgl. Reinhard, S.243f; Hummel; S.80-84.

<sup>30</sup> Vgl. auch Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2014, S.11; vgl. Innenministerium Baden-Württemberg 2012, S.40; lediglich Berlin führt noch „puristische Salafisten“ an: Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, S.17 u. Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, Fußnote 3 auf S.12.

*Grundlagen wie auch die angestrebten politischen und gesellschaftlichen Ziele sind bei beiden Gruppen gleich. Sie unterscheiden sich vor allem in der Wahl der Mittel, mit denen ihre Ziele verwirklicht werden sollen.*<sup>31</sup>

Abgesehen von einem schemenhaften Gewaltbegriff, der nicht unangefochten bleibt,<sup>32</sup> treffen diese beiden Kategorien überwiegend auf Akzeptanz. Nina Wiedl folgt einem etwas anderen Kategoriensystem<sup>33</sup>, indem sie neben einem „Mainstream- Salafismus“, der begrifflich auf Klaus Hummel zurückgeht<sup>34</sup> und im Wesentlichen dem „politischen Salafismus“ entspricht, und dem „Jihad-Salafismus“ eine eigenständige Gruppierung um den Gelehrten al-Madkhalī und dem jemenitischen Scheich Muqbil Ibn Hādī al-Wadīī ausmacht. Diese würden ihr zufolge „eine strikt puristische und quietistische Lehre vorwiegend im Internet“ verfolgen.<sup>35</sup> Hiermit knüpft sie an die Kategorie der „puristischen Salafisten“ an, die auch von anderen wie z.B. Steinberg und Hummel gesehen werden.<sup>36</sup> Jedoch lässt sich gerade an den von ihr genannten Gelehrten und ihren Webseiten hier in Deutschland zeigen, dass der vermeintlich apolitische Charakter dieser „Madkhalis“ doch politische Züge trägt.

Bei dieser Bewertung wird der dreidimensionale Politikbegriff zugrunde gelegt, der im Kontext der „Politischen Wissenschaften“ vorherrschend ist. Demnach wird der Politikbegriff zunächst in den Begriff „Polity“ unterteilt, womit die Struktur gebende Dimension des Politischen, d.h. vor allem der mögliche politische Handlungsrahmen gemeint ist. Dieser wird bestimmt von geltenden Normen und Gesetzen insbesondere auch von Verfassungen. Als zweite Dimension des Politischen wird der Begriff „Politics“ verwendet. Dieser umfasst politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Von besonderem Interesse sind hierbei die beteiligten Akteure und auch die Form ihrer Partizipation. Schließlich ist als dritte Dimension des Politischen der Begriff „Policy“ anzuführen. Dieser bezeichnet die inhaltliche Dimension des

---

<sup>31</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz o.J., S.13; vgl. auch Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S. 8.

<sup>32</sup> Said 2014<sup>2</sup>, S.193f.

<sup>33</sup> Wiedl 2014, S.413-416.

<sup>34</sup> Hummel, S.69-74.

<sup>35</sup> Wiedl 2014, S.413f.

<sup>36</sup> Steinberg 2012, S.2f; Hummel, S.74-76.

Politischen, also politische Handlungsfelder, Programme und auch Ergebnisse von politischem Handeln.<sup>37</sup>

Die von Nina Wiedl angeführten Internetseiten<sup>38</sup> dieser vermeintlichen „Puristen“ [www.islamfatwa.de](http://www.islamfatwa.de), [www.basseera.de](http://www.basseera.de) wozu auch noch

[www.wegdersalaf.de](http://www.wegdersalaf.de) hinzugenommen werden muss, sind gemäß der politikwissenschaftlichen Dimensionen alles andere als apolitisch. Denn sie versuchen die bestehenden politischen Normen in Frage zu stellen, indem sie beispielsweise ein islamisches Rechtsgutachten veröffentlichen, das eine Todesstrafe für Unzucht fordert,<sup>39</sup> oder aber auch Rechtsgutachten, die Muslimen die Möglichkeit der Erbeutung von Sklaven suggerieren.<sup>40</sup> Hierdurch wird der normative Bereich des hiesigen politischen Systems ebenso beeinträchtigt wie konkrete politische Handlungsfelder. Folglich kann hier nicht von einem apolitischen Verhalten gesprochen werden, zumal sich diese Aktivisten über ihre Internetseiten an die Öffentlichkeit wenden, um diese zu beeinflussen. Dadurch liegt auch eine Tangierung von politischen Themenfeldern vor oder auch die Einflussnahme auf politische Willensbildungsprozesse über die Formulierung islamrechtlich (verbindlicher) Handlungen. Jedenfalls ist dieser Missionierungseifer auch nicht von Quietismus geprägt. Außerdem wird von diesen Salafisten noch auf [www.ifta.net](http://www.ifta.net) verwiesen, eine Institution, die über ihre Kontakte zur saudischen Regierung und die damit einhergehende Einbindung bei der Ausgestaltung einzelner Politikfelder wie z.B. dem Erziehungswesen grundsätzlich keine apolitische Haltung einnimmt.<sup>41</sup>

Nina Wiedel nennt aber diese Institution im Zusammenhang mit ihren „Mainstream-Salafisten“.<sup>42</sup> Folglich liegt hier keine strikte Einheitlichkeit bei der Behandlung der Kategoriefrage vor.

Diese vermeintlich „Puristen“ sind daher auch unter die Kategorie „Politischer Salafismus“ zu fassen. Auch deshalb, da die vermeintliche Gallionsfigur der „Puristen“<sup>43</sup>, der Gelehrte al-Albanī, selbst nicht ganz widerspruchsfrei zu sehen ist. So hat al-Albanī eine politische Betätigung und auch das Führen

---

<sup>37</sup> Vierecke/Mayerhofer/Kohout, S.80f.

<sup>38</sup> Wiedl 2014, Fussnote 13, S. 13.

<sup>39</sup> al-Fawzan.

<sup>40</sup> Islamfatwa: Geschlechtverkehr mit Sklavinnen; Islamfatwa: Einzig islamisch legitimer Weg, Personen zu versklaven; Ash-Shanqiti.

<sup>41</sup> Vgl. Boucek.

<sup>42</sup> Wiedl 2014, S.415.

<sup>43</sup> Vgl. Steinberg 2012, S.2; Ceylan/Kiefer, S. 85.

eines Jihād durchaus befürwortet. Jedoch konkrete politische Handlungen von den entsprechenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig gemacht.<sup>44</sup> Auch Ceylan und Kiefer sehen einen Widerspruch in der vermeintlich apolitischen Haltung dieser „Puristen“, indem sie ausführen:

*„Allerdings besteht der Widerspruch hinsichtlich dieser apolitischen Selbstbeschreibung darin, dass das langfristige Ziel der kompletten Umwandlung der Gesellschaft im Grund doch eine politische Vision darstellt“<sup>45</sup>*

Eben auf Grund dieses Missionierungsanspruchs, der mit einer Werbung für die entsprechenden islamistischen Ansichten einhergeht, geraten auch diese Salafisten in Widerspruch zu bestehenden Normen und auch politischen Handlungsfeldern, die sie durch ihre Mission (Da‘wa) umgestalten wollen.<sup>46</sup> Folglich wird hier nun von einem zweidimensionalen Salafismusbegriff ausgegangen, dem „Politischen Salafismus“ und dem „Jihadistischen Salafismus“, auch wenn sich diese Hauptströmungen aus analytischen Gründen, die nicht mit der hier durchgeführten Untersuchung in Verbindung stehen, in weitere Subströmungen unterteilen lassen.<sup>47</sup>

Neben dem Begriff des „Politischen“ und seine Implikationen wird im Kontext des Salafismus auch die Zuordnung von Gewalteinstellungen zum Teil nur wenig trennscharf vorgenommen. So werden beispielsweise „Hilfskategorien“ ersonnen, um die methodischen Unzulänglichkeiten bei der Zuordnung mancher salafistischer Gelehrter zu verdecken. So werden in diesem Kontext z.B. die Gelehrten Bin Bāz oder al-‘Uthaymīn aus der Verlegenheit heraus, sie keiner eindeutigen Kategorie zuordnen zu können, als „Klammergelehrten“ für salafistische Strömungen insgesamt bezeichnet.<sup>48</sup> Oder aber es erfolgt eine vollständig falsche Einordnung von salafistischen Protagonisten als Folge einer unzureichenden Quellenbasis für die Beurteilung von Gewalteinstellungen. Als Beispiel sei hier der bekannte salafistische Akteur Neil Bin Radhan<sup>49</sup> genannte, der als „Quietist“ bezeichnet wird: *„Quietisten in*

---

<sup>44</sup> Vgl. Innenministerium Baden-Württemberg 2009, S.26f.

<sup>45</sup> Ceylan/Kiefer: S.85.

<sup>46</sup> Vgl.auch Seidensticker, S.70f.

<sup>47</sup> Kraetzer, S. 77-98.

<sup>48</sup> Said 2014<sup>2</sup>, S.223.

<sup>49</sup> Radhan: [www.durus.de](http://www.durus.de).

*Deutschland, wie Neil Bin Radhan, lehnen Terrorismus aus menschlicher und/oder religiöser Überzeugung ab“.*<sup>50</sup>

Diese Einschätzung könnte nicht ferner der Realität sein, wenn man bedenkt, dass der besagte Radhan als Betreiber einer Missionierungsseite im Internet mit stark pädagogischer Ausrichtung sich im Rahmen seiner Interpretation der Sure al-Baqara bezüglich des jihād Gewalt befürwortend äußert.<sup>51</sup>

Denn er bringt zum Ausdruck, dass Nichtmuslime letztendlich vor die Wahl gestellt werden sollen, die islamische Kopfsteuer („jizya“) als Tribut zu entrichten oder aber bekämpft zu werden. Hierbei stellt er die Erbeutung von weiblichen Sklaven im Rahmen von Kampfhandlungen als real denkbare Handlung dar, so dass diese dann von einer islamischen Obrigkeit an Kämpfer verteilt werden können.<sup>52</sup> Radhan klärt sein Publikum über islamischen Vorschriften und Verfahrensweisen auf, als hätte es die Abschaffung der Sklaverei nicht gegeben. Seine Ausführungen erreichen dann schließlich ihren Höhepunkt, wenn er Nichtmuslimen in verächtlicher Weise ihre Menschlichkeit abspricht und sie mit Tieren gleichstellt:

*„Sondern im Islam ist es so, wenn ein Kafir sich weigert, den Islam anzunehmen und sich weigert die Jizya zu bezahlen [...] und dann noch den Islam bekämpft, dann hat er es nicht anders verdient, als dass er versklavt wird und schlimmer behandelt wird als ein Tier, denn das Tier kann frei rumlaufen, aber der Sklave ist ein Besitz eines Muslims“.*<sup>53</sup>

Ein weiteres Beispiel für den Problembereich der Zuweisung von Gewalt befürwortenden Einstellungen im Kontext der Kategorisierung von Salafisten betrifft den salafistischen Gelehrten Fathy Eid, der sich nicht nur wegen seines Engagements im „interreligiösen Dialog“ als moderater Muslim darstellt<sup>54</sup>, sondern auch wegen der Publikation eines Buches mit dem Titel: „KHAWARISCH<sup>55</sup> DER HEUTIGEN ZEIT. Grundlagen von Iman und Kufr“.<sup>56</sup>

---

<sup>50</sup> Said 2014<sup>2</sup>., S. 224.

<sup>51</sup> Vgl.hier und im Folgenden Landesamt für Verfassungsschutz Dez. 2013; siehe auch Hamdeh.

<sup>52</sup> Landesamt für Verfassungsschutz Dez. 2013.

<sup>53</sup> Ebda.

<sup>54</sup> Reinhard, Gespräch mit Fathy Eid.

<sup>55</sup> Anmerkung: Dieser Begriff verweist auf eine politische Strömung in der Frühzeit des Islams im 7.Jh., der zum Vorwurf gemacht wurde, sich durch die Anwendung exzessiver Gewalt gegen vermeintliche Widersacher außerhalb des islamischen Spektrums zu bewegen.

<sup>56</sup> Eid 2014.

In dieser Schrift wendet sich Fathy Eid insbesondere gegen die umstrittene Gewalt jihadistischer Prägung unter Muslimen, wenn er ausführt:

*„Als ich diese Gruppe von Abweichlern sah und wie ihr Einfluss bereits um sich gegriffen hat, sie allgemein bekannt wurden, viele sich von ihr täuschen gelassen und sich unter ihrem Banner versammelten und Verderben verbreitet haben, sie ihr Töten für erlaubt erklärt, sich Gebiete angeeignet und Angst und Schrecken im Namen des Islām verbreitet haben, sah ich es als Pflicht jedes vernünftigen Muslims, sich diesem Unglauben entgegenzustellen, der in keinerlei Zusammenhang mit dem Islam steht und keinerlei Beziehung zur Religion Allāhs, des Erhabenen, hat.“<sup>57</sup>*

Dieses in deutscher Sprache verfasste Werk richtet sich hier ganz offensichtlich an Personenkreise, die der arabischen Sprache nicht mächtig sind. Bemüht man sich jedoch um eine breiter angelegte Quellenbasis bei der Beurteilung dieses Gelehrten was die Frage seiner Einstellung zu religiös legitimer Gewalt betrifft, so stößt man auf andere Aussagen, die nicht nur den Aufruf zur Gewaltanwendung implizieren, sondern auch einen dehumanisierenden Tenor beinhalten. Bezug genommen wird hier auf eine Freitagspredigt, die Fathy Eid in Stuttgart gehalten hat. Sie ist gegenwärtig noch auf einem youtube-Kanal in audio-visueller Form zum Download abrufbar.<sup>58</sup> In der Predigt werden die Strafen und Konsequenzen im Zusammenhang mit dem arabischen Begriff „Zinā“ thematisiert. Dieser Ausdruck, der mit „außerehelicher Geschlechtverkehr“ oder auch „Ehebruch“ übersetzt werden kann, kommentiert der Gelehrte folgendermaßen:

*„Und wir finden im Buch Allahs eine Bestätigung, dass es sich um ein Verbrechen handelt, denn er sieht in einem Vers eine Hadd-Strafe dafür vor.<sup>59</sup> Wir finden, dass der Koran eine Grenze für dieses furchtbare Verbrechen setzt, das die Umma verdirbt und die Zivilisation zerstört, welches die Sitten verkommen lässt und die Seelen schwärzt [...]: „Die Unzüchtige und den Unzüchtigen, peitscht jeden von beiden mit hundert Hieben aus. Und euch soll kein Mitleid erfassen angesichts dieser Anordnung von Allah, so ihr an Allah glaubt und an den jüngsten Tag. Und eine Anzahl Gläubige soll Zeuge ihrer Strafe sein“.[...] Wenn du dieses Verbrechen siehst, und wie es der Islam bestraft - mit allem, was der Ehebruch mit sich bringt an Vermischung der Abstammung,<sup>60</sup> dem Verlust der Ehre. Mit dem Untergang der Würde des*

---

<sup>57</sup> Ebda, S.12.

<sup>58</sup> al-Tūnisī

<sup>59</sup> Hadd bedeutet „Grenze“. Gemeint ist hier die Grenze zu Gott, die der Unzüchtige überschreitet und deshalb bestraft werden muss.

<sup>60</sup> z.B. durch falsche Zuordnung der Vaterschaft.

*Menschen und vom Weggang der Menschheit vom Begriff der Menschlichkeit hin zum Begriff der Viehhaftigkeit und Tierhaftigkeit auf der Erde Allahs. Da ist Allah gekommen und hat der Umma eine sichere Grenze gesetzt.*<sup>61</sup>

Diese beiden Beispiele mögen genügen, um bei der Frage, welche Positionen im Hinblick auf religiös legitimierte Gewalt von verschiedenen salafistischen Richtungen vertreten werden, auf die konzeptionellen und methodischen Schwierigkeiten hinzuweisen, die auch im Kontext der Forschung zu Tage treten.

---

<sup>61</sup> al-Tūnisī, Minute 17.57 bis 20:18 der Videodatei.

### 3. Methodische Vorgehensweise

#### 3.1. Fragestellung

Um die methodischen Unzulänglichkeiten und Fallstricke zu umgehen, die im Kapitel „zum Problem der Kategorisierung salafistischer Strömungen“ in Bezug auf die Wechselwirkung von Salafismus und Gewalt skizziert wurden, wird im Folgenden die salafistische Einstellung zur Gewalt am Beispiel der Anwendung der „islamischen Kopfsteuer“ (jizya) auf Nichtmuslime untersucht. Der Ansatz soll hierbei komparativ angelegt sein, in dem Sinne dass die Einstellungen zur „jizya“ im Bereich des „Politischen Salafismus“ mit der Anwendungspraxis dieser Steuer im Kontext des „Jihadistischen Salafismus“ verglichen werden soll. Der Bezugsrahmen für den „Jihadistischen Salafismus“ stellt hierbei die Organisation „Islamischer Staat“ (IS) dar.

Es wird an dieser Stelle die Hypothese aufgestellt, dass die Übergänge zwischen „Politischem Salafismus“ und „Jihadistischem Salafismus“ im Bereich der Gewaltbefürwortung nicht nur fließend sind.<sup>62</sup> Auch - so wird hier argumentiert - geht das Verhältnis des „Politischen Salafismus“ zur Gewalt über eine immer wieder angeführte „Affinität“ zur Gewalt weit hinaus.<sup>63</sup> Daher wird in der vorliegenden Studie der Frage nachgegangen, ob die Gewalt befürwortenden und Gewalt legitimierenden Einstellungen beider Salafismus-Richtungen im Hinblick auf den Umgang mit Nichtmuslimen tatsächlich Überschneidungen und Gemeinsamkeiten aufweisen.

Es werden in diesem Zusammenhang in Abgrenzung zu der Untersuchung von Behnam Said „Salafismus und politische Gewalt unter deutscher Perspektive“<sup>64</sup> keine Aspekte der individuellen Gewalt im Vordergrund der Betrachtung stehen, sondern vielmehr sollen die kulturellen und strukturellen Gewaltformen beleuchtet werden, die auch zu direkter Gewalt führen können. Diese Aspekte der „kulturellen Gewalt“ und „strukturellen Gewalt“ blieben dort weitestgehend unbeleuchtet.<sup>65</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz o.J., S.13.

<sup>63</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S. 8.

<sup>64</sup> Said 2014<sup>2</sup>, S.193-226.

<sup>65</sup> Said 2014<sup>2</sup>, S. 196.

Als theoretischer Analyserahmen wird hierbei die Gewalttheorie von Johan Galtung dienen, der die sichtbaren Formen von „direkter Gewalt“ in einen kausalen Zusammenhang mit seinem Konzept von „kultureller“ und „struktureller“ Gewalt bringt, die dann seiner Theorie zufolge als „unsichtbare“ Gewaltformen zu „direkter Gewalt“ beitragen, indem sie diese legitimieren und strukturell ermöglichen.<sup>66</sup> Die Anwendung der Gewalttheorien von Galtung soll hierbei zeigen, dass die vermeintliche Bandbreite salafistischer Positionen in grundlegenden Fragen die religiöse Gewalt betreffend weit weniger breit ist als oftmals angenommen. Es soll hierbei dargelegt werden, dass der „Politische Salafismus“ eine Form von „kultureller Gewalt“ propagiert, die vom „Jihadistischen Salafismus“ praktisch in „struktureller Gewalt“ umgesetzt wird, die dann wiederum in sichtbare „direkte Gewalt“ münden kann. Diese Gemeinsamkeiten in Fragen des Umgangs mit religiös legitimerter Gewalt werden meines Erachtens aus methodischen Gründen oftmals nicht eingehender analysiert, wie oben dargelegt wurde.

Der Zusammenhang im Bereich der Gewalt zwischen den beiden salafistischen Hauptströmungen „politischer Salafismus“ und „jihadistischer Salafismus“ wird im Folgenden anhand einer komparativen Untersuchung im Kontext der religiös legitimierten Gewalt gegen Nichtmuslime beleuchtet, wobei das Konzept „islamische Kopfsteuer“ (jizya) im Mittelpunkt der Untersuchung steht. Denn diese „Kopfsteuer“ wurde seit Beginn des frühen Mittelalters nichtislamischen Minderheiten unter Androhung oder Anwendung physischer Gewalt aufgezwungen, wobei die Zahlungsmodalitäten mit Bedingungen verknüpft wurden, die Gewaltaspekte wie Unterwerfung, Erniedrigung, soziale Ächtung und auch rechtliche Benachteiligungen implizierten.<sup>67</sup>

Zur Bearbeitung dieser Gewaltaspekte anhand des islamischen Konzeptes „jizya“- Kopfsteuer für Nichtmuslime - werden einerseits Dokumente des „Islamischen Staates“ analysiert, welche die Anwendungspraxis der „jizya“ dieser jihadistischen Bewegung dokumentieren. Als Kontrast werden andererseits aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“ Dokumente untersucht, die ebenfalls die Anwendung der „jizya“ thematisieren. Dabei werden

---

<sup>66</sup> Galtung 2004, S.2.

<sup>67</sup> Vgl. Cahen; vgl. al-Mawardī, S.145; siehe auch Yarbrough, Luke: Origins of the ghiyār; in: Journal of the American Oriental Society, Vol. 134 issue 1, Januar- März 2014, S. 113-121; vgl. Hardy.

die Positionen zur Anwendung der „jizya“, die einen eng umfassten Bereich der „religiös legitimierte Anwendung von Gewalt“ gegen Nichtmuslime umfasst, nicht nur punktuell betrachtet. Vielmehr wird durch die Auswahl der Quellen im Vergleich zu bisherigen Untersuchungen und Darstellungen<sup>68</sup> ein breiter angelegter Ansatz verfolgt, indem in verdichteter Form der Aspekt „religiös legitimierte Gewalt“ gegen Nichtmuslime anhand des Themenkomplexes „islamischen Kopfsteuer“ (jizya) exemplarisch untersucht wird. Durch die Heranziehung umfassenden Quellenmaterials zu diesem Thema soll verhindert werden, dass Gewaltaspekte nur als Einzelmeinungen verschiedener Akteure wahrgenommen werden und pauschal- wie oben beschrieben- zu Klassifizierungen und Kategorisierungen führen, die in der Realität keine Entsprechung finden.

Aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“ werden sog. Islamische Rechtsgutachten (Fatawa) herangezogen, die aus mehreren Datenbanken stammen, die dem „Politischen Salafismus“ zugeordnet werden können. Diese Fatwa-Sammlungen können als repräsentativ für den „Politischen Salafismus“ -auch unter besonderer Berücksichtigung des deutschen salafistischen Kontextes- betrachtet werden.

Für den phänomenologischen Kontext des „Jihadistischen Salafismus“ hingegen werden Dokumente verwendet, die dem Islamischen Staat zugeschrieben werden können. In diesem Zusammenhang wurde versucht, die Dokumente des IS zu diesem umrissenen Themenbereich in erschöpfender und umfassender Weise zur berücksichtigen.

### **3.2. Die Bedeutung von islamischen Rechtsgutachten als Quellen für die wissenschaftliche Bearbeitung**

Islamische Rechtsgutachten (arab. Fatāwā) stellen als Dokumente für wissenschaftliche Untersuchungen zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen herausragende Quellen dar.<sup>69</sup> Denn bei einer Fatwa handelt es sich um eine formal rechtliche Stellungnahme eines Gelehrten, der in Fragen des islamischen Rechts als Experte angesehen wird. Ein solcher Gelehrter, der auf-

---

<sup>68</sup> Said 2014<sup>2</sup>: „Salafismus und Gewalt unter deutscher Perspektive“; Bundesamt für Verfassungsschutz o.J.: Lagebild zur Verfassungsfeindlichkeit salafistischer Bestrebungen; siehe auch Hummel, 76-80.

<sup>69</sup> Vgl. Tyan.

grund der Absolvierung bestimmter Ausbildungsinhalte<sup>70</sup> zur Abgabe einer offiziellen Meinung zu Fragen des islamischen Rechts betreffend berechtigt ist, wird in Abgrenzung zu anderen religiösen Funktionsträgern, wie z.B. Imame, als „Mufti“ bezeichnet. Er kann in eine Institution als offizieller Funktionär eingebunden sein, oder aber als Privatperson handeln. Im Wesentlichen sind die erlassenen „Fatāwā“ rechtlich zwar nicht bindend, auch wenn sie oft als Grundlage für die konkrete Rechtsprechung herangezogen werden;<sup>71</sup> aber als Dokumente, die in Kompendien gesammelt und veröffentlicht werden, genießen sie bei Muslimen hohes Ansehen,<sup>72</sup> zumal sie - dem Anspruch des Islam Rechnung tragend - alle Lebensbereiche eines gläubigen Muslims abdecken. Somit geben sie Aufschluss darüber, welche Positionen die jeweiligen Islamrichtungen zu unterschiedlichen Themen, die verschiedene soziale Bereiche betreffen, einnehmen und welche Handlungsdirektiven sie an ihre jeweiligen „Gemeinden“ ausgeben. In diesem Zusammenhang wendet sich ein Muslim mit einer Anfrage (arab. Iftā`), an einen Gelehrten seines Vertrauens, der im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung des Falls (arab. Iftā`) ein Rechtsgutachten erstellt (fatwā).<sup>73</sup>

Fatwas haben einen hohen, auf die Gegenwart bezogenen Aussagewert. Denn Muftis sind angehalten, bei ihren Urteilen und Entscheidungen den kulturellen und situativ vorherrschenden gesellschaftlichen und politischen Bedingungen Rechnung zu tragen.<sup>74</sup> Somit geben die Angaben Auskunft über die Sichtweise einer religiösen Richtung hinsichtlich bestimmter Sachverhalte.<sup>75</sup>

Im Gegensatz zu Abhandlungen oder Aufsätzen implizieren Fatwas ein höheres Maß an Verbindlichkeit, da die Aussage eines Gelehrten zumindest innerhalb seiner Anhängerschaft einen gewissen Geltungsanspruch reklamieren kann.<sup>76</sup> Arun Shourie, der „Fatawā“ aus dem indischen Raum kritisch untersuchte, hat hinsichtlich der Rezeption von Fatwas folgende Feststellung getroffen: *„Disregard the fatwas for the sake of argument. The premises on which the fatwas are based, the propositions, which they contain still re-*

---

<sup>70</sup> Kassem, S.92f.

<sup>71</sup> Vgl. Masud, Abschnitt „Process and function“ (Messick)

<sup>72</sup> Vgl. Masud, Abschnitt „concepts of fatwā“

<sup>73</sup> Vgl. Razi, S.9.

<sup>74</sup> Vgl. Kassem S.97.

<sup>75</sup> Vgl. Anhänge 9-12.

<sup>76</sup> Masud, Abschnitt „concepts of fatwa“.

*main.*<sup>77</sup> Folglich stehen auch hier die Prämissen und grundlegenden Aussagen zu einem Thema im Vordergrund, ganz abgesehen vom konkreten Wirkungs- und Verbreitungsgrad, den Fatwas entfalten können. Zur Erhellung dieser Frage müssten konkrete Wirkungsanalysen erstellt werden, die jedoch einen empirischen wissenschaftlichen Ansatz erfordern würden, der den Rahmen der vorliegenden Arbeit bei weitem sprengen würde. Daher werden die im Folgenden herangezogenen Fatwas ausschließlich im Rahmen einer Dokumentenauswertung einer Inhaltsanalyse unterzogen.

Auch sei hier noch darauf hingewiesen, dass die Dokumentenanalyse der Fatwas keinesfalls aus einem religiösen Blickwinkel erfolgt. Es wird also nicht um mögliche alternative Islamauslegungen gehen. Diese Aufgabe bleibt den Religions- oder Islamwissenschaften überlassen. Hinsichtlich dieser Studie werden die Fatwas ebenso wie die Dokumente des IS aus kriminologischer Sicht untersucht. Daher geht es in Verbindung mit der Gewalttheorie von Johan Galtung um die Frage, inwieweit diese Dokumente Verhaltensdirektiven, Sichtweisen oder auch Handlungsempfehlungen beinhalten, die Gewalt gegen Nichtmuslime auf „kultureller“ und „struktureller“ Ebene legitimieren und propagieren.

### **3.3. Anmerkungen zur Quellenauswahl der Fatwas im Kontext des Politischen Salafismus“**

Für die vorliegende Untersuchung wurden vier verschiedene Online-Fatwa-Datenbanken herangezogen, da sich üblicherweise der Zugriff auf Online Inhalte insbesondere über die leichte Handhabung von leistungsfähigen Suchmaschinen relativ einfach gestaltet. Außerdem verfügen Online Ressourcen über erweiterte Recherchefunktionen, die im vorliegenden Fall für eine ergebnisorientierte Suche nach Dokumenten mit Bezug zum Themenbereich „Jizya“ genutzt wurden. Es kann hierbei davon ausgegangen werden, dass sich Rat Suchende den in der Regel doch aufwendigen Weg zu Bibliotheken ersparen werden, indem sie bequem Fatwas von zu Hause aus über das Internet abrufen, zumal gesammelte Rechtsgutachten insbesondere in westlichen Ländern in den wenigsten öffentlichen Bibliotheken vorhanden sein dürften. Überdies werden auf einschlägigen Internetseiten Fatwas auch

---

<sup>77</sup> Shouri, S.662.

tagesaktuell eingestellt, so dass der Nutzer über Online Inhalte stets auf dem neuesten Stand ist. Dies auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit, über das Internet selbst eine Anfrage an einen renommierten Scheich zu richten, um zur Lösung eines religiösen Problems in Form eines offiziellen Rechtsgutachtens zu gelangen.

Durch die ständige Präsenz von Rechtsgutachten, die im Internet veröffentlicht werden, haben diese somit einen höheren Verbreitungsgrad als herkömmlich publizierte Fatwas, da sie auch omnipräsent verfügbar sind und dementsprechend schnell Verbreitung finden können. Hierbei spielen- auch dem aktuellen Trend folgend- soziale Netzwerke eine immer größere Rolle bei der Verbreitung und Publikation von islamischen Rechtsgutachten.<sup>78</sup> Somit stellen Online- Fatwas eine geeignete Quelle für die Bearbeitung des Themenbereiches „jizya“ dar, da sowohl durch die leichte Zugänglichkeit, als auch durch die weite Verbreitung im Vergleich zu herkömmlich publizierten Fatwas von einer breiteren Rezeption dieser Rechtsgutachten ausgegangen werden kann. Aufgrund bestehender islamistischer Netzwerkstrukturen kann auf solche Fatwas auch leicht von anderen Internetseiten verlinkt werden.

Als Quelle wurden ausschließlich salafistisch ausgerichtete Datenbanken herangezogen, die zum einen von ausgewiesenen Referenzpersonen der internationalen salafistischen Szene empfohlen werden und zum anderen einen Bezug zur deutschen salafistischen Szene aufweisen.

Um einen möglichst großen Kontrast bei der Quellenauswahl zu erreichen wurden zwei Fatwa- Datenbanken ausgewählt, die offiziell in staatlichem Auftrag und auch unter staatlicher Aufsicht agieren. Die anderen beiden Datenbanken werden durch private Initiativen finanziert und unterhalten. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass trotz der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten ein hohes Maß an Wechselwirkung zwischen diesen Internetportalen vorhanden ist, was sich vor allem dadurch zeigt, dass zahlreiche Fatwas mehrfach redundant abrufbar sind.

Alle Datenbanken sind mehrsprachig, was auch ihrem globalen Anspruch Rechnung trägt. In der Regel sind die Sprachen Arabisch und Englisch vorherrschend. Mehrere Stichproben haben allerdings gezeigt, dass die meisten Fatwas nicht in allen Sprachen verfügbar sind. Daher wurden ausschließlich

---

<sup>78</sup> Vgl. hierzu Kassem; siehe auch Schanzer/Schacht, S.21.

die arabischen Rechtsgutachten als Quellengrundlage für die Bearbeitung verwendet. Methodisch stellt dies auch kein größeres Problem dar, da in salafistischen Kreisen dem Erlernen der arabischen Sprache größten Stellenwert beigemessen wird, um die Quellentexte im Original verstehen zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der arabischen Sprache von Salafisten ein sakraler Status zugesprochen wird, was sich beispielsweise in der Ansicht niederschlägt, dass der Koran nicht genau aus dem Arabischen übersetzt werden könne.<sup>79</sup>

Konkret wurden folgende Online-Fatwadatenbanken für die vorliegende Studie herangezogen:

1. Das Portal [www.islamqa.info](http://www.islamqa.info) ([www.islamQA.com](http://www.islamQA.com)):

Diese Internetseite verfügt als Online Inhalte fast ausschließlich über islamische Rechtsgutachten und steht unter der Aufsicht des saudischen Scheichs Muhammad Ṣāliḥ al-Munajjid.<sup>80</sup> Dieser kann dem salafistischen Spektrum zugeordnet werden. Denn zum einen genießt der Scheich ein hohes Ansehen durch seine regelmäßigen Auftritte in arabischen Fernsehsendungen, in denen er seine islamistischen Ansichten verbreitet.<sup>81</sup> So sprach er sich in der Vergangenheit beispielsweise gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau aus, die seiner Ansicht nach einem Verbrechen gleichkäme.<sup>82</sup>

Zum anderen wird seine Internetseite <http://www.islam-qa.com> regelmäßig in salafistischen Missionierungsschriften als Referenzquelle auch zusammen mit Webseiten deutscher Salafisten angegeben.<sup>83</sup> Außerdem enthält sein Werdegang Hinweise auf eine Entwicklung unter salafistischen Vorzeichen. Denn er wurde ausweislich seiner eigenen Angaben von Gelehrten ausgebildet, die allesamt dem salafistischen Spektrum vor allem in Saudi-Arabien zugeordnet werden können.<sup>84</sup> In diesem Zusammenhang werden die Namen Ibn Bāz, al-ʿUthaymīn und al-Jibrīn genannt.<sup>85</sup> Außerdem verweist al-Munajjid noch auf den besonderen Einfluss von ʿAbd al-Raḥmān ibn Nāṣir al-Barrāk.<sup>86</sup> Die angeführten Gelehrten hatten allesamt einflussreiche Funktio-

---

<sup>79</sup>Vgl. Lies Stiftung.

<sup>80</sup> Vgl. Alexa, islamqa.info site overview.

<sup>81</sup> Innenministerium Baden-Württemberg 2007, S.42; vgl. hierzu auch Memri 2008.

<sup>82</sup> Landesamt für Verfassungsschutz Nov. 2004.

<sup>83</sup> Al-Sheha, S.233; vgl. auch Innenministerium Baden-Württemberg 2007, S.42.

<sup>84</sup> al-Munajjid: Biography.

<sup>85</sup> Vgl. Wiktorowicz, S. 217-221; vgl. Reinhard, S.246.

<sup>86</sup> Al-Munajjid: Biography.

nen im Saudi-Arabien innen.<sup>87</sup> Am bekanntesten ist sicherlich ‘Abd Allah ibn Bāz, der bis zu seinem Tod 1999 nicht nur den Vorsitz des einflussreichen Gelehrten Komitees „Das ständige Komitee für islamische Forschung und Rechtsfragen“ inne hatte,<sup>88</sup> sondern auch noch als Großmufti von Saudi-Arabien fungierte.<sup>89</sup> Die Studie von Jonathan Schanzer und Steven Miller zur Rezeption saudischer Gelehrter im Internet hat ergeben, dass Ibn Bāz zu den beliebtesten Gelehrten gehört.<sup>90</sup> Ebenso der auch von al-Munajjid erwähnte Sāliḥ al-Fawzān.<sup>91</sup> Wie al-Munajjid mitteilt, soll ihn Ibn Bāz auch maßgeblich zu seiner Missionsarbeit angeregt und ermuntert haben.<sup>92</sup> Folglich kann al-Munajjid als einflussreicher salafistischer Referenzgelehrter bezeichnet werden.

Gemäß den Angaben des bekannten salafistischen Gelehrten Dr. Bilal Philips sind auf dieser Internetseite ca. 7000 Antworten auf Anfragen abrufbar, wobei Philips der Website ein Rating von 9,5 von 10 verfügbaren Punkten gibt.<sup>93</sup>

Diese Bewertung und die damit einhergehende Beliebtheit unter salafistischen Kreisen korrespondiert auch mit dem besten „Ranking“, das diese Internetseite unter den „Topsites“ in der Rubrik „Salafismus“ auf dem Internetanalyseportal „Alexa“ einnimmt.<sup>94</sup> Neben Arabisch und Englisch stehen auch noch „exotische“ Sprachen wie indonesisch oder auch Hindi zur Verfügung. Jedoch stehen die meisten Dokumente nur auf der arabischen und englischen Version zur Verfügung. Die Versionen in anderen Sprachen befinden sich anscheinend noch im Aufbau oder werden nicht in dem Maße betreut wie die arabische und englische Version.<sup>95</sup>

Auch von wissenschaftlicher Seite wird „Islam Q&A“ als salafistisch eingestuft.<sup>96</sup> Nina Wiedl, die zum deutschen Salafismus gearbeitet hat, verweist

---

<sup>87</sup> Vgl. Steinberg 2012, S.5; vgl. auch islamfatwa: Gelehrte.

<sup>88</sup> Vgl. Wegdersalaf; vgl. auch Schanzer/Miller, S.1.

<sup>89</sup> Schanzer/Miller, S.12;vgl. Kraetzer, S.77.

<sup>90</sup> Ebda., S.26; S.73.

<sup>91</sup> Ebda; al-Munajjid: Biography.

<sup>92</sup> al-Munajjid: Biography; vgl. auch Bunt, S.139.

<sup>93</sup> Philips.

<sup>94</sup> Alexa: Top Sites.

<sup>95</sup> Al-Munajjid: Homepage.

<sup>96</sup> Vgl. beispielsweise Bin Ali, S.273.

auf den Umstand, dass sich Mainstream-Salafisten<sup>97</sup> in Frage des islamischen Rechts auf „Islam Q&A“ beziehen.<sup>98</sup>

Was den weiteren konkreten Deutschlandbezug betrifft, so sind abgesehen von dem Verweis in einschlägigen salafistische Propagandaschriften auf die Internetseite Islam Q&A noch die Bezüge des salafistischen Netzwerk „Die wahre Religion (DWR)“ um den bekannten Prediger Ibrahim Abou-Nagie von Bedeutung.<sup>99</sup> Auf seiner Internetseite beziehen sich diese Salafisten explizit auf „Islam Q&A“ indem sie folgenden Haftungsausschluss anführen:

*„Die in diesem Blog publizierten Fatwas und Artikel entstammen ausnahmslos der Website „IslamQA.com“ und wurden lediglich von uns in die deutsche Sprache übersetzt. Einige der darin enthaltenen Urteile und Rechtssprüche finden nur in einem unter islamischem Gesetz stehenden Land ihre Anwendung. Um die Gesamtheit der islamischen Rechtsprechung aber darstellen zu können, ist die Veröffentlichung dieser Fatwas zwingend notwendig.“<sup>100</sup>*

Aus dieser Stellungnahme lassen sich zwei wesentliche Sachverhalte ableiten. Zum einen bedeutet der exklusive Verweis auf diese Referenzquelle die prinzipielle Anerkennung der dort publizierten Inhalte. Für diese wird durch den vorliegenden Verweis auch indirekt Werbung gemacht. Zum anderen scheint man sich der extremistischen und gesetzeswidrigen Inhalte dieser Seite sehr wohl bewusst zu sein. Meines Erachtens handelt es sich bei diesem „Haftungsausschluss“ um eine „Neutralisationstechnik“, d.h. um eine Rechtfertigungsstrategie, die den Akteuren erlaubt, das vorherrschende Normensystem - hier bezogen auf den Kontext der Bundesrepublik Deutschland - durch die offerierten Inhalte der Internetseite dauerhaft außer Kraft zu setzen, dies bei gleichzeitiger Anerkennung der Rechtsnormen, gegen die sie eigentlich verstoßen. Somit erfüllt die hier dargelegte Distanzierung den Zweck, möglichen Widerspruch gegen die dargestellten Inhalte abzuwehren. Deutlicher wird dies, wenn man eine konkrete Fatwa betrachtet, die von der Vorlage auf „Islam Q&A“ auf der Webseite von „Die wahre Religion“ ins Deutsche übertragen wurde.<sup>101</sup> Bei dieser Fatwa mit dem Titel „Der Rechts-

---

<sup>97</sup> Diese Kategorienbezeichnung ist im Wesentlichen mit dem „politischen Salafismus“ identisch.

<sup>98</sup> Wiedl 2014, S.415.

<sup>99</sup> Vgl. Wiedl 2012, S. 41; siehe auch Wiedl 2014, S.415.

<sup>100</sup> Die wahre Religion: Haftungsausschluss.

<sup>101</sup> Die wahre Religion: Der Rechtspruch für denjenigen, der das Gebet unterlässt.

spruch für denjenigen, der das Gebet unterlässt“ wird gefordert, dass ein Muslim, der das Gebet unterlässt, ein „Murtadd“, ein Abtrünniger vom Islam, sei. Sollte er nicht bereuen, müsse er getötet werden. Dieses Rechtsgutachten ist ebenfalls mit einer Distanzierung versehen, die den Salafisten dennoch die Vermittlung der extremistischen oder sogar strafbaren Handlungen erlaubt, indem sie anmerken:

*„Anmerkung der Übersetzung: Ein solches Urteil darf nur von einem islamischen Schariagericht nach exakter Überprüfung der individuellen Einzelheiten gefällt werden. Diese Regelung findet demzufolge nur in einem unter islamischem Gesetz stehenden Land Anwendung.“<sup>102</sup>*

Hier wird nun sehr deutlich, dass der Geltungsbereich der vorgetragenen Ansichten auf bestimmte - andere - Gebiete beschränkt sei. Durch diese Technik wird versucht, eine rechtliche Missbilligung bzw. Kritik zu neutralisieren. Dadurch können Salafisten sowohl verfassungswidrige als auch verfassungsfeindliche Inhalte vermeintlich unbehelligt an ihre Anhänger übermitteln.

Allerdings wurde diese Praxis unlängst vom Verwaltungsgericht Dresden in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren zwischen einem bekannten Salafisten und einer sächsischen Landesbehörde thematisiert. Dieses weist sehr enge inhaltliche Bezüge zu dem hier dargelegten Fall auf, da auch dort auf externe Inhalte und damit einhergehender Distanzierung verwiesen wurde. Das Gericht führte in seiner Urteilsbegründung folgendes aus:

*„Die Kläger haben sich auch in der mündlichen Verhandlung nicht von den Inhalten der vom Beklagten herangezogenen Schriften distanziert. Es genügt insofern nicht, Verlinkungen zu beseitigen oder die betroffenen Schriften aus der Verteilung zu nehmen, wenn nicht zugleich verdeutlicht wird, dass dies darauf beruht, dass die darin zum Ausdruck kommenden Auffassungen nicht geteilt werden bzw. wurden. Der Hinweis im Vorspann der Schriften, dass es sich um „authentisches Wissen über den Islam“ handele, was „gewisse Praktiken eines islamischen Staates mit islamischer Gesetzgebung“ beinhalte, die „im Widerspruch zu hiesigen Ordnung stehen“ verdeutlicht, dass in diesen Schriften das gesellschaftliche Zusammenleben und die staatliche Ordnung dargestellt werden, wie sie nach den Glaubensgrundsätzen des Islam richtig und zu verwirklichen sind. Dass damit kein Aufruf zur Umsetzung verbunden*

---

<sup>102</sup> Ebda.

*sei, stellt sich angesichts der missionarischen Tätigkeit des Klägers als Leerformel dar.*<sup>103</sup>

Auf „Islam Q&A“ wird auch noch von den salafistischen Aktivisten um die Internetseite [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de) verwiesen.<sup>104</sup> Sie scheinen selbst einige Rechtsgutachten von „Islam Q&A“ übernommen zu haben. Unter der Rubrik „Links“ empfehlen sie unter „Englischsprachige Seiten“ [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com).<sup>105</sup>

## 2. Das Internetportal <http://www.alifta.net> ([www.alifta.org](http://www.alifta.org))

Bei diesem Portal handelt es sich um die Website des „Ständigen Komitees für islamische Forschung und Rechtsfragen“<sup>106</sup> Dieses Komitee wurde 1971 vom damaligen saudischen König al-Fayṣal gegründet, um unter anderem die politischen Entscheidungen des saudischen Königshauses zu unterstützen.<sup>107</sup> Das Komitess erlässt in diesem Zusammenhang auf Anfrage und auch Suo Motu Rechtsgutachten zu folgenden Themenbereichen: ‘Aqida (Glaubenslehre), Fiqh (Rechtswissenschaft) und Mu‘āmalāt (soziale/politische Angelegenheit).<sup>108</sup>

Dieses Komitee, aus dem auch der „Hohe Rat der Gelehrten“<sup>109</sup> gebildet wird, dient dem Königshaus auch dazu, regimekritische Gegner, die sich immer wieder auch religiös artikulieren und damit die Legitimität des Königshauses in Frage stellen, zu bekämpfen.<sup>110</sup>

Was den konkreten Bezug zum „deutschen“ Salafismus betrifft, so wird seitens der Salafisten um die Internetseite „Islamfatwa.de“ direkt auf den Internetauftritt des „ständigen Komitees“ verwiesen.<sup>111</sup> Außerdem äußern sich diese salafistischen Akteure voller Wohlwollen und Lob gegenüber dem „ständigen Komitee“, so dass ein Befolgen der dort erstellten Rechtsgutachten geradezu eingefordert wird:

*„Unter den Regeln, die das Ständige Komitee bildet, ist Augenmerk auf die Mehrheit des Komitees gelegt, dass ohne Zweifel jeder Fatwa, auf Wissen*

---

<sup>103</sup> Verwaltungsgericht Dresden, S.14.

<sup>104</sup> Fataawa auf Deutsch: über uns.

<sup>105</sup> Fataawa: links.

<sup>106</sup> Im Original: al-Lajna al-dā`ima li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa-l-iftā`

<sup>107</sup> Vgl. Schanzer/Miller, S.1;S.32; S.35.

<sup>108</sup> Islamfatwa: das ständige Komitee für Rechtsfragen

<sup>109</sup> Arabisch: hay`t kibār al-‘ulamā`

<sup>110</sup> Vgl. Boucek.

<sup>111</sup> Islamfatwa: Das Ständige Komitee für Rechtsfragen.

*basierte Stärke verleiht, die beim Meinungs austausch auf das Korrekte reduziert wird. Der Weg, den das Ständige Komitee eingeschlagen hat, ist das Selektieren der Meinung(en), die auf der „Daliil“ (Beweisführung) ferner den Daliil aus der Sunnah, bestehend aus authentischen Ahadith, basieren. Der edle Sheikh Abdulaziz Ibn Baz führte diese Posten mit seinem enormen Wissen in Hadith. Ebenso fügte Sheikh Abdurrazzaq Ibn Afifi mit seinem umfassenden Wissen über heutige diverse Gruppen und Unterschiede in Aqida jeder Fatwa ein auf starkes Wissen basiertes Element hinzu“<sup>112</sup>*

Dasselbe Zitat und ebenso der Verweis auf die offizielle Website des „ständigen Komitees“, <http://www.alifta.net>, befindet sich auch auf der salafistischen Website „Weg der Salaf“.<sup>113</sup>

Indirekt wirbt auch der bekannte deutschsprachige Prediger Neil Bin Radhan für die Produkte des „ständigen Komitees“. Denn er hat als verantwortlicher Geschäftsführer des „Darulkitab Verlagshauses“ ein Buch mit übersetzten Rechtsgutachten des „ständigen Komitees“ herausgegeben. Dieses Buch mit dem Titel „Ständiger Ausschuss für wissenschaftliche Forschung und religiöse Rechtsgutachten (Ladschnah)- Fatāwa über den Tauhid von der Ladschnah Band 1“ legitimiert letztendlich auch die anderen vorhanden Rechtsgutachten dieser Institution und macht sie durch die Stellung von Bin Radhan auch für weitere salafistischen Kreise in Deutschland akzeptabel.<sup>114</sup> Neil Bin Radhan geriet nicht nur wegen seiner islamistischen Auffassungen ins öffentliche Interesse<sup>115</sup>, sondern er war auch Vorstandsmitglied im „Hohen Rat der Gelehrten und Imame in Deutschland e.V.“, der durch seine Gründung den Versuch unternommen hatte, gemäß dem Vorgehen anderer islamistischer Organisationen wie beispielsweise die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.(IGD)“ eine bedeutendere überregional agierende salafistische Institution zu schaffen. Denn gemäß den Zielsetzungen dieses Vereins, wie sie auf der Internetseite noch 2012 präsent waren, sollte er neben seiner Kooperation mit islamischen Institutionen in der islamischen Welt auch die Erstellung von Fatwas für Muslime in Deutschland und die Ausbildung von salafistischem Führungspersonal übernehmen.<sup>116</sup> Selbst wenn das Vorhaben ins-

---

<sup>112</sup> Ebda. Übernahme wie im Original.

<sup>113</sup> Weg der Salaf: Gelehrte des letzten Jahrhunderts.

<sup>114</sup> Radhan: islamische Bücher: Ständiger Ausschuss für wissenschaftliche Forschungen und religiöse Rechtsgutachten.

<sup>115</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Dez. 2013; vgl. auch Hamdeh 2015.

<sup>116</sup> Hoher Rat der Gelehrten und Imama: Ziele.

gesamt betrachtet nicht erfolgreich war<sup>117</sup>, so deutet die Entwicklung des „Hohen Rates“ dennoch auf die Beutung von Radhan selbst und die entsprechenden internationalen Verflechtungen hin.<sup>118</sup>

Auch von anderen deutschen Salafisten werden die Rechtsentscheidungen dieser Institution gerne konsultiert.<sup>119</sup>

Auf der Internetseite des „ständigen Komitees“ sind sowohl die Rechtsgutachten dieser Institution selbst, als auch eine Sammlung von Rechtsgutachten speziell von Ibn Bāz abrufbar. Dies deutet auch auf die besondere Bedeutung hin, die dem Gelehrten Ibn Bāz sowohl hinsichtlich seiner Rolle für die Erstellung von Fatwas im Rahmen des „ständigen Komitees“, als auch im Hinblick auf seine Stellung im Königreich Saudi-Arabien beigemessen wird.<sup>120</sup> Neben den Rechtsgutachten sind auf der Internetseite auch noch verschiedene Artikel zur unterschiedlichen Rechtsfragen und religiösen Themenbereichen abrufbar. Auch „[www.ifta.net](http://www.ifta.net)“ ist in mehreren Sprachversionen vorhanden.<sup>121</sup> Jedoch sind auch hier die bei weitem meisten Inhalte in arabischer und englischer Sprache präsent.<sup>122</sup>

### 3. Das Internetportal [www.islamway.com](http://www.islamway.com) ([www.islamway.net](http://www.islamway.net))

Auch dieses Internetportal ist multifunktional, indem es nicht nur über eine Fatwa-Datenbank verfügt, sondern auch noch umfangreiches Audio- und Videomaterial zum Download bereithält. Der bekannte Salafist Bilal Philips lobt dieses Internetportal insbesondere wegen der Mannigfaltigkeit seines Angebots. Er vergibt deshalb 9 von 10 möglichen Punkten als Bewertung.<sup>123</sup> Im Gegensatz zu [www.ifta.org](http://www.ifta.org) handelt es sich bei [www.islamway.com](http://www.islamway.com) um keine offizielle staatliche Website. Die Initiatoren erheben jedoch den Anspruch, durch die Verbreitung von Scharia-Wissenschaft anhand von beständigen Quellen des islamischen Rechts die heranwachsende Generation (islamisch) erziehen zu wollen.<sup>124</sup>

---

<sup>117</sup> Vgl. Hofmann.

<sup>118</sup> Die Internetseite [www.hrgid.de](http://www.hrgid.de) ist gegenwärtig nicht mehr abrufbar. Und wie mir der Vorsitzende, Fathy Eid, in einem persönlichen Gespräch am 4.10.2015 mitgeteilt, hat sich der „Hohe Rat der Gelehrten und Imame“ aufgelöst.

<sup>119</sup> Wiedl 2014, S. 415.

<sup>120</sup> Vgl. Kraetzer, S.77.

<sup>121</sup> Vgl. Alexa:alifta.org site overview.

<sup>122</sup> Al-Lajna al-dā`ima li-l-buḥūth al-`ilmiyya wa-l-iftā.

<sup>123</sup> Philips.

<sup>124</sup> Islamway: über die Website.

Das bekannte salafistische Internetportal <http://www.islamhouse.com>, das nicht nur mit saudischen Institutionen in Verbindung steht, sondern auf das auch in zahlreichen salafistischen Propagandaschriften verwiesen wird<sup>125</sup>, fasst die website [www.islamway.com](http://www.islamway.com) folgendermaßen zusammen<sup>126</sup>:

*„Description: This site, among others with similar approach, attentively follows the traces of our Righteous Predecessors (as-Salaf as-Saleh). It aims at sound and clearer perception of Islam.[...] Now 150 international volunteers have cooperatively assisted- with grace of Allah- in developing this site until it seems in tangible excellent look. Becoming the most popular known islamic broadcast in the web is another witness to the fervent continuous efforts crowned with devotion, dedication and honesty of both founders and volunteers as well“<sup>127</sup>*

Bei näherer Betrachtung der Rubrik „Fatawā“, die auch auf Deutsch bereitgestellt wird, offenbart sich der salafistische Charakter der Website. Denn als Muftis werden ausschließlich Personen aufgeführt, die dem salafistischen Spektrum zugeordnet werden können. So werden die bereits oben genannten Gelehrten Ibn Bāz, al-‘Uthaymīn, ibn Jibrīn und al-Fawzān ebenso angeführt wie das in der vorliegenden Untersuchung als Quellengrundlage herangezogene „Ständige Komitee“ hier als „Der ständige Rat für islamwissenschaftliche Forschung, Rechtsgutachten, Da‘wa und Belehrung“ bezeichnet.<sup>128</sup> Die Verbindung zu den anderen hier erwähnten Fatwa-Datenbanken ergibt sich auch durch den Verweis auf die Internetseiten „Islam Q&A“ und „Islamweb“ ebenso wie die Nennung des Gelehrten al-Munajjid.<sup>129</sup> Auch für die wissenschaftliche Forschung zum Salafismus wurde diese Seite bereits mehrfach als Quellenbasis herangezogen.<sup>130</sup>

Der Bezug zur deutschen salafistischen Szene ergibt sich vor allen durch das deutschsprachige Angebot von „Islamway“. Darüber hinaus sind auf dieser Seite auch Gelehrte aktiv, die in Deutschland für die salafistische Szene überregional von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise der einflussreiche Gelehrte Fathy Eid genannt werden. Dieser verfügt auf „Islamway“ über eine eigene Seite, auf der unter anderem Vorträ-

---

<sup>125</sup> Exemplarisch für viele siehe al-Sheha, S.233.

<sup>126</sup> Islamhouse: [www.islamway.com](http://www.islamway.com).

<sup>127</sup> Ebda.

<sup>128</sup> Islamway: Fatwa-Lehren.

<sup>129</sup> Islamway: Muftis; siehe auch Islamway: Fatawa.

<sup>130</sup> Vgl. Bin Ali, S.273.

ge mit teilweise problematischen Inhalten eingestellt sind, wie z.B. „al-Aqsa heute“, „die Feinde“, „Wann spricht der Stein“ oder auch „das Verbrechen der Unzucht“.<sup>131</sup> Über welches Ansehen Fathy Eid in Deutschland genießt zeigt sowohl seine Thematisierung auf dem zwischenzeitlich geschlossenen salafistischen Forum „Ahlu-Sunnah“<sup>132</sup> als auch seine ehemalige Rolle als Vorsitzender und „Mufti“ beim „Hohen Rat der Gelehrten und Imame in Deutschland (HRGID).<sup>133</sup> Dieser wollte als „salafistische Dachorganisation“ überregionalen Einfluss erlangen.<sup>134</sup>

#### 4. Das Internetportal [www.islamweb.net](http://www.islamweb.net)

Bei der Domain „islamweb“ handelt es sich um die offizielle Website des „Ministeriums für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten“ des Staates Qatar.<sup>135</sup> Folgt man Pressemitteilungen dieses Ministerium, dann ist es bestrebt, auch technologisch auf dem neuesten Stand zu bleiben, um Interessierten seinen Service auch problemlos über das Handy zugänglich zu machen.<sup>136</sup>

Somit steht auch diese Website wie die oben dargestellte Webpräsenz, [www.alifta.net](http://www.alifta.net), unter staatlicher Aufsicht. Ähnlich wie die Aufsichtsbehörde dieser Seite, wird auch das Ministerium für religiöse Angelegenheiten in Qatar von einer sehr konservativen religiösen Elite geführt, die auch dem Wahabismus verpflichtet ist.<sup>137</sup>

In der Vergangenheit wurden extremistische bzw. salafistische Inhalte von „Islamweb“ auch öffentlich gemacht,<sup>138</sup> wobei sich die salafistische Ausrichtung auch aus der Selbstdarstellung der Website ablesen lässt. Denn unter der Rubrik Fatwa wird erwähnt, dass der Fatwa - Expertenausschuss unter anderen aus einer Gruppe von Hochschulabsolventen der Islamischen Universität in Medina und der Imām Muhammad ibn Sa‘ūd Universität in Riyad bestünde.<sup>139</sup> Bei beiden Universitäten handelt es sich um „salafistische Kaderschmieden“, die Personen ausbilden, damit sie die salafistische Lesart

---

<sup>131</sup> Islamway: Qā`ima al-du`āt.

<sup>132</sup> Ahlu-Sunnah Forum: Die Gelehrten Deutschlands.

<sup>133</sup> Hoher Rat der Gelehrten und Imame: Man Nahnu-al-Idāra

<sup>134</sup> Hoher Rat der Gelehrten und Imame: Man Nahnu-Ahdāf al-Majlis; Ebda.: Aufgaben und Ziele.

<sup>135</sup> Whois: islamweb.net registry whois.

<sup>136</sup> Ministry of Endowments and Islamic Affairs: Islamweb launches new App for Fatwas

<sup>137</sup> Vgl. Brüggmann.

<sup>138</sup> Memri: Cyber & Jihad Lab: Islamweb.net Issues New Fatwa On Hacking Anti-Islam Websites.

<sup>139</sup> Islamweb: Über Fatwa.

des Islams wahabitischer Prägung weltweit als dominierende Islamauslegung verbreiten.<sup>140</sup>

Die salafistische Ausrichtung in Verbindung mit ihrem Missionsgedanken, dem durch die staatliche Unterstützung seitens der Regierung von Qatar noch Nachdruck verliehen wird, macht „Islamweb“ zum einem Fundus an Fatwa-Quellen zu den unterschiedlichsten Themen. Insbesondere auch deshalb, da die Inhalte der Website darauf abzielen sollen, eine dominierende Rolle bei der Darstellung und Prägung des Islams im öffentlichen Raum darzustellen. Denn auf „Islamweb“ heißt es:

*„[...] Islamweb verfolgt das Ziel den Besuchern umfangreiches Wissen über den Islam zu vermitteln, vor allem für Nichtmuslime, die eine klare Antwort auf die Missverständnisse haben wollen, die durch die Medien und unwisende Muslime verbreitet werden. Unsere Seite hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich sowohl die Muslime als auch Nichtmuslime der Botschaft des Islam bewusst werden, um die Menschen vor der Strafe Gottes zu warnen und die frohe Botschaft des Islam zu verkünden. Der Islam ist eine Offenbarungsreligion und eine Lebensweise, die alle Aspekte des menschlichen Lebens anspricht. Islamweb verpflichtet sich dazu, ausgewogene und moderate Meinungen zu vertreten und Vorurteile sowie Extremismus zu vermeiden.[...]“<sup>141</sup>*

An anderer Stelle hebt „Islamweb“ auch nochmals verstärkt seine besonderen Kompetenzen im Bereich Fatwa- Wesen hervor, wenn es sich vor allem seinem deutschen Publikum folgendermaßen präsentiert:

*„Verehrte Geschwister im Islam, Islamweb.net ist eine der größten mehrsprachigen Seiten, die insbesondere in der arabischen Welt sehr bekannt ist. Mit Sitz in Doha sind wir bestrebt, den Islam sowohl Muslimen als auch Nichtmuslimen zugänglich zu machen. Alle möglichen Bereiche gemeinsam mit einer sehr großen Fatwa-Bank werden abgedeckt. [...] Islamweb hat einen eigenen Fatwa-Stab mit ca.80 Gelehrten, von denen etwa die Hälfte Muftis sind, mit ihren jeweiligen Spezialgebieten.“<sup>142</sup>*

Diese Selbstdarstellung legt Zeugnis ab von der Bedeutung diese Site für die islamische Welt im Allgemeinen und auch für die Muslime im westlichen Kulturraum im Besonderen.<sup>143</sup> Dies spiegelt sich auch in der Rezeption dieser Site im deutschen salafistischen Spektrum wieder, indem Produkte von „Is-

---

<sup>140</sup> Vgl. Steinberg 2012, S.5f.

<sup>141</sup> Islamweb: Über uns.

<sup>142</sup> Islamische Datenbank: Info über islamweb.net.

<sup>143</sup> Vgl. Alexa: islamweb.net site overview.

lamweb“ von deutschen Salafisten präsentiert und im Netz verbreitet werden.<sup>144</sup>

Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass die für die Analyse der salafistischen Rechtsgutachten mit Bezug zur „Jizya“ herangezogenen Quellen sowohl hinsichtlich ihrer salafistischen Ausrichtung, als auch im Hinblick auf ihre Verbreitung und damit potentielle Wirkung auf die Meinungsbildung von Muslimen in der Diaspora und in der islamischen Welt repräsentativ sind. Im Anhang werden alle im Rahmen der einzelnen Auswertungen zitierten Rechtsgutachten aufgeführt. Die Sortierung erfolgt hierbei gemäß den entsprechenden Datenbanken bzw. websites, so dass dem Leser die Möglichkeit gegeben wird, jederzeit auf die originalen Quellen zugreifen zu können. Soweit vorhanden, wird eine „Fatwa-Nummer“ angegeben. Da für die Analyse die arabischsprachigen Fatwas herangezogen wurden, werden nur einige wenige Fatwas in englischer Sprache aufgeführt. Diese werden dann herangezogen, wenn keine entsprechenden arabischen Versionen vorhanden sind.

### **3.4. Anmerkungen zu der Quellenauswahl im Kontext des islamischen Staates**

Für die vorliegende Untersuchung wurden zur Analyse der praktischen Wiederbelebung der islamischen Kopfsteuer für bestimmte nichtmuslimische Bevölkerungsgruppen (jizya) Primärquellen des islamischen Staates herangezogen. Diese lassen sich in zwei große Bereiche unterteilen:

#### 1. Propaganda-Dokumente

Diese gibt der islamische Staat heraus, um seine politischen und strategischen Ziele an andere zu kommunizieren. Als Zielgruppen werden hierbei zum einen die eigenen Anhänger anvisiert, deren Unterstützung durch gezielte Verbreitung von Informationen konsolidiert werden soll. Zum anderen werden aber auch die Gegner des islamischen Staates angesprochen, deren Schwächung durch die Darlegung der eigenen Erfolge angestrebt wird. Als Gegner sind in diesem Zusammenhang sowohl konkurrierend jihadistisch-islamistische Gruppierung als auch der Westen und das Assad-Regime anzusehen.

---

<sup>144</sup> Siehe beispielsweise Ahlu-Sunnah Forum: Solingen & Bonn: Der Mann der unsere Emotionen weckt oder Ahlu-Sunnah Forum: Thema: islamweb.net.

Diese Dokumente lassen sich unterteilen in Audio-visuelles Material und sog. Online Magazine. Bei dem Audio-Visuellen Material handelt es sich in der Regel um „Propaganda-Videos“, in denen Videosequenzen von einer Moderatorenstimme kommentiert werden. Diese Produktionen weisen Parallelen zu Fernsehdokumentation auf und sollen den sachlichen Charakter der dargestellten Inhalte unterstreichen. Für manche dieser Filme werden auch Transkripte in mehreren Sprachen erstellt.

Darüber hinaus werden vom IS auch noch Ansprachen herausgegeben, die nur im Audio-Format vorhanden sind.

Für diese Studie wurden insgesamt zwei Video-Produktionen des IS herangezogen, in denen der Themenbereich „jizya“ eine Rolle spielt. Bei der einen Produktion mit dem Titel „Bis der klare Beweis zu ihnen kommt“<sup>145</sup> wurde eine aufwendige Abschrift der Textbeiträge in deutscher Sprache seitens des IS angefertigt. Nach erfolgter Durchsicht der Übersetzung hat sich ergeben, dass die Qualität als ausreichend befunden werden konnte, so dass diese Übersetzung als Quellengrundlage für die Auswertung diene.

Bei der zweiten verwendeten Video - Produktion<sup>146</sup> mit dem Titel „Bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten“<sup>147</sup> wurden die relevanten Textpassagen auf Arabisch transkribiert und anschließend ins Deutsche übersetzt.

Neben diesen beiden Videos wurde noch eine Audio-Ansprache des offiziellen Sprechers des Isalmischen Staates, Scheich al-ʿAdnānī als Quelle herangezogen. Diese trägt den Titel „Sie töten und werden getötet“<sup>148</sup> Auch hierbei wurden die entsprechenden Inhalte mit Bezug zur „jizya“ auf Arabisch transkribiert und dann in die deutsche Sprache übertragen.

Was die Online-Magazine betrifft, so gibt der IS gegenwärtig die Publikation „Dabiq“ in englischer Sprache heraus. Dieses Magazin löste die vorherigen, nur kurze Zeit herausgegebenen, Publikationen „the islamic state news“ (ISN) und „Islamic State Report“ (ISR) ab.<sup>149</sup>

---

<sup>145</sup> Vgl. Anhang 3.

<sup>146</sup> Vgl. Anhang 4; vgl. Zelin 30.10.2015.

<sup>147</sup> Dieser Titel ist einer Textpassage der Sure 9,29 entnommen, wo es heißt: Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten.“

<sup>148</sup> Vgl. Anhang 7.

<sup>149</sup> Vgl. Gambhir, S.2.

„Dabiq“ erscheint regelmäßig auch in anderen Sprachen. Neben Französisch, Russisch oder Arabisch auch auf Deutsch.<sup>150</sup>

Die mittlerweile 13 herausgegebenen Ausgaben wurden in den englischsprachigen Versionen gesichtet, wobei die Ausgaben, die für den Themenbereich „jizya“ wichtigen Textpassagen enthalten, als Primärquellen im Literaturverzeichnis aufgeführt werden.<sup>151</sup>

## 2. Administrative Dokumente des IS

Hierbei handelt es sich um Dokumente, die nicht offiziell vom islamischen Staat zu Propagandazwecken veröffentlicht wurden. Vielmehr stammen diese Schriftstücke aus dem immer komplexer werden Verwaltungsbereich des IS, der das tägliche Leben regelt. Diese Dokumente vermitteln ein Bild der täglichen Verwaltung, vor allem aus den Bereichen Rechtswesen, Bildung, Steuerwesen und Gesundheitswesen.<sup>152</sup>

Für die Frage der Erhebung der „jizya“ waren insbesondere die Dokumente aus der Praxis der (islamischen) Rechtspflege von Bedeutung. Diese umfassen zum einen Rechtachten einer Behörde mit der Bezeichnung „Behörde für islamische Rechtsgutachten und Untersuchungen“,<sup>153</sup> wobei im vorliegenden Kontext vor allem die islamrechtlichen Stellungnahmen (Fatawā) für den Themenbereich „Jihad“ von Bedeutung waren.<sup>154</sup>

Darüber hinaus waren die sog. „Sicherheitsverträge“, die seitens des IS mit den Christen geschlossen wurden, von Interesse. Es sind bisher zwei dieser Verträge im Volltext in Umlauf gebracht worden. Zum einen der Vertrag mit den Christen von Raqqa, der auf den Februar 2014 datiert ist.<sup>155</sup> Zum anderen der Vertrag mit den Christen der Stadt al-Qariyatayn vom September 2015. Dieser Vertragstext wird auch in der oben erwähnten Videoproduktion „Bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten“ eingeblendet.<sup>156</sup>

---

<sup>150</sup> Ebda, S.1.

<sup>151</sup> Siehe Literaturverzeichnis 9.2.Zitierte Primärquellen des „Islamischen Staates“.

<sup>152</sup> Vgl. Al-Tamimi 5.8. 2015.

<sup>153</sup> Im arabischen Original: Diwān al-Iftā` wa al-Buḥūth“, vgl. hierzu Al-Tamimi 25.9.2015.

<sup>154</sup> Vgl. Al-Tamimi 25.9.2015.

<sup>155</sup> Vgl. Al-Tamimi 26.2.2014.

<sup>156</sup> Der Islamische Staat:Video „bis sie sich unterwerfend die Steuer freiwillig entrichten Minute 1:25-1:37.

Beide Vertragstexte wurden von den arabischen Vorlagen im Rahmen dieser Arbeit übersetzt und sind im Anhang aufgeführt.<sup>157</sup>

Sowohl die Propagandaprodukte als auch die administrativen Dokumente werden über das Internet verbreitet. Hierbei spielen als Vermittlungsagenturen sog. Islamistische Internetforen wie z.B. das Shumoukh Al-Islam- Forum eine Rolle. Diese Foren sind in der Regel passwortgeschützt und nur einem eingeschränkten und kontrollierten Personenkreis zugänglich. Von dort werden Schriftstücke und andere Medien über Twitter oder soziale Netzwerke tagesaktuell weiter verbreitet und über mehrfach redundante links auf Downloadservern wie z.B. „archive.org“ hinterlegt. Zur Verbreitung der verschiedenen Medien tragen auch Personenkreise bei, die sich vor Ort in Syrien oder dem Irak befinden.<sup>158</sup> Eine wichtige Rolle spielen hier vermehrt Personen, die eine kritische Haltung zum IS einnehmen und vor Ort verdeckt dessen Handlungen über das Internet offen legen.<sup>159</sup> Diese Menschen riskieren ihr Leben und werden auch vom IS im Ausland verfolgt.<sup>160</sup> Solche Dokumente werden dann von Aktivisten gesammelt und veröffentlicht.<sup>161</sup>

### **3.5. Vorgehensweise bei der Quellenauswertung**

Die für die Quellenerhebung ausgewählten Fatwa - Datenbanken verfügen alle über eine Suchfunktion. Darüber hinaus sind sie mehrsprachig ausgelegt, wobei mehrere Stichproben ergaben, dass stets die arabischsprachigen Versionen die meisten Fatwas enthalten haben. Daher wurden auch die Fatwas in Arabischer Sprache als Quellengrundlage für die Auswertung verwendet.

Als Suchbegriff wurde das arabische Wort „jizya“ in determinierter Form, also mit dem arabischen Artikel „al-“ benutzt. Denn als feststehender Rechtssterminus wird „jizya“ im Arabischen nur als determiniertes Nomen im Schriftgebrauch verwendet. Also erfolgte die Suche mit „al-jizya“.

Die einzelnen Suchen ergaben ca. 300 Treffer.

---

<sup>157</sup> Vgl. Anhang1; Anhang 2.

<sup>158</sup> Vgl. Bdiwe.

<sup>159</sup> Vgl. Abu Muhammed und seine Organisation „Raqqa is Being Slauthered Silently“;vgl. hierzu auch Remnick.

<sup>160</sup> Vgl.Stack.

<sup>161</sup> Vgl. Al-Tamimi 5.8.2015.

In einer ersten Durchsicht konnten zahlreiche Fatwas aufgrund folgender Kriterien als nicht relevant aussortiert werden:

1. Der Begriff „al-jizya“ wurde nur in einem Zitat verwendet, das aber keinen eigentlichen Bezug zum Thema „Kopfsteuer“ aufwies.
2. Die Erwähnung der „jizya“ erfolgte nur in einem offensichtlich historischen Bezug, ohne dabei eine Kontextualisierung mit Gegenwartsbezug aufzuweisen. Dies betrifft in der Regel Anfragen zu Personen der islamischen Geschichte.
3. „jizya“ wird zwar beiläufig erwähnt, ohne dass aber Erläuterungen zu diesem Konzept in der jeweiligen Fatwā enthalten sind.
4. Offensichtliche „Doubletten“.

Nach diesem ersten Durchgang wurden die verbleibenden 170 Fatwas einer „Inhaltsanalyse“ unterzogen. Diese bestand zunächst aus einer mehrstufigen Methode der Kategorienbildung, die anhand des Vorverständnisses vom Untersuchungsgegenstand, also hier der „jizya“, durchgeführt wurde. Hierbei erfolgte in Teilen methodisch eine Anlehnung an Verfahren der Inhaltsanalyse so wie sie von Mayring und Kukartz formuliert wurden.<sup>162</sup>

Nach insgesamt zwei weiteren Auswertungsdurchgängen mit gründlicher Lektüre und Reduktion des Textmaterials wurde das im folgenden Kapitel dargestellte Kategoriensystem induktiv entwickelt. Hierbei wurde auf eine zu „feine“ Kategorisierung verzichtet, damit das erarbeitete Kategoriensystem auch ohne Schwierigkeiten auf die Dokumente des IS angewendet werden konnten.

### 3.6. Am Textmaterial erstellte Auswertungskategorien

Kategorie	Definition
„jizya“ und Benachteiligung	Hierbei geht es um die mit dem Konzept „jizya“ in Zusammenhang gebrachten Benachteiligungen im politischen, sozialen oder ökonomischen Bereich. Zu nennen wären hier eingeschränkte politische Entfaltungsmöglichkeiten ebenso wie eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit oder aber auch eine finanzielle Benach-

<sup>162</sup> Kukartz, S.77-98; Mayring 2010.

	teiligung im Steuersystem eines Landes
„jizya“ und Inferiorität	Diese Kategorie umfasst Aussagen zu bestimmten Praktiken der Erniedrigung oder Demütigung, die mit der Auferlegung der „jizya“ verbunden werden. So z.B. das Tragen äußerlich sichtbarer Kleidungsstücke oder sonstiger Erkennungsmerkmale. Auch die Erwähnung bestimmter Praktiken bei der Übergabe der „jizya“ wäre hier zu nennen.
„jizya“ und eschatologische Vorstellungen	Endzeitvorstellungen im Islam umfassen das Erscheinen von Jesus. Zahlreiche Überlieferungen erwähnen, dass Jesus die „jizya“ abschaffen wird. Unter diese Kategorie fallen daher Aussagen, die im Zusammenhang mit der Abschaffung der „Jizya“ ein gewaltsames oder entwürdigendes Vorgehen gegen Nichtmuslime beinhalten, das sich auch auf ihren gegenwärtigen Status auswirken könnte.
„Jizya“ und Verträge	Diese Kategorie dient dazu, um Aussagen zu kodieren, die weitere überlieferte Vertragsinhalte im Zusammenhang mit der Zahlung der „jizya“ erwähnen. Hierbei wären z.B. die Bedingungen von „Umar“ zu nennen.
„Jizya“ und Zwang	Hierunter sind erwähnte Handlungen wie Androhung von Vertreibung, Zwangsenteignung, Zwangskonversion oder auch bestimmte (religiöse) Betätigungsverbote oder Handelsbeschränkungen zu verstehen. Auch Forderungen, sich islamischer Herrschaft bzw. Autorität unterwerfen zu müssen, werden unter dieser Kategorie subsumiert.
„jizya“ und Gewalt	Hierunter fallen Aussagen, welche die Androhung und Ausübung von physischer Gewalt im Kontext der Erhebung der „jizya“ implizieren. Als Beispiele können hier die immer wieder kehrende Wahlmöglichkeit zwischen Islam, „jizya“ oder Bekämpfung angeführt werden.

Im Anschluss wurden dann in einem „Codierungsschritt“ die erarbeiteten Kategorien den jeweiligen Textabschnitten in den Fatwas zugeordnet. Danach erfolgte die verdichtete Auswertung und Interpretation der einzelnen Kategorien unter Zugrundelegung der codierten Textteile.

Nach erfolgter Auswertung der anhand des Kategoriensystems bearbeiteten islamischen Rechtsgutachten aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“ erfolgt eine Anwendung des Kategoriensystems in der oben beschriebenen Weise auch auf die Dokumente des islamischen Staates.

## 4. Die „islamische Kopfsteuer“ (jizya) als islamisches Konzept

### 4.1. Die „islamische Kopfsteuer (Jizya) für nichtmuslimische Minderheiten: Begriffsbestimmung

Die rechtliche Position von „Nichtmuslimen“ und ihre Verpflichtung, eine spezielle „Kopfsteuer“ (jizya) zu entrichten, ergibt sich aus dem Koran selbst<sup>163</sup>:

*„Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer[jizya] freiwillig entrichten“ (Koran 9,29)*

Für die koranische Formulierung „wa humma ṣāghirūn“ („sich unterwerfend“) gibt es gemäß den klassischen Gelehrten zwei Auslegungen. Zum einen in der Bedeutung „gedemütigt“ und „unterdrückt“.<sup>164</sup> Zum anderen sollen die koranischen Worte aber auch bedeuten, dass die „islamischen Urteile und Bestimmungen“<sup>165</sup> auf die „Dhimmis“ angewendet werden.<sup>166</sup> Dies bedeutet dann ihre Unterwerfung unter „islamische Herrschaft“<sup>167</sup>

Somit wird die Erhebung der „jizya“ semantisch in einer politischen Hinsicht von „Unterwerfung“ und unter einem moralischen Gesichtspunkt von „Unterwürfigkeit“ und „Demut“ begleitet.<sup>168</sup>

Der Begriff „jizya“ impliziert für die klassischen Gelehrten auch die Bedeutung von „Ausgleich“ oder „Kompensation“. Entweder, wie al-Mawardī ausführt, als Bestrafung für den „Unglauben“ der Zahlungspflichtigen. In diesem Fall soll auch der Aspekt der „Unterwürfigkeit“ hervorgehoben werden; oder aber als „Ausgleich“ für die Sicherheit, die ihnen die Muslime zuteil werden lassen.<sup>169</sup>

---

<sup>163</sup> Vgl. Nagel, S.97; Hammād, S.4; vgl. Cahen.

<sup>164</sup> Al-Mawārdī, S.143; vgl. Bostom, S.29.

<sup>165</sup> Anmerkung: in einem sozialen und politischem Sinne. Siehe hierzu Kapitel „Verträge mit Nichtmuslimen“

<sup>166</sup> Al-Mawārdī, S.143.

<sup>167</sup> Vgl. Al-Maḥāmī, S.39.

<sup>168</sup> Vgl. Lewis, S.23.

<sup>169</sup> Al-Mawardī, S.142; vgl. Bostom Jihad Conquests, S.29.

Als weitere Rechtfertigungsgründe für die Erhebung der „jizya“ werden außer der Koransure 9, Vers 29 noch die Vorgaben des Propheten Muhammad für militärische Einsätze angeführt. Diese werden durch mehrere sog. Hadithe, Aussprüche des Propheten, überliefert. Diese Beispiele des „praktischen Wirkens ihres Religionsstifters“ (sunna) gelten für Muslime neben dem Koran als Grundlage bei der Rechtsfindung.<sup>170</sup> So soll Muhammad seine Befehlshaber angewiesen haben, den Feinden drei Wahlmöglichkeiten anzubieten. Entweder Konversion zum Islam oder aber die Zahlung von Tribut in Form der „jizya“. Sollte auch die „jizya“ verweigert werden, war es Pflicht, die Kontrahenten zu bekämpfen.<sup>171</sup>

In Bezug auf die betroffenen Personenkreise wurde festgelegt, dass die „Kopfsteuer“ nur von freien Männern im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte erhoben wird. Frauen, Kinder und auch Sklaven sind ausgenommen.<sup>172</sup>

Was die Höhe der Steuer betrifft, so wird diese gestaffelt dem Einkommen der „Schriftbesitzer“ angepasst, wobei die Praxis der Mindestsumme von einem Golddinar Akzeptanz fand. Allerdings konnte nach der Auffassung einschlägiger Gelehrter die Höchstsumme von der islamischen Obrigkeit mehr oder weniger willkürlich festgesetzt werden.<sup>173</sup>

Historisch betrachtet handelt es sich bei dem Begriff „jizya“ wohl ursprünglich um eine arabisierte Entlehnung aus dem Persischen „kazyat“ bzw. „kazyad“ wie einige behaupten und soll dann im arabischen zunächst zwei Bedeutungen gehabt haben. Zum einen im Sinne einer „Landsteuer“ (kharāj) und zum anderen in der Bedeutung einer Steuer für „Schutzbürger“ (Dhimmī).<sup>174</sup> Andere Autoren verweisen im Zusammenhang mit dem Begriff „jizya“ auf eine mögliche aramäische Herkunft.<sup>175</sup> Wurde zu Beginn der islamischen Eroberungen scheinbar noch nicht genau begrifflich zwischen Land- und Kopfsteuer unterschieden, so hat sich im Zuge der Beschäftigung islamischer Gelehrter mit dem Thema in späterer Zeit eine schärfere terminologische Trennung der Begrifflichkeiten herausgestellt.<sup>176</sup> Denn der Terminus „jizya“ wurde dann nur im Sinne einer „Kopfsteuer“ für nichtislamische Minderheiten angewandt.

---

<sup>170</sup> Vgl. Nagel, S.5.

<sup>171</sup> Vgl. Ibn al-Qayyim, S.87-88; siehe auch Hammād, S 6; Peters 2008, S.322f.

<sup>172</sup> Al-Mawārdī, S.144,

<sup>173</sup> Ebda.

<sup>174</sup> Hammād, S.4.

<sup>175</sup> Cahen.

<sup>176</sup> Ebda; vgl. Al-Maḥāmī, s.14; Hardy.

Um die „jizya“ zur Unterscheidung von der „Landsteuer“ abzugrenzen, wurde dann der Begriff „kharāj“ verwendet.<sup>177</sup> Die einzelnen Bestimmungen wurden dann in einer juristischen Literatur zusammengefasst, die Aspekte des Umgangs mit eroberten Bevölkerungsgruppen systematisch behandelt. Dieses sog. „islamische Völkerrecht“ wird unter dem Begriff „siyar-Literatur“ zusammengefasst.<sup>178</sup>

Die konkreten Zahlungsmodalitäten der „jizya“ und die damit einhergehenden Verpflichtungen gegenüber der islamischen Obrigkeit wurden in sog. „Schutzverträgen“ geregelt. Diese werden im folgenden Kapitel näher erläutert.

#### **4.2. Verträge mit „Nichtmuslimen“**

Im Rahmen von Kampfhandlungen bzw. angedrohten kriegerischen Akten schlossen Muslime in den von ihnen eroberten Gebieten vorrangig mit Angehörigen der Schriftreligionen (Ahl al-Kitāb) Abkommen. Hierunter waren zunächst Juden und Christen zu verstehen. Das Verhältnis zu diesen Personengruppen wurde in sog. „Schutzabkommen“ (‘Aqd al-Dhimma) geregelt, so dass diesen Personen gegen die Zahlung einer festgesetzten Steuer (jizya) vertraglich Schutz für ihr Leben und ihren Besitz auf islamischem Territorium zugestanden wurde<sup>179</sup>. Durch den Status als „Schutzbürger“ (Dhimmi) wurde den „Besiegten“ ein eingeschränktes Niederlassungsrecht unter islamischen Gemeinschaften eingeräumt. Auch andere ethnische Gruppen wie Samariter, Zarathustrier und Sabier wurden rechtlich unter die Gruppe der „Angehörigen von Schriftreligionen“ (Ahl al-Kitāb) subsumiert und konnten daher auch in den Genuss vertraglicher Regelungen kommen.<sup>180</sup> Einige Gelehrte vertreten auch die Ansicht, dass abgesehen von den „Ahl al-Kitāb“ alle Nichtmuslime, die kollektiv als „Ungläubige“ (kuffār) oder „Polytheisten“ (mušrikūn) bezeichnet werden, als Vertragspartei bei Zahlung der „jizya“ betrachtet werden sollen.<sup>181</sup>

---

<sup>177</sup> Vgl. Abū Yūsuf, S.23-28; 122-126; vgl. Ibn al-Qayyim, S.119-125;266-270;313-329; vgl. auch die begriffliche Unterscheidung bei al-Mawārdī, S.142; 146ff.

<sup>178</sup> Rohe, S.148; Khadduri 1966, S.4-7.

<sup>179</sup> Aghnides, S.302f; Bostom S.31f.

<sup>180</sup> Houry, S.93.

<sup>181</sup> Vgl. Rohe, S.153; vgl. auch: Islamway, .9299.

Hinsichtlich der Vertragsausgestaltung unterscheidet der klassische Rechtsgelehrte al-Mawārdī<sup>182</sup> zwei Arten von Bedingungen, die in einem Vertrag mit Nichtmuslimen aufzunehmen sind.<sup>183</sup> Zum einen „verpflichtende Bedingungen“ (šurūt mustahiqqa) und zum anderen „wünschenswerte Bedingungen“ (šurūt mustahabba). Die unbedingt notwendigen, obligatorischen Bedingungen umfassen gemäß seiner Einteilung sechs Bereiche:

1. Die Vertragspartner sollen nichts erwähnen, was das Buch Allahs, des Erhabenen, verunglimpft oder verfälscht.
2. Sie sollen den Gesandten nicht in lügnerischer oder verächtlicher Weise erwähnen.
3. Sie sollen die Religion des Islam nicht in missbilligender oder auf verächtliche Weise erwähnen.
4. Sie sollen mit keiner muslimischen Frau Unzucht treiben oder mit einer solchen die Ehe eingehen.
5. Sie sollen keinen Muslim verführen, sich von seiner Religion abzuwenden und sie sollen auch nicht in die Vermögensverhältnisse eines Muslims eingreifen oder in seine Religion.
6. Sie sollen auch den Feinden (der Muslime) nicht helfen und keine freundschaftlichen Kontakte mit ihren Verbündeten unterhalten.

Die Vertragsbedingungen sind laut al-Mawārdī unbedingt einzuhalten und ein Verstoß gegen diese stellt ein Vertragsbruch dar. Offensichtlich haben diese Bedingungen auch dann Gültigkeit, wenn sie nicht *expressis verbis* im Vertragstext erwähnt werden.

Die „wünschenswerten“ Bedingungen sind auch sechs an der Zahl:

1. Sie sollen sich in ihrem äußeres Erscheinungsbild durch Kleidung und spezielle Gürtel von den Muslimen unterscheiden.
2. Ihre Gebäude sollen nicht höher sein als die der Muslime, wenn sie nicht niedriger sind, so sollen sie höchstens genau so hoch sein wie die Gebäude der Muslime.

---

<sup>182</sup> Vgl. zu al-Mawārdī Brockelmann.

<sup>183</sup> Hier und im Folgenden al-Mawārdī, S.145.

3. Sie sollen die Muslime nicht das Geläute ihrer Glocken oder die Rezipitation ihrer Bücher hören lassen. Auch kein Gerede über Ezra oder Christus.
4. Sie sollen auch gegenüber den Muslimen ihren Alkohol nicht offen zur Schau stellen; auch sollen sie ihre Kreuze und Schweine nicht zeigen
5. Sie sollen ihre Toten unauffällig beerdigen und kein Totenklagen und Wehklagen öffentlich zeigen.
6. Sie sollen davon Abstand nehmen, auf Pferden zu reiten. Sie dürfen jedoch auf Maultieren und Esel reiten.

Die von al-Mawārdī erwähnten verpflichtenden Bedingungen eines Dhimmī-Vertrages, von ihm als „Jizya-Vetrag“ (‘Aqd al-jizya) bezeichnet,<sup>184</sup> lassen deutliche die Absicht erkennen, eine Vermischung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu unterbinden. Darüber hinaus verweisen die Bestimmungen hinsichtlich der postulierten Verhaltensweisen gegenüber „ausländischen Mächten“ auf keine Intentionen seitens der „Eroberer“ bzw. der „herrschenden Klasse“, die unterworfenen Personenkreise in einem Staatswesen als „gleichberechtigte Bürger“ zu integrieren. Durch die Verträge wird ihre Rolle als „Fremdkörper“ dauerhaft rechtlich festgeschrieben. Sie sollen zudem optisch an ihren unterwürfigen Zustand erinnert werden, wobei die Überlegenheit der islamischen Machthaber hervorgehoben werden soll. Diese Bestimmungen haben ihren Ursprung wohl auch in der Frühzeit der Eroberungen, als militärische Aspekte und Sicherheitsgründe angesichts der zahlenmäßigen Überlegenheit der Besiegten zur Sicherungen der eroberten Territorien im Vordergrund standen.<sup>185</sup>

Die „empfohlenen“ oder „wünschenswerten“ Vertragsbedingungen durch die „Bekleidungs Vorschriften“ und in einem weiteren Sinne auch die anderen äußeren Distinktionsmerkmal (Ghiyār)<sup>186</sup> wie das Transportmittel Esel statt Pferd, unterstreichen den demütigenden und erniedrigenden Charakter der Verträge, wobei diese Verhaltensvorschriften bis in die frühe Neuzeit auch noch praktisch als diskriminierende Merkmale von den Dhimmis eingefordert

---

<sup>184</sup> Ebda.

<sup>185</sup> Lewis, S.40.

<sup>186</sup> Siehe hierzu:Perlman; vgl.auch die Ausführungen von Yarbrough zum Entstehungskontext der „Unterscheidungsmerkmale“ von „Dhimmis“.

wurden.<sup>187</sup> Die „Dhimmis“ sollen sich durch diese Unterscheidungsmerkmale von den Muslimen optisch abheben, wobei die angeführten Merkmale auch ihren rechtlich geringeren Status hervorheben sollen. Dieser Aspekt der „Inferiorität“ soll sich offensichtlich auch in der konkreten Lebensführung niederschlagen, da die Behausungen der „Schutzbürger“ ein optisch geringeres Erscheinungsbild haben sollen als die Anwesen der Muslime.

Auch die Vertragsbestandteile die Religionsausübung betreffend kennzeichnen die rechtlich ungleiche Stellung von Dhimmis und Muslimen. Denn Juden und Christen werden nicht nur in der Verrichtung ihrer liturgischen Pflichten eingeschränkt, sondern es wird ihnen auch verboten, ihren Glauben öffentlich zu praktizieren. Sie sollen folglich ihren Glaubenspflichten in einer Weise nachkommen, so dass weder die Überlegenheitsansprüche der Muslime noch ihre religiösen Befindlichkeiten beeinträchtigt werden.<sup>188</sup> Dass selbst Bestattungsriten hiervon betroffen sind, unterstreicht zusätzlich den Aspekt der Erniedrigung in solchen Dokumenten.<sup>189</sup> Den generellen Charakter solcher Abkommen fasst der Islamwissenschaftler Tilmann Nagel daher so zusammen:

*„Durch derartige Abmachungen erlangten Andersgläubige weder eine Gleichberechtigung mit den Muslimen - die in Anbetracht der muslimischen Überzeugung, die „beste Gemeinschaft“ (Sure 3, 110) zu sein und die unverfälschte Urreligiosität des Menschen nicht nur zu bekennen, sondern in einem Gemeinwesen zu verwirklichen, ohnehin ausgeschlossen ist- noch erlangten sie die Rechtsgenossenschaft mit der militärisch überlegenen Macht. Es kann hingegen von einer Vertragsgenossenschaft gesprochen werden, in der ihnen der Status eines „Schützlings“ (arab. ad-dhimmi) zuerkannt wurde. Der Fortbestand ihrer jeweiligen Glaubensgemeinschaft wurde geduldet, sofern diese nicht die Belange der Muslime störte und solange sichtbar war, dass sie einen minderen Rang innerhalb der muslimisch geprägten Gemeinschaft einnahmen.“<sup>190</sup>*

Dieser rechtlich und sozial geringere Rang zeigt sich auch in den sog. „Bedingungen von ‘Umar“ (al-šurūṭ al-‘umariyya), die auf einen Vertragstext zurückgehen, der dem zweiten Kalifen ‘Umar ibn al-Khattāb (reg. 634-644) zugeschrieben wird.<sup>191</sup> Der Inhalt dieses Dokuments, der sich teilweise auch an

---

<sup>187</sup> Ye`or 2008, S.63;66.

<sup>188</sup> Vgl. Khoury, S.92-95.

<sup>189</sup> Vgl. Ye`or 2008, S.59f.

<sup>190</sup> Nagel, S. 98.

<sup>191</sup> Ebda., S.98f; Ibn al-Qayyim, S. 1159-1162.

andere überlieferte Vertragstexte aus der Frühzeit des Islams anlehnt,<sup>192</sup> diente auch in späteren Zeiten als Leitlinie für die Bestimmung von rechtlich bindenden Vertragsabschlüssen zwischen Muslimen und Unterworfenen.<sup>193</sup>

Der Text, der in verschiedenen Varianten überliefert wird, enthält eine Reihe von Bestimmungen, die den erniedrigenden Status der „Schutzbürger“ hervorheben wie z.B. eine Beherbergungspflicht für Muslime, die Pflicht, Muslimen nichts über ihre vermeintlichen Feinde zu verheimlichen, das Verbot, Kulthandlungen in der Öffentlichkeit zu verrichten, eine Pflicht, sich optisch von Muslimen zu unterscheiden (vgl. *ghiyār*), ein Waffenbesitzverbot, ein Verbot, Kreuze zu zeigen oder auch die Glocken „laut“ zu schlagen, Verbot von öffentlichen Prozessionen, eine Pflicht, in Gegenwart von Muslimen die Stimmen zu senken oder auch das Verbot, Alkohol zu verkaufen.<sup>194</sup>

Was die historische Praxis bei der Anwendung der oben skizzierten Vertragsbedingungen betrifft, so wurden diese von den jeweiligen historischen Rahmenbedingungen bestimmt. Jedoch war das Schicksal der „Dhimmis“ überwiegend von Inferiorität und sozialer Benachteiligung geprägt, wobei die Benachteiligungen und Demütigungen besonders von schiitischer Seite sehr viel heftiger gewesen sein sollen. So waren Übergriffe wie Zwangskonversionen, Vertreibungen und auch Massaker bis ins 19. Jahr. hinein in Persien entgegen der Praxis im osmanischen Reich - üblich.<sup>195</sup>

Allerdings gab es immer wieder auch Zeiten von regen sozialen Kontakten und auch Freundschaften zwischen den Angehörigen der unterschiedlichen Konfessionen. Dieses Zusammenwirken ist z.B. im Kontext bestimmter Professionen wie dem Ärzteberuf oder auch im Bereich der Naturwissenschaften oder der Philosophie gut dokumentiert.<sup>196</sup>

Die Stellung der „Dhimmis“ in islamischen Gesellschaften umfasst zahlreiche Epochen und auch Facetten, deren Erörterung im vorliegenden Rahmen nicht möglich ist. Daher sei hier für eine tiefer greifende Beschäftigung mit diesen Aspekten der „Sicherheitsverträge“ auf ausführliche Darstellungen

---

<sup>192</sup> Vgl. Khadduri 1942, S.104-110.; siehe auch: Khoury, S.58-73.

<sup>193</sup> Khoury, S.85.

<sup>194</sup> Ebda, S.86-89.

<sup>195</sup> Lewis, S.45; für eine Diskussion der unterschiedlichen Betrachtungsweisen von „Dhimmis“ im schiitischen Kontext siehe Freidenreich: Christians in early and classical Shīʿī law.

<sup>196</sup> Vgl. Lewis, 57f.

von Autoren wie Bat Ye`or,<sup>197</sup> Bernard Lewis<sup>198</sup> oder auch Andrew G. Bostom<sup>199</sup> verwiesen.

### 4.3. Die Doktrin des „jihād“ und das Konzept „jizya“

Als Folge der frühislamischen Eroberungen und der damit einhergehenden Expansion brachten Muslime fremde Bevölkerungsteile unter ihre Herrschaft. Die damit verbundenen juristischen Probleme lösten islamische Gelehrte, indem sie das theoretische Konstrukt von einer Zweiteilung der Welt entwickelten. Zum einen gibt es demnach das „Haus des Islam (dār al-islām)“, ein unter islamischer Herrschaft stehendes Territorium, in dem das islamische Gesetz Gültigkeit besitzt; zum anderen die restliche Welt, die als „Haus des Krieges (dār al-ḥarb)“ bezeichnet wird.<sup>200</sup> Diese Gebiete lehnen die islamische Oberherrschaft ab und werden daher als „Feindesland“ betrachtet, das erobert oder zumindest islamischer Herrschaft unterworfen werden muss.<sup>201</sup> Das „Haus des Islam“ befindet sich gemäß der Rechtstheorie in einem ständigen Kriegszustand mit dem „Haus des Krieges“, denn das ultimative Endziel besteht darin, die ganze Welt einer islamischen Ordnung zu unterwerfen.<sup>202</sup> Als Hauptfeind der Muslime galten damals in erster Linie die Angehörigen der „Schriftreligionen“ (ahl al-kitāb) und daher formulierte der Rechtsgelehrte Ibn Rušd die folgenden Kriegsziele in einer Rechtsabhandlung über den „Jihād“ in einem Unterkapitel unter dem Titel „warum werden sie bekämpft?“<sup>203</sup>:

*„Die Muslime haben sich darauf geeinigt, dass das Kriegsziel gegen die „Leute der Schrift“ [...] aus einem der zwei folgenden Gebote besteht: entweder Eintritt in den Islam oder die Entrichtung der „jizya“, da der Erhabene folgendes gesagt hat: „Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Ge-*

---

<sup>197</sup> Bat Ye`or: understanding Dhimmitude. Twenty-one Lectures and Talks on the Position of Non-Muslims in Islamic Societies.

<sup>198</sup> Bernard Lewis: Die Juden in der islamischen Welt.

<sup>199</sup> Andrew G. Bostom (Ed.): The Legacy of Jihad. Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims.

<sup>200</sup> Vgl. Tibi, S.327.

<sup>201</sup> Rohe, S.149; Khadduri 1966, S.11; Peters 1979, S.11; Khadduri 1942, S.19ff.

<sup>202</sup> Khadduri 1966, S.13; Ye`or 2008, S.45; siehe Lohlker für eine moderne Auslegung dieses Konzepts; Bostom, preface, S.iii.

<sup>203</sup> Ibn Rušd, S.750; vgl. Khadduri 1942, S.59-64.

*sandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten“*<sup>204</sup>

Permanente Friedensabkommen waren im Rahmen dieses Kriegszustandes nicht vorgesehen. Allerdings waren zeitlich begrenzte Waffenstillstände möglich, indem der Kriegszustand aus taktischen oder strategischen Gründen temporär suspendiert wurde.<sup>205</sup>

Als Vehikel, um die Expansion des islamischen Territoriums herbeizuführen, diente die Doktrin des „Jihād“. Dieser Begriff, der in der Rechtstheorie überwiegend als militärischer Einsatz verstanden wird<sup>206</sup>, hatte insofern eine politische Konnotation, als der „jihād“ als kollektive Pflicht der muslimischen Einwohner des „Haus des Islams“ galt, um dem religiösen Gebot einer weltweiten Verbreitung der islamischen Religion zu entsprechen.<sup>207</sup>

Die Kampfhandlungen sind folglich legitimiert, wenn sie zur Ausdehnung des islamischen Territoriums dienen.<sup>208</sup> Insofern kann der „Jihād“ im Verteidigungsfall zwar auch einen defensiven Charakter annehmen, er war aber im Rahmen der islamrechtlichen Vorgaben auch offensiv zu führen.<sup>209</sup>

Die Angehörigen der „Schriftreligionen“ sollten vorzugsweise Muslime werden. Lehnten sie diesen Aufruf ab, konnten sie gegen Zahlung der „jizya“ die Ausübung ihrer Religion beibehalten.<sup>210</sup> Allerdings waren sie den Muslimen nicht gleichgestellt und mussten sich in Streitfällen mit muslimischen Beteiligten den Bestimmungen des islamischen Rechts beugen. Auch waren sie politischen und sozialen Benachteiligungen unterworfen, wobei ihnen der Zugang zu Staatsämtern erschwert wurde und sie keinen Militärdienst leisten durften.<sup>211</sup> Auch wurden die Zeugenaussagen von „Dhimmis“ vor Gericht in der Regel nicht akzeptiert oder sie hatten nicht das gleiche Gewicht wie das muslimischer Zeugen.<sup>212</sup>

---

<sup>204</sup> Koran, Sure 9, Vers 29.

<sup>205</sup> Vgl. Rohe, S.149; Khadduri 1966, S.17ff; vgl.Tibi, 228.

<sup>206</sup> Rohe, S.149; vgl.Khadduri 2008, 311.

<sup>207</sup> Khadduri 1966, S.15; Khadduri 1940, S.32; Khadduri 2008, S.309.

<sup>208</sup> Vgl. Nagel, S.103; Khadduri 1940, S.30.

<sup>209</sup> Rohe, S.150.

<sup>210</sup> Hammad, S.5.

<sup>211</sup> Rohe, S.154.

<sup>212</sup> Ye`or 2008, S.56.

Die Weigerung, sich islamischer Herrschaft zu unterwerfen, hatte dann Kampfhandlungen zur Folge<sup>213</sup>, die zur Gefangennahme von Nichtmuslimen führen konnte. Auch in diesem Fall spielte das „jizya“- Konzept eine Rolle.

Denn im Rahmen seines Expansionsstrebens standen gemäß islamischer Rechtsauffassung dem Souverän bzw. Machthaber im Umgang mit feindlichen Gefangenen mehrere Handlungsoptionen zur Verfügung. Der Rechtsgelehrte Ibn Rušd führt in einem repräsentativen Rechtshandbuch aus dem 12.Jhr folgende Möglichkeiten auf:<sup>214</sup>: er kann sie ohne Bedingungen freilassen. Darüber hinaus kann er sie auch versklaven oder aber töten. Des Weiteren bleibt ihm noch die Wahl, die Gefangenen gegen Lösegeld freizulassen oder ihnen gegen Zahlung der „jizya“ den Status eines „Schutzbürgers“ zu gewähren.

Das reziproke Verhältnis von „Jihād“- Doktrin und „Dhimma“- Konzept mit Zahlungsverpflichtung der „jizya“ fasst die ägyptische Historikerin Bat Ye`or mit folgenden Worten zusammen:

*„the relationship between conqueror and conquered, established as a result of a special code of warfare, the jihad, for in the “drama” acted out by humanity on the stage of history, it is clear that the dhimmi peoples bore the role of victim, vanquished by force; and indeed, it is after a war, a jihad, and after a defeat, that a nation becomes a dhimmi people. “Tolerated” in its homeland, from which it has been dispossessed, this people lives thereafter as if it were merely suspended in time, throughout history. For the pragmatic political factor that decides the fate of a dhimmi people is essentially a territorial dispossession.“*<sup>215</sup>

#### **4.4. Die „jizya“ im modernen Zeitalter**

Die Diskussion um das Konzept der „jizya“ ist in der Moderne angesichts der Einbindung der meisten islamisch geprägten Länder in das völkerrechtlich verankerte Prinzip der Nationalstaaten überwiegend akademisch geprägt gewesen<sup>216</sup>. Auch vor dem Hintergrund, dass die „jizya“ bereits 1856 per Dekret (Hatti-i-Humayun) offiziell abgeschafft worden war und die späteren politischen Systeme in der Rechtsnachfolge des osmanischen Reiches einen

---

<sup>213</sup> Hammad, S.5.

<sup>214</sup> Ibn Rušd, S.737f.; vgl. auch Peters 1979, S.27.

<sup>215</sup> Ye`or 2008, S.35f.

<sup>216</sup> Vgl. Brunner 2f.

säkularen Kurs verfolgten.<sup>217</sup> Auch wenn dieser Emanzipationskurs der „Dhimmis“ nicht von jedermann begrüßt wurde, da es auch als Verstoß gegen die von alters her überlieferten kulturellen und rechtlichen Gepflogenheiten im Umgang mit den „Schutzbefohlenen“ betrachtet wurde.<sup>218</sup> Es gab überwiegend „staatstheoretische“ oder „theologische“ Abhandlungen, die sich dem Thema „jizya“ und „Status von Nichtmuslimen“ widmeten.<sup>219</sup>

In diesem Kontext ist von einem Teil der „akademischen Arbeiten“ ein Bemühen erkennbar, die klassischen islamrechtlichen Vorgaben mit modernen Entwicklungen in Einklang zu bringen. Daher wird auch die Ansicht vertreten, das Spannungsfeld „jizya“ und Menschenrechte aufzulösen, indem auf die Erhebung einer „jizya“ verzichtet wird.<sup>220</sup> Denn, so wird argumentiert, bestünde bei einer Anwendung des „jizya“ Prinzips die Befürchtung von „Vergeltungsaktionen“ der nichtmuslimischen Staaten, die über islamische Bevölkerungsanteile verfügen.<sup>221</sup> Gerade auch vor dem Hintergrund, dass in modernen Nationalstaaten durch die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht die „jizya“ im Sinne einer „Schutzgebühr“ entfallen könne. Außerdem sollte auch angesichts des Umgangs, den islamische Staaten heute mit anderen Staaten pflegen, von der Erhebung einer „jizya“ abgesehen werden. Denn durch Migrationsbewegungen würde auch die klassische „Zweiweltenteilung“ in der Praxis keine Entsprechung mehr finden.<sup>222</sup>

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Weiterentwicklung der Instrumente des islamischen Rechts hingewiesen, die losgelöst von den Vorgaben der klassisch überlieferten Texte zugunsten aktueller Zwänge und übergreifender Interessen pragmatischen Erwägungen im Umgang mit „Nichtmuslimen“ einen größeren Stellenwert beimessen können.<sup>223</sup>

Durch die praktische Wiedereinführung der „jizya“ durch den IS wurde der Diskussion um diese „islamische Institution“ erneute Virulenz zuteil. Hierbei zeigt sich jedoch die noch immer bestehende Problematik im Umgang mit dem Konzept „jizya“. Denn in einem „offenen Brief, den über 120 namhafte islamische Gelehrte aus aller Welt an den selbsternannten Kalifen des IS,

---

<sup>217</sup> Vgl. Hasan, S.63;90f; 76.

<sup>218</sup> Vgl. Lewis, S.65.

<sup>219</sup> Ebda., S.5.

<sup>220</sup> Hammad, S.22.

<sup>221</sup> Ebda., S.21.

<sup>222</sup> Hasan, S.78f; 97.

<sup>223</sup> Hasan, S. 62;78.

Abū Bakr al-Baghdādī, und an seine Kämpfer richteten, um ihren Protest und Widerstand gegen die Ideologie und Gewalt von Seiten des IS Ausdruck zu verleihen, wurde die prinzipielle Gültigkeit und Anwendbarkeit der „jizya“ nicht in Frage gestellt.<sup>224</sup> Dieses Dokument wurde auch auf Deutsch übersetzt.<sup>225</sup> Unter dem Abschnitt „Die Schriftbesitzer“ finden sich folgende Ausführungen zum Umgang mit Nichtmuslimen, welche die Taten des IS eigentlich entkräften sollen:<sup>226</sup>

*„Ihr gabt den arabischen Christen drei Optionen: die Kopfsteuer (ġizyah), Schwert oder die Bekehrung zum Islam. [...] Diese Christen waren keine Kämpfer gegen den Islam oder seine Feinde, sondern sie sind Freunde, Nachbarn und Mitbürger. Aus rechtlicher Sicht der Scharia fallen sie alle unter einen alten vor 1400 Jahren geschlossenen Vertrag. Die Gesetze des Jihad gelten für sie nicht. Einige ihrer Vorfahren kämpften an der Seite der prophetischen Armee gegen die Byzantiner und waren seit jeher Bürger des medinensischen Staates. Andere von ihnen standen unter dem Schutz von Verträgen die ʿUmar b. al-Hattāb, Hālid b. al-Walid, die Umayyaden, Abbasiden, Osmanen und andere Reiche mit ihnen schlossen. [...] Bezüglich der Kopfsteuer, so gibt es zwei Arten der Kopfsteuer im islamischen Recht. Die erste Art der Kopfsteuer wird erhoben, während die Untergebenen „gefügig“ sind. Dies gilt für jene, die gegen den Islam kämpften, wie es auch den Worten Gottes hervorgeht: „Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und nicht an den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht die Religion der Wahrheit befolgen - von denjenigen, denen die Schrift gegeben wurde- bis sie den Tribut aus der Hand entrichten und gefügig sind!“ (al-Tawbah, 9:29) Wie es aus einem vorherigen Vers in dieser Sure hervorgeht, sind mit diesen Versen solche gemeint, die vorher die Muslime angegriffen hatten: [...] Die zweite Art der Kopfsteuer wird von jenen verlangt, welche keinen Krieg gegen den Islam führen und es wird von ihnen anstelle der Almosensteuer (zakāh) erhoben, welche die Muslime zu zahlen verpflichtet sind. Die Almosensteuer ist höher als die Kopfsteuer. Dies geschieht durch Vertrag und ohne Strenge und Härte. ʿUmar b. al-Hattāb stimmte zu, dies als Almosen (sadaqah) zu bezeichnen. Die Kopfsteuer wird dann dem Staat übergeben und unter den Bürgern verteilt.“<sup>227</sup>*

Der mehrfache - apologetische- Hinweis auf die Verträge des zweiten umayyadischen Kalifen ʿUmar (634-644), die gemäß der Ansicht dieser Gelehrten immer noch gültig seien, ist eher ein Argument zugunsten des IS. Den abgesehen von der Tatsache, dass die Verträge auch erniedrigende und entwür-

---

<sup>224</sup> Gruppe von Gelehrten.

<sup>225</sup> Vgl. Madrasah.

<sup>226</sup> Ebda., S.12f.

<sup>227</sup> Ebda., S.13.

digende Vertragsbestandteile enthalten - dies wird hier elegant unterschlagen - wie oben dargelegt wurde, hätten die Christen bei einer zeitlich unbeschränkten Gültigkeit der Verträge- vom 7.Jahr. bis ins heutige Zeitalter- Vertragsbruch begangen. Denn es wurde seit geraumer Zeit keine „jizya“ mehr bezahlt. In diesem Falle - so fordern es die „Bedingungen von ‘Umar - wären die Christen als „Kriegspartei“ zu behandeln.<sup>228</sup>

Dieses Beispiel zeigt auf anschauliche Weise, dass scheinbar unter modernen islamischen Gelehrten noch keine verbindlich durchsetzbare und konstringente Hermeneutik vorhanden ist, um das vormoderne „jizya“ Konzept dauerhaft außer Kraft zu setzen. Diese „modernen“ Gelehrten sind zweifelsohne in der Falle der „klassischen Rechtsauslegungen“ gefangen. Daher bestehen ernsthafte Zweifel, ob andere „Minderheitsmeinungen“, die der Praxis der als „unantastbar“ geltenden „Prophetengefährten“ eine Absage erteilen, in muslimischen Kreisen mehrheitsfähig sind.<sup>229</sup>

#### **4.5. Der „Islamische Staat“ als „jihadistisch-salafistische“ Gruppierung und sein Vorgehen gegen nichtmuslimische Minderheiten**

Die transnationale terroristische Gruppierung „Islamischer Staat“ (IS)<sup>230</sup> geht in seiner Entstehung auf „die al-Qaida im Irak“ zurück. Diese hat sich als ehemalige Partnerin der „Kern- al-Qaida“ um Ayman al-Ẓawāhirī soweit emanzipiert, dass sie sich im Zuge verschiedener Umstrukturierungen und Umbenennungen von „islamischer Staat im Irak“ (ISI) über „islamischer Staat im Irak und Syrien“ (ISIS) bis hin zur Ausrufung des Kalifats und die damit einhergehende Namensänderung in „Islamischer Staat“ als eigenständiger Akteur etablieren konnte. Als jihadistische Konkurrenzorganisation zur „Kern al-Qaida“ hat der IS - was die Wirkung und Nachhaltigkeit seiner Vorgehensweise betrifft- mittlerweile alle anderen islamistischen Organisationen weit überflügelt.<sup>231</sup>

Die herrschaftliche Durchdringung von Teilen des syrischen Raums durch den IS und die damit verbundene territoriale Inbesitznahmen hatte nach der

---

<sup>228</sup> al-Qayyim, S. 1161; vgl.Nagel, S.99.

<sup>229</sup> Vgl auch hierzu: Brunner, S.17.

<sup>230</sup> Im Folgenden wird die Abkürzung „IS“ verwendet.

<sup>231</sup> Siehe zu dieser Entwicklung: Said 2014<sup>1</sup>, S.65-71;91; vgl. auch: Barrett, S.11-14.

Flucht der Angehörigen des Assad Regimes auch in bester jihadistischer Manier Neureglungen im Umgang mit religiösen Minderheiten zur Folge. Den Anfang mit der strikten Anwendung des „islamischen Gesetzes“ gemäß ihrer Auslegung machten die Jihadisten zunächst dabei mit der christlichen Bevölkerung von Raqqa, der Hauptstadt des IS.<sup>232</sup> Den Christen dort wurde nach frühislamischem Vorbild ein „Sicherheitsvertrag“ mit der Verpflichtung der Zahlung der sog. „Kopfsteuer“ (jizya) aufoktroiert.<sup>233</sup> Dieser machte aus den ehemaligen syrischen Staatsbürgern, die gegenüber ihren muslimischen Mitbürgern im Rahmen der dort geltenden Verfassung gleichberechtigt gewesen waren, staatenlose Untertanen eines islamistischen Emirats, das auf gewaltsame Weise Gebiete usurpiert hatte.<sup>234</sup> Die Christen durften gemäß den Vertragsbedingungen ihren Glauben nicht mehr öffentlich praktizieren und mussten sich in ihrer Lebensweise den islamischen Praktiken ihrer neuen Herren unterwerfen.<sup>235</sup> Angeblich sind von der ehemals großen Anzahl von Christen dort nur noch wenige übrig, die sich die Flucht nicht leisten konnten.<sup>236</sup> Diese Vorgehensweise des IS war angesichts der Tatsache, dass die der Gründung des IS vorausgehende Organisation, „Islamischer Staat im Irak“, bereits in einigen regional beschränkten Gebiete im Irak zuvor christlichen Bevölkerungsteilen die „jizya“ auferlegt hatte, keine Überraschung.<sup>237</sup> Die hierbei geforderten Summen konnten mehrere hundert Dollar betragen. Auch wurden in diesem Kontext immer wieder Christen entführt, um Lösegeld zu erpressen.<sup>238</sup>

Berichten zufolge geraten Christen insgesamt durch die Vorgehensweise des IS und auch anderer islamistischer Gruppierungen in große Bedrängnis, indem von ihnen wohl immer wieder auch die „jizya“ abgefordert wird, wobei ihnen die Wahl zwischen Zahlung und Tod oder aber die Flucht verbleibt.<sup>239</sup>

---

<sup>232</sup> Vgl. Besenyo/Gömöri; S.222; 228f; siehe auch Artikel von Wyke; vgl. auch Said 2014<sup>1</sup>, S.69.

<sup>233</sup> Vgl. Anhang 1; Al-Tamimi 26.2.2014, S.1; Becker, S.2; siehe auch: Abu Mohammed: Christians of Raqqa in a succession of ISIS; vgl. Cockroft; vgl. Christian Today.

<sup>234</sup> Vgl. Syrian Arab Republic 2012: speziell §26, der die Beiligung am politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben garantiert, und §35, der die Religionsfreiheit fest schreibt.

<sup>235</sup> Oehring, S.67f.

<sup>236</sup> Vgl. Zaimov.

<sup>237</sup> Al-Tamimi 26.2.2014, S. 1.

<sup>238</sup> Vgl. Kramer.

<sup>239</sup> Katulis/deLeon/Craig, S.16.

Diese Praxis bedeutet für die Betroffenen auch der Verlust ihres gesamten Besitzes.<sup>240</sup>

Nach dem Vorgehen in Syrien griff der IS auch auf das Territorium des Iraks über und unterwarf die dortige Provinz Niniveh mit der zweitgrößten Stadt im Irak, Mosul, seiner Herrschaft.<sup>241</sup>

Die Heimsuchung dieser Region fiel zeitlich mit der Ausrufung des Kalifat unter Führung von Abu Bakr al-Baghdādī zusammen, der sich als Kalif Ibrāhīm den alten und ehrwürdigen Titel „Befehlshaber der Gläubigen“ (amīr al-mu`minīn) anmaßte, um seinen Führungsanspruch über alle Muslime zu dokumentieren.<sup>242</sup>

Die Christen in Mosul wurden auch aufgefordert, sich gegen Zahlung der „jizya“ zu unterwerfen. Dies wurde jedoch abgelehnt, so dass die Christen dort mit dem Tode bedroht wurden.<sup>243</sup> Dies veranlasste die meisten Christen in der Region zur Flucht, wobei von den ehemals 12000 Christen weniger als 3000 verblieben.<sup>244</sup> In diesem Kontext wurde auch der Besitz der geflüchteten Christen mit speziellen Markierungen versehen, um ihn konfiszieren zu können.<sup>245</sup> Das Vorgehen des IS in Mosul und Umgebung hat für das dort seit über 1500 Jahren bestehende Christentum vernichtende Folgen, denn die meisten der dort ansässig gewesenen christlichen Gemeinden wurde kulturell entwurzelt.<sup>246</sup>

Der IS erreichte im Zuge seiner expansiven Eroberungspolitik auch Gebiete, die von Yeziden bewohnt waren. Diese Religionsgruppe wurde vom IS nicht als „Schutzbürger“ akzeptiert. Daher wurde ihnen ein „Sicherheitsvertrag“ gegen Zahlung verwehrt und somit konnten sie gemäß der Ideologie des IS als Kriegsbeute versklavt werden.<sup>247</sup> Von einem Teil der salafitischen Szene wird allerdings das Konzept „jizya“ auch auf alle Nichtmuslime übertragen.<sup>248</sup> In der Folge bemächtigte sich der IS auch einer Gemeinde südöstlich von Aleppo. Das Städtchen „al-Qariyatayn“ war christlich geprägt und somit zwang der IS die dortige Bevölkerung, einen sog. „Sicherheitsvertrag“ zu un-

---

<sup>240</sup> Vgl. Griswold.

<sup>241</sup> Said 2014<sup>1</sup>, S.99f.

<sup>242</sup> Ebda., S.91. vgl. auch Barrett, S. 23- 27.

<sup>243</sup> Vgl. El-Auwad.

<sup>244</sup> Oehring, S.68.

<sup>245</sup> Ebda., S.69; Barrett, S.43.

<sup>246</sup> Katulis/deLeon/Craig, S. 14.

<sup>247</sup> Islamischer Staat:Dabiq 4, S.14-17; vgl. Müller-Thederan.

<sup>248</sup> Vgl. Anhang 9.

terschreiben, der mit den Bedingungen korrespondiert, die Christen in Raqqa zu akzeptieren hatten.<sup>249</sup> Die 200 verbliebenen Christen dort hatte aber nicht nur die „jizya“ zu zahlen, sondern der IS vergriff sich auch an Gebetshäusern dort. Hierbei wurde auch die 1500 Jahre alte St.Elian Al-Sharqi Abtei dem Erdboden gleich gemacht.<sup>250</sup> Um ihren erniedrigten und verächtlichen Status noch hervorzuheben, wurden die dortigen Christen auch gezwungen, sich in der Religion des Islam unterweisen zu lassen.<sup>251</sup>

---

<sup>249</sup> Vgl. Al-Āyid; siehe auch Anhang 2; vgl. Memri 10.10.2015.

<sup>250</sup> Vgl. Matar.

<sup>251</sup> Al-Āyid

## 5. Auswertung „Politischer Salafismus“

### 5.1. Kategorie „Jizya“ und Gewalt“

Im Zusammenhang mit Anfragen zum „Verhältnis von Muslimen und Nichtmuslimen“, zur Erläuterung der „Glaubensfreiheit“ und „Toleranz“ oder auch zur aktuellen „Jihad -Auslegung“ äußern sich Muftis zu verschiedenen Aspekten der Gewaltanwendung gegen Nichtmuslime.

Die Anwendung von physischer Gewalt erscheint dabei im Kontext der salafistischen Fatwas generell als legitimes Mittel, um im Umgang mit Nichtmuslimen als islamisch betrachtete Sichtweisen verbindlich durchzusetzen. Diese umfassen vor allem einen Herrschaftsanspruch in einem soziopolitischen Sinne, der sich zum einen in der Forderung nach einer Anerkennung islamischer Gesetze und Bestimmungen äußert. Zum anderen schlägt sich dieser Anspruch aber auch in einem Bestreben nieder, sich Territorien durch Eroberung aneignen zu wollen. Begründet wird die konkrete Anwendung von Gewalt dabei stets mit vermeintlich ungerechtfertigten Protesthaltung oder Widerstandshandlungen der betroffenen Bevölkerungen:<sup>252</sup>

*„Die Religion des Islam ist eine Religion der Gnade und Gerechtigkeit. Sie befiehlt uns, zu ihr in einer guten Weise aufzurufen und die Menschen dazu anzuregen, in diese großartige Religion einzutreten. Wenn einige Leute aber darauf beharren, die Religion Allahs abzulehnen und sich der Herrschaft mit dem, was Allah auf die Welt herab gesandt hat, widersetzen und den Aufruf zu Allah (Da'wa) bekämpfen, dann stellen wir sie vor Wahl von drei Dingen: Entweder sie konvertieren zum Islam. Wenn sie dies ablehnen, dann bieten wir ihnen die „jizya“ an (und dies bedeutet, dass sie den Muslimen einen bestimmten Betrag zahlen im Gegenzug dafür, auf ihrem Land bleiben zu dürfen, wobei die Muslime sie dann beschützen). Wenn sie auch dies ablehnen, dann bleibt ihnen nur noch der Weg, den sie selbst für sich gewählt haben, nämlich dass diejenigen mit dem Schwert auf ihren Köpfen bekämpft werden, die den Muslimen Schaden zugefügt haben und den Lauf der islamischen Mission behindert haben und ein Stolperstein auf dem Weg der Muslime darstellen. Denn dies macht die Muslime stärker und erniedrigt die Feinde, bis wir sie auf dem Schlachtfeld durch Tötung und Gefangennahme geschwächt haben.“<sup>253</sup>*

---

<sup>252</sup> Islamweb, 116107;Islamweb, 112625;Islamweb, 166631; Islamway, 35856.

<sup>253</sup> Islamqa, Fatwa Nr.13241

Im Zusammenhang mit der Androhung von Gewalt, die als „Angriffskrieg“ zu werten ist, wird in den meisten Fatwas die Wahlmöglichkeit thematisiert, die den Nichtmuslimen als Entgegenkommen von muslimischer Seite offeriert wird.<sup>254</sup> Hierbei besteht gemäß den Ausführungen der Fatwas stets die Option, die „jizya“ als eine Form der finanziellen Abgabe zu entrichten, um Kampfhandlungen zu vermeiden:

*„Islam ist die Religion der Rechtleitung, Gnade und Liebe. Aber Menschen zwingen die Muslime, sie zu bekämpfen, wenn sie sich in den Weg der Verkündigung der Rechtleitung an die Menschen in den Weg stellen. Die Muslime bekämpfen niemanden, bis sie ihm die Religion Allahs verkündet haben und ihm die Wahl von drei Möglichkeiten gegeben haben: Erstens Islam, zweitens, wenn er den Islam ablehnt und seine Religion behalten möchte, die Zahlung der „jizya“ im Gegenzug für seinen Schutz. Wenn er die beiden Möglichkeiten ablehnt, dann wird er bekämpft.[...] Der Islam hebt alle vor ihm verkündeten Botschaften auf. Und Allah wird von niemandem eine andere (religiöse) Botschaft außer den Islam akzeptieren, den zu Lebzeiten die Botschaft des Islam erreicht hat.“<sup>255</sup>*

Die Androhung von Gewalt wird auch unmissverständlich mit dem Anspruch verbunden, nach klassischen Vorgaben die Weltherrschaft zu erlangen.<sup>256</sup> Hierbei wird auch immer wieder explizit der zeitlos gültige Charakter der entsprechenden Quellentexte hervorgehoben, die als Begründung für die Zulässigkeit von Gewalt angeführt werden<sup>257</sup> :

*„Die Muslime müssen ihr Möglichstes tun, damit die Menschen der Erde sich der Herrschaft Allahs, des Erhabenen, unterwerfen. Denn der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, hat Armeen ausgesandt, um die Menschen zum Islam aufzurufen, um ihnen den Islam anzubieten. Wenn sie ihn abgelehnt haben, dann hat der ihnen die „jizya“ angeboten. Wenn sie auch diese*

---

<sup>254</sup> Islmweb, Fatwa 16280;Islamweb, 97623;Islamweb,120465;Islamweb, 11819;Islamweb, 112625;Islamweb, 112074;Islamweb, 181089;Islamweb, 155307;Islamweb, 73832;Islamweb, 209560;Islamweb, 265627;Islamweb, 239209;Islamweb, 190823;Islamweb, 313957; Islamqa, 175739; Islamqa, 34647; Islamway, 28589;Islamway, 61635;Islamway, 36360;Islamway, 35185;Islamway, 10258; Islamway, 35856;Islamway, 64665; Islamway, 31313; Islamway, 61717;Islamway, 61733; Islamway, 12500; Islamway, 12250; Islamway, 2500;Islamway, 61773;Islamweb, 165533; Islamweb, 162823; Islamweb, 39284; Islamweb, 8520; Islamweb, 5730; Islamway, 5384;

<sup>255</sup> Islamqa, Fatwa Nr.5976.

<sup>256</sup>al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā’: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thānī, faḍl al-jihād wa al-mujāhdīn, al-maqsūd min al-jihād; al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā’: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-sābi‘: al-akhlāq al-islamiyya, S.172.

<sup>257</sup> Islamweb, 14614.

*abgelehnt haben, dann hat er sie bekämpft, bis es keine Verführung mehr gab und die gesamte Religion nur noch Allah gehörte. Das heilige Land und sein Umland, das gesamte Palästina und Großsyrien und Jordanien gehört den Arabern seit alters her vor dem Erscheinen der Israeliten“<sup>258</sup>*

Die Androhung von Gewalt, denen Nichtmuslime in der oben beschriebenen Weise bei einer ablehnenden Haltung dem Islam gegenüber ausgesetzt werden, wird in den Rechtsgutachten insgesamt mit dem „Jihād“ Konzept verknüpft. Demnach sind Muslime nicht nur im Verteidigungsfalle dazu aufgerufen, Nichtmuslime zu bekämpfen; vielmehr wird in zahlreichen Fatwas ein „offensiver Angriffskrieg“, propagiert, der letztendlich in Anlehnung an klassische Vorgaben auch heutzutage geführt werden soll.<sup>259</sup> Das „jihād“ Konzept, das von mittelalterlichen Exegeten entworfen wurde, soll nun folglich in der Moderne ohne Berücksichtigung des eingetretenen Wandels mit keiner Modifizierung reproduziert werden:

*„Ein offensiver Jihād (jihād al-talab) wird nicht nur wegen der Bekämpfung derjenigen geführt, die sich der Mission in Weg stellen; vielmehr bestehen seine Ziele auch darin, wie bereits erwähnt, damit das Wort Allahs das höchste ist und das Wort der Ungläubigen das niedrigste. Wie der Erhabene sagt: Er ist es, der seinen Gesandten mit der Rechtsleitung und der Religion der Wahrheit entsandt hat, um sie jede andere Religion überstrahlen zu lassen, auch wenn es den Ungläubigen zuwider ist (Sure „die Reue“, Vers 33). Dies auf der einen Seite. Auf der anderen Seite hat er die Befehlshaber der Armeen angewiesen, die Leute vor die Wahl zu stellen, den Islam anzunehmen, die „jizya“ zu bezahlen oder aber Krieg zu führen.“<sup>260</sup>*

Der Aspekt des Erhalts einer Vormachtstellung im Kontext der Gewaltanwendung wird auch an anderer Stelle hervorgehoben:

*„den jihād gegen diejenigen führen, die sich hartnäckig dem Islam widersetzen, nachdem sie dazu aufgerufen worden sind, bis sie entweder Muslime werden, oder in ein Verhältnis als „Schutzbürger“ (Dhimma) eintreten, damit das Recht Allahs, des Erhabenen, ausgeführt wird, den Islam gegenüber allen anderen Religionen obsiegen zu lassen“.<sup>261</sup>*

Die angestrebte Niederwerfung der Nichtmuslime schließt nach Ansicht der Rechtsgelehrten auch einen dauerhaften Frieden mit ihnen aus. Selbst ein

---

<sup>258</sup> Islamweb, .13679

<sup>259</sup> Islamway, 35856.

<sup>260</sup> Islamweb, 98595.

<sup>261</sup> Islamqa, 21509.

engerer Kontakt mit Nichtmuslimen wird untersagt <sup>262</sup> Auch hier orientiert man sich mit Verweis auf die einschlägigen Quellentexte an die mittelalterlichen Vorgaben, die dauerhafte Friedenabkommen mit „Ungläubigen“ abschließen und solche Abkommen nur aus taktischen Gründen zulassen<sup>263</sup>:

*„Wenn sie weiterhin bei ihrer Religion bleiben, die doch abrogiert wurde, dann bedeutet dies das Festhalten an Falschem, an etwas das keine (wahrhaftige) Religion darstellt. Dann ist es den Muslimen nicht gestattet, dass sie diesen Leuten nahe kommen. Denn die Nähe zu ihnen bedeutet, dass man zum einen ihnen gegenüber ihre Falschheit billigt, und zum anderen die Ignoranten (in ihrem falschen Glauben) bestärkt. Daher muss man ihre Falschheit bloßstellen, so wie Allah diese Leute im Koran bloßstellt [...] Wenn dann gesagt wird: kann es keinen Waffenstillstand oder Friedensvertrag mit ihnen geben, um Blutvergießen zu verhindern und sich vor den Leiden des Krieges zu schützen [...] dann wäre das ein edler Zweck, da es möglich ist, und es hätte auch große Wirkung. Aber dies wäre nur möglich, wenn die Möglichkeit, die „jizya“ zu nehmen, nicht gegeben wäre, da Allah, möge er stark und erhaben sein, in der Sure „die Reue“ Folgendes sagt: „Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten.“<sup>264</sup>*

Hinsichtlich der strategischen und taktischen Dimension<sup>265</sup> im Hinblick auf die Auferlegung der „jizya“ im Rahmen des jidād- Konzeptes führt der ehemalige Obermufti von Saudi-Arabien Bin Bāz Folgendes aus:

*„Wenn die Muslime stärker werden und sie dazu fähig werden, einen Kampf und jihād auf dem Pfad Allahs zu beginnen, dann sollten sie es tun[...] Es sollte daher jeder mit der geringsten Einsichtsfähigkeit wissen, dass das, was einige zeitgenössische Publizisten oder andere sagen, dass der jihād nur zur Verteidigung vorgeschrieben sei, nicht wahr ist.“<sup>266</sup>*

Oder auch in vergleichbarer Argumentation an anderer Stelle:

*„Von den Juden, Christen und den Zoroastriern muss der Übertritt zum Islam gefordert werden, wenn sie das ablehnen, dann die „jizya“. Und wenn sie*

---

<sup>262</sup> Vgl. Islamway, 3721; Islamway, 3722

<sup>263</sup> Islamway, 31703.

<sup>264</sup> Islamqa, Fatwa 10232.

<sup>265</sup> Vgl. Islamqa, 210002.

al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā‘: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thānī, faḍl al-jihād wa al-mujāhdīn, al-maqsūd min al-jihād<sup>266</sup>.

*auch das ablehnen, dann haben die Muslime die Pflicht, sie zu bekämpfen, sofern sie dazu in der Lage sind.*<sup>267</sup>

Die Androhung von Gewalt knüpft auch insofern an klassische Vorgaben an, als von einem permanenten Kriegszustand ausgegangen wird, der zwischen den vermeintlich feindlichen Lagern, „Haus des Krieges“ und „Haus des Islam“ herrscht, wobei die „Feinde“ schon beinahe als „Unmenschen“ beschrieben werden. Auch wird im Falle der Weigerung, die „jizya“ zu entrichten, auf ein Beuterecht der Muslime verwiesen, das die Versklavung von Menschen vorsieht:<sup>268</sup>

*„Unsere Religion hat uns befohlen, dass wir die Ungläubigen von der arabischen Halbinsel herausschaffen und dass wir sie dort nicht bleiben lassen. Denn die arabische Halbinsel ist das Land der Verkündigung (des Islam). Und daher ist es nicht erlaubt, dass sie durch die unreinen Ungläubigen verunreinigt wird. Denn der Prophet, Gott segne ihn und schenke im Heil, hat gesagt: „schafft die „Götzendienen“ von der arabischen Halbinsel“. Überliefert von al-Bukhārī (2932) und Muslim (3089).<sup>269</sup> [...]*

*„Unser Prophet hat uns befohlen, dass wir die Ungläubigen bekämpfen, wenn wir die (notwendige) Stärke und Fähigkeit haben, und dass wir sie in ihren Ländern (diyārihim) überfallen und dass wir ihnen drei Wahlmöglichkeiten geben, bevor wir in ihr Land eindringen: entweder sie werden Muslime, dann sind sie wie wir, ihnen steht dann das zu, was auch uns zusteht; oder sie entrichten demütig und unterwürfig die „jizya“; oder aber es gibt Kampf und dann sind ihr Besitz, ihre Frauen, ihre Kinder und ihre Häuser für die Muslime rechtmäßige Beute.“<sup>270</sup>*

Im Zusammenhang mit der Erbeutung von Sklavinnen erläutert ein Mufti auf die Frage eines Ratsuchenden bezüglich der aktuellen Zulässigkeit von Sklaverei die diesbezüglich geltenden Regelungen aus seiner Sicht.<sup>271</sup> Zunächst verweist der Mufti auf die Handlungsoptionen eines muslimischen Führers im Umgang mit Kriegsgefangenen in Kriegssituationen. Neben der Option „jizya“ bestehe hier noch die Möglichkeit, sie zu versklaven. Außerdem könne eine Sklavin noch als solche gezeugt werden.

---

<sup>267</sup> Islamqa, Fatwa 34770.

<sup>268</sup> Siehe hierzu auch: Islamway, 31313; Islamway, 2500; Islamweb, 5730;

<sup>269</sup> Anmerkung: bis heute hat diese Regelung zur Folge, dass sich Nichtmuslime in bestimmten Regionen in Saudi-Arabien nicht aufhalten dürfen. Außerdem wurden schon in klassischer Zeit jüdische und christliche Gemeinden von der arabischen Halbinsel vertrieben. Vgl. auch: Islamway, 61731 und Islamqa, 104806.

<sup>270</sup> Islamqa, 13759.

<sup>271</sup> Islamqa, 62051.

Im Weiteren führt der Mufti aus, dass der Anfrager Sklavinnen rechtmäßig durch Kauf erwerben können, von jemandem, der sie rechtmäßig besitze. Dies seien dann die vorgeschriebenen Wege, um in den Besitz einer Sklavin zu kommen.<sup>272</sup>

Die praktische Umsetzung seiner Ausführungen betreffend äußert sich der Mufti in einer Weise, als ob die reale Möglichkeit bestünde, Sklavinnen zu erwerben:

*„Wir können nicht darauf eingehen, ob es heute möglich sein sollte, Sklavinnen rechtmäßig zu besitzen oder nicht. Denn diese Sachverhalte unterliegen Angelegenheiten von Staaten und fallen nicht in meine Zuständigkeit. Wichtig ist hier, dass wenn die Sklavin rechtmäßigen Besitz darstellt, dann hat ihr Herr das Recht, sie zu verkaufen. Und derjenige, der sie dann besitzt, kann dann mit ihr geschlechtlich verkehren wie mit seiner Ehefrau.“<sup>273</sup>*

Dieses Schicksal können nach den Ausführungen des Gelehrten dann auch „Schriftbesitzer“ erleiden, die sich islamischen Vormachtansprüchen nicht beugen wollen. Ob in einem solchen Fall die Option „Kopfsteuer“ oder „Sklaverei“ oder aber „Tötung“ zum Zuge kommt, wird der Willkür islamischer Obrigkeit anheim gestellt.

Einige Fatwas verlassen auch den theoretischen Rahmen und beziehen Stellung zu zeitgenössischen politischen Konflikten. In diesem Kontext ist auch ein wiederkehrender Topos der Palästina-Konflikte. Dieser wird dann in die klassische jihād - Theorie eingebettet, wobei die Rechtmäßigkeit des Nationalstaates Israel delegitimiert wird, da es, so ist der Argumentation zu entnehmen, eigentlich zum „Haus des Islams“ gehört:

*„Ein Waffenstillstand zwischen dem Souverän der Muslimen und Juden in Palästina hat nicht einen ewig währenden Besitz der Juden dort zur Folge. Es ist nur eine zeitlich beschränkte Besitznahme, bis dass der Waffenstillstand zu einem Ende kommt oder die Muslime dazu fähig werden, die Juden aus ihrem Land (diyār al-muslimīn) mit Gewalt raus zu werfen, während des unbeschränkten Waffenstillstandes. Sie sollten auch die Juden, wann immer möglich, bekämpfen, bis sie entweder den Islam annehmen oder die „jizya“ bezahlen. Ebenso die Christen und die Zoroastrier.“<sup>274</sup>*

---

<sup>272</sup> Ebda.

<sup>273</sup> Ebda.

<sup>274</sup> .al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā’: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin ‘ašr, kitāb al-jihād, ajwiba ‘alā as‘ila tata‘alaq bi-l-hiwār al-sābiq ḥawla al-ṣulh ma‘al-yahūd lā yaqtadī al-tamlīk abadiyyan.

Politische Entscheidungsträger werden sogar angehalten, ihre außenpolitischen Entscheidungen im Umgang mit Nichtmuslimen an den rechtlichen Vorgaben der Muftis auszurichten. Diese legen die Verpflichtung zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen Nichtmuslime im Rahmen der jeweils vorherrschenden Verhältnisse nahe:

*„Es ist eine Pflicht für denjenigen, der die Verantwortung für die Muslime inne hat, sei er ein König, ein Amir oder ein Präsident, für das öffentliche Wohl zu sorgen. Er sollte nur das akzeptieren, was den Muslimen nutzt und in ihrem Interesse liegt, vorausgesetzt dass es nicht gegen die reine Scharia verstößt. Ansonsten sollte er sich nicht mit den Ländern der Ungläubigen abgeben.[...] Dies trifft dann zu, wenn die Muslime nicht fähig sind, die „Götzendiener“ zu bekämpfen oder sie zur „jizya“ zu zwingen, wenn sie zu den „Schriftbesitzern oder den Zoroastriern gehören. Aber wenn die Muslime die Fähigkeit haben, den jihād gegen sie durchzuführen und sie entweder zu zwingen, den Islam anzunehmen, oder die „jizya“ zu zahlen- sofern sie dafür in Frage kommen- dann ist ein Friede mit ihnen nicht zulässig.“<sup>275</sup>*

Dieser Gedanke wird dann noch weiter elaboriert:

*„Wenn die Muslime die Fähigkeit dazu haben, den jihād gegen sie (die Juden) zu führen, und sie dazu zu zwingen, den Islam anzunehmen, getötet zu werden oder die „jizya“ zu zahlen, wenn sie zu der Gruppe gehören, die dazu berechtigt sind, dann ist es nicht zulässig, einen Frieden mit ihnen herbeizuführen und den Kampf gegen sie und die jizya auszusetzen. Frieden ist nur im Falle der Erfordernis und Notwendigkeit erlaubt in Verbindung mit der Unfähigkeit, sie zu bekämpfen oder die „jizya“ einzufordern.“<sup>276</sup>*

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Rechtgutachten vom Grundtenor von Gewalt, Intoleranz und auch Fremdenfeindlichkeit geprägt sind. Muslime werden als der Gipfel der Schöpfung dargestellt, wohingegen Nichtmuslimen jegliche Daseinsberechtigung abgesprochen wird. Sie dürfen allenfalls unter Androhung von physischer Gewalt ein Dasein als Bürger zweiter Klasse in einer vom Islam dominierten Gesellschaft fristen. Sie werden in den Rechtsgutachten als „Schutzbefohlene“ beschrieben, deren Überleben von den willkürlichen Vorgaben einer islamischen Obrigkeit abhängig

---

<sup>275</sup>al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa’ūdiyya: al-ri’āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā’: majmū’a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi’a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin ‘ašr, kitāb al-jihād, ajwiba ‘alā as’ila tata’alaq bi-l-hiwār al-sābiq hawla al-šulh ma’al-yahūd, mā yaqtadīh al-maslaha yu’mal bih min al-šulh wa ‘adamih, S.224.

<sup>276</sup> Ebda.,S.452.

ist. Die Fatwas verkennen in diesem Zusammenhang scheinbar beharrlich die Tatsache, dass die „jizya“ in der islamischen Welt seit geraumer Zeit nicht mehr praktiziert wird. Der schon fast gebetsmühlenartig vorgetragene Anspruch, die Ungläubigen bekämpfen zu müssen, erscheint daher in gewisser Weise anachronistisch.

Die Fatwas weisen somit auch eine stark vormoderne und antizivilisatorische Färbung auf, wobei an keiner Stelle deutlich wird, wie die in den Fatwas erteilten Empfehlungen und Ratschläge im Alltag von Muslimen sinnvoll integriert werden können. Bestenfalls können die inhaltlich zutage tretende Diskrepanzen solcher Handlungsdirektiven einerseits, und den real vorherrschenden Gesellschaftsbedingungen - sowohl in der islamischen als auch in der westlichen Welt - andererseits in eine Sinnkrise führen, sollte den Ergüssen der salafistischen Gelehrten seitens der Rezipienten eine Ernsthaftigkeit beigegeben werden. Schlimmsten Falls jedoch können sich Muslime bei ihrer kulturellen Selbstverortung durch die verbalen Aufstachelungen salafistischer Agitatoren soweit radikalieren, dass sie die Umsetzung der an sie herangetragenen Ansichten selbst aktiv in die Tat umzusetzen suchen.

Die Fatwas negieren geradezu die tatsächlich vorherrschenden politischen und sozialen Bedingungen der Menschen, indem sie ein von mittelalterlichen Juristen entworfene Weltbild, das in einer Epoche islamischen Dominanz entstanden war, unverändert in die Moderne transponieren. Die Folgen für Rat suchende junge Muslime können erheblich sein, steht doch die Umsetzung der postulierten Verhaltensweisen im Umgang mit Nichtmuslimen realen Möglichkeiten diametral entgegen.

## **5.2. Auswertung Kategorie „jizya“ und Zwang**

Der größte Zwang wird von den salafistischen Muftis durch ihren Verweis auf die Tatsache ausgeübt, dass die islamischen Gesetze und Bestimmungen, welche die Ausgestaltung des Lebens von „Schutzbürgern“ regeln, über Zeit und Raum unveränderlich sind. So bekommt ein Rat Suchender, der über den aktuellen Status von Christen um Auskunft ersucht, Folgendes mitgeteilt:

*„Es besteht kein Unterschied zwischen den Christen heute und zwischen den Christen zur Zeit des Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, und*

*seiner Gefährten und ihrer Nachfolger. Weder hinsichtlich ihres Unglaubens und Irrtums, noch in Bezug auf die für sie geltenden Bestimmungen (ahkām). [...] Die Dhimmis und der Dhimmī sind ein Verweis auf die „Sicherheit“ (Dhimma), d.h. auf den Vertrag von Seiten des Souveräns oder seines Vertreters, der dem Dhimmī Schutz für sein Leben und sein Vermögen zusichert als Gegenleistung für seine Verpflichtung, die „jizya“ zu zahlen und die Autorität der islamischen Bestimmungen anzuerkennen.“<sup>277</sup>*

Ein anderer Mufti macht in diesem Kontext deutlich, dass die Bestimmungen hinsichtlich des rechtlichen Status von Christen auch dann weiter bestehen bleiben, wenn die „jizya“ vorübergehend suspendiert wurde:

*„Die islamische Bestimmung (ḥukm) die Christen betreffend ändert sich nicht in unterschiedlichen Zeiten oder an unterschiedlichen Orten. Denn die „Schriftbesitzer“ in Ägypten sind wie die „Schriftbesitzer“ in Großsyrien (al-šām) oder anderenorts. Die Tatsache, dass sie seitens der muslimischen Machthaber (vorübergehend) nicht zur Zahlung der „jizya“ gezwungen werden, hat keinen Einfluss auf ihren Status als „Schriftbesitzer“<sup>278</sup>*

Außerdem enthält die oben angeführte Definition der „Dhimma“ schon in verdichteter Form die wesentlichen Merkmale der Zwänge, denen die „Schutzbürger“ unterworfen sind. Zum einen die Auferlegung eines erzwungenen „Schutzgeldes“ und zum anderen die damit einhergehende Verpflichtung der Unterwerfung und Erniedrigung. An anderer Stelle wird auch noch deutlicher hervorgehoben, dass dem Zwang erst durch die Androhung von physischer Gewalt Nachdruck verliehen wird:

*„Wer es ablehnt, in den Islam einzutreten, gegen den muss ein jihād geführt werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht, bis er entweder Muslim wird oder aber die „jizya“ entrichtet, wenn er zu den für die „jizya“ berechtigten Personenkreisen gehört. Man muss daher die Ungläubigen zum Islam zwingen, wenn sie nicht zu denen gehören, von denen die „jizya“ genommen werden kann. Denn im Bekenntnis zum Islam liegt ihre Glückseligkeit und ihre Errettung in dieser Welt und in der nächsten.“<sup>279</sup>*

Diese Symbiose von Zwang und Gewalt bestimmt auch das salafistische Verständnis von „Toleranz“ im Umgang mit Nichtmuslimen.

Im vorliegenden salafistischen Kontext von „Rechtsgutachten“ werden einige Anfragen in Bezug auf das „islamische“ Verständnis von Toleranz an die

---

<sup>277</sup> Islamweb, 136264; Islamway, 61727,

<sup>278</sup> Islamweb, 43136.

<sup>279</sup> Islamqa, Fatwa 34770.

Muftis herangetragen.<sup>280</sup> Viele Anfrager sehen im Hinblick auf die koranische Formulierung „Es gibt keinen Zwang im Glauben“ einen Widerspruch zu den „jihād“ Bestimmungen im Allgemeinen und der „jizya“ Regelung im Besonderen.<sup>281</sup> Dieser scheinbare Widerspruch wird jedoch dadurch aufgelöst, indem salafistische Muftis auf den Umstand hinweisen, dass der „Toleranzvers“ durch einen später offenbarten Vers abrogiert worden sei.<sup>282</sup> Dieser Vers würde den gewaltsamen jihād (al-jihād bi-l-sayf) gegen alle „Götzendiener“ vorschreiben, außer für die Angehörigen der „Schriftbesitzer“, denen die Option der Zahlung der „jizya“ offen stünde. Folglich beziehe sich der „Toleranzvers“ auf die „Schriftbesitzer“, die- sofern sie zur Entrichtung der „jizya“ bereit seien - somit in eingeschränkter Weise ihre Religion ausüben könnten. Diese Ansicht geht dann mit der Auffassung einiger Gelehrter einher,<sup>283</sup> mit dem Verweis auf koranische Bestimmung alle anderen Nichtmuslime bekämpfen zu müssen, bis sie den Islam annehmen:<sup>284</sup>

*„Er, der Erhabene, hat sie nicht vor die Wahl gestellt, den Islam anzunehmen oder ihre Religion zu behalten und er hat auch nicht die „jizya“ von ihnen verlangt. Vielmehr hat er befohlen, dass sie bekämpft werden, bis sie für ihren Polytheismus Buße tun, das Gebet verrichten und den Zakat entrichten. Dies weist darauf hin, dass von allen Götzendienern mit Ausnahme der „Schriftbesitzer“ nur die Annahme des Islam akzeptiert wird. Dies bei entsprechender Fähigkeit (zum Kampf). [...] Aber was die „Schriftbesitzer“ und die Zoroastrier angeht, so kann von ihnen die „jizya“ akzeptiert werden und es wird davon abgesehen, sie zu bekämpfen, wenn sie die „jizya“ aus Gründen, die dies rechtfertigt, entrichten. Indem sie zur „jizya“ gezwungen werden, besteht für sie Unterwürfigkeit und Erniedrigung und es hilft den Muslimen auch, den bewaffneten Kampf ( jihād) gegen sie und andere zu führen. Außerdem hilft es dabei, das islamische Gesetz ( šarī'a) zu implementieren und die islamische Mission weiter zu verbreiten. Ebenso liegt im Zwang der „Schriftbesitzer“ und der Zoroastrier zur Zahlung der „jizya“ ein Anreiz für sie, Muslime zu werden und ihre falschen Glaubensvorstellung und ihre Unterwürfigkeit und Erniedrigung aufzugeben.“<sup>285</sup>*

<sup>280</sup> Islamway, 13326; al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā’: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-rābi‘ wa al-‘ašrūn, kitāb al-tafsīr, tafsīr qawl-uḥu ta‘ālā: a fa anta tukrih al-nās hattā yakūnū mu`minīn; Islamweb, 57035.

<sup>281</sup> Islamqa, 165408.

<sup>282</sup> Vgl. Islamweb, 221740.

<sup>283</sup> Vgl. hierzu auch: Islamway, 9299. Der Referenzgelehrte al-‘Uthaymīn erlaubt die Annahme der jizya von allen Nichtmuslimen. Jedoch kommt auch er zu dem Ergebnis, dass allen Menschen entweder die jizya bezahlen oder sich aber zum Islam bekennen müssen.

<sup>284</sup> al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al-‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā’: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin, tafsīr qawluḥu ta‘ālā lā ikrāha fī al-dīn al-āya.

<sup>285</sup> .Ebda.

Folglich kann hier keinesfalls von einer uneingeschränkten Toleranz gesprochen werden, da die „Religionsfreiheit“ - schon durch die Kopplung an die allgemein verbindliche Gültigkeit des islamischen Gesetzes - von der Zahlung einer Steuer abhängig gemacht wird.

Des Weiteren stellt auch die Vorstellung von einer „Schutzbürgerschaft“ an sich ein Zwangskonzept dar.<sup>286</sup> Hierbei wird behauptet, dass die „jizya“ als Gegenleistung für die Gewährung von Schutz für Leben und Eigentum der „Schutzbürger“ erhoben wird. Bisweilen wird auch noch das damit verbundene Niederlassungsrecht der „Dhimmis“ erwähnt<sup>287</sup>:

*„Zu den Rechtfertigungsgründen für die Auferlegung der „jizya“ und zu den Anlässen, sie zu nehmen, zählt die Tatsache, dass sie im Gegenzug für den Schutz für das Leben und Vermögen von denjenigen genommen wird, die den Islam ablehnen und zäh am Unglauben festhalten.“<sup>288</sup>*

Ganz vereinzelt wird in Fatwas auf einen Zusammenhang von „Wehrdienst“ und „jizya“ verwiesen. Eine Gelehrtenansicht führt hierbei aus, dass bei Ableistung von Wehrdienst die „jizya“ ausgesetzt werden könnte.<sup>289</sup>

Jedoch ist diese Ansicht im salafistischen Kontext ein Einzelfall, da den „Dhimmis“ doch im Vergleich zu ihren muslimischen Bürgern in der Regel eine Wehrfähigkeit abgesprochen wird. Dies bestimmt auch zwangsweise das Verhältnis der „Dhimmis“ zu „ihrem Staat“. Denn unterschwellig werden sie verdächtigt, mit ausländischen Mächten zu paktieren. Daher wird ihnen auch das Privileg - als Symbol der Wehrhaftigkeit und Unabhängigkeit - aberkannt, Waffen zu tragen oder auch zu besitzen. Die „Schutzbürgerschaft“ wird somit in eine „Kontrollbürgerschaft“ transformiert, so dass den „Dhimmis“ als Fremdkörpern und potentielle Störenfriede unter der Aufsicht der Obrigkeit jede Möglichkeit genommen wird, dem islamischen Gemeinwesen zu schaden. Die Propagierung dieser Sichtweise in den hier behandelten Fatwas kann in Verbindung mit der sozialen und kulturelle Stigmatisierung der „Dhimmis“ zur ihrer gesellschaftlichen Außenseiterstellung beigetragen.

---

<sup>286</sup> Islamweb, 288202; Islamweb, 59982; Islamweb, 166289; Islamweb, 162823; Islamweb, 187813; Islamweb, 144273; Islamweb, 136264; Islamweb, 102639; Islamway, 61725; Islamway, 61721;

<sup>287</sup> Islamweb, 119877.

<sup>288</sup> Islamweb, 189807.

<sup>289</sup> Islamweb, 166793.

Als weitere Zwangskonstellation kann auch der in den Fatwas beständig wiederkehrende Anspruch betrachtet werden, die Nichtmuslime als kollektive Gruppe islamischer Herrschaft unterwerfen zu müssen:<sup>290</sup>

*„Der Kampf und der jihād im Islam haben nicht den Zweck, ursprünglich nur durch Kampf Glauben in die Herzen der Menschen zu bringen; vielmehr besteht ihr Zweck darin, die Menschen den Bestimmungen des Islam (Aḥkām al-islām) zu unterwerfen. Dies kann dann ein Grund dafür sein, sie (vom Islam) zu überzeugen, so dass sie glauben und in den Islam eintreten. Bin ‘Uthaymīn hat gesagt: Der Kampf dient nicht dazu, um die „Ungläubigen“ zum Islam zu zwingen. Aber sie sollen dazu gezwungen werden, sich den Bestimmungen des Islam zu unterwerfen. Und dies, indem von ihnen die „jizya“ freiwillig und unterwürfig genommen wird.“<sup>291</sup>*

Dies hat gemäß der Auffassung der Muftis in Verbindung mit der „jizya“ zum einen den Zweck, sie soweit zu bedrängen- gerade vor dem Hintergrund des Eindrucks der Unterwürfigkeit-, dass sie ihre ihnen aufoktrojierte Außenseiterrolle aufgeben und durch Konversion „vollwertige“ Bürger des „islamischen Gemeinwesens“ werden.<sup>292</sup> Zum anderen soll aber auch verhindert werden, dass sie auf Muslime in schadhafter Weise übergreifen. Daher müssen sie die „jizya“ entrichten, indem sie sich „unterwerfen und gehorchen“:<sup>293</sup>

*„Wenn der Islam nur durch friedliche Mission verbreitet worden wäre, wovor sollen dann die Ungläubigen Angst haben? Etwa nur vor Worten, die mit der Zunge gesprochen werden? In den „Saḥīḥayn“<sup>294</sup> wird überliefert, dass der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, sagte:  
„Ich wurde durch Furcht in der Entfernung von einem Monat unterstützt. Werden die Ungläubigen dadurch in Furcht versetzt, dass man ihnen sagt: werdet Muslime, wenn nicht, dann seid ihr frei, in dem was ihr denkt und wie ihr handelt? Oder aber war es der jihād, der sie in Schrecken versetzt hat, und die Auferlegung der Jizya und die Position der Unterwürfigkeit? Dies hat sie dazu gebracht, in den Islam einzutreten, um jene Unterwürfigkeit von sich zu entfernen.“<sup>295</sup>*

Abschließend muss auch für diese Analysekatgorie die Frage gestellt werden, auf welche Weise die vorgetragenen Ansichten in einem modernen

---

<sup>290</sup> Islamqa, 135590; Islamqa, 189207; Islamweb, 221740; Islamweb, 211573; Islamweb, 162823; Islamweb, 136264; Islamweb, 102639; Islamweb, 39284; Islamweb, 8520; Islamway, 5384; Islamway, 61725; Islamway, 36543;

<sup>291</sup> Islamweb, 289408.

<sup>292</sup> Islamqa, 43087;

<sup>293</sup> Islamweb, 162823

<sup>294</sup> Gemeint sind die beiden kanonischen Hadithsammlungen von al-Bukhārī und Muslim.

<sup>295</sup> Islamqa, 43087; siehe Anhang 10.

Kontext zur Anwendung gebracht werden können. Die Ungleichheit von Muslimen und „Schutzbürgern“ wird nicht nur als Konstante in der Geschichte dargestellt, sondern auch als ein aus muslimischer Sicht Gott gefälliger Zustand gepriesen. Dabei wird ganz bewusst von einem eintretenden Zustand des Unbehagens und der Isolation auf Seiten des „Schutzbefohlenen“ in einer vom Islam dominierten Umwelt ausgegangen, der ultimativ durch beständiges Zusetzen in fiskalischer und sozialer Form zur „psychischen Kapitulation“ des „Dhimmis“ und zu seiner Selbstaufgabe führen soll. Die Resultate solcher salafistischer Positionen lassen sich schon am Aussterben des orientalischen Juden- und Christentums ablesen.<sup>296</sup>

### **5.3. Auswertung Kategorie „jizya“ und Benachteiligung**

Als unter der direkten oder indirekten Einwirkung von physischer Gewalt erzwungene Geldzahlung stellt die „jizya“ eine fiskalische Zwangsabgabe dar, die zu einer der rechtmäßigen Haupteinnahmequellen eines „islamischen Staates“ gezählt wird.<sup>297</sup> Damit in Zusammenhang stehen zunächst fiskalische Benachteiligungen für die „Dhimmis“.

Die „jizya“ wird hierbei auch als „Beute“ (fay') kategorisiert, d.h. „Vermögensgüter“, die den Muslimen bei Konflikten mit Feinden ohne gewaltsame Handlungen zugeflossen sind.<sup>298</sup> Hieraus leitet sich ein Besteuerungssystem ab, dass eine ungleiche Finanzbelastung von Muslimen und Nichtmuslimen festschreibt. Zumal die „Kopfsteuer“ auch nicht als „Ersatz“ für die von Muslimen zu entrichtende „zakat“ Abgabe zu betrachten ist. Denn abgesehen von einer Abgabe auf Land (kharāj)<sup>299</sup>, die von „Schutzbürger“ abgeführt werden soll, obliegt die Festlegung der Höhe der „jizya“ dem islamischen Souverän, wenn sich die „Schutzbürger“ ohne Widerstand, d.h. ohne Gewaltanwendung, ergeben haben (al-jizya al-ṣulḥiyya). Dies hat zur Folge, dass die „jizya“ jederzeit willkürlich nach Oben hin angepasst werden kann.<sup>300</sup> Darüber hinaus müssen „Dhimmis“ noch einen halben „Zehnten“ auf Import oder Exportpro-

---

<sup>296</sup> Vgl. Otten; vgl. Macura.

<sup>297</sup> Vgl. islamqa, 21509; islamqa, 138115; Islamweb, 162823.

<sup>298</sup> Islamway, 61403; Islamweb, 65957; Islamway, 55457.

<sup>299</sup> Vgl. Nagel, S.100; Islamway, 61405.

<sup>300</sup> Islamweb, 70448; Islamway, 61767.

dukte abführen.<sup>301</sup> Daher ist prinzipiell auch die „zakat“ Abgabe der Muslime niedriger als die Belastungen der „Schutzbürger“<sup>302</sup>

Folglich unterliegen die „Schutzbürger“ im Vergleich zu Muslimen erheblichen ökonomischen Benachteiligungen wie in den angeführten Fatwas dokumentiert ist.

Auch hinsichtlich ihrer Religionsausübung sind Nichtmuslime in erheblichem Maße Einschränkungen und Benachteiligungen unterworfen. So dürfen „Schriftbesitzer“ auch in Anlehnung an die Bedingungen aus den „Sicherheitsverträgen“, die vor allem mit christlichen und jüdischen Gemeinden in der islamischen Welt geschlossen wurden,<sup>303</sup> ihren Glauben nicht in aller Öffentlichkeit praktizieren. Auch wird im Hinblick auf die Beschränkungen der Glaubensausübung der „Schriftbesitzer“ explizit in Anlehnung an mittelalterliche Vorgaben ein Verbot erwähnt, den Muslim durch „Missionierung“ zu verführen.<sup>304</sup> Diese Vorgaben sind auch gemäß der Auffassung salafistischer Gelehrter umzusetzen, wenn die Machtverhältnisse und die Umstände es zulassen:

*„Die Muslime verlangen die Anwendung des islamischen Gesetzes (šarīʿa al-islām) an jedem Ort, wo sie Autorität, Einfluss und Fähigkeit haben (sie umzusetzen). Sie wenden dann die Gesetze Allahs in sämtlichen Bereichen ihres Lebens an. Und wenn sie einen Staat haben, dann wird die Anwendung des islamischen Gesetzes von allen gefordert, sei er Muslim oder „Schriftbesitzer“. Und dies, indem der „Schriftbesitzer gezwungen wird, die „jizya“ zu bezahlen und sich dem Banner des Islams zu unterwerfen. Dies im Rahmen der festgesetzten Bedingungen im Umgang mit den „Schriftbesitzern“: sie dürfen ihre Riten gegenüber Muslimen nicht zeigen, und sie dürfen einen Muslim auch nicht verführen, indem sie sich ihm zuwenden und so weiter.“<sup>305</sup>*

Die Benachteiligung bei der konkreten Verrichtung ritueller Glaubenspflichten wird auch wieder damit begründet, dass sich die „Schriftbesitzer“ der Herrschaft des Islam zu unterwerfen haben. Dies stellt im Zusammenhang mit der Fragen der Religionsfreiheit an sich schon eine rechtliche Benachteiligung dar. Besonders im Hinblick auf die damit verbundene öffentliche Stigmatisie-

---

<sup>301</sup> Vgl. auch Rohe, S.154; Islamqa, 138115.

<sup>302</sup> Rohe, S.163.

<sup>303</sup> Islamweb, 9244; Islamweb, 45881; Islamweb, 222247.

<sup>304</sup> Islamweb, 9244.

<sup>305</sup> Ebda.

nung, die bewusst evoziert wird, um aus islamischer Sicht die Größe der Gemeinden zu reduzieren:

*„Den „Schriftbesitzern“ wird erlaubt, ihre Religion zu behalten. Dennoch werden sie gezwungen, sich unter die Autorität des Islam zu begeben und die „jizya“ zu entrichten. Und sie müssen es unterlassen, den „Unglauben“ zur Schau zu stellen, zu ihm aufzurufen oder ihn zu verbreiten. Denn niemand im islamischen Staat darf die Menschen zum Unglauben aufrufen und ihn auch nicht bekannt machen. Kein Judentum, kein Christentum, kein Buddhismus und auch kein Kommunismus und auch keine anderen zerstörerischen Richtungen“<sup>306</sup>*

In einem anderen Rechtsgutachten wird bezüglich einer Anfrage zur „Glaubensfreiheit im Islam“ unmissverständlich dargelegt, dass diese Freizügigkeit in mehrfacher Hinsicht nicht besteht:

*„Was gesagt wird, nämlich, dass der Islam Glaubensfreiheit erlauben würde, ist überhaupt nicht richtig. Denn der Islam erlaubt den „Schriftbesitzern“ zwar ihre Religion zu behalten. Jedoch zwingt er sie, sich unter die Autorität des Islams zu begeben, die „jizya“ zu bezahlen und es sowohl zu unterlassen, den Unglauben zu zeigen als auch Mission (da‘wa) für ihn zu betreiben und ihn zu verbreiten. Dies ist wohl bekannt, denn die Gefährten des Propheten (al-sahāba) haben sich in ihrem Umgang mit den „Schriftbesitzern“ darauf geeinigt (ajma‘a ‘alayhi). Ebenso haben die Allgemeinheit der Rechtsgelehrten einen Konsens darüber erzielt, dass von jedem, der kein „Schriftbesitzer“ (ghayr al-kitābī) und Zoroastrier ist, nur der Islam akzeptiert wird. Wenn er ihn ablehnt, wird er deswegen bekämpft.“<sup>307</sup>*

Die besagten Einschränkungen betreffen auch die Gotteshäuser der „Schriftbesitzer“. So wird ihnen im Allgemeinen der Neubau von Kirchen und Synagogen untersagt, wobei die Entscheidung und die Vertragsverhandlung in einigen Fällen dem islamischen Souverän obliegen. Jedoch müssen die Schriftbesitzer hier auch Einschränkungen hinnehmen, da ihnen einerseits der Abbruch bestehender Gotteshäuser auferlegt werden kann, und andererseits die Renovierung bestehender Gebetsstätten untersagt werden kann.<sup>308</sup>

Die Glaubensfreiheit von Nichtmuslimen wird auch noch unter dem Aspekt der Konversion beschnitten. Denn abgesehen von der Tatsache, dass die

---

<sup>306</sup> Islamway, 36543.

<sup>307</sup> Islamweb, 8520.

<sup>308</sup> Islamweb, 17391.

Auferlegung der „jizya“ und die damit einhergehende Unterwürfigkeit ein Übertritt zum Islam bewirken soll,<sup>309</sup> wird Nichtmuslimen durch spezielle Regelungen im Erbrecht ein finanzieller Anreiz zur Konversion geboten. Denn Nachkommen von Konvertiten sind beim Übertritt zum Islam beispielsweise eines Elternteils nicht mehr erbberechtigt. Somit würde das Vermögen des Konvertiten nicht den christlichen Erben zustehen, sondern an den Staat fallen. Dies führt dann zwangsläufig- im Widerspruch zu der angeblichen Toleranz - zu weiteren Konversionen, um einen Vermögensverlust zu verhindern. Diese Beschränkung gilt dann auch entsprechend für Ehepartner wie salafistische Gelehrte ausführen.<sup>310</sup>

Im Falle der Konversion eines Elternteils, werden dann auch die minderjährigen Kinder automatisch als Muslime gewertet. Sollten diese sich dann später vom Islam abwenden, machen sie sich dem „Abfall vom Islam“ (ridda) schuldig und müssen gemäß salafistischer Auffassungen getötet werden.<sup>311</sup>

Nach erfolgter Konversion können ehemalige „Schriftbesitzer“ auch nicht mehr ihren Status vor dem Übertritt zum Islam zurückfordern. Sie unterliegen dann, wie in den Fatwas dargelegt wird, den Bedingungen, die für „Abtrünnige“ im Islam gelten.<sup>312</sup> Und in diesem Kontext lassen die Muftis keinen Zweifel darüber aufkommen, dass hierbei zum Wohle des Staates und der Gemeinschaft Todesstrafen zu vollstrecken sind:

*„Es ist nicht erlaubt dem „Abtrünnigen“ einen „Vertrag“ oder die „jizya“ zuzugestehen. Vielmehr muss er getötet werden, da er wusste und leugnet, da er sah und blind wurde, ganz gleich, ob er als Volljähriger im reifen Alter in den Islam eingetreten ist oder als Minderjähriger in ihm aufgewachsen ist. [...] Nicht wir haben ihn zum Tode verurteilt, sondern es ist das Urteil seines erhabenen Herrn, der ihn geschaffen hat und er weiß es am Besten.“<sup>313</sup>*

Oder an anderer Stelle mit noch mehr Nachdruck:

*„Der Abfall vom Islam wiegt schwerer als der ursprüngliche Unglaube. Daher haben die Rechtsgelehrten, Gott möge sich ihrer erbarmen, übereinstimmend erklärt, dass der „Abtrünnige“ (al-murtadd) getötet werden muss und*

---

<sup>309</sup> Vgl. Islamqa, 43087 und Islamweb, 95713;

<sup>310</sup> Islamweb, 97794.

<sup>311</sup> Islamweb, 57035.

<sup>312</sup> Islamway, 5384; Islamway, 5699; Islamweb, 123287; Islamweb, 122087; Islamweb, 135752;

<sup>313</sup> Islamweb, 8520.

*dass man ihm seinen Unglauben nicht zugesteht, selbst wenn er die „jizya“ entrichtet und seine Unterwerfung unter die Autorität der Muslime erklärt. Es gibt für ihn von der Tötung keine Rettung, außer er kehrt zum Islam zurück.“<sup>314</sup>*

Neben den oben dargestellten sozialen und auch rechtlichen Benachteiligungsformen sollen gemäß salafistischer Rechtsgutachten „Schriftbesitzer“ auch in politischer Hinsicht im Vergleich zu Muslimen Beschränkungen unterworfen werden. Denn, so wird dargelegt, sollen „Dhimmis“ keine Stellungen und Positionen einnehmen, die ihnen Autorität und Einfluss über Muslime verleihen. Dies würde ohnehin der allgemeinen Verpflichtung dieser Personengruppe widersprechen, sich „islamischer Herrschaft“ zu beugen. Im Zusammenhang mit der Erörterung der Qualifikationen eines islamischen Souveräns wird beispielsweise Folgendes ausgeführt:

*„Er (der Souverän) muss Muslim sein, denn Allah, der Erhabene, hat gesagt: „Und Allah wird den Ungläubigen keine Möglichkeit geben, gegen die Gläubigen vorzugehen“<sup>315</sup>. Und das Kalifat ist der größte Weg dazu. Außerdem hat der Erhabene befohlen, die „Schriftbesitzer“ unterwürfig zu machen und von ihnen die „jizya“ entgegen zu nehmen.“<sup>316</sup>*

Somit wird den „Schriftbesitzern“ mit Verweis auf ihre „verächtliche“ Stellung als „Tributpflichtige“ ein allgemeines politisches Partizipationsrecht verweigert. Hier wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die „Schriftbesitzer“ womöglich ihre Stellung ausnützen könnten, sollte sie politische Macht erhalten. Diese Haltung dokumentiert letztendlich auch ihren eingeschränkten rechtlichen Status in muslimisch geprägten Gesellschaften gemäß salafistischer Auffassungen. Außerdem sollen „Schriftbesitzer“ auch noch deshalb von politischen Führungspositionen ausgeschlossen bleiben, da ihre Zeugenaussagen nicht anerkannt werden. Dies sei aber schon die Voraussetzung für die Übernahme einer Vormundschaft, ganz zu schweigen von politischer Führung. Daher dürfe auch einem „ungläubigen“ Herrscher keine Treue geschworen werden.<sup>317</sup>

---

<sup>314</sup> Islamweb, 40113.

<sup>315</sup> Anmerkung: Sure 4, Vers 141.

<sup>316</sup> Islamqa, 82681.

<sup>317</sup> Ebda.

Grundsätzlich führen die salafistischen Fatwas die soziale, politische und rechtliche Benachteiligung auf Bestimmungen des islamischen Rechts zurück. Hierbei wird der Eindruck eines erbarmungslosen, hartherzigen und ungerechten Islamverständnisses vermittelt, das mit modernen Errungenschaften- ganz zu schweigen von den völkerrechtlichen Aspekten einer multinationalen und multiethnischen Staatengemeinschaft- wie z.B. dem Konzept der Menschenrecht- in keiner Weise in Einklang gebracht werden kann. Die vorgetragenen Thesen müssen auch vor dem Hintergrund auf Unverständnis stoßen, dass die „jizya“ bis vor ihrer Wiedereinführung durch den IS im Jahre 2014 nicht mehr praktiziert worden war. Die Ausführungen der Muftis müssen daher als ein revisionistischer Ansatz gewertet werden, die Welt nach theokratischen Maßstäben zu strukturieren.

#### **5.4.„Auswertung „jizya“ und Inferiorität**

Vor allem die Juden werden von salafistischen Fatwas in erheblichem Maße verunglimpft. Hierbei wird auch der Versuch unternommen, ein angeblich verderbliches Verhalten der Juden als historische Konstante vom Zeitalter des islamischen Religionsstifter Muhammad bis in die Neuzeit darzustellen. Dies Verachtung und Herabsetzung von Juden wird dann mit dem „jizya“ Konzept in Verbindung gebracht, um zu belegen, dass ihnen - entgegen dem göttlichen Willen, der eine Unterwerfung postuliert - keine selbst bestimmte Existenz zugestanden werden darf. Und schon gar kein Staat- als Symbol der Souveränität. Vielmehr wird in Anlehnung an die klassische „Zweiwelten- teilung“ davon ausgegangen, dass der geographische Raum Palästina unveräußerlicher islamischer Besitz darstellt:

*„Die Gemeinschaft der Juden gehört zu den schlechtesten Gemeinschaften der Erde sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart. Allah, der Erhabene, hat die Juden bloßgestellt und ihre Schändlichkeiten verdeutlicht[...]. Und er erwähnte ihre Zustände zur Zeit der Prophetie und der Gepriesenen und Erhabene hat die Heftigkeit ihrer Feindseligkeit als „Götzen- diener“ gegenüber den Gläubigen verdeutlicht. Und auch dass sie auf der Erde nach Verderbtheit und der Entfaltung von Kriegen trachten. [...] Und oft wird im Koran vom Zorn berichtet, wenn es um Nachrichten über sie geht. Und die erste dieser Nachrichten ist das, was der Erhabene hinsichtlich des Ursprungs des Koran sagt: diejenigen, denen nicht gezürnt wird und die nicht*

*die Irrenden sind [die Öffnende<sup>318</sup>] Und daher wird die Gemeinschaft der Juden von den Gelehrten auch die Gemeinschaft des Zorns, Mörder der Propheten und Brüder von Affen und Schweinen genannt. [...] Daher muss man sie hassen und ihnen Feindschaft entgegen bringen und sich von ihnen und ihrem Glauben lossagen, auch wenn sie behaupten, zur Scharia der Torah zu gehören. Und wer von den Muslimen glaubt, dass sie deswegen eine richtige Religion haben, der ist ein Ungläubiger, ein Abtrünniger, selbst wenn er behauptet, ein Muslim zu sein.*

*Was aber ihren bestehenden Staat angeht, so ist er ein Unrechtsstaat, der muslimische Länder besetzt. Daher haben die Muslime die Pflicht- wann immer sie dazu fähig sind, einen jihād gegen die Juden zu führen und sie wegen ihrem Unglauben und Unrecht aus Palästina heraus zu schaffen. Denn der Erhabene sagt: „bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten [die Kuh<sup>319</sup>]<sup>320</sup>*

In einem anderen Rechtsgutachten wird ausgeführt, dass schon der Prophet als Rache an den Juden wegen ihrer Verderbtheit und vermeintlich feindseligen und vertragsbrüchigen Haltung hart gegen sie vorgegangen sei, wobei er sie getötet, versklavt, vertrieben und ihnen auch die „jizya“ in Verbindung mit Unterwürfigkeit und Demut auferlegt hätte.<sup>321</sup> Weiter wird ausgeführt, dass die Verderbtheit der Juden immer wiederkehren würde und bis zum Tage der Auferstehung fortbestünde. Denn, so ist zu lesen:

*„kehren die Juden immer wieder zur Verderbtheit zurück und sie unterlassen die Verderbtheit nicht. D.h. seit dem Islam bis jetzt haben die Juden die Verderbtheit nicht unterlassen und auch nicht ihre Heimtücke und Arglist. Und daher geht man hin und wieder gegen sie vor, indem man sie züchtigt (yu`addibhum), z.B. Hitler und vor ihm der Zar und davor auch in Spanien [...]“<sup>322</sup>*

In Verbindung mit der Erörterung der „Unterwürfigkeit“ (ṣaghār) der „Schutzbürger“ im Sinne einer „Unterwerfung“ unter die Oberherrschaft des Islam wird auch in Anlehnung an mittelalterliche Quellen darauf verwiesen, in welcher Form die Übergabe der „jizya“ zu erfolgen hat. Der „Dhimmi“ müsse als Gebender stehend die „jizya“ überreichen, wobei derjenige, der die „jizya“ entgegen nimmt, sich in einer sitzenden Position befinden soll. Darüber hin-

---

<sup>318</sup> Anmerkung: Sure 1, Vers 7.

<sup>319</sup> Anmerkung: Sure 9, Vers 29.

<sup>320</sup> Islamway, 29574.

<sup>321</sup> Islamweb, 283456.

<sup>322</sup> Islamweb, 283456; Anmerkung: „Spanien“ vermutlich Anspielung auf die Inquisition und Zwangskonversionen von Juden dort als Folge der Reconquista.

aus soll sich - entgegen der Praxis sonstiger Übergaben wie z.B. einer Spende - die Hand des Zahlenden unter der Hand des Nehmenden befinden. Auf diese Weise wolle man den „Dhimmi“ fühlen lassen, dass man ihm durch die Zahlung eine Gunst erweist und nicht umgekehrt.<sup>323</sup>

Auch die Bestimmungen, sich von den „Ungläubigen“ optisch durch distinktive Kleidungsstücke zu unterscheiden, werden in den salafistischen Fatwas thematisiert.<sup>324</sup> Allerdings bleibt unklar, wie solche Regelungen konkret in die Praxis umgesetzt werden sollen. Die Anwendung solcher als verbindlich dargestellten Regelung, hätte ohne Zweifel einen stark stigmatisierenden und diskriminierenden Effekt auf die betroffenen Bevölkerungsgruppen. Zumal diese Regelung mit der vorgeschriebenen „Unterwürfigkeit“ der „Dhimmi“ inhaltlich in Zusammenhang gebracht wird:

*„Aber im „Haus des Islam“ (dār al-islām) und dort, wohin Muslime auswandern (al-hijra), wo Allah seine Religion stark gemacht hat und wo den Ungläubigen die Unterwürfigkeit und die „jizya“ auferlegt wird, dort ist es nach dem islamischen Gesetz vorgeschrieben, sich von den Ungläubigen (in der Kleidung) zu unterscheiden.“<sup>325</sup>*

Mit der äußerlich sichtbaren Abtrennung von den „Ungläubigen“ wird auch eine innere Lossagung verbunden, welche dem Muslim obliegen würde. Hierbei wird dazu aufgerufen, sich von den Nichtmuslimen loszusagen (al-barā`), da ansonsten die Hürden dieser geforderten „Abscheu“ (al-nafra) in unzulässiger Weise abgebaut würden. Denn dies würde auch gegen die Bestimmungen des vorgeschriebenen jihād und des Kampfes gegen sie verstoßen, wobei als Begründung aus der Sure 9 der Vers 29 angeführt wird, der die Anwendung der „jizya“ legitimiert.<sup>326</sup>

Allerdings heben die Muftis wiederholt hervor, dass der „Dhimmi“ nicht verbal verspottet werden dürfe, da er ansonsten Widerwillen gegen die Einhaltung der „dhimma-Verträge“ und gegen die damit verbundene Zahlung der Kopfsteuer entwickeln könnte. Jedoch sei es zulässig, den „Ungläubigen“, der

---

<sup>323</sup> Islamweb, 102639.

<sup>324</sup> Islamqa, 2322; Islamqa, 159636.

<sup>325</sup> Islamqa, 159636.

<sup>326</sup> Islamqa, 10213.

formal als Feind betrachtet wird (harbī), außerhalb des „Haus des Islam“ mit Spott und Verleumdung zu überziehen.<sup>327</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in den salafistischen Rechtsgutachten - wie auch bei den anderen Analysekatégorien- kein Zweifel daran gelassen wird, dass die „Schriftbesitzer“ eine solch verächtliche und demütigende Stellung einzunehmen haben, die sie in einer muslimischen „Mehrheitsgesellschaft“ an den äußeren sozialen Rand drängen soll. Die möglichen Folgen einer solchen Ächtung von Nichtmuslimen können dabei von einer „Ghettoisierung“ bis hin zu gewalttätigen Übergriffen reichen. Pluralistische Gesellschaften mit einer wechselseitigen Befruchtung der unterschiedlichen Kulturen, wie sie zu unterschiedlichen Epochen gerade in der islamischen Welt vorherrschend waren, wird angesichts der salafistischen Vorgaben eine klare Absage erteilt.

### **5.5. Auswertung Kategorie „Jizya und Verträge“ im Kontext des „Politischen Salafismus“**

Auf komplette Verträge nehmen salafistische Gelehrte in ihren Fatwas nur vereinzelt Bezug. Wenn sie dies tun, werden klassische Gelehrte wie al-Mawardī, dessen Ausführungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der „Sicherheitsverträge“ bereits dargelegt wurden, oder die „Bedingungen von ‘Umar“ angeführt.<sup>328</sup> Die „Bedingungen von ‘Umar“ werden hierbei als historisch feststehende Konstante beschrieben, wobei ein Verweis auf den mittelalterlichen Gelehrten „Ibn al-Qayyim erfolgt,<sup>329</sup> der die „Bedingungen von ‘Umar“ in seiner Schrift „die Bestimmungen für die „Schriftbesitzer““ (aḥkām ahl-al-dhimma) überliefert hat.<sup>330</sup> Auch auf Verträge, die Muhammad noch selbst mit „Schriftbesitzern“ geschlossen hat, wird verwiesen.<sup>331</sup>

Häufiger wird von den „islamischen Urteilen“ (aḥkām al-dhimma) die „Schutzbürger“ (Dhimmi) betreffend gesprochen oder auch von „Bedingun-

---

<sup>327</sup> Islamweb, 129825; Islamweb, 27375; vgl. auch zur Behandlung von „Dhimmis“ : Islamweb, 52996.

<sup>328</sup> Islamweb, 222247;

<sup>329</sup> Vgl. Ibn al-Qayyim.

<sup>330</sup> Islamweb, 45881.

<sup>331</sup> Islamweb, 308620.

gen“ (šurūt) im Umgang mit den „Leuten der dhimma (ahl al-dhimma), wobei dann durchaus einzelne Vertragsbedingungen thematisiert werden,<sup>332</sup> wie z.B. die Einschränkungen bei Bau oder Unterhalt von „Gebetsstätten“ für die „Schutzbürger“.<sup>333</sup>

Auch die Strafen bei Vertragsbruch werden in den Rechtsgutachten thematisiert. Bei der Erörterung eines Hadithes im Zusammenhang mit der Beleidigung des Propheten seitens einer „Schutzbürgerin“ wird auf die Notwendigkeit der Todesstrafe wegen „Vertragsbruch“ verwiesen:

*„Aber als er herausfand, dass sie den Vertrag gebrochen wieder und wieder gebrochen hatte, indem sie den Gesandten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, verletzte und ihn verleumdete, hat sie die Todesstrafe verdient, welche das „islamische Gesetz“ (šarī'a) gegen jeden verhängt, der den Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, beleidigt. Ganz gleich, ob er Muslim, „Dhimmi“ oder jemand ist, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde. Denn sich an der Stellung der Propheten zu vergehen, stellt „Unglauben“ am großen Allah dar und bedeutet die Aufkündigung jeglichen Schutzes, Rechtes und auch Abkommens. Es bedeutet „Hochverrat“, der die schlimmste Strafe nach sich zieht.“<sup>334</sup>*

Hinsichtlich der Anwendung dieser Strafe wird dann noch auf ein Rechtsgutachten hingewiesen (Nr.22809), das auf der Seite „Islamqa“ offensichtlich entfernt wurde, aber noch in deutscher Übersetzung auf dem bekannten salafistischen Forum „Ahlu-Sunnah“ abrufbar ist.<sup>335</sup> Dort wird auch kein Zweifel an der Notwendigkeit der Vollstreckung einer Todesstrafe in der heutigen Zeit gelassen:

*„Den Propheten (Allahs Frieden und Segen seien auf ihm) zu beleidigen ist eine der schlimmsten aller verbotenen Handlungen und dadurch werden Kufr und Apostasie vom Islam gemäß dem Konsens der Gelehrten begründet, unabhängig davon, ob es im Ernst oder im Scherz geschah. Wer dies tut, muss hingerichtet werden, selbst wenn er bereut, sei er Muslim oder Kāfir. Bereut er aufrichtig und bedauert, was er getan hat, so wird ihm seine Reue am Tag der Auferstehung nutzen und Allah wird ihm vergeben.“<sup>336</sup>*

---

<sup>332</sup> Vgl. Islamway, 46673; Islamweb, 9244.

<sup>333</sup> Islamweb, 111093; Islamweb, 17391.

<sup>334</sup> Islamqa, 11252.

<sup>335</sup> Ahlu-Sunnah Forum 31.08.2010.

<sup>336</sup> Ebda.

Auch in einem weiteren Rechtsgutachten wird dieser Fall aufgegriffen und als Vorbild für den richtigen und rechtmäßigen Umgang mit „Schriftbesitzer“ charakterisiert.“<sup>337</sup>

Es wird in den begutachteten Fatwas in keiner Weise deutlich, dass das moderne Verhältnis der Staaten nach Maßgaben des Völkerrechts geregelt wird, so dass die Propagierung der Anwendung von „Schutzverträgen“ als anachronistisch erscheinen muss. Denn Salafisten lassen es in den Rechtsgutachten als real mögliche Handlungsoption erscheinen, Nichtmuslimen durch Unterwerfung ein Vertragsverhältnis in Anlehnung an die Vorgaben frühislamischer „Schutzverträge“ aufzuoktroieren. Die Elemente Gewalt und Zwang kommen dabei ebenso zum Ausdruck wie Aspekte der Demütigung und Unterwürfigkeit. An keiner Stelle wird hierbei thematisiert, wie Muslime die Inhalte solcher Rechtsgutachten in ihren praktischen Lebensalltag integrieren sollen. Dies trifft vor allem für die erwähnten drakonischen Strafen zu, denen angesichts der Morde in Paris als Vergeltung für die „Beleidigung des Propheten“ und im Hinblick auf die Hinrichtungen von „Schriftbesitzern“ durch den IS eine unmittelbare Aktualität zukommt. Auch wird bei der Thematisierung der Verträge im vorliegenden Kontext der hierbei propagierte Rechtsstatus von Nichtmuslimen als überzeitlich gültige Konstante festgeschrieben. Unmissverständlich wird im Zuge des Ideologietransfers durch die Inhalte der Fatwas bewusst der Eindruck erweckt, dass die Regelungen auch in der Gegenwart zu implementieren sind.

## **5.6. Kategorie „Jizya“ und eschatologische Vorstellungen“**

Gemäß den Endzeitvorstellungen des Islam werden nicht nur muslimische und christliche Heere aufeinander treffen, wobei die Muslime den Sieg in einer Schlacht nahe des Ortes „Dabiq“ erringen werden wie in einem Prophetenhadith erwähnt wird, auf welches eine Fatwa verweist.<sup>338</sup>

In derselben Fatwa wird auch auf das Erscheinen von Jesus verwiesen, der in einem apokalyptischen Kampf gegen den „islamischen“ Antichristen, den

---

<sup>337</sup> Islamqa, 103739.

<sup>338</sup> Islamweb,8295.

Dajjal, obsiegen würde.<sup>339</sup> Dieser Dajjal wird, wie in der Fatwa ausgeführt, von 70000 Juden begleitet werden.<sup>340</sup>

Im Anschluss wird dann noch darauf verwiesen, dass Jesus mit dem Christentum in Verbindung gebrachte Attribute, nämlich das Kreuz und das Schwein, vernichten würde. Darüber hinaus würde er die „Jizya“ endgültig abschaffen und von Menschen nur noch die Hinwendung zum Islam akzeptieren. Die Zahlung einer „Kopfsteuer“ als Gegenleistung für das Privileg, den Glauben weiter ausüben zu dürfen- wenn auch unter islamischen Vorzeichen - wird es dann nicht mehr geben. Sondern nur noch die Wahl, den Islam anzunehmen oder aber getötet zu werden.<sup>341</sup>

Exemplarisch wird an dieser Stelle aus einer Fatwa ein Textabschnitt angeführt, der diesen Sachverhalt veranschaulicht:

*„Und wir glauben, dass er(Jesus) am Ende der Zeit herabsteigen wird. Und er wird seine Feinde, die Juden, zu Lügner erklären bezüglich ihrer Behauptung, dass sie ihn getötet hätten. Er wird auch die Christen zu Lügner erklären, da sie behaupten, er sei Gott oder der Sohn Gottes. Und er wird von ihnen nur den Islam akzeptieren[...] al-Bukhari (2222) und Muslim(155) berichten nach Abu Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, gesagt hat: bei demjenigen, in dessen Hand sich meine Seele befindet, bald wird der Sohn von Meryam (und nach einer anderen Überlieferung: die Stunde wird erst dann beginnen, wenn der Sohn von Meryam unter euch herabsteigt) unter euch herabsteigen als ein gerechter Richter. Er wird das Kreuz zerbrechen, er wird das Schwein töten, er wird auch die Jizya abschaffen und es wird soviel Geld geben, dass es niemand mehr akzeptieren wird [...]“<sup>342</sup>*

Bei dieser exemplarischen Schilderung der Umstände, unter den Jesus wiederkehrt, ist der starke anti-christliche Tenor erkennbar. Denn wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, wird die Eschatologie zu einem Kampfplatz, an dem ein muslimisch-christlicher Kampf ausgetragen wird.<sup>343</sup> Dabei werden insbe-

---

<sup>339</sup> Vgl. hierzu auch Anawati; und siehe auch. Abel.

<sup>340</sup> Islamweb, 8295.

<sup>341</sup> Ebd.; Islamweb, Fatwa Nr.287362;Islamweb, Fatwa Nr. 176589; Islamweb, Fatwa Nr. 120658; Islamweb, Fatwa Nr. 6238; Islamweb, Fatwa Nr. 6272; Islamweb, Fatwa Nr. 68032; Islamweb, Fatwa Nr. 33974; Islamweb, Fatwa Nr. 93586; Islamweb, Fatwa Nr.108767;Islamway, Fatwa Nr.15034;Islamway, Fatwa Nr. 12821; Islamway, Fatwa Nr.30566

<sup>342</sup> Islamqa, Fatwa Nr. 43148.

<sup>343</sup> Reynolds, S.250.

sondere die christliche Vorstellung von einem Tod Jesus am Kreuz stark verunglimpft, da nach der hier vorgetragenen Ansicht Jesus nicht gestorben ist, sondern zu Gott emporgehoben wurde, um dann schließlich wiederkehren zu können. Außerdem wird unmissverständlich deutlich gemacht, dass der christlichen Lehre in ihrer Gesamtheit keine Daseinsberechtigung eingeräumt wird und selbst ein Leben unter islamischer Herrschaft durch die Abgabe der „jizya“ nicht mehr möglich ist. Dieser Sachverhalt wird durch die nachfolgende Interpretation, die auch mehrfach redundant in den Fatwas zitiert wird, deutlich:

*„Und al-Nawawi, möge Gott ihm gnädig sein, sagte: Und in Bezug auf das, was (der Prophet), Gott segne ihn und schenke ihm Heil, gesagt hat: „und er schafft die jizya ab“ so ist die richtige Bedeutung (dieser Aussage), dass er sie (die jizya) nicht akzeptieren wird. Es wird von den Ungläubigen nur den Islam akzeptieren. Und er (Jesus) wird nicht von denen ablassen, welche die jizya bezahlen wollen. Vielmehr wird er nur Islam oder Tötung akzeptieren.“<sup>344</sup>*

Der scheinbare Widerspruch zwischen der angekündigten Abschaffung der „jizya“ und dem islamrechtlich gewährten Privileg, dass Nichtmuslimen gegen Zahlung von Tribut unter einer islamischen Obrigkeit existieren dürfen, wird in einer anderen Fatwa folgendermaßen ausgeräumt:

*„Und Jesus, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, wird nur den Islam akzeptieren. Er wird keine Jizya akzeptieren. Er wird das Kreuz zerbrechen und er wird das Schwein töten, so dass nur noch Allah verehrt wird. Denn für die jizya, die der Islam auferlegt hat, hat der Islam (zugleich auch) eine Frist gesetzt, die mit dem Erscheinen von Jesus ausläuft.“<sup>345</sup>*

In einem weiteren Rechtsgutachten, welches das Thema „Religion und Zwang“ behandelt,<sup>346</sup> wird auf die bevorstehenden Veränderungen im Rechtsverhältnis zwischen Islam und seinen „Schutzbefohlenen“ hingewiesen:

*„Dieses Urteil, das dem Dhimmī die Ausübung seiner Religion und seine Sicherheit versichert, ohne dass er gezwungen wird, in die Religion Allahs einzutreten, wird sich am Ende der Zeit ändern, wenn Jesus herabsteigt,*

---

<sup>344</sup> Islamqa, Fatwa Nr. 178756; Islamqa, Fatwa Nr. 43148.

<sup>345</sup> Islamway, Fatwa Nr. 13354

<sup>346</sup> Islamqa, Fatwa Nr. 178756.

*dann wird er die jizya abschaffen und nur noch den Islam akzeptieren. Dann wird es viel Gutes und viel Segen auf der Erde geben. Dies ist etwas, was darauf hindeutet, dass die Bekämpfung der „Götzendiener“, welche die Menschen von der Religion Allahs abhalten, zu den größten Mitteln gehört, das Gute und den Segen sowohl für die gemeinen Leute als auch für die Elite zu erlangen“<sup>347</sup>*

In der gleichen Fatwa wird auch noch zusätzlich in herabsetzender Weise auf Nichtmuslime Bezug genommen, die mit dem stark negativ konnotierten Terminus „Götzendiener“ (Mušrikun) bezeichnet werden. Unter diesen Begriff werden auch Juden und Christen subsumiert:

*„(„Kein Zwang im Glauben! Klar ist nunmehr das Rechte vom Irrtum unterschieden, Sure 2, Vers 256“) (dieser Vers) widerspricht nicht dem Befehl, die „Götzendiener“, welche von der Religion Allahs abhalten und auf der Erde Verderben anrichten und auf ihr Unglauben, Polytheismus und Verderbtheit verbreiten, zu bekämpfen. Denn sie zu bekämpfen, gehört zu dem größten Nutzen, durch den die Welt gedeiht und durch den auch unter den Menschen Sicherheit und Stabilität herrscht. So wie der Erhabene sagt: „Und kämpft wider sie, bis es keine Unterdrückung mehr gibt und nur noch Allah verehrt wird, Sure 8, Vers 39“.<sup>348</sup>*

Als potentielle „Störenfriede“ werden Nichtmuslime als kollektive Gruppe hier explizit mit Gewalt bedroht, sollten sie sich islamischen Forderungen gegenüber unbeugsam verhalten und sich für ihre Belange einsetzen, wobei die Ausführungen des Muftis hier eine Ablehnung der „jizya“ implizieren, wenn er darlegt:

*„Jedoch wird derjenige, der sich arrogant und stur verhält und sich weder mit Allah als Herrn noch dem Propheten als Gesandten und auch nicht mit dem Buch als Richtschnur zufrieden gibt, gezwungen, in den Islam einzutreten. Und daher werden diejenigen von den „Götzendienern“ bekämpft, die ihrerseits für ihre falsche Religion kämpfen, indem sie sich hochmütig auf der Erde verhalten und Verderbtheit und Unglauben begehren“.<sup>349</sup>*

Auch wenn im Zusammenhang mit der Abschaffung der „jizya“ offenbar primär christliche Kreise verunglimpft werden, betonte eine weitere Fatwa auch den jüdischen Kontext. Der Anfragende wollte hierbei von dem Mufti wissen, ob Jerusalem befreit werden würde und wer diese Befreiung vornehmen

---

<sup>347</sup> Ebda..

<sup>348</sup> Ebda.

<sup>349</sup> Ebda.

würde und zu welcher Zeit dies geschehen würde.<sup>350</sup> Mit dem Verweis auf die Gewissheit der eintretenden Befreiung macht der Mufti hier folgende Ausführungen:

*„Der „Messias (Jesus) trifft in Ramla Ludd, das ist heute der Flughafen von Tel Aviv, und dort wird er ihn dann töten (den Dajjal). Und zu dieser Zeit wird er das Kreuz brechen, das Schwein töten und die jizya wegfallen lassen. Und mit ihm zusammen werden die Muslime kämpfen. Sie werden zu ihm aus dem Osten und Westen der Erde herbeiwandern. Und dann wird der Stein und der Baum sagen: Oh ‘Abdallah, Oh Muslim! Dies hinter mir ist ein Jude. Komm her und töte ihn. Nur ein einziger Baum nicht: al-Ghardaq, denn dies ist ein Baum der Juden. Dies wird im zweiten Krieg (gegen die Juden) stattfinden.“<sup>351</sup>*

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Analysekategorie „jizya und eschatologische Vorstellungen“ konstatieren, dass Nichtmuslime, insbesondere Christen und Juden in ihrer Würde massiv herabgesetzt werden. An keiner Stelle wird in den zitierten Rechtgutachten eine Zweifel daran gelassen, dass die ihnen entgegen gebrachte Toleranz schon in der Gegenwart mit starken Einschränkungen verbunden ist. Denn ein kritisches oder gar ablehnendes Verhalten islamischen Vormachtvorstellungen gegenüber soll prinzipiell mit Gewalt geahndet werden können. Jedoch erreicht die dehumanisierende Darstellung von Nichtmuslimen hier noch eine Steigerung, wenn selbst eine demütige und unterwürfige Existenz im Schatten des Islam nicht mehr möglich sein soll. Auch wenn es sich bei diesen Inhalten mit Bezug zur Eschatologie um keine Vorschriften handelt, von denen islamrechtliche Regelungen abgeleitet werden, so wird in diesen Erzählungen doch Gewalt in die Zukunft projiziert. Diese kann sich auch schon in der Gegenwart bemerkbar machen, indem unter dem Aspekt der Menschenrechte der rechtliche und kulturelle Status nichtislamischer Religionsgemeinschaften in den hier angeführten Fatwas stark herabgewürdigt und in Zweifel gezogen wird.

---

<sup>350</sup> Islamway,13763

<sup>351</sup> Ebda.

## 6. Auswertung „Islamischer Staat“

### 6.1. Kategorie „jizya“ und Gewalt im Kontext des IS

Analog der Argumentation „politischer Salafisten“ verweist der IS im Umgang mit „Schriftbesitzern“ auf die bekannten drei Wahlmöglichkeiten, vor die sie gestellt werden: entweder Annahme des Islams oder aber Zahlung der „jizya“. Wird auch diese ablehnt, dann muss gemäß der Auffassung des IS der Kampf gegen die „Ungläubigen“ begonnen werden:

*„so vollstreckten die Gefährten des Gesandten Allāhs, und ebenso die nachfolgenden Generationen der Muslime, das Urteil und den Befehl Allāhs über sie! Wer von ihnen den Islām ablehnte, so oblag ihm die Zahlung der Ġizyah; und wer die Ġizyah verweigert hat, so fand er nichts als das Schwert vor! Und dies war ihre Realität, bis dass die Stärke der Muslime versiegte und ihr Staat untergegangen war [...] Doch nun, in dieser unseren Zeit, verhalf Allāh dem Staat der Hilāfah die Fundamente der Religion wieder zu beleben und ihre Urteile, die bereits in Vergessenheit gerieten, zu implementieren.“<sup>352</sup>*

Diese Wahlmöglichkeiten stellen neben der Koranstellen Sure 9, Vers 29 einen weitere islamische Quelle zur Rechtfertigung der „jizya“ Praxis dar, jedoch in diesem Fall aus dem Bereich der Prophetentradition (Sunna), die neben dem Koran von Muslimen als religiöse Grundlagentexte in Glaubensfragen herangezogen werden. Aufgrund der Wichtigkeit, die der IS der Legitimität seiner Vorgehensweisen im Umgang mit Nichtmuslimen beimisst, werden im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten noch zwei weitere Überlieferungen genannt, die im Wesentliche dieselben Kernaussagen enthalten, wobei ein Hadith auf den Propheten zurückgeführt wird.<sup>353</sup>

Dieses Angebot, das der IS ebenso wie andere salafistische Gelehrte in enger Weise mit dem jihād Konzept verknüpft und das eine expansive Ausbreitung islamischer Herrschaft konzeptionell vorsieht, wird nicht nur auf Bevölkerungen angewandt, die in der „islamischen Welt“ ansässig sind; vielmehr wird auch der Westen aufgefordert gemäß der oben dargestellten islamrechtlichen Vorgaben zu kapitulieren und sich durch Zahlung der „jizya“ der Herrschaft des IS- Kalifats zu beugen:

---

<sup>352</sup> Anhang 3, S.147.

<sup>353</sup> Anhang 3, S.149f.

*„Oh Juden, oh Kreuzzügler, wenn ihr euer Blut beschützen wollt, euren Wohlstand vermehren wollt, und vor unseren Schwertern in Sicherheit leben wollt, dann liegen vor euch nur zwei Wahlmöglichkeiten, ohne eine dritte Option. Entweder ihr werdet Muslime und ergebt euch Gott, glaubt an ihn als euern Herrn und Gott ohne Partner, so seid ihr in der Welt sicher und habt Erfolg im Jenseits und so werdet ihr eine doppelte Entlohnung haben. Dazu rufen wir euch auf und dazu raten wir euch. Oder ihr zahlt uns die jizya, freiwillig, euch unterwerfend [...] Wenn ihr aber die dritte Option wählt und auf eurer Arroganz, Täuschung und Sturheit beharrt, dann werdet ihr bald aus Reue eure Finger beißen. Ihr werdet das Vorrücken des Kalifats nicht stoppen können, so Gott will, so sehr ihr auch mobilisiert, so sehr ihr auch plant und was ihr auch immer macht.[...] Beeilt euch, den Islam anzunehmen oder die jizya zu zahlen. Noch besteht für euch die Möglichkeit dazu.“<sup>354</sup>*

Ist dieser Anspruch gegen das „Haus des Krieges“ formal angesichts der mittelalterlichen Bestimmungen noch nachvollziehbar, so lässt die Führung eines religiös motivierten Kampfes gegen Staaten und Bevölkerungen, die bereits dem Islam angehören, hinsichtlich der Legitimität solcher Handlungen viele Fragen offen. Die „Legalisierung“ eines solchen Vorgehens bewerkstelligt der IS - wie andere islamistische Gruppierungen auch - indem er den Konfliktpartnern entweder ihre islamische Identität abspricht, wobei die betroffenen zu Häretikern bzw. Ketzern erklärt werden, oder sie werden des „Abfalls vom Islam“ beschuldigt, wodurch sie auch ein legitimes Ziel für Kampfhandlungen darstellen. Beide Formen der „Ächtung“ islamischer Personenkreise werden mittels der Verhängung eines „Status des Unglaubens“, einer „Exkommunizierung“ sozusagen (takfīr) rationalisiert.<sup>355</sup> Allerdings wenden auch „Politische Salafisten“ das „takfīr“ Prinzip gegen ihnen unliebsame Vertreter anderer islamischer Richtungen an. Wie der IS attackieren Salafisten hierbei vornehmlich schiitisch geprägte Personenkreise, worunter auch die politisch dominante Volksgruppe der Alawiten in Syrien oder auch die Zwölferschiiten im Irak subsumiert werden.<sup>356</sup> Der IS hat folglich Syrien in seiner Gesamtheit als Kriegspartei erkoren und die noch verbliebenen nicht-muslimischen Bevölkerungsteile vor die oben dargelegte Wahl gestellt. Die Propaganda des IS hebt in diesem Zusammenhang die „vorschriftsmäßige“ Anwendung der beschriebenen Praxis hervor:

---

<sup>354</sup> Anhang 6.

<sup>355</sup> Vgl. Reinhard, S.252f; Said 2014<sup>1</sup>, S.75.

<sup>356</sup> Vgl. Steinberg 2009, S.110f.; 120f; Said 2014<sup>1</sup>, S.69f; 89;97.

*„In der Wilāyat-ur-Raqqah hat der islamische Staat die Christen zum Islām gerufen: doch weigerten sie sich. Hieraufhin rief er sie zur Entrichtung der Ġizyah und zum Vertrag der Dimmah auf und sie willigten ein. So leben sie im Schatten des Islāmischen Staates und haben Sicherheit in Bezug auf ihr Leben, ihren Besitz und ihre Frauen.“<sup>357</sup>*

Die diesem Vorgehen zugrunde liegende Legitimität wird auch aus den Bestimmungen eines „Kriegsrechts“ bezogen, das hier bereits am Beispiel von Ibn Rušd - in klassischer Zeit - und auch im Zusammenhang mit dem „Beuterecht“ bei den salafistischen Fatwas beschrieben wurde. Da Beute, insbesondere die Erbeutung von versklavten Frauen für Kämpfer einen hohen materiellen Anreiz darstellt, hat sich der IS in seiner Propaganda in einem Artikel mit dem Titel „the revival of slavery before the hour“ intensiv um die Rechtfertigung solcher Handlungen bemüht.<sup>358</sup> Dieser Sachverhalt wird an der „Einnahme“ des Städtchens al-Qariyatayn deutlich, wo gemäß der Beschreibung des IS keine Annahme der „jizya“ Option erfolgt war. Der islamischen Obrigkeit in Gestalt des Kalifen Ibrahim oblag es vielmehr, von den ihm zur Wahl gestellten politischen Handlungsweisen diejenige zu wählen, die er für opportun erachtete:

*„Auf Grund der Tatsache, dass sie in Gefangenschaft gerieten, bevor sie den Sicherheitsvertrag unterschrieben hatten und die jizya entrichtet hatten, gab es hinsichtlich der islamischen Bestimmungen vier Vorgehensweisen:*

- 1. Das Töten der Männer und die Gefangennahme der Frauen und Kinder*
  - 2. Auslösung (von Gefangenen im Tausch)*
  - 3. Freilassung*
  - 4. Akzeptanz der Zahlung der jizya und das Leben als „Schutzbürger“ unter dem Schutz des Kalifatstaates*
- Der Kalif der Muslime, mögen Gott ihn behüten und bewahren, setzte für die Christen von „al-Qariyatayn“ die Akzeptanz der jizya fest und das Leben unter dem Schutz des Kalifats durch den „Sicherheitsvertrag“<sup>359</sup>*

Somit offerierte der Kalif aus seiner Perspektive den Christen die Option, sich im Gegenzug für die Zahlung der „jizya“ und die Anerkennung der islamischen Herrschaft auf islamischem Gebiet niederzulassen.

Im Falle des Umgangs mit den Christen im Irak, in der Provinz Niniveh mit der Metropole Mosul im Mittelpunkt, rekurierte der Kalif gemäß der Rationa-

---

<sup>357</sup> Anhang 3, S.151.

<sup>358</sup> Islamischer Staat: Dabiq 4, S.14-17.

<sup>359</sup> Anhang 5.

lisierung des IS ebenfalls auf das „Kriegsrecht“. Jedoch entschied er sich dort für die Option „Freilassung“, da die Christen dort formal ebenfalls als Gefangene betrachtet wurden.<sup>360</sup> „Freilassung“ ist seit klassischer Zeit mit der Überführung auf das Territorium des „Haus des Krieges“ verbunden. Im vorliegenden Kontext bedeutet dies für die Betroffenen Enteignung ihres Besitzes und Vertreibung aus ihrem Land.<sup>361</sup> Sie werden folglich vom IS als Angehörige des „Haus des Krieges“ (harbī) angesehen, wobei diese hier zugrunde gelegte „Zweiweltenteilung“ nicht mit der bestehenden nationalstaatlichen territorialen Struktur der Welt in Kongruenz gebracht werden kann. Demzufolge wurden aus syrischen und irakischen Bürgern über Nacht Staatenlose:

*„Auf der anderen Seite jedoch hat der Islāmische Staat die Christen, die unter seiner Herrschaft in der Wilayat-Ninawā lebten, mehrmals zu dieser Option eingeladen. [...] Doch trotz all dem Warnen und Entschuldigen, kam dennoch keinerlei Antwort von ihnen; und die Šarī‘ah verpflichtet uns in einer Lage wie dieser eine harte Haltung gegen jene einzunehmen, die sich dem Islam verweigern oder es ablehnen dem Imām die Ġizyah zu zahlen. Der Amīr-ul-Mu‘minīn, möge Allāh ihn ehren, bevorzugte es jedoch ihnen Gnade zu gewähren und von ihrer Tötung abzusehen! So befahl er, sie aus dem Hilāfah-Staat zu vertreiben; und hierin hat er ein schönes Vorbild<sup>362</sup> von Gefährten des Gesandten Allāhs.“<sup>363</sup>*

Nach der Logik des IS sind diese Christen dann auch selbst Schuld an ihrem Schicksal, da sie den Vorschlag zu einer Unterredung über die Festlegung der „Kapitulationsbedingungen“ in Form eines „Sicherheitsvertrages“ ablehnten:

*„Die Christen Mosuls haben ihr Ende selbst gewählt! Der Staat hat sie zur Versammlung eingeladen und ihr Erscheinen gefordert, um so den Ausgang ihrer Angelegenheiten zu bestimmen. Jedoch weigerten sie sich zu kommen und wählten nicht den Frieden! So wurde ihnen durch ihr Selbstverschulden*

---

<sup>360</sup> Vgl. Anhang 7.

<sup>361</sup> Vgl. Barrett, S. 43.

<sup>362</sup> Das Vorbild der Gefährten des Propheten bezieht sich wohl auf die Vertreibung der Juden und Christen von der arabischen Halbinsel. Dieses Gebot geht auf ein Ausspruch des Propheten zurück, der angewies, alle Christen und Juden von der arabischen Halbinsel zu vertreiben. Diesem vermeintlichen Wunsch des Propheten soll der zweite Kalif ‘Umar nachgekommen sein, indem er die Vertreibung der Christen aus Najran angeordnet haben soll. Ein vergleichbares Schicksal traf auch die Juden der Oase Khaybar. Vgl. hierzu Khoury, S.60-62.

<sup>363</sup> Anhang 3, S.156.

*die Vertreibung und das Leid zuteil! Allāh erlaubte uns durch ihre Ablehnung des Islāms und des Dimmah Vertrags ihren Besitz und ihre Häuser!*<sup>364</sup>

Zwischenzeitlich hat sich die Herrschaft des IS auf Teile von Libyen ausgeweitet.<sup>365</sup> Nach Angaben des IS wurden dort befindliche Gastarbeiter aus Äthiopien in Anwendung der „Wahlmöglichkeiten“ ebenfalls aufgefordert, sich zum Islam zu bekennen. Dies schlugen sie wohl aus und auch die Zahlung der „jizya“ wurde ablehnt.<sup>366</sup> Daher hat der IS die Hinrichtung dieser Personen vollzogen und in dem Video „bis der klare Beweis zu ihnen kommt“ auch gezeigt. Dort werden auch andere Opfer in orangefarbener Kleidung vorgeführt, - wohl um ihren Gefangenenstatus in Anlehnung an Guantanamo Gefangene hervorzuheben - die von Maskierten hingerichtet werden.<sup>367</sup> Der IS rechtfertigt diese Vorgehensweise dann mit folgenden Worten:

*„Der Islāmische Staat wird sich durch Allās Erlaubnis ausweiten und zu euch kommen, selbst wenn ihr in festgebauten Palästen haust! Wer den Islām annimmt, so wird ihm Sicherheit gewährt; wer den Dhimmah- Vertrag akzeptiert, so wird ihm Sicherheit gewährt; doch wer dies ablehnt; ja wer dies ablehnt, so wird er bei uns nichts als die Klinge des Schwertes vorfinden! Die Männer werden getötet, die Frauen und Kinder versklavt und die Besitzgüter als Kriegsbeute genommen! Dies ist das Urteil Allāhs und Seines Gesandten!“*<sup>368</sup>

Abschließend kann auch für diese Kategorie konstatiert werden, dass die Argumentationsmuster und Legitimierungen für die Anwendung oder Androhung physischer Gewalt in den Dokumenten des IS quasi denkungsgleich mit den korrespondierenden Inhalten in den Rechtsgutachten „Politischer Salafisten“ sind. Nichtmuslime werden kollektiv als „ewige Feinde“ stigmatisiert, die in der Theorie solange bekämpft werden müssen, bis sie in das islami-sche Gemeinwesen durch Assimilation integriert werden, oder sich islami-scher Herrschaft unterwerfen.

---

<sup>364</sup> Anhang 3, S.158.

<sup>365</sup> Vgl. Zelin 29.01.2015..

<sup>366</sup> Vgl. Ibrahim.

<sup>367</sup> Video „bis der klare Beweis zu ihnen kommt“ Minute 25:02-29:10.

<sup>368</sup> Anhang 3, S.160.

## 6.2. Auswertung Kategorie „jizya“ und Zwang“

Im Rahmen der Dokumente des IS werden wie im Kontext des „Politischen Salafismus“ zwei Zwangsmechanismen zur Anwendung gebracht. Zum einen die im Zuge der IS Expansion, die hier im Sinne des islamischen Rechts als legitimer jihād interpretiert wird, erfolgte Androhung der Versklavung. Wie bereits erwähnt, ist diese Option dem islamischen Führer anheim gestellt. Um dem Schicksal der Sklaverei zu entgehen, werden die eroberten Bevölkerungsgruppen umso mehr darauf bedacht sein, die „jizya“ „freiwillig“ zu entrichten. Außerdem hat der IS die Häuser der geflohenen Christen im Irak mit einem arabischen „N“ markieren lassen, das für das Arabische Wort „nasārā“ steht, das „Christen“ bedeutet.<sup>369</sup> Somit konnte der Besitz dieser Leute als Kriegsbeute eingezogen werden. Diese Praxis sollten die Betroffenen dann zwingen, zurückzukehren und die „jizya“ zu bezahlen, da ansonsten ihr Hab und Gut an den „Staat“ fällt.<sup>370</sup>

Zum anderen die Forderung des IS- ebenfalls in Übereinstimmung mit der Argumentation der „Politischen Salafisten“, dass sich die „Schutzbürger“ der islamischen Autorität zu unterwerfen haben, dies wegen ihrem Unglauben und als Zeichen ihrer Unterwürfigkeit. Diese Sachverhalte lassen sich einem Zitat entnehmen, dass der IS als Begründung für sein Vorgehen, anführt:

*„Und dass die Religion gänzlich für Allāh ist, beinhaltet, den Kufr und die Kuffār zu demütigen und zu erniedrigen, ihnen die Ġizyah aufzuerlegen und sie zu versklaven; denn all dies ist vom Dīn Allāhs. Und nichts widerspricht diesem (so sehr) wie die Kuffār in ihrem Stolz zu belassen, so dass sie Macht und Autorität haben. Und Allāh weiß es am besten!“<sup>371</sup>*

In Verbindung mit den Zwang, ihre Religion nur noch im Privaten praktizieren zu können unterliegen die „Schutzbürger“ der Willkür der IS, der sie ihrer vormaligen Bürgerrechte beraubt und zu Untertanen einer islamischen Obrigkeit degradiert hat. Dieser islamischen Regierung müssen sie nun eine sie finanziell belastende „Schutzsteuer“ entrichten, die sie neben der Steuerbe-

---

<sup>369</sup> Barrett, S.43

<sup>370</sup> Vgl. Oehring, S.69.

<sup>371</sup> Anhang 3, S. 149.

lastung durch die Abführungspflicht eines „Zehnten“ unfreiwillig zu entrichten haben.<sup>372</sup>

Auch bezüglich der Zwänge, denen die „Schutzbürger“ im Kontext der IS Dokumente unterworfen sind, gibt es weitgehende Übereinstimmung mit den Rechtsgutachten der „Politischen Salafisten“.

### 6.3. Auswertung „jizya“ und Benachteiligung

Die Vorgaben des IS, dass sich die „Schriftbesitzer“ islamischer Autorität zu unterwerfen haben, resultieren automatisch auch in einer politischen Benachteiligung der „Schutzbürger“. Denn um sie in ihrem unterwürfigen Status belassen zu können, muss ihnen die Übernahme von Ämtern oder gar politischen Führungspositionen versagt bleiben.<sup>373</sup>

Die Christen werden auch im Hinblick auf den Erhalt ihrer Gebetsstätten benachteiligt. Denn diese wurden in Mosul zerstört und ebenso in al-Qariyatayn.<sup>374</sup> Ihre Zerstörung wird damit begründet, dass diese erst nach der islamischen Eroberung dieser Gebiete errichtet worden seien,<sup>375</sup> folglich müssten diese zerstört werden. Diese Zerstörungswut von Kulturgütern wird anhand der Ausführungen von dem bereits erwähnten Ibn al-Qayyim begründet, der in seinem Werk „Die Bestimmungen hinsichtlich der „Schutzbefohlenen““ (aḥkām ahl-al-Dhimma) auf die „Bedingungen von ‘Umar“ Bezug nimmt, dessen Bestimmungen zum Verbleib und Erhalt von Gebetsstätten hier anklingen, wenn er sagt:

*„Jene Kirchen, die sich in diesen Ländern befinden, wurden erst nach der Eroberung durch Muslime erbaut, wie durch mehrere Beweise ersichtlich ist. Und all das, was neu erbaut wurde (sprich: erst nach der Eroberung der Muslime) wird mit Einstimmigkeit der A`immah [Gelehrten] zerstört.“<sup>376</sup>*

---

<sup>372</sup> Anhang 1; Anhang 2.

<sup>373</sup> Vgl. Anhang 3, Zitat von Ibn al-Qayyim.

<sup>374</sup> Video „bis der klare Beweis zu ihnen kommt“, Minute 21:40 bis 22:59.; Video „bis sie Kopfsteuer freiwillig entrichten“, Minute 1:55-2:30.

<sup>375</sup> Anmerkung: Hier wird auf die Eroberungen im 7. Jahr. Bezug genommen! Denn gemäß der frühislamischen Vertragsbedingungen wurde die Errichtung neuer Gebetsstätten untersagt. Vgl. hierzu: Khoury, S.106f. Siehe auch Anlage 1 und Anlage 2. Dort wird als Vertragsbedingung auch ein Verbot der Neuerrichtung von Religionsstätten erwähnt.

<sup>376</sup> Anhang 3, S.157f.

In den Verträgen mit den Christen von al-Raqqa und al-Qariyatayn wird zur Auflage gemacht, dass keine neuen Kirchen errichtet werden dürfen.<sup>377</sup> Diese Bestimmungen in Anlehnung an die „Bedingungen von ‘Umar“ bzw. auch an andere „Sicherheitsverträge“ aus der Frühzeit des Islam sollen dann auch verhindern, dass sich christliches Leben weiter entfalten kann. Wie in den Rechtsgutachten der „Politischen Salafisten“ deutlich wurde, wird diese Praxis mit einem Verbot der Verbreitung des „Unglaubens“ begründet. Damit einhergehend sollen sich andere Glaubensauffassungen auch durch Konversionen so weit assimilieren, dass nur noch der Islam verbleibt.<sup>378</sup> Daher wird in einem Rechtsgutachten des IS auch als Hauptziel der Anwendung religiös legitimierter physischer Gewalt die Ausschaltung aller Glaubenssysteme außer dem Islam benannt:

*„Der Erhabene hat angeordnet, die Ungläubigen zu bekämpfen bis es keine Fitna mehr gibt, d.h. Götzendienerei, und dass die Religion für Allah, d.h. es ist die Religion Allahs, die über die restlichen Religionen die Oberhand gewinnt.“<sup>379</sup>*

Die Benachteiligung im Bereich der Nutzung von Gebetsstätten setzt sich auch in weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Religionsfreiheit der „Schutzbürger“ fort. In den „Verträgen“ wird ihnen im Vergleich zu muslimischen Einwohnern des Kalifats eine Glaubensausübung in der Öffentlichkeit verwehrt. Auch dürfen sie keine Werbung für ihren Glauben machen oder gar die religiösen Befindlichkeiten der Muslime in sonstiger Weise beeinträchtigen.<sup>380</sup> Diese Benachteiligungen haben dann insofern auch eine ökonomische Komponente, als Christen Schweineprodukte oder alkoholische Produkte nur noch eingeschränkt vertreiben dürfen.<sup>381</sup>

Die Benachteiligungen, denen die „Schutzbürger“ unterworfen sind vermitteln insgesamt einen Eindruck eines strukturell institutionalisierten Totalitarismus. Der IS greift hierbei in alle Bereiche christlichen Lebens ein, indem er die Freiheit der Christen vehement beschneidet. Die Regelungen heben zudem den „unerwünschten Charakter“ seiner nichtmuslimischen Untertanen hervor,

---

<sup>377</sup> Anhang 1; Anhang 2.

<sup>378</sup> Anhang 3, S.149.

<sup>379</sup> Anhang 5.

<sup>380</sup> Anhang 1; Anhang 2.

<sup>381</sup> Anhang 1; Anhang 2. vgl. hierzu auch Khoury, S.93ff.

so dass diese in einer muslimischen Mehrheitsgesellschaft in die soziale Isolation getrieben werden. Auch die Bestimmungen für die Christen, die auf verschiedenen Ebenen eine Benachteiligung festschreiben, unterscheiden sich nicht von diesbezüglichen Ausführungen in den bereits dargelegten salafistischen Rechtsgutachten.

#### **6.4. Auswertung Kategorie „jizya“ und Inferiorität**

Die Juden und Christen werden vom IS verunglimpft, indem ihnen der Vorwurf gemacht wird, die ursprünglich reine Lehre verdreht und verfälscht zu haben.<sup>382</sup> Ihr Glaube wird sogar so weit herabgesetzt, dass es einem Muslim unter Androhung der Todesstrafe untersagt ist, hierbei eine andere Ansicht zu vertreten. Denn der IS führt Folgendes aus, indem er den Gelehrten Ibn Taymiyya zitiert<sup>383</sup>:

*„Derjenige, er sie nicht zu Kuffār erklärt und sie nicht hasst, ist mit Übereinstimmung der Muslime kein Muslim. Auch sagt er: „Und die Unwissenheit diesbezüglich ist keine Entschuldigung für den Unwissenden; vielmehr ist dieser ein Kāfir und Murtadd.“<sup>384</sup>*

Denn wie bereits ausgeführt wurde, muss ein vom Islam Abgefallener mit dem Tode bestraft werden, sollte er nicht bereuen. Somit dürfte diese Darstellung der Juden und Christen das bisher bestehende Verhältnis der verschiedenen Religionsangehörigen auf Dauer - auch durch die vom IS neu eingeführten Lehrpläne an Schulen<sup>385</sup> - nachhaltig zu Ungunsten der noch verbleibenden christlichen Bevölkerungsgruppen belasten.

Außerdem hebt der IS in seinen islamischen Rechtsgutachten die Tatsache hervor, dass Christen in einer islamisch geprägten Umgebung eigentlich nur in eingeschränkter Weise eine Daseinsberechtigung zukommt. Denn ihre Religion wird als falsch und unzulässig gebrandmarkt, so dass die islamische Religion - und der Begriff Religion wird hier als ein sozio-politischer Machtfaktor verstanden - die Oberhand haben muss. In diesem Sinne wird als ein Beweggrund, den jihād im Sinnen eines bewaffneten Kampfes gegen Nicht-

---

<sup>382</sup> Anhang 3, S.144;147.

<sup>383</sup> Anhang 3, S.148.

<sup>384</sup> Anhang 3, S.148.

<sup>385</sup> Vgl. Spencer.

muslime zu führen, darin gesehen, sie zu terrorisieren und ihnen beständig ihren erniedrigten und demütigen Status in Erinnerung zu rufen.<sup>386</sup>

Dieser spiegelt sich dann auch in den Bestimmungen wider, welche die Ausübung der Religion betreffen. Denn Christen dürfen zwar formal ihre Religion behalten, müssen diese aber so praktizieren, dass weder die religiösen Befindlichkeit, noch das Überlegenheitsgefühl der muslimischen Bevölkerung berührt wird.<sup>387</sup>

Die verächtliche und unterwürfige Position der „bezwungenen“ christlichen Bevölkerung in Syrien führt der IS seinen Anhängern auch anschaulich vor Augen, indem der in seinen beiden Videofilmen, „bis der klare Beweis zu ihnen kommt“ und „bis sie die Kopfsteuer freiwillig entrichten“, Christen vor die Kamera zwingt.<sup>388</sup> Diese „Interviewpartner“ wirken eingeschüchtert und verängstigt, wobei überwiegend nur ältere Menschen zu sehen sind. Diese Menschen müssen vortragen, dass sie die jizya zahlen und sie deshalb angeblich nicht behelligt würden. Sie rufen auch geflohene Christen auf, wieder zurück zu kehren. Allerdings werden keine Spuren von einer christlichen Glaubensausübung gezeigt. Auch sind weder Frauen noch Kinder zu sehen und auch keine Hinweise für „christliches Leben“ vor Ort. Vielmehr zeigt der IS in denselben Videoproduktionen die Zerstörung von Kirchen und auch anderen Gebetsstätten.<sup>389</sup> Diese Bilder sollen dann die ohnehin schon eingeschüchterten Menschen an das Schicksal ihrer Glaubensbrüder in Mosul erinnern und ihnen vor Augen führen, welche Folgen eine Verweigerung der „jizya“ nach sich ziehen können. Zugleich wird den Anhängern des IS die Botschaft vermittelt, dass die ideologischen Vorgaben, die mit der Errichtung des Kalifats verbunden waren, auch unnachgiebig und unbarmherzig in die Praxis umgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass die Befunde aus den Dokumenten des IS hinsichtlich seines menschenverachtenden Umgangs mit der christlichen Bevölkerung in Syrien und im Irak keine Unterschiede zu den untersuchten Rechtsgutachten der „Politischen Salafisten“ aufweisen.

---

<sup>386</sup> Anhang 6.

<sup>387</sup> Vgl. Anhang 1 und Anhang 2.

<sup>388</sup> „Video„bis der klare Beweis zu ihnen kommt“ Minute 13:22-17:00; Video„bis sie die Kopfsteuer freiwillig entrichten“ Minute 3:15-3:50.

<sup>389</sup> Video„bis der klare Beweis zu ihnen kommt“ Minute 21:40-22:59; Video„bis sie die Kopfsteuer freiwillig entrichten“ Minute 1:55-2:30.

Der IS setzt letztendlich nur das in die Praxis um, was theoretisch auch von hoch angesehenen Gelehrten in der Vergangenheit ausgearbeitet wurde und in der Gegenwart beständig reproduziert wird.

## 6.5. Auswertung Kategorie „jizya“ und Verträge

Sämtliche Vertragsbedingungen, die der IS den Christen in den beiden verbreiteten Verträgen auferlegt hat, sind den bereits erwähnten „Bedingungen von ‘Umar“ entnommen.<sup>390</sup> Dies gilt sowohl für die Einschränkungen im Bereich der Religionsausübung (keine öffentliche Praktizierung des Glaubens, keine Kreuze, keine lauten Rezitation, keine Glocken, keine auffälligen Bestattungsriten etc.) und auch was den Erhalt der Gebetshäuser betrifft (keine Neubau von Kirchen und Klöstern und auch keine Renovierung). Allerdings fehlt im Vertrag mit den Christen von al-Qariyatayn die Klausel hinsichtlich des Renovierungsverbots. Dies hängt wohl mit der Tatsache zusammen, dass die dort vorhingen gewesene antike Abtei bereits zerstört wurde.<sup>391</sup> Auch eine „Anzeigepflicht“ ist hier klassisch belegt. Diese Bedingung ist ein sehr kritischer Punkt, da eine Kontaktaufnahme mit Religionsbrüder im Ausland sehr schnell als ein Akt der „Spionage“ und damit als Vertragsbruch interpretiert werden kann.<sup>392</sup>

Die Formulierung hinsichtlich der Folgen eines Vertragsbruches ist in den Vertragstexten des IS fast identisch mit dem Wortlaut, der aus dem bekannten Vertrag von ‘Umar mit den Bewohnern von Syrien bzw. Damaskus überliefert ist. Der arabische Text nach der Überlieferung von Ibn al-Qayyim<sup>393</sup> lautet folgendermaßen:

**„Fa-in khālafū šay`an mimā šuritūhu fa lā dhimma lahum wa qad halla li-l-muslimīn minhum mā yahilluh min ahl al-mu`ānada wa al-šiqāq“<sup>394</sup>**

„Wenn sie gegen etwas zuwiderhandeln, was ihnen als Bedingung auferlegt wurde, dann genießen sie keinen Schutz mehr und dann ist den Muslimen

---

<sup>390</sup>Anlage 1; Anlage 2: Ibn al-Qayyim, S.1161-1162. Siehe auch Khoury, S.87f. Vgl. Nagel, S.98f.

<sup>391</sup> Vgl.Matar.

<sup>392</sup> Anlage 1; Anlage 2.

<sup>393</sup> Ibn al-Qayyim, S.1161-1162

<sup>394</sup> Ebda., S.1162.

ihnen gegenüber eine Behandlung erlaubt wie sie gegenüber Widerständlern und den Leuten der Spaltung erlaubt ist“.

In der Textfassung des IS ist dies zu lesen:

**„Fa-in humma khālafū šay`an mimā fī hadhihi al-wathīqa fa lā dhiima lahum wa qad halla li-l-dawla al-islamiyya minhum mā yahilluh min ahl al-harb wa al-mu`ānada“**<sup>395</sup>

„Wenn sie etwas, das in diesem Dokument steht, zuwider handeln, dann genießen sie keinen Schutz mehr und dann ist dem islamische Staat im Irak und in Großsyrien ihnen gegenüber eine Behandlung erlaubt wie sie gegenüber einer Kriegspartei oder Widerständlern erlaubt ist“.<sup>396</sup>

Die fett hervorgehobenen Worte sind im arabischen Text identisch. Der IS hat lediglich die Formulierung „den Muslimen“ mit „islamischer Staat“ ersetzt. Die Androhung, die dem Vertrag Zuwiderhandelnden als „Kriegspartei“ zu behandeln, dürfte folglich dem klassischen Text der „Bedingungen von ‘Umar“ entnommen sein.<sup>397</sup>

Auch was die Höhe der Beträge angeht, die als „jizya“ abzuführen sind, bewegen sich die Verträge des IS im Rahmen der klassischen Vorgaben. Denn im Kontext der klassischen Rechtschulen des Islam kann die Höchstsumme von 4 Goldinaren veranschlagt werden, während die Mindestsumme - hier gestaffelt nach dem Einkommen - 1 Dinar betragen sollte<sup>398</sup>. Dies gilt bei einer sog. „gewaltsamen jizya“ (al-jizya al-‘anwiyya), d.h. wenn die zur Zahlung verpflichteten Bevölkerungsgruppen mit Gewalt und nicht durch Kapitulation bezwungen werden. Offensichtlich geht der IS von einer solchen Situation aus.<sup>399</sup> Die Summe von einem bzw. vier Dinaren wird auch in Abkommen erwähnt, die der zweite islamische Kalif ‘Umar ibn al-Khattāb durch seine Befehlshaber den Eroberten in Syrien und auch Ägypten auferlegen lies.<sup>400</sup>

---

<sup>395</sup>Al-dawla al-islamiyya fī al-‘irāq wa al-šām(der Islamische Staat im Irak und in Großsyrien): Nass ‘ahd al-āmān alladhī a’tathu al-dawla al-islamiyya li-nasārā al-Raqqā muqbil iltizāmhum bi-ahkām al-dhimma

<sup>396</sup> Anhang 1; Anhang 2.

<sup>397</sup> Vgl. zu den Folgen eines Vertragsbruches auch Khoury, S.97f.

<sup>398</sup> 1 Golddinar hatte in klassischer Zeit ein Gewicht von ca.4,2 gramm Gold. Jedoch unterlag der Kaufwert-in Abhängigkeit von der jeweiligen Epoche- großen Schwankungen.

<sup>399</sup> Vgl.islamweb, 70448; vgl. Ibn al-Qayyim; S 123f.

<sup>400</sup> Al-Balādhurī, S.170f.

Insgesamt betrachtet sind die oben umgesetzten Bedingungen angesichts der bereits bei den „Politischen Salafisten“ festgestellten Befunde keine Überraschung. Außerdem stellt sich der IS beim Aufbau seines Kalifats ganz bewusst in die Tradition der „rechtgeleiteten Kalifen“, um seine Vorgehensweise zu legitimieren. Die Abfassung der Verträge in ihrer vorliegenden Form reiht sich in diese Gesamtstrategie ein. Die Dokumente stellen letztendlich auch beredte Zeugnisse dafür dar, dass die beständigen salafistischen Aufrufe zur Herabsetzung und Entwürdigung von Christen und auch Juden keine leeren Worte bleiben, wenn Salafisten reale Macht zufällt.

## **6.6 .Auswertung Kategorie „ „Jizya“ und eschatologische Vorstellungen“ im Kontext des IS“**

Die hohe symbolische Bedeutung, die der IS islamischen Endzeitvorstellungen beimisst, stellt diese Organisation schon durch den Titel ihres Online-Propagandamagazins „Dabiq“ heraus. Denn „Dabiq“ ist ein Ort nördlich von Aleppo, an dem gemäß einschlägiger islamischer Hadith - Überlieferungen in einer Endzeitschlacht Muslime und Römer aufeinander treffen sollen. Der Begriff „Römer“ ist hier in den Quellen ein Verweis auf die damaligen christlichen „Byzantiner“, die in der Interpretation des IS mit dem Westen assoziiert werden.<sup>401</sup>

Aus Sicht des IS ist es eine unumstößliche Tatsache, dass an diesem Ort eine Schlacht von apokalyptischem Ausmaß stattfinden wird, arab. Al-Malḥama al-Kubrā, wobei gemäß den Vorhersagen die Muslime einen Sieg davontragen werden.<sup>402</sup>

Der IS macht sich diesen prophezeiten Sieg nun zu Nutze, indem er behauptet, dass dieser Endsieg unmittelbar bevorstünde und die Muslime, insbesondere die im Westen ansässigen, sich nun entscheiden müssten, in welchem der beiden unversöhnlich gegenüberstehenden Lager sie sich zum Zeitpunkt des Kampfes befinden wollen.<sup>403</sup> Wie es der IS formuliert entweder im „Lager des Unglaubens“ (camp of kufr)<sup>404</sup> oder im „Lager des Glaubens“

---

<sup>401</sup> Gambhir, S. 2f.;vgl.auch Flade.

<sup>402</sup> Islamischer Staat: Dabiq 7, S.66.; vgl. auch Flade.

<sup>403</sup> Islamischer Staat: Dabiq 7, S.66.

<sup>404</sup> Ebda.

(camp of īmān)<sup>405</sup>. Angesichts der bevorstehenden „Schlacht“ müssten die Muslime gemäß dem IS eindeutig „Farbe bekennen“. Eine „Grauzone“ würde dann nicht mehr geduldet werden, wie in einem Artikel von „Dabiq“ mit dem Titel „The Extinction of the Grayzone“ dargelegt wird.<sup>406</sup>

Der Verlauf der besagten Schlacht wird von Muslim<sup>407</sup>, einem der bekanntesten Hadith- Kompilatoren, in einem Prophetenausspruch überliefert:

*„...Die letzte Stunde wird nicht eintreffen, bis die Römer in al-A'maq oder Dabiq eintreffen, und ein Heer bestehend aus den besten Leuten der Erde in jenen Tagen wird ihnen von Medina entgegeneilen...Sie werden dann kämpfen und ein Drittel (der muslimischen Armee) wird fliehen, dessen Buße von Allah nie akzeptiert werden wird; ein (weiteres) Drittel wird getötet und sie werden die besten Märtyrer vor Allah sein; und ein (verbleibendes) Drittel wird siegen und sie werden nie der Versuchung der Fitna erliegen, und sie werden Konstantinopel<sup>408</sup> erobern.“<sup>409</sup>*

Anhand dieses vorhergesagten Sieges will der IS Muslime für seinen Kampf mobilisieren, wobei dieses apokalyptische Heilsversprechen suggerieren soll, dass die gegen den IS vorrückenden westlichen Koalitionskräfte eine sichere Niederlage erfahren werden.

In dieser Einleitung der Endzeit, die geprägt ist von Schlachten und Vernichtungskriegen, heben die Propagandisten des IS auch die Rolle des „islami-schen Jesus“ ‘Isā<sup>410</sup> hervor:

*„Eventually, the grayzone will become extinct and there will be no place for grayish calls and movements. There will only be the camp of īmān versus the camp of kufr. Then, when ‘Isā (‘alayhis-salām) descends, breaks the cross, and abolishes the jizyah, there will not be any place left for the camp of kufr to exist on the Earth, not even as humbled dhimmī subjects living amongst the Muslims in the camp of truth...Thereafter, the Beast will appear and mark the hypocrites who remained as individuals hidden in the camp of truth, thereby bringing an end to hypocrisy on the individual level after the Malāhim had finished hypocrisy on the level of calls and movements...“<sup>411</sup>*

---

<sup>405</sup> Ebda.

<sup>406</sup> Islamischer Staat: Dabiq 7, S.54-67.

<sup>407</sup> Kompilator von Hadithen, vgl. Juynboll.

<sup>408</sup> Die Erwähnung der Eroberung Konstantinopels verweist auf den historischen Kontext dieser Überlieferung. Denn Konstantinopel wurde 1453 von osmanischen Sultan Mehmed II erobert. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Überlieferung war offensichtlich Konstantinopel noch in Byzantinischer Hand.

<sup>409</sup> Übersetzung zitiert nach Flade. Es handelt sich hier um Hadith Nr. 6924, Vol.7, Buch 41.

<sup>410</sup> ‘Isā arab. für Jesus.

<sup>411</sup> Islamischer Staat:Dabiq 7, S. 66.

Die angekündigte Abschaffung der „Jizya“ durch Jesus wie auch die Vernichtung der anderen als christliche Erkennungsmerkmale wahrgenommen Symbole wie das Kreuz soll hier deutlich machen, dass die auf struktureller Ebene geschaffene Institution der „Jizya“, die sich in den mit christlichen Gruppen geschlossenen „Sicherheitsabkommen niederschlägt, nur eine vorübergehendes „Interludium“ darstellt. Denn die Abschaffung der „Jizya“ ist gleich zu setzen mit dem Verbot anderer Glaubensrichtungen als dem Islam. Somit wird auch, wie es hier heißt, der ohnehin schon „niedere Dhimmi“ Status auch noch aufgehoben, wobei das Attribut „niedrig, unterwürfig“ an sich schon eine Demütigung impliziert. An anderer Stelle verdeutlicht der IS im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wiederkehr von Jesus, dass die erwähnte Abschaffung der „jizya“ mit einer gewaltsamen Vernichtung der christlichen Existenz auf Erden einhergeht:

*„It is clear then that salām (peace) is not the basis of the word islam, although it shares the same consonant root (s-l-m) and is one of the outcomes of the religion`s sword, as the sword will continue to be drawn, raised, and swung until ʿIsā (Jesus-ʿalyhis-salām) kills the Dajjāl (the Antichrist) and abolishes the jizyah. Thereafter, kufr and its tyranny will be destroyed; islam and its justice will prevail on the entire Earth.“<sup>412</sup>*

Die Hervorhebung dieses als sicher eintretenden Zustandes trägt nicht nur dazu bei, die Christen im Herrschaftsbereich des IS in ihrem ohnehin schon marginalisierten Daseins als „Schutzbürger“ zweiter Klassen noch weiter herabzusetzen. Vielmehr müssen die bereits der Verdammung preisgegebenen damit rechnen, Ziele physischer Gewalt derjenigen zu werden, die dem vom IS prophezeiten Beginn der Endzeit glauben schenken. Ganz zu schweigen von der Rezeption solcher Feindbilder seitens der Muslime im Westen und die Auswirkungen auf islamistische Radikalisierungsprozesse.

---

<sup>412</sup>Ebda., S.23f.

## 7. Gewalttheorie

### 7.1. Typologie der Gewalt nach Johan Galtung

Nach Galtungs<sup>413</sup> Gewaltlehre besteht neben einer „direkten Gewalt“, die als personale Gewaltform mit konkreten Tätern anderen Personen zugefügt wird, noch eine sog. „strukturelle Gewalt“. Diese wird nicht direkt von Menschen begangen, sondern ist vielmehr in gesellschaftliche und politische Handlungsprozesse integriert. Während es bei der „direkten Gewalt“ um eintretende Ereignisse geht, steht bei der „strukturellen Gewalt“ der Prozesscharakter im Vordergrund.<sup>414</sup> Die „strukturelle Gewalt“ kann aber ebenso wie „direkte Gewalt“ grundlegende Aspekte und Bedürfnisse der menschlichen Existenz wie Identität, Freiheit, Wohlbefinden und Überleben beeinträchtigen.<sup>415</sup>

Später hat Galtung sein Verständnis von Gewalt mit dem Konzept der „kulturellen Gewalt“ erweitert.<sup>416</sup> Diese Form der Gewalt bezeichnet nach Galtung Aspekte einer Kultur, wie z.B. die Symbole Religion, Sprache, Ideologie oder auch Kunst, die zur Legitimation und Rechtfertigung von direkter oder struktureller Gewalt beitragen:

*„By ‚cultural violence‘ we mean those aspects of culture, the symbolic sphere of our existence- exemplified by religion and ideology, language and art, empirical science and formal science (logic, mathematics)- that can be used to justify or legitimize direct or structural violence. Stars, crosses and crescents; flags, anthems and military parades; the ubiquitous portrait of the Leader: inflammatory speeches and posters-all these come to mind.“<sup>417</sup>*

Im Vergleich zu den anderen beiden Gewaltformen stellt die „kulturelle Gewalt“ eine dauerhafte Komponente des Gewaltbegriffs von Galtung dar, denn sie bleibt für eine längere Zeit unverändert bestehen, da sich laut Galtung Kulturen nur langsam transformieren.<sup>418</sup>

Insgesamt geht er davon aus, dass die drei Gewaltformen sich wechselseitig beeinflussen. Dies veranschaulicht Galtung anhand seines Dreiecks der Gewalt. An der Spitze des Dreiecks steht als sichtbares Verhalten die „direkte

---

<sup>413</sup> Siehe zur Person: Galtung-Institut.

<sup>414</sup> Galtung 1990, S.294.

<sup>415</sup> Ebda, S.292; 294.

<sup>416</sup> Ebda, S. 291.

<sup>417</sup> Ebda. S 291.

<sup>418</sup> Ebda, S.294.

Gewalt“, die sich z.B. als Ergebnis der Anwendung personaler, physischer Gewaltakte in Tötung, Zerstörung und Vertreibung niederschlagen kann.<sup>419</sup> An den jeweils unteren Enden des Dreiecks befinden sich die als „unsichtbar“ bezeichneten Gewaltkategorien, die „kulturelle Gewalt“ und die „strukturelle Gewalt“. Beide Formen können Ursachen „direkter Gewalt“ sein, selbst wenn kein konkreter Akteur oder Täter benannt werden kann, wobei auch umgekehrt die Anwendung von „direkter Gewalt“ die strukturelle und kulturelle Gewalt fördern und verstärken können.<sup>420</sup>

Um das Verhältnis von „struktureller Gewalt“ zu „direkter Gewalt“ begrifflich greifbar zu machen, entwickelte Galtung Kategorien zur Erfassung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, denen dann bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt zugeordnet wurden. Diese fasst Galtung in folgender Tabelle zusammen:<sup>421</sup>:

	<b>Survival Needs</b>	<b>Well-being Needs</b>	<b>Identity Needs</b>	<b>Freedom Needs</b>
<b>Direct violence</b>	killing	Maiming Siege, sanctions, misery	Desocialization, Resocialisation, Secondary Citizen	Repression Detention Expulsion
<b>Structural violence</b>	Exploitation A	Exploitation B	Penetration, Segmetation	Marginalization, Fragmentation

Hier müssen zunächst die verschiedenen Begriffe der Ausbeutung erörtert werden. Als Ausbeutung A bezeichnet Galtung z.B. die aufgrund des Bestehens ungleicher Verteilung von Machtverhältnissen vorhandene Benachteiligung von bestimmten schwächeren gesellschaftlichen Gruppen (underdogs) seitens der Stärkeren (topdogs), die bis zum Tod führen können. Die zweite Art der Ausbeutung hingegen besteht darin, sie ihrem Elend zu überlassen.<sup>422</sup>

<sup>419</sup> Galtung 2004, S.2f.; Galtung 1990, S.292f.

<sup>420</sup> Galtung 2004, S.3; Galtung 1990, S.294.

<sup>421</sup> Galtung 1990, S.292,

<sup>422</sup> Vgl. Galtung 1990, S.293.

## 7.1 .Anwendung der Gewalttheorie von Galtung auf die Bewertungen der Analysekatoren

Für die Anwendung der Gewalttheorie Galtungs auf die Untersuchungsergebnisse zum „jizya“ Konzept sind besonders die oben beschriebenen Bedürfniskategorien „Identität“ und „Freiheit“ im Hinblick auf die „strukturelle Gewalt“ von Bedeutung. Denn die in den Dokumenten vorhandene Legitimierung für die Auferlegung der „jizya“ kann sich strukturell - in Anwendung der Thesen Galtungs<sup>423</sup>- auf die Identität einer schwächeren Bevölkerungsgruppe auswirken. Sie können hierbei vom Bewusstsein der „Stärkeren“ (topdogs) durchdrungen werden, indem ihnen gewissermaßen die „topdog-ideologie“ implantiert wird, so dass sie ihre neue Rolle „als Schutzbefohlene“, die nunmehr als nicht mehr gleichberechtigte Bürger von den „topdogs“ gegen Gebühr geschützt werden müssen, allmählich internalisieren. Diese Penetration auf mentaler Ebene und ihre mögliche Bekräftigung z.B. im Bereich des Bildungswesens oder auch der Mythen und Erzählungen können dann ihren Status als „Bürger zweiter Klasse“ festschreiben. Der damit in Verbindung stehenden „Segmentierungsprozess“ ermöglicht den „underdogs“ schließlich nur noch, eine eingeschränkte Wahrnehmung hinsichtlich des Laufs der Ereignisse zu erhalten.

Im Bedürfnisbereich der „Freiheit“ werden die „underdogs“ durch die institutionalisierte Anwendung der „jizya“ immer weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt (Marginalisierung) und von ihren „Glaubensgenossen“, die beispielsweise schon geflüchtet sind, gespalten und getrennt (Fragmentierung), so dass sie sich nicht mehr gegenseitig unterstützen und beistehen können. Dieser Marginalisierungs- und Fragmentierungsprozess hält somit die betroffenen Gruppen davon ab, sich gegen die Repression und Ausbeutung der „topdogs“ effektiv zu organisieren.<sup>424</sup>

Ganze christliche und auch jüdische Gemeinden sind auf diese Weise im Nahen Osten der Vernichtung anheim gefallen. Zu nennen wären hier die ehemaligen jüdischen Bevölkerungsgruppen im Jemen oder im Irak. Auch

---

<sup>423</sup> Vgl. Galtung 1990, S. 293.

<sup>424</sup> Ebda., S.294.

viele christliche Gemeinden in Ägypten, Syrien und im Irak sind von diesen Ereignissen betroffen.<sup>425</sup>

Diese Auswirkungen im strukturellen Bereich können sehr gut anhand der Dokumente des IS zum „jizya“ Konzept veranschaulicht werden.

Bezüglich der „direkten Gewalt“ kommen die Bedürfniskategorien „Identität“ und „Freiheit“ bei der Anwendung der „jizya“ auch zum Tragen. Die Gewalterrscheinungsform „desocialisation“ kann als eine „Entsozialisierung“ von der eigenen Kultur begriffen werden. Dies bedeutet nach Galtung auch eine „Resozialisierung“ in eine andere Kultur, was durch die aufgezwungene Kultur auf ein Dasein als „Bürger zweiter Klasse“ hinausläuft.<sup>426</sup> Das Christentum wird in seiner Erscheinungsform als etwas „Fremdes“ und „Falsches“ dargestellt, das abseits des sichtbaren Lebensalltags ein unsichtbares Schatten-dasein führen soll. Auch die Vertreibungen als eine Erscheinungsform direkter Gewalt sind auf die „strukturelle“ Verankerung des „jizya“ Konzepts zurückzuführen.

Dies schlägt sich beispielsweise im Bereich der „jizya“ Vertragsbestimmungen darin nieder, dass christliche Prozessionen verboten sind oder Christen ihren liturgischen Pflichten nur leise und unauffällig nachkommen dürfen.<sup>427</sup> Auch die von der „dominanten Kultur“ verhängten Handelsbeschränkungen können hierunter subsumiert werden.<sup>428</sup>

Die Wechselwirkung der „kulturellen Gewalt“ mit den anderen beiden Gewaltformen lässt sich anhand der Propagierung des „jizya“ Konzept insofern darstellen, als Salafisten hierbei vorgeben, das von Gott offenbarte Gesetz in die Tat umzusetzen.<sup>429</sup> Denn als Rechtfertigung für die Erhebung der „Jizya“ Steuer wird die Koransure 9,29 angeführt, die religiös legitimierte Gewalt im Falle der Weigerung, die „jizya“ zu entrichten, vorschreibt.<sup>430</sup> Diese „kulturelle Gewalt“ gegen andere rechtfertigen Salafisten dann damit, Verfechter des

---

<sup>425</sup> Vgl. Darwish.

<sup>426</sup> Vgl. Galtung 1990, S.293.

<sup>427</sup> Vgl. Anhang 1 u. Anhang 2.

<sup>428</sup> Ebda.

<sup>429</sup> Galtung hat als ein Element der „kulturellen Gewalt“ Religion benannt. Hierbei erläutert er insbesondere die Dynamiken der monotheistischen Religionen, die über die Entwicklung eines transzendentalen Gottesverständnisses die Menschen in „Gläubige“ und „Ungläubige“ einteilen, was sich ihm zufolge auch in verschiedenen Erscheinungsformen seiner unterschiedlichen Gewalttypen niederschlägt. Das Element „Religion“ aus Galtungs Konzept „kulturelle Gewalt“ wird hier am Beispiel Islam und „Jizya“ in Anlehnung an Galtung erläutert. Siehe hierzu Galtung 1990, S.296-298.

<sup>430</sup> Hammad, S.4.

„wahren Glaubens“ zu sein, der alle anderen Religionen ablösen soll. Die vermeintlichen Gegner der „wahren Religion“ sollen sich hingegen als „Tributpflichtige“ unterwerfen, um der Verbreitung der „wahrhaftigen Botschaft“ mit all ihren sozio-politischen Komponenten wie verbindliche Einführung islamischer Gesetze und Bestimmungen, die für die gesamte Menschheit ohnehin ein Segen sind und folglich ihre Ablehnung als Affront zu betrachten ist, nicht im Weg stehen zu können. Dieser Vorgang kann dann mit der Institutionalisierung der „Jizya“ durch den IS als Transformation der theoretischen Vorgaben, die in den „islamischen Rechtsgutachten“ dargelegt werden, in „strukturelle Gewalt“ bezeichnet werden. Denn der IS wendet diese theoretischen Ausführungen der „Salafistischen Gelehrten“ strukturell insofern an, als er entsprechende Institutionen, wie z.B. die dhimma - Verträge schafft. Die strukturellen Prozesse der „Penetrierung“, „Segmentierung“, „Marginalisierung“ und „Fragmentierung“ der Christen, können dann in violente Verhaltensweisen münden, die im Sinne Galtung mit „direkter Gewalt“ oder „personaler Gewalt“ assoziiert werden. Wird z.B. der Tribut und die damit einhergehende Unterwerfung verweigert, schlagen die Handlungen der „Wahren Gläubigen“ gegen die „Häretiker“ und „Verfälscher des wahren Monotheismus“<sup>431</sup> durch Anwendung physischer Gewalt eben in „direkte Gewalt“ um, da die so vertragsbrüchigen dann als „Kriegspartei“ zu behandeln sind (Repression).<sup>432</sup>

Zusammenfassend lassen die durch die Auswertung der Dokumente zutage tretenden Befunde den Schluss zu, dass die Inhalte der „islamischen Rechtsgutachten“ der „Politischen Salafisten“ nach dem Verständnis der Gewalttheorie von Johan Galtung eine Form der „kulturellen Gewalt“ darstellen. Denn sie führen die Notwendigkeit der Herbeiführung von violenten Handlungen gegen Nichtmuslime auf die Religion des Islam zurück, die als ein Aspekt, als ein Symbol des kulturellen Systems der islamischen Kultur zu deuten ist. Diese violenten Aspekte des theoretischen Islamverständnisses „politischer Salafisten“ kann dann dazu genutzt werden, um die „strukturelle Gewalt“ des IS, als einem Vertreter des „jihadistischen Salafismus“ zu recht-

---

<sup>431</sup> Juden und Christen wird der Vorwurf gemacht, die authentische Lehre verfälscht und erweitert zu haben. Dieser Umstand bezieht sich bei Christen beispielsweise auf die christliche Trinitätslehre.

<sup>432</sup> Anlage 1; Anlage 2; vgl. hierzu auch Khoury, S.97.

fertigen und zu legitimieren. Dass hierbei die auf der Basis der „kulturellen Gewalt“ entstandene „strukturelle Gewalt“ im Kontext der „Staatenbildung“ seitens des IS bereits auch in „direkte Gewalt“ umgeschlagen ist, konnte anschaulich dargelegt werden.

## 8. Schlussbetrachtungen

Anhand der Untersuchung der Darstellung des islamischen Konzeptes „jizya“ hat der Vergleich zwischen „Politischen Salafismus“ und „Jihadistischem Salafismus“ teilweise befremdliche Ergebnisse ans Licht gebracht. Die Dokumente aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“ propagieren religiös motivierte Gewalt gegen Nichtmuslime, indem sie diese vor die Wahl stellen, eine zwangsweise aufoktrozierte „Kopfsteuer“ zu zahlen oder aber bekämpft zu werden. Dieser Vorgang impliziert nach den in dieser Studie begutachteten Auffassungen der Rechtsgelehrten die Unterwerfung unter die Autorität und Herrschaft des Islams, der als sozio-politische Ordnung verstanden wird. Diese soll sich nach der Argumentationsweise der Muftis prinzipiell über die gesamte Welt erstrecken.

In diesem Zusammenhang bedienen sich „Politische Salafisten“ im Umgang mit Nichtmuslimen rechtlicher Kategorien, die in der Zeit des frühen Mittelalters entwickelt wurden. Denn Nichtmuslime außerhalb der islamischen Welt werden als Bewohner des „Haus des Krieges“ prinzipiell als Konfliktpartei dargestellt. Überwiegend tragen die Rechtsgelehrten in ihren Fatwas dem politischen und sozialen Wandel keine Rechnung. Hierbei lassen sie offen, wie ein Muslim in der modernen Welt mit ihren Ausführungen zur Anwendung der zeitlos gültigen Bestimmungen zur „jizya“ praktisch umgehen soll. Diese Tendenz wird auch durch die Quellen bestätigt, auf welche die Muftis bei ihren Fatwas rekurren, denn auch diese entstammen überwiegend aus dem Mittelalter.

Im Lichte der Gewalttheorie von Johan Galtung betrachtet stellen die herangezogenen Rechtsgutachten zum Themenbereich „jizya“ literarische Zeugnisse dar, die „kulturelle Gewalt“ befürworten. Denn sie rechtfertigen und legitimieren Gewalt gegen Nichtmuslime, die von Seiten des „Islamischen Staates“ als „Jihadistisch-Salafistische“ Organisation praktisch umgesetzt wird und dort in strukturelle und direkte Gewalt mündet. Dies konnte durch die Auswertung der Dokumente des IS zur „jizya“ nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Forschungsfrage haben sich somit bei der vergleichenden Betrachtung von Dokumenten des „Politischen Salafismus“ und des „Jihadistischen Salafismus“ bezüglich der Ansichten und Rechtfertigungen für Gewalt

gegen Nichtmuslime im Kontext der „jizya“ keine wesentlichen inhaltlichen Divergenzen ergeben.

Im Rahmen der Studie konnten aus inhaltlicher Perspektive auch keine signifikanten Unterschiede zwischen privaten salafistischen Fatwa - Datenbanken und institutionell eingebunden Online Fatwa-Sammlungen festgestellt werden.

Die Propagierung von Gewalt gegen Nichtmuslime von Institutionen, die einflussreichen und wohlhabenden Staaten wie Qatar und Saudi-Arabien angehören, muss bedenklich stimmen, sind diese Staaten doch strategische Partner des Westens im Nahen Osten und zählen auch zu den engsten Verbündeten der USA und Europas im Kampf gegen den Terrorismus. Die Tatsache, dass just diese Staaten antiwestliche Ressentiments und Feindbilder fördern, stellt ein scheinbar unauflösbares Paradoxon dar. Denn bereits in der Vergangenheit wurde dieser Widerspruch auf politischer Ebene thematisiert, jedoch zugunsten einer außenpolitischen Rason ignoriert.<sup>433</sup>

Die Befunde dieser Studie legen jedoch den Schluss nahe, dass die Menschen verachtende Haltung der religiösen Eliten dieser Länder, die mit staatlicher Unterstützung auch in den Westen exportiert werden und dort Radikalisierungsprozesse befördern, seitens der Vertreter der Außenpolitik angesprochen werden müssen. Hierbei sollte vor allem die Bundesrepublik ihren politischen Einfluss geltend machen.

Als weitere Handlungsempfehlung für den Bereich der Innenpolitik von Deutschland sollte alles dafür getan werden, um Schriften, die Aspekte kultureller Gewalt beinhalten, durch Aufklärung sozial zu ächten und wenn möglich strafrechtlich zu ahnden. Denn nur auf diese Weise können zukünftig im Hinblick auf die multiethnische und religiös heterogene Zusammensetzung westlicher Gesellschaften Konflikte eingedämmt und verhindert werden, die auf antiintegrative Ressentiments zurück zu führen sind.

Diese Studie hat einen kriminologischen Ansatz verfolgt, der die Analyse der Inhalte von Dokumenten ins Zentrum gerückt hat. Der Messung der konkreten Rezeption bzw. Wirkung der Inhalte - dies betrifft insbesondere die Fatwas - konnte nicht nachgegangen werden. Hier wäre zukünftig die Durchführung empirischer Studien mit qualitativer Ausrichtung denkbar, welche anhand

---

<sup>433</sup>Vgl. Deutsche Presseagentur; vgl. Fried.

qualitativer Interviews in Verbindung mit quantitativen Datenerhebungen, wie z.B. Umfragen in Moscheen, hinsichtlich der Rezeption von islamischen Rechtsgutachten Wirkungsanalysen erstellen.

Des Weiteren hat sich die vorliegende Untersuchung auf den Bereich des Salafismus beschränkt. Das weiter gefasste Feld des „Mainstream-Islam“ konnte nicht berücksichtigt werden. Auch hier könnte was den Stellenwert des „Jizya“- Konzeptes und seine zeitgenössische Rezeption angeht umfangreicheres Textmaterial - bezogen auf islamische Rechtsgutachten - ausgewertet werden. Solche Studien könnten sowohl historisch als auch Gegenwart bezogen, sozialwissenschaftlich ausgerichtet sein. Denn die bereits hier ausgewerteten Rechtsgutachten, die aufgrund ihrer Prominenz weit über das salafistische Spektrum hinein Wirkung entfalten dürften, legen eine weiter gefasste Relevanz des Themas nahe.

Auch Untersuchungen mit einer rechtswissenschaftlichen Ausrichtung wären im Hinblick auf das Feld der islamischen Rechtsgutachten von Vorteil. Insbesondere als wissenschaftlich fundierte Grundlage für den Umgang der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden mit extremistischem Gedankengut.

## 9. Literaturverzeichnis

### 9.1. Verzeichnis der Sekundärquellen

**Abel, A.:** Artikel „Dadjdjal“; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Abu Mohammad (Aliasname):** Raqqa Is Being Slaughtered Silently, abrufbar unter: [http://www.raqqa-sl.com/en/?page\\_id=35](http://www.raqqa-sl.com/en/?page_id=35), abgelesen am 27.12.15

**Ders.:** ISIS detained many youths on charges of supporting “Raqqa is Being Slaughtered Silently”, abrufbar unter: <http://www.raqqa-sl.com/en/?p=1268>, abgelesen am 27.12.15

**Ders.:** Christians of Raqqa in a succession of ISIS, abrufbar unter: <http://www.raqqa-sl.com/en/?p=1562>, abgelsen am 27.12.15

**Abū Yūsuf, Ya´qūb Bin Ibrāhīm:** Kitāb al-Kharāj, Beirut 1979

**Aghnides, Nicolas P.:** Classification Of Persons; in: The Legacy of Jihad-Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims, Andrew G. Bostom, New York 2008, S. 301-304.

**Ahlu-Sunnah Forum:** Die Gelehrten Deutschlands (Thread vom 23.09.2012), abrufbar unter: <http://www.ahlu-sunnah.com/threads/48152-Die-Gelehrten-Deutschlands>, abgelesen am 22.12.2015

**Dass.:** Das Urteil über denjenigen, der den Propheten (Allahs Frieden und Segen seien auf ihm) beleidigt (Thread vom 31.8.2010, abrufbar unter: <http://www.ahlu-sunnah.com/threads/32002-Das-Urteil-über-denjenigen-der-den-Propheten-sas-beleidigt>, abgelesen am 1.12.2015

**Dass.:** Solingen&Bonn: Der Mann der unsere Emotionen weckt (Thread vom 11.08.2013), abrufbar unter: <http://www.ahlu-sunnah.com/threads/53556-Solingen-Bonn-Der-Mann-der-unsere-Emotionen-weckt>, abgelesen am 22.12.2015

**Dass.:** Thema: islamweb.net, (Thread vom 21.03.2012), abrufbar unter: <http://www.ahlu-sunnah.com/threads/44288-islamweb.net>, abgelesen am 21.12.2015

**Anawati, G.C.:** Artikel “Īsā“; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Al-Āyid, Muḥammad:** Masīhiyūn taḥt liwā` ”Dā`š” ..nadfa` al-jizya wa na-khda`li dawrāt ta`rif bi-l-islām, Artikel vom 8.9.2015 in der Huffington Post arabische Ausgabe, abrufbar unter: [http://www.huffpostarabi.com/2015/09/08/story\\_n\\_8101798.html](http://www.huffpostarabi.com/2015/09/08/story_n_8101798.html), abgelesen am 10.09.2015

**Al-ʿAṣā, Ṣamūʿīl:** Mursī: Baʿda fawzī bi-l-riʿāsa sa-adkhul al-Aqbāt fī al-islām aw al-jizya, Artikel vom 27.5.15, abrufbar unter: <http://elbashayeronline.com/index.php?page=viewn&nid=194250>, abgelesen am 27.12.15

**Al-Balādhurī, Abū al-ʿAbbās Ahmad Bin Yahyā Bin Jābir:** Futūh al-Buldān, Bayrut 1987

**Al-Fawzan, Dr.Saalih:** Zina (Ehebruch, Unzucht), abrufbar unter: <http://www.islamfatwa.de/soziale-angelegenheiten/74-straftaten-a-urteile/1328-zina->, abgelesen am 19.12.2014

**Al-Lajna al-dāʿima li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa-l-iftāʾ:** al-ṣafḥa al-raʿisiyya, abrufbar unter: <http://www.alifta.net/>, abgerufen am 27.12.2015

**Al-Maḥāmī, Muḥammad Kāmil:** al-jizya fī al-islām. ḍarībat al-ruʿūs wa ḍarībat al-arḍ, Beirut o.J.

**Al-Mawārdī, Abū I-Ḥasan ʿAlī ibn Muḥammad bin Ḥabīb al-Baṣrī:** al-Aḥkām al-Sultāniyya, 2.Aufl. Kairo 1966.

**Al-Munajjid, Muhammad Salih:** Biography of the supervisor of islam Q&A website Shaykh Muhammad Salih al-Munajjid, abrufbar unter: <http://www.islamqa.info/en/shaykh>, abgerufen am 1.1.2015

**Ders. :** Homepage, abrufbar unter: <https://islamqa.info/en/>, abgerufen am 1.1.2015

**Al-Sheha, Abdur-Rahman:** Botschaft des Islam, Riyadh 2004

**Al-Tamimi, Aymen Jawad:** The Evolution in Islamic State Administration: The Documentary Evidence, Artikel vom 5. August 2015, abrufbar unter: <http://www.aymennjawad.org/17687/the-evolution-in-islamic-state-administration>, abgerufen am 19.11.2015

**Ders.:** The Islamic State of Iraq and ash-sham's dhimmi pact for the Christians of Raqqa province, Artikel vom 26.2.2014, abrufbar unter: <http://www.aymennjawad.org/14472/the-islamic-state-of-iraq-and-ash-sham-dhimmi>, abgerufen am 6.5.2015

**Ders.:** Unseen Islamic State Fatwas on Jihad and Sabaya, Artikel vom 25.09.2015, abrufbar unter: <http://www.net/2015/09/25/the-archivist-unseen-islamic-state-...>, abgelesen am 13.11.2015

**al-Tūnisī, Baṣīr Bin Ḥasan:** Āthār jarīma al-zinā 1 li faḍīla al-ṣaykh Faṭḥī ʿAyd, hochgeladen am 19.09.2011, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=OBJBKsX4zNM>, abgelesen am 15.12.2015

**Alexa:**alifta.org Site Overview, Internetanalyse, abrufbar unter: <http://www..alexa.com/siteinfo/www.alifta.org>, abgelesen am 22.12.15

**Dies.:**islamweb.net Site Overview, Internetanalyse, abrufbar unter: <http://www..alexa.com/siteinfo/www.islamweb.net>, abgerufen am 22.12.15

**Dies.:**islamway.com Site Overview, Internetanalysetool, abrufbar unter: <http://www..alexa.com/siteinfo/www.islamway.com>, abgelesen am 22.12.15

**Dies.:**islamqa.info Site Overview, Internetanalysetool, abrufbar unter: <http://www..alexa.com/siteinfo/islamqa.info>, abgelesen am 22.12.15

**Dies.:**TopSites in: all categories-society-religion and spirituality-islam-islamism-salafism, Internetanalyse, abrufbar unter: [http://www,alexa.com/topsites/category/Society/Religion\\_and\\_spirituality](http://www,alexa.com/topsites/category/Society/Religion_and_spirituality), abgerufen am 22.12.15

**Ash-Shanqiti, Shaykh M.Amin:** Wieso darf Muslim einen Muslim als Sklaven halten?, abrufbar unter: <http://www.islamfatwa.de/soziale-angelegenheiten/186-gesellschaft-aktuelles/sklaverei-u-konkubinat/1371-wieso-darf-muslim-einen-muslim-als-sklaven-halten>, abgelesen am 25.07.2014

**Barrett, Richard:** The Islamic State, The Soufan Group, New York, Nov. 2014, abrufbar unter : <http://www.soufangroup.com>, abgelesen am 20.3.2015

**Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:** Salafismus. Prävention durch Information. Fragen und Antworten, München 2014

**Bayrisches Verwaltungsgericht Bayreuth:** Urteil vom 22.07.2015, Az.: B4K14.223

**Bdiwe, Ghalia:** Covert citizen journalists inside Islamic State use truth to fight ISIS, Artikel CBC News vom 24.10.2015, abrufbar unter: <http://www.cbc.ca/news/world/covert-citizen-journalists-inside-islamic-state-use-truth-to-fight-isis-1.3270735>, abgerufen am 27.12.15

**Becker, Petra:** Caught between Autocracy and Jihadism.Syria's Christians Hope for the Implementation of Geneva, Stiftung Wissenschaft und Politik(SWP) Commets, Berlin Juni 2014

**Besenyő, Janos/Gömöri:** Christians in Syria And The Civil War, abrufbar unter: [http://www.academia.edu/13307166/Christians\\_in\\_Syria\\_and\\_the\\_civil\\_war](http://www.academia.edu/13307166/Christians_in_Syria_and_the_civil_war), abgelesen am 23.12.15

**Bin Ali, Mohamed:** The Roots of Religious Extremism: understanding the Salafi Doctrin of Al-Wala' wal Bara', London 2015

**Bostom, Andrew G.:** Jihad Conquests And The Imposition Of Dhimmitude-A Survey; in: The Legacy of Jihad- Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims, Andrew G. Bostom, New York 2008, S.24-124

**Ders.:** Preface to the paperback edition, The Legacy of Jihad- Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims, Andrew G. Bostom, New York 2008, S.i-Xvi.

**Boucek, Christopher:** Saudi Fatwa Restrictions and the State-Clerical Relationship, Carnegie Edowment for Internationals Peace, Artikel vom 27.10.2010, abrufbar unter:

<http://www.carnegieendowment.org/2010/10/27/saudi-fatwa-restrictions-and-state-clerical-relationship/6b81>, abgelesen am 18.12.15

**Brockelmann, C.:** Artikel "Al-Māwardī"; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Brüggmann, Mathias:** Katar macht mit seinem Reichtum große Politik, Artikel vom 7.6.2012 Handelsblatt, abrufbar unter:

<http://handelsblatt.com/politik/international/die-winzige-welt>, abgelesen am 22.12.15

**Brunner, Rainer:** "kein Zwang in der Religion" oder immer noch "demütig aus der Hand"? Diskussionen über die Kopfsteuer für Nichtmuslime im modernen Islam; in: Tilman Seidensticker (Hrsg.): Zeitgenössische islamische Positionen zu Koexistenz und Gewalt, Wiesbaden 2011, S.1-21

**Bundesamt für Verfassungsschutz:** Lagebild zur Verfassungsfeindlichkeit salafistischer Bestrebungen, o.J., abrufbar unter:

<http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/11-06-22/anlage14.pdf?blob=publicationFile&v=2>, abgelesen am 20.12.2014

**Dass.:** Salafistische Bestrebungen in Deutschland, Köln 2012

**Bunt, Gary R.:** Islam in the Digital Age, London 2003

**Cahen, Cl.:** Artikel "Dhimma"; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Ceylan, Rauf/Kiefer, Michael:** Salafismus. Fundamentalistische Strömung und Radikalisierungsprävention, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2013

**Chasmar, Jessica Chasmar:** Egypt's Muslim Brotherhood to Coptic Christians: Convert to Islam, or pay 'jizya' tax, Artikel vom 19.09.2013, abrufbar unter: <http://www.washingtontimes.com/news/2013/sep/10/egypts-muslim-brotherhood-convert-islam-or-pay-jiz/>, abgerufen am 27.12.2015

**Cockroft, Steph:** How to live as a Christian in Raqqa: ISIS release seven rules for followers of rival faith, including praying out of earshot of Muslims and never mocking Islam, Artikel vom 23.12.2015, abgelesen am 27.12.15

**Christian Today:** 23 Christian families are stranded in the ISIS-controlled city of Raqqa, Artikel vom 18.11.2014, abrufbar unter: <http://www.christiantoday.com/article/23.christian.families.are.stranded.in.the.isis.controlled.city.of.raqqa/43156.htm?print=1>, abgelesen am 27.12.15

**Darwish, Diana:** Egyptian Jews: A community in danger of extinction, Artikel vom 5.12.2014, ahramonline, abrufbar unter: <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/117227/Egypt/Politics/-/Egyptian-Jews-A-community-in-danger-of-extinction.aspx>, abgerufen am 7.12.2015

**Die wahre Religion:** Der Rechtsspruch für denjenigen, der das Gebet unterlässt, abrufbar unter: <http://www.diewahrereligion.eu/fatwah/?p=48>, abgelesen am 22.10.2015

**Ders.:** Haftungsausschluss, abrufbar unter: [http://www.diewahrereligion.eu/fatwah/?page\\_id=195,abgelesen](http://www.diewahrereligion.eu/fatwah/?page_id=195,abgelesen) am 22.10.2015

**Deutsche Presseagentur (dpa):** Gabriel warnt Saudi-Arabien vor Finanzierung von Extremismus, Meldung vom 6.12.2015, abrufbar unter: <http://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/gabriel-warnt-saudi-arabien-vor-finanzierung-von-extremismus-13951011.html>, abgelesen am 15.1.2016.

**Eid, Fathy:** KHAWARISCH DER HEUTIGEN ZEIT. Grundlagen von Iman und Kufr, Darulkitab Verlagshaus Dez.2014

**El-Auwad, Fouad:** Morgen wird der IS auch bei euch sein, Artikel in FAZ, abrufbar unter: <http://www.faz.net/-gqz-85f8l>, abgelesen am 13.07.2015

**Fataawa auf Deutsch:** Über uns! Willkommen zu der Seite fataawa.de!, abrufbar unter: <http://www.fataawa.de/ueberuns.html>, abgerufen am 26.10.2015

**Dies.:** Links, abrufbar unter: <http://www.fataawa.de/links.html>, abgerufen am 26.10.2015

**Fernandez, Alberto M.:** ISIS's View Of Christians Echoes That Of Official Saudi Fatwas, MEMRI Daily Brief No. 46, 1.6.2015, abrufbar unter: <http://www.memri.org/report/en/print8592.htm>, abgerufen am 6.12.2015

**Flade, Florian:** Die Mythologie der Dschihadisten, Artikel vom 7.12.2015, abrufbar unter: <http://www.investigativ.welt.de/2015/12/07/die-mythologie-der-dschihadisten/>, abgerufen am 9.1.2015

**Freidenreich, David M.:** Christians in Early and Classical Shi'i Law; in: David Thomas et al.: Christian-Muslim Relations: A Bibliographic History, Leiden, 2011, S.27-40, abrufbar unter: [http://works.bepress.com/david\\_freidenreich/50](http://works.bepress.com/david_freidenreich/50)

**Fried, Nico:** Merkel muss auf Distanz zu Saudi-Arabien gehen, Artikel vom 5.1.2016, Süddeutsche Zeitung, online Ausgabe, abrufbar unter:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/saudi-arabien-an-der-grenze-des-pragmatismus-1.2805107>, abgelesen am 5.2.2016

**Gambhir, Harleen K.:** Dabiq: the strategic messanging of the Islamic state, ISW Backgrounder, 15.8.2014, abrufbar unter:

[http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Dabiq%20Backgrounder\\_Harleen%20Final.pdf](http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Dabiq%20Backgrounder_Harleen%20Final.pdf), abgelesen am 20.11.2015

**Galtung, Johan:** Cultural Violence; in: Journal of Peace Research, Vol. 27, No.3 1990, S.291-305

**Ders.:** Gewalt, Krieg und deren Nachwirkungen. Über sichtbare und unsichtbare Folgen der Gewalt. In: polylog. Forum für interkulturelle Philosophie 5, 2004, abrufbar unter: <http://them.polylog.org/5/fgj-de.htm#s3.5>, abgelesen am 23.11.2015

**Galtung-Institut:** Johan Galtung, abrufbar unter:

<https://www.galtung-institut.de/de/home/johan-galtung/>, abgerufen am 25.11.2015

**Griswold, Eliza:** Is This the End of Christianity in the Middle East? Artikel in der New York Times vom 22.Juli 2015, abrufbar unter:

<http://www.nyti.ms/1CPqn2t>, abgerufen am 23.12.2015

**Gruppe von Gelehrten:** Open letter to al-Baghdadi, abrufbar unter: <http://www.lettertobaghdadi.com/#translations>, abgerufen am 27.12.2015

**Hamadeh, Anis:** Der Verfassungsschutz bekämpft das Mittelalter mit Pranger: Öffentliche Fatwa gegen Imam aus Heilbronn, Artikel vom 28.1.2015 in der Neuen Rheinische Zeitung, Online-Ausgabe, abrufbar unter: <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=21239&css=print>, abgelesen am 3.11.2015

**Ḥammad, Hamza ʿAbd al-Karīm:** al-Jizya fī Ḍill al-Dawla al-Islāmiyya al-Yawm, abrufbar unter: <http://www.alkutubcafe.com/book/pFV69u.html>, abgerufen am 10.11.2015

**Hardy, P.:** Artikel „Djizya“; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Hasan, Sheikh Dr. Uslama:** From Dhimmitude To Democracy. Islamic Law, Non-Muslims&Equal Citizenship, Religious Reform Series 3, Quilliam,London juni 2015, abrufbar unter:<http://www.quilliamfoundation.org>, abgelesen am 3.12.2015

**Ḥasanīn, Ṣabrī:** Aqbāt Miṣr lan yantakhibū Mursī ra`īsan bi-sabab al-jizya aw al-hijra, Artikel vom 30.5.2012, abrufbar unter:

<http://elaph.com/Web/news/2012/5/738966.html>, abgelesen am **12.12.2015**

**Henning, Max:** der Koran- arabisch-deutsch, überarbeitet von Murad Wildried Hofmann, 2.Aufl. Istanbul 2003

**Hofmann, Adrian:** Heilbronner Salafisten-Verein: Mehr Schein als Sein, Artikel vom 6.6.2012, abrufbar unter: <http://elaph.com/Web/news/2012/5/738966.html>, abgelesen am 27.12.2015  
<http://www.stimme.de/heilbronn/hn/Heilbronner-Salafisten-Verein->, abgerufen am 22.12.15

**Hoher Rat der Gelehrten und Imame:** Man Naḥnu-Ahdāf al-Majlis, abrufbar unter: <http://www.hrgid.de/ar/men-nahnu/ehdaf-almedjlis>, abgelesen am 28.5.2012

**Ders.:** Aufgaben und Ziele, abrufbar unter: <http://www.hrgid.de/de/wer-sind-wir/vereinsziele>, abgerufen am 28.5.2012

**Ders.:** Man Naḥnu-al-Idāra, abrufbar unter: <http://www.hrgid.de/ar/men-nahnu/alidarah>, abgerufen am 28.5.2012

**Hummel, Klaus:** Salafismus in Deutschland- Eine Gefahrenperspektive; in: Klaus Humel/Michail Logvinov (Hg.): Gefährliche Nähe. Salafismus und Dschihadismus in Deutschland, Stuttgart 2014, S.61-90

**Ibn Qayyim, Šams al-Dīn Abī ‘Abd Allah Muḥammad Bin Abī Bakr, Al-Jawziyya :** Aḥkam Ahl al-Dhimma, 3 Bnd. Dammām 1997

**Ibn Rušd, Abū I-Walīd Muḥammad bin Aḥmad bin Muḥammad bin Aḥmad:** Bidāyat al-Mujtahid wa Nihāyat al-Muqtašid, Beirut 1995

**Ibrahim, Raymond:** Christians Accept Execution Rather Than Renounce Christ for Islam, Artikel Frontpage Magazine vom 19.4.2015, abrufbar unter: <http://www.frontpagemag.com/fpm/255434/christians-accept-execution-rather-renoounce-christ-raymond-ibrahim>, abgerufen am 27.12.2015

**Innenministerium Baden-Württemberg:** Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2006, Stuttgart 2007

**Dass.:** Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2008, Stuttgart 2009

**Dass.:** Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2009, Stuttgart 2010

**Dass.:** Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2010, Stuttgart 2011

**Dass.:** Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2011, Stuttgart 2012

**Islamfatwa:** Das ständige Komitee für Rechtsfragen, abrufbar unter: <http://www.islamfatwa.de/biografie/89-das-staendige-komitee-fuer-rechtsfragen>, abgerufen am 22.12.2015

**Dies.:** Geschlechtverkehr mit Sklavinnen, Fatwa von mehreren Gelehrten, abrufbar unter: <http://www.islamfatwa.de/soziale-angelegenheiten/186-gesellschaft-aktuelles/slaverei.....>, abgerufen am 25.7.2014

**Dies.:** Einzig islamisch legitimer Weg, Personen zu versklaven, Fatwa von mehreren Gelehrten, abrufbar unter: <http://www.islamfatwa.de/soziale-angelegenheiten/186-gesellschaft-aktuelles/slaverei>....., abgerufen am 25.7.2014

**Dies.:** Gelehrte, abrufbar unter: <http://www.islamfatwa.de/gelehrte>, abgelesen am 10.1.2015.

**Islamhouse:** [www.islamway.com](http://www.islamway.com)- Islam Way Website, abrufbar unter: <http://www.islamhouse.com/en/source/179366/>, abgelesen am 13.11.2015

**Islamische Datenbank:** Info über Islamweb.net, abrufbar unter: <http://www.islamische-datenbank.de/Ankündigungen/info/islamweb/>, abgelesen am 22.12.15

**Islamischer Staat:** Dabiq issue 4, Dhul-Hijjah 1435(islamische Zeitrechnung)

**Ders.:** Dabiq issue 7, Propagandazeitschrift des Islamischen Staates, Rabi' al-Akhir 1436 (islamische Zeitrechnung)

**Islamway:** Muftis, abrufbar unter: <http://en.islamway.net/fatawa/scholars>, abgelesen am 27.12.2015

**Dies.:** Fatwa-Lehren, abrufbar unter: <http://www.de.islamway.net/fatawa>, abgelesen am 28.12.2015

**Dies.:** Über die Website, abrufbar unter: <http://de.islamway.net/aboutus>, abgelesen am 21.12.15

**Dies.:** Fatawa, abrufbar unter: <http://en.islamway.net/fatawa>, abgelesen am 28.12.15

**Dies.:** Qā'ima al-du'āt: Durūs al-Šaykh Fathī 'Āyd, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/lessons/scholar/563>, abgelesen am 15.11.2015

**Islamweb:** Über uns, abrufbar unter: <http://www.islamweb.net/grn/index.php?page=about>, abgelesen am 21.12.2015

**Dies.:** Über Fatwa, abrufbar unter: <http://www.islamweb.net/grn/index.php?page=aboutfatwa>, abgelesen am 21.12.2015

**Jalāl, Manār:** Taḥqīqāt wa tūkšū. Muḥammad Ša'bān: Idhā taghallabat jabhat al-inqādh 'ala Mursī bi-l-silāḥ yabqa lāzim Kullinā nasma' kalāmhum!!, Artikel in ELMoustkbal, abrufbar unter: <http://www.elmoustkbal.com/news/news.aspx?id=2684>, abgerufen am 26.03.2015

**Juynboll, G.H.A.:** Muslim B. Al-Ḥadjdjāj, Artikel der Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1., Leiden 2001.

**Kassem, Moustafa:** Fatwa in the Era of Globalisation; in: Zulfiqar Ali Shah: Iftā and Fatwa in the Muslim World and the West, London/Washington 2014; S.89-104.

**Katulis, Brian/de Leon, Rudy/Craig, John:** The plight of Christians in the Middle East, Center for American Progress, Washington März 2015

**Khadduri, Majid:** The Law Of War And Peace In Islam- A Study in Muslim International Law, London 1942.

**Ders.:** The Islamic Law Of Nations: Shaybānī's Siyar, Baltimore 1966.

**Ders.:** The Law Of War: The Jihad; in: The Legacy of Jihad- Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims, Andrew G. Bostom, New York 2008, S. 305-319

**Khoury, Adel Th.:** Christen unterm Halbmond. Religiöse Minderheiten unter der Herrschaft des Islam, Freiburg im Breisgau 1994

**Kraetzer, Ulrich:** Salafisten. Bedrohung für Deutschland, Gütersloh 2014

**Kramer, Andrew E.:** For Iraqi Christians, Money Bought Survival, Artikel vom 26.6.2008, abrufbar unter:  
[http://www.nytimes.com/2008/06/26/world/middleeast/26christians.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2008/06/26/world/middleeast/26christians.html?_r=0), abgelesen am 6.1.2011

**Kuckartz, Udo:** Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computer-Unterstützung, 2.Aufl Weinheim u. Basel, 2014

**Landesamt für Verfassungsschutz:** Neil ibn RADHAN propagiert den bewaffneten Angriffskrieg und eine als islamisch verstandene „Sex-Sklaverei“, Artikel vom Dez.2013, abrufbar unter:<http://www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Startseite/Aktuelles/Neil+ibn+RADHAN+propagiert+den+bewaffneten+Angriffskrieg+und+eine+als+islamisch+verstandene+Sex+Sklaverei>, abgelesen am 21.07.2014

**Dass.:** Schaikh al-Munajjid: „Wer rechtliche Gleichheit von Mann und Frau fordert, ist ein Verbrecher“, abrufbar unter: [http://www.verfassungsschutz-bw.de/kgi/files/kgi\\_arab\\_2004-11.htm](http://www.verfassungsschutz-bw.de/kgi/files/kgi_arab_2004-11.htm), abgerufen am 5.4.2013.

**Laoust, H.:** Artikel „Ibn Kayyim Al-Djawziyya“; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Lewis, Bernhard:** Die Juden in der islamischen Welt, München 2004.

**Lies Stiftung:** Die ungefähre Bedeutung des Al Qurʾān Al Karīm, Übers. Abu-r-Riḍā` Muhammad ibn Ahmad ibn Rassoul, 12.Aufl. o.O. August 2013

**Lohlker, Rüdiger:** Das islamische Völkerrechtsdenken. Kann es einen Beitrag zu einer Friedensvölkerrechtsordnung leisten?; in: Wissenschaft

&Frieden 2010-2: Frieden und Krieg im Islam, abrufbar unter: <http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1611>, abgelesen am 10.11.2015

**Macura, Hermoine:** Thousands of Iraqi Christians Flee as ISIS Massacres 2,000 Civilians, Blasts Baghdad With Car Bombs, Artikel vom 11.8.2015, abgelesen am 27.12.15

**Madrasah:** Offener Brief an al-Baghdadi und ISIS, Übersetzung vom 27.09.2014 abrufbar unter: <http://madrasah.de/lesecke/islam-allgemein/offener-brief-al-baghdadi-und-isis>, abgerufen am 25.11.2015

**Masud, Muhammad Khalid, Joseph A. Kéchichian, Brinkley Messick, Joseph A. Kéchichian, Ahmad S. Dallal and Jocelyn Hendrickson,** Artikel "Fatwā"; In: The Oxford Encyclopedia of the Islamic World. Oxford Islamic Studies Online, abrufbar unter <http://www.oxfordislamicstudies.com/article/opr/t236/e0243>, abgelesen am 7.2.2016

**Matar, Matar:** ISIS Forcing Christians Of Al-Qaryatayn to Pay Jizya, Artikel vom 4.10.2015, abrufbar unter: <http://thesyriantimes.com/2015/10/04/isis-forcing-christians-of-al-qaryatayn-to-pay-jizya/>, abgelesen am 27.12.2015

**Mayring, Philip:** Qualitative Inhaltsanalyse, 11. Aufl., Weinheim 2010

**MEMRI- The Middle East Media Research Institute:** Memri Generates Debate Between Arab Reformists and Extremist Islamist Sheikhs Over Call to Kill Mickey Mous, Special Dispatch No. 2123, 21. November 2008, abrufbar unter: <http://www.memri.org/report/en/print2918.htm>, abgelesen am 22.12.2015

**Dass.:** Cyber & Jihad Lab: Islamweb.net Issues New Fatwa On Hacking Anti-Islam Websites, abrufbar unter: <http://cjlaboratory.org/lab-projects/monitoring-fatwas-on-hacking/islamweb-net-issues-new-fatwa...>, abgelesen am 21.12.2015

**Dies.:** ISIS in New Video to Christians In Qaryatayn, Syria: Pay Jizya — or You Will Be Executed and Your Wives Enslaved, Artikel vom 10.10.2015, abrufbar unter: <http://www.copticsolidarity.org/media-news-events/news/4093-isis-in-new-video-to-christians-in-qaryatayn-syria-pay-jizya-or-you-will-be-executed-and-your-wives-enslaved>, abgelsen am 27.12.2015

**Ministry of Endowments and Islamic Affairs:** Islamweb Launches New App for Fatwas, Pressemeldung vom 29.1.2014, Abrufbar unter: <http://www.gov.qa/wps/portal/media-center/news/>, abgerufen am 22.12.15

**Müller-Thederan:** Entführt, Geschlagen, Vergewaltigt. Drei Monate Sklavin von ISIS, Artikel vom 5.9.2015, Bild, abrufbar unter: <http://www.bild.de/politik/ausland/isis/sexsklavin-martyrium-entfuehrt-missbraucht-42464136.bild.html>, abgelesen am 10.9.2015

**Nagel, Tilman:** Das islamische Recht. Eine Einführung, Westhofen 2001

**Oehring, Otmar:** On the Situation of Christians in Syria an Irak; in: KAS International Reports 6/2015, S.64-78, abrufbar unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_41989-1522-2-30.pdf?150713161508](http://www.kas.de/wf/doc/kas_41989-1522-2-30.pdf?150713161508), abgelesen am 27.12.2015

**O´Sullivan, Shaun:** Coptic Conversion and the Islamization of Egypt; in: Mamlūk Studies Review, Vol. 10, No. 2, 2006, S. 65-79

**Otten, Cathy:** last remaining christians flee Iraq´s Mosul, Artikel vom 27.7.2014, aljazeera, arufbar unter: [www.aljazeera.com](http://www.aljazeera.com), abgerufen am 30.5.15

**Peerzade, Sayed Afzal:** Jizyah: A Misunterstood Levy; in: JKAU: Islamic Econ., Vol. 23 No. 1, S. 149-160

**Perlmann, M.:** Artikel „Ghiyār“; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Peters, Rudolph:** Islam and Colonialism- The Doctrine of Jihad in Modern History, The Hague, 1979.

**Ders.:** Jihad: An Introduction; in: The Legacy of Jihad- Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims, Andrew G. Bostom, New York 2008, S.320- 325.

**Philips, Bilal Dr.:** Islamic Websites, abrufbar unter: <http://www.bilalphilips.com/islamic-websites/>, abgelesen am 18.12.15

**Radhan, Neil Bin:**islamische Bücher: Ständiger Ausschuss für wissenschaftliche Forschungen und religiöse Rechtsgutachten (Ladschna Band1), Darulkitab Verlagshaus, abrufbar unter: <http://www.darulkitab.de/islamische-buecher/staender-ausschuss-fuer-wissenschaftliche-forschung>, abgelesen am 18.12.2015

**Ders.:** [www.durus.de](http://www.durus.de), abrufbar unter:[http:// www.durus.de](http://www.durus.de), abgelesen am 20.11.2013

**Razi, Naseem Dr.:** Fatwa as a Non-State Legal System: A critical Analysis from the Perspective of Pakistani Society; in: Journal of Islamic Studies and Cultures, Vol.2, No.4, Dez. 2014, S.7-18

**Reinhard, Michael:** Die Takfir- Bewegung im deutschsprachigen Raum: Radikale Ideologie einer elitären salafistischen Subströmung; in: Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hg.): Verfassungsschutz 1952-2012 [Festschrift zum 60. Jubiläum], Stuttgart, S.243-266

**Ders:** Gespräch mit Faty Eid am 7.10.2015.

**Remnick, David:** Telling the Truth About ISIS and Raqqa, Artikel vom 22.11.2015, abrufbar unter: <http://www.newyorker.com/news/news-desk/telling-the-truth-about-isis-and-raqqa>, abgelesen am 27.12.2015

**Reynolds, Gabriel Said:** The Muslim Jesus: Dead or alive?, Bulletin of SOS 72,2, 2009, S.237-258

**Rohe, Mathias:** Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. München 2009.

**Said, Behnam T.:** Islamischer Staat- IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden, München 2014<sup>1</sup>.

**Ders.:** Salafismus und politische Gewalt unter deutscher Perspektive; in: Der Salafismus in seinem Mutterland; in: Salafismus- auf der Suche nach dem wahren Islam, Said, Behnam T./Fouad, Hazim (Hrsg.), Sonderausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2014<sup>2</sup>, S.193-226.

IF

**Schacht, J:** Artikel „Abū Yūsuf“;in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Schanzer, Jonathan/Miller, Steven:** Facebook Fatwa: Saudi Clerics, Wahhabi Islam and Social Media, Foundation For Defence Of Democracy, Washington D.C.2012.

**Seidensticker, Tilman:** Islamismus- Geschichte, Vordenker, Organisationen, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2015.

**Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin:** Salafismus als politische Ideologie, Berlin 2014

**Shourie, Arun:** The world of Fatwas or the Shariah in action, New Delhi 2012

**Spencer, Richard:**Islamic State issues new school curriculum in Iraq, Artikel vom 16.09.2014, The Telegraph, abrufbar unter: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/iraq/11099882/Islamic-State>, abgerufen am: 27.12.2015

**Staleno, Ionut:** “The People’s war and Johan Galtung’s conflict model, abrufbar unter: [http://revad.uvvg.ro/files/nr12/3.Ionut\\_Staleno.pdf](http://revad.uvvg.ro/files/nr12/3.Ionut_Staleno.pdf), abgelesen am 27.12.2015

**Steinberg, Guido:** wer sind die Salafisten?, SWP-Aktuell 28 Mai 2012, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin 2012

**Ders.:** Saudi-Arabien: Der Salafismus in seinem Mutterland; in: Salafismus-auf der Suche nach dem wahren Islam, Said, Behnam T./Fouad, Hazim (Hrsg.), Sonderausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2014, S.265-296

**Ders.:** Jihadi-Salafism and the Shi'is. Remarks about the Intellectual Roots of anti-Shi'ism; in:Roel Meijer (Hrsg.): global salafism, London 2009, 107-125

**Subhan, Abdus:** Artikel „Kharāj“; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Stack, Liam:** ISIS Is Said to Have Killed 2 Activists in Turkey, Artikel New York Times vom 2.11.2015, abrufbar unter:  
[http://www.nytimes.com/2015/11/03/world/europe/isis-is-said-to-have-killed-2-activists-in-turkey.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2015/11/03/world/europe/isis-is-said-to-have-killed-2-activists-in-turkey.html?_r=0), abgelesen am 27.12.2015

**Syrian Arab Republic:** Constitution 2012, abrufbar unter:  
<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=44d8a4e84>, abgelesen am 23.12.15

**Tibi, Bassam:** War And Peace in Islam; in: The Legacy of Jihad- Islamic Holy War and the Fate of Non-Muslims, Andrew G. Bostom, New York 2008, S.326-342.

**Tyan, E./Walsh, J R:** Artikel “Fatwa”; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Ders.:** Artikel “Djihād”; in: Encyclopaedia of Islam CD-Rom Edition v.1.1, Leiden 2001

**Verwaltungsgericht Dresden:** Urteil vom 7.10.2014, Az.:6K 373/11.

**Vierecke, Andreas/Mayerhofer, Bernd/Kohout, Franz:** dtv-Atlas Politik, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2011

**Weg der Salaf:** Gelehrte des letzten Jahrhunderts, abrufbar unter:  
<http://www.wegdersalaf.de/gelehrte/zeitgenoesische-gelehrte>, abgerufen am 17.2.2012

**Whois:** islamweb.net registry whois, abrufbar unter:  
<http://www.whois/islamweb.net>, abgerufen am 21.12.2015

**Wiktorowicz, Quintian:** Anatomy of the Salafi Movement; in: Studies in Conflict and Terrorism, vol.18, 2006, s.207-239.

**Wiedl, Nina:** The Making of a German Salafiyya- The Emergence, Development and Missionary Work of Salafi Movements in Germany, Center for Studies in Islamism and Radicalisation (CIR) Department of Political Science Aarhus University, Aarhus C 2012.

**Dies.**, Geschichte des Salafismus in Deutschland; in: Der Salafismus in seinem Mutterland; in: Salafismus- auf der Suche nach dem wahren Islam, Said, Behnam T./Fouad, Hazim (Hrsg.), Sonderausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2014, S.411-441

**Wyke, Thomas:** Isis issues list of seven rules for christians in Raqqa: pray quietly and not in public, Artikel vom 23.12.14, international business times, abrufbar unter:<http://www.ibtimes.co.uk/isis-issues-list-seven-rules-christians-raqqa-pray-quietly-not-public-1480783>, abgelsen am 30.5.15

**Yarbrough, Luke:** Origins of the ghyār; in: Journal of the American Oriental Society, Vol. 134 issue 1, Januar- März 2014, S. 113-121

**Ye'or, Bat:** The Dhimmi. Jews and Christians under Islam, 8.Aufl., Cranbury 2008.

**Dies.:**Understanding Dhimmitude. Twenty-one Lectures and Talks on the Position of Non-Muslims in Islamic Societies, New York 2013

**Zaimov, Stoyan:** 23 Christian Families Trapped in ISIS Stronghold Raqqa Facing Violence, Forced Taxes, Artikel vom 17.11.2014, abrufbar unter: <http://www.christianpost.com/news/23-christian-families-trapped-in-isis-stronghold-raqqa-facing-violence-forced-taxes-129809/>, abgelesen am 27.12.15

**Zelin, Aaron Y.:**New video message from The Islamic State: “[Fight] Until The Give the Jizyah Willingly While They Are Humbled-Wilāyat Dimashq”, 3.10.2015, abrufbar unter: <http://jihadology.net/2015/10/03/new-video-message-from-the-islamic-state-fight-until-they-give-the-jizyah-willingly-while-they-are-humbled-wilayat-dimashq/>, abgelesen am 26.10.2015

**Ders.:** ICSR Insight: The Islamic Sate Model, Artikel vom 29.01.2015, abrufbar unter: <http://icsr.info/2015/01/icsr-insight-islamic-state-model/>, abgelesen am 27.7.2015

## 9.2. Verzeichnis der zitierten Primärquellen

### 9.2.1.. Salafistische Rechtsgutachten

#### 9.2.1.1.. Islamweb

Nr. 5730, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=5730&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 6238, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=6238&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 6272, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=6272&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 8295, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=8295&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 8520, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=8520&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 9244, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=9244&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 13679, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=13679&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 14614, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=14614&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 16280, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=16280&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 17391, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=17391&lang=A>, abgerufen  
am 24.11.15

Nr. 27375, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=27375&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 33974, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=33974&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 39284, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=39284&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 40113, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=40113&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 43136, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=43136&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 52996, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=52996&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 45881, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=45881&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 57035, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=57035&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 59982, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=59982&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.65957, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=65957&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 68032, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=68032&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 70448, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=70448&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 73832, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=73832&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.83757, abrufbar unter:  
<http://www.islamweb.net/emainpage/PrintFatwa.php?lang=E&Id=83756>, abgerufen am 24.11.15

Nr.91085,  
abrufbar unter:  
<http://www.islamweb.net/emainpage/PrintFatwa.php?lang=E&Id=91085>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 93586, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=93586&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 97623, abrufbar unter  
: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=289408&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 95713, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=95713&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.97794, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=97794&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 98595, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=98595&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 102639, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=102639&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.108767, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=108767&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.111093, abrufbar unter  
: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=111093&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.112074, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=112074&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.112625, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=112625&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 116107, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=116107&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.118819, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=118819&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.119877, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=119877&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 120465, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=120465&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 120658, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=120658&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 122087, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=122087&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 123287, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=123287&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 129825, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=129825&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 135752, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=135752&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.136264, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=136264&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 144273, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=144273&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 155307, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=155307&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 162823, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=162823&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 165533, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=165533&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 166289, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=166289&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.166631, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=166631&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.166793, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=166793&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 176589, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=176589&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 181089, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=181089&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 187813, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=187813&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.190823, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=190823&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 209560, abrufbar unter:

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=209560&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 211573, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=211573&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.189807, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=189807&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 222247, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=222247&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 239209, abrufbar unter

: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=239209&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 265627, abrufbar unter  
: <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=265627&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 283456, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=283546&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.287362, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=287362&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.288202, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=288202&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr.289408, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=289408&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 308620, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=308620&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 313957, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=313957&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

Nr. 2211740, abrufbar unter:  
<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/printfatwa.php?Id=2211740&lang=A>, abgerufen am 24.11.15

### **9.2.1.2.. Islamway**

Nr.2500, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/2500/printable>, abgerufen am 29.09.15

Nr.3721, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/3721/printable>, abgerufen am 29.09.15

Nr. 5368, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/5368/printable>, abgerufen am 29.09.15

Nr. 5384, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/5384/printable>, abgerufen am 29.09.15

Nr. 9299, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/9299/printable>, abgerufen am 29.09.15

Nr.12250, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/12250/printable>,

abgerufen am 29.09.15

Nr.12500, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/12500/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.12821, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/12821/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.13326, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/13326/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.13354, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/13354printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.13763, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/13763/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.15034, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/15034/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.28589, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/28589/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.31703, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/31703/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61773, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61773/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.62051,abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/62051/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.29574, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/29574/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.30566, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/30566/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.31313, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/31313/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.35185, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/35185/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.35856, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/35856/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.36360, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/36360/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.36543, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/36543/printable>,

abgerufen am 29.09.15

Nr.3722, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/3722/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.10232, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/10232>, abgerufen am  
28.09.15

Nr.46673, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/46673/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.55457, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/55457/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.56991, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/56991/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61403, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61403/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61405, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61405/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61635, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61635/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61717, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61717/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61721, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61721/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61725, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61725/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61731, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61731/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr.61733, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61733/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr. 61727, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61727/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr. 61767, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/61767/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

Nr. 64665, abrufbar unter: <http://ar.islamway.net/fatwa/64665/printable>,  
abgerufen am 29.09.15

### 9.2.1.3. Islamqa

Nr.2322, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/2322>, abgerufen am 28.09.15

Nr.3221, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/3221>, abgerufen am 28.09.15

Nr.5976, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/5976>, abgerufen am 28.09.15

Nr.10232, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/10232>, abgerufen am 28.09.15

Nr.13241, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/13241>, abgerufen am 28.09.15

Nr.21509, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/21509>, abgerufen am 28.09.15

Nr.34647, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/34647>, abgerufen am 28.09.15

Nr.34770, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/34770>, abgerufen am 28.09.15

Nr.43087, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/43087>, abgerufen am 28.09.15

Nr. 43148, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/43148>, abgerufen am 28.09.15

Nr.43506, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/43506>, abgerufen am 28.09.15

Nr.82681, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/82681>, abgerufen am 28.09.15

Nr.10213, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/10213>, abgerufen am 28.09.15

Nr.103739, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/103739>, abgerufen am 28.09.15

Nr.104806, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/104806>, abgerufen am 28.09.15

Nr.111252, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/111252>, abgerufen am 28.09.15

Nr. 111886, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/111886>, abgerufen am 28.09.2015

Nr.135590, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/135590>, abgerufen am 28.09.15

Nr.13759, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/13759>, abgerufen am 28.09.15

Nr.138115, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/138115>, abgerufen am 28.09.15

Nr.159636, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/159636>, abgerufen am 28.09.15

Nr.165408, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/165408>, abgerufen am 28.09.15

Nr.171711, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/171711>, abgerufen am 28.09.15

Nr.175739, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/175739>, abgerufen am 28.09.15

Nr.178756, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/178756>, abgerufen am 28.09.15

Nr.189207, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/189207>, abgerufen am 28.09.15

Nr.210002, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/210002>, abgerufen am 28.09.15

Nr. 218350, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/218350>, abgerufen am 28.09.2015

Nr. 222036, abrufbar unter: <http://islamqa.info/ar/222036>, abgerufen am 28.09.2015

#### **9.2.1.4.alifta.net**

**al-mamlaka al-‘arabiyya al-sa‘ūdiyya: al-ri‘āsa al‘āma li-l-buḥūth al-‘ilmiyya wa al-iftā`**: majmū‘a al-fatāwā wa maqālāt mutanawwi‘a li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-sābi‘: al-akhlāq al-islamiyya, abrufbar unter: <http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=892&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, abgelesen am 8.12.15

**al-mamlaka al-ʿarabiyya al-saʿūdiyya: al-riʿāsa al-āma li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa al-iftāʾ**: majmūʿa al-fatāwā wa maqālāt mutanawwiʿa li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thānī, faḍl al-jihād wa al-mujāhdīn, al-maqṣūd min al-jihād, abrufbar unter:

<http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=145&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, abgelesen am 8.12.15

**al-mamlaka al-ʿarabiyya al-saʿūdiyya: al-riʿāsa al-āma li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa al-iftāʾ**: majmūʿa al-fatāwā wa maqālāt mutanawwiʿa li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin ʿašr, kitāb al-jihād, ajwiba ʿalā asʿila tataʿalaq bi-l-hiwār al-sābiq ḥawla al-ṣulh maʿal-yahūd lā yaqtadī al-tamlīk abadiyyan, abrufbar unter:

<http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=3577&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, ablesen am 8.12.15

**al-mamlaka al-ʿarabiyya al-saʿūdiyya: al-riʿāsa al-āma li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa al-iftāʾ**: majmūʿa al-fatāwā wa maqālāt mutanawwiʿa li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-rābiʿ wa al-ʿašrūn, kitāb al-tafsīr, tafsīr qawluhu taʿālā: a fa anta tukrih al-nās hattā yakūnū mu`minīn, abrufbar unter:

<http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=4794&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, abgerufen am 8.12.15

**al-mamlaka al-ʿarabiyya al-saʿūdiyya: al-riʿāsa al-āma li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa al-iftāʾ**: majmūʿa al-fatāwā wa maqālāt mutanawwiʿa li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin, tafsīr qawluhu taʿālā lā ikrāha fī al-dīn al-āya, abrufbar unter:

<http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=1072&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, abgelesen am: 8.12.15

**al-mamlaka al-ʿarabiyya al-saʿūdiyya: al-riʿāsa al-āma li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa al-iftā`:** majmūʿa al-fatāwā wa maqālāt mutanawwiʿa li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin ʿašr, kitāb al-jihād, ajwiba ʿalā asʿila tataʿalaq bi-l-hiwār al-sābiq hawla al-ṣulh maʿal-yahūd, mā yaqtadīh al-maslaha yuʿmal bih min al-ṣulh wa ʿadamih, abrufbar unter: <http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=3578&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, abgerufen am 8.12.15

**al-mamlaka al-ʿarabiyya al-saʿūdiyya: al-riʿāsa al-āma li-l-buḥūth al-ʿilmiyya wa al-iftā`:** majmūʿa al-fatāwā wa maqālāt mutanawwiʿa li-samāḥa al-Šaykh Ibn Bāz, al-mujallad al-thāmin, al-hiwār ajrāhu raʿīs taḥrīr jarīda al-muslimīn maʿsamāḥatih hawla al-ṣulh maʿal-yahūd, mā yaqtadīh al-maṣlaḥa yuʿmal bih min al-ṣulh wa ʿadamih, abrufbar unter: <http://www.alifta.net/Search/ResultDetails.aspx?languagename=ar&lang=ar&view=result&fatwaNum=&FatwaNumID=&ID=1038&searchScope=4&SearchScopeLevels1=&SearchScopeLevels2=&highLight=1&SearchType=exact&SearchMoesar=false&bookID=&LeftVal=0&RightVal=0&simple=&SearchCriteria=allwords&PagePath=&siteSection=1&searchkeyword=216167217132216172216178217138216169#firstKeyWordFound>, abgelesen am 8.12.15

### 9.2.2.. Zitierte Primärquellen des „Islamischen Staates“

**Al-dawla al-islamiyya fī al-ʿirāq wa al-šām(der Islamische Staat im Irak und in Großsyrien):** Nass ʿahd al-āmān alladhī aʿtathu al-dawla al-islamiyya li-nasārā al-Raqqā muqbil iltizāmhum bi-ahkām al-dhimma(Text des Sicherheitsvertrages, den der Islamische Staat den Christen von Raqqā im Gegenzug für ihre Befolgung der (islamischen),„Bestimmungen für die „Schutzbürger“ gegeben hat), vom 22. Rabīʿal-thānī 1435 (nach islamischer Zeitrechnung), abrufbar unter: <http://www.justpaste.it/ejur>, abgelesen am: 26.6.2015

**Al-dawla al-islamiyya. Diwān al-qadā`wa al-mazālim: naṣṣ ʿaqd al-āmān (der islamische Staat. Abteilung “Rechtssprechung und Beschwerden”** :Text des Sicherheitsvertrags (mit den Christen von al-Qariyatayn), 15.11. 1436 (islamische Zeitrechnung) entspricht dem 30.8.2015 nach christlicher Zeitrechnung, abrufbar unter: <http://www.shaamtimes.net/news-detailz.php?id=37747>, abgelesen am:13.11.2015

**Al-Furqan Media (Medienagentur des IS):** hattā taʿtīhum al-bayinna (bis der klare Beweis zu ihnen kommt), Video, Länge: 29:10 Min., o.J., abrufbar unter: <https://archive.org/details/BisKlareBeweisZulhnenKommt>, abgelesen am 26.6.2015

**Al-Furqan Media (Medienagentur des IS.):** hattā ta'tīhum al-bayinna (bis der klare Beweis zu ihnen kommt): Transkript des Videos in deutscher Sprache, abrufbar unter  
:https://archive.org./download/BisDerKlareBeweisZulHnenKommt  
201506/Bis%20klare%20Beweis%20zu%20ihnen%20kommt.pdf, abgerufen am 26.6.2015

**Der Islamische Staat:** hattā yu'tū al-jizya 'an yaddin wa humma sāghirūn (bis sie sich unterwerfend die Steuer freiwillig entrichten), Video, Länge: 5:05 Minuten, o.J., abrufbar unter:https://archive.org/details/Jiziya\_Q, abgelesen am 12.11.2015

**al- Abū Muhammad al-'Adnānī Šāmī:** fa-yaqtulūn wa yuqtalūn (denn sie töten und werden getötet), Audio Ansprache des offiziellen Sprechers des islamischen Staates, Länge:27:51 Min., abrufbar unter:  
https://isdarat.xyz./7772, abgelesen am 8.10.2015

**Hay`at al-buḥūth wa al-iftā': wilāya al-Raqqa markaz li-l-iftā':** al-jihād wa aḥkāmuh: mā hiya ghāya al-jihād wa limādhā nujāhid? (Das Gremium für Forschungen und Erteilung von Rechtsgutachten Provinz Raqqa- Zentrum für die Erteilung von Rechtsgutachten: Der Jihād und seine Rechtsentscheidung:11) Was ist das Ziel des Jihād und warum betreiben wir den Jihād?), islamisches Rechtsgutachten, o.J., abrufbar unter:  
<http://jihadology.net/2015/09/25/the-archivist-unseen-islamic-state-fatwas-on-jihad-and-sabaya/>, abgelesen am 13.11.2015

**Hay`at al-buḥūth wa al-iftā': wilāya al-Raqqa markaz li-l-iftā':** al-jihād wa aḥkāmuh: mā hiya al-rāya allatī yuqātil tahtiha al-muslim?( Das Gremium für Forschungen und Erteilung von Rechtsgutachten Provinz Raqqa- Zentrum für die Erteilung von Rechtsgutachten: Der jihād und seine Rechtsentscheidung: (16) Unter welchem Banner kämpft der Muslim?), islamisches Rechtsgutachten o.J., abrufbar: <http://jihadology.net/2015/09/25/the-archivist-unseen-islamic-state-fatwas-on-jihad-and-sabaya/>, abgelesen am 13.11.2015

**Al-dawla al-islamiyya: diwān al-qaḍā':** bayān (Ultimatum für die Christen von Mosul), offizielle Bekanntmachung von 19.Ramadān 1435 (islamische Zeitrechnung) entspricht 17.7.2014, abrufbar unter:  
http://aymennjawad.org/2015/01/archive-of-islamic-administrative-documents, abgelesen am 29.10.15

**Islamischer Staat:** Dabiq issue 4, Propagandazeitschrift des Islamischen Staates, Dhul-Hijjah 1435(islamische Zeitrechnung)

**Islamischer Staat:** Dabiq issue 7, Propagandazeitschrift des Islamischen Staates, Rabi' al-Akhir 1436(islamische Zeitrechnung)

## **10. Anhänge**

### **ANHANG 1**

**Quelle: <http://www.justpaste.it/ejur>**

**Sprache:Arabisch**

## **Sicherheitsvertrag mit den Christen von Raqqa**

Siegel: es gibt keinen Gott außer Allah- Allah-Prophet-Muhammad

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

Der Text des Sicherheitsabkommens, das der islamische Staat den Christen von Raqqa im Gegenzug für ihrer Einhaltung der (islamischen) Urteile hinsichtlich der (Institution) der Schutzbürgerschaft (für Nichtmuslime auf islamischem Territorium) gegeben hat.

Lob gebührt Allah, der den Islam durch seinen Sieg stärkt und den Polytheismus durch seine Gewalt erniedrigt, indem er in seiner eindeutigen Offenbarung Folgendes sagt:

„Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten“

Sure „die Reue“, Vers 29

Und wir bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allah, als Einziger, er hat sein Versprechen wahr gemacht, seinem Diener zum Sieg verholfen, seine Soldaten gestärkt und die Parteien alleine besiegt.

Es gibt keinen Gott außer Allah und wir beten nur ihn an und sind ihm treu ergeben, selbst wenn dies den Ungläubigen zuwider ist.

Wir bezeugen, dass Muhammad sein Diener und Gesandter ist, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, der viel lacht und viel kämpft, den sein Herr zwischen den Händen der Stunde mit dem Schwert geschickt hat, bis dass einzig Allah angebetet wird. Und er offenbarte ihm die Suren „Lossagung“, „die Parteien“ und den „Kampf“.

Wir bezeugen, dass Issa, Sohn von Maria, ein Diener und Gesandter Gottes ist und wir bezeugen seine Ansprache, die er an Maria richtete, Geist von ihm.

Der Erhabene sagt:

„Der Messias war nie zu stolz, ein Diener Allahs zu sein, und auch nicht die (Allah) nahestehenden Engel. Und wer zu stolz ist, ihm zu dienen, und voll Hoffart ist: versammelt wird er sie zu sich allesamt. Sure „die Frauen“, Vers 172

Lob gebührt Allah für die Stärke des Islams und für die Gnade der Machtverleihung. Ihm gebührt Dank bis zum Tage, an dem wir vor seinem Thron stehen und gerichtet werden und nun zur Sache.

Diese Sicherheitsgarantien hat 'Abd Allah Abū Bakr al-Baghdādī, Befehlshaber der Gläubigen, den Christen von Raqqa gegeben. Er hat ihnen Sicherheitsgarantie für sich selbst (ihr Leben), für ihr Vermögen und für ihre Kirchen und Kinder in der Provinz Raqqa gewährt. Ihre Kirchen werden nicht zerstört werden. Weder von den Kirchen noch von ihrem Besitz wird etwas vermindert werden. Auch vom Vermögen der Christen wird nichts weggenommen werden. Ebenso werden sie nicht entgegen ihrer Religion gezwungen und keinem von ihnen wird geschadet.

Er hat ihnen Folgendes auferlegt:

1. dass sie in ihrer Stadt und der umliegenden Umgebung weder Klöster, Kirchen oder Mönchseinsiedeleien neu errichten und auch dass sie nichts davon erneuern, was baufällig ist.

2. dass sie weder Kreuze noch ihre Bücher auf den Straßen der Muslime oder auf ihren Märkten zeigen. Sie dürfen auch keine Lautsprecher bei ihren Gottesdiensten benutzen. Dies gilt auch für ihre übrigen gottesdienstlichen Handlungen.

3. dass sie die Muslime weder die Rezitation ihrer Bücher noch den Klang ihrer Glocken hören lassen. Diese dürfen sie nur innerhalb ihrer Kirchen läuten.

4. dass sie keine feindseligen Handlungen gegen den islamischen Staat begehen wie die Beherbergung von Spionen oder gesuchten Personen des islamischen Staates oder derjenigen, die erwiesenermaßen den islamischen Staat bekriegen, seien es Christen oder andere, oder ihnen dabei zu helfen, sich zu verstecken und (Dinge) zu transportieren usw. Und wenn sie von der Existenz einer Verschwörung gegen die Muslime Kenntnis erlangen, dann müssen sie dies anzeigen.

5. dass sie sich daran halten, keine rituellen Handlungen außerhalb der Kirchen zu begehen.

6. dass sie keinen Christen davon abhalten, den islamischen Glauben anzunehmen, wenn er dies wünscht.

7. dass sie den Islam und die Muslime achten und nichts an ihrer Religion verunglimpfen.

8. Die Christen werden verpflichtet, die Kopfsteuer (jizya) für jeden männlichen Erwachsenen von ihnen zu zahlen. Die Summe beträgt vier Golddinar (mit Dinar ist der Golddinar gemeint, der im täglichen(Handels-) Verkehr verwendet wurde, denn sein Gewicht stand fest und er wog ein Mithqāl aus reinem Gold, was ungefähr 4.25 gr. Gold entspricht) für wohlhabende Christen, die Hälfte dieser Summe für die Mittelschicht und die Hälfte hiervon (also 1 Dinar) für die Armen. Die Christen müssen ihre Einkommensverhältnisse offen legen und sie dürfen die Summe auf zwei Mal im Jahr bezahlen.

9. Sie dürfen keine Waffen besitzen.

10. Sie dürfen keinen Handel treiben durch den Verkauf von Schweinen oder Alkohol an Muslime oder auf ihren Märkten. Sie dürfen Alkohol auch nicht in der Öffentlichkeit trinken, d.h. an öffentlichen Orten.

11. Sie sollen ihre eigenen Friedhöfen haben sowie es Brauch ist

12. Sie müssen sich an die Richtlinien des islamischen Staates halten wie Anstand bei der Bekleidung oder beim Kauf und Verkauf usw.

Wenn sie sich an diese Bedingungen halten, dann haben sie Allahs Schutz und die Sicherheit von Muhammad, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, für sich selbst, ihr Land und ihr Vermögen. Keines ihrer Rechte wird verändert werden, auch nicht ihre Religion. Kein Bischof von ihren Bischöfen und auch kein Mönch von ihren Mönchen wird eine Veränderung erfahren. Sie zahlen keine Zehnten auf ihr Vermögen außer wenn sie Vermögen für den Handel von außerhalb der Grenzen des islamischen Staates einführen. Wer von ihnen ein Recht gegen einen Muslim geltend macht oder gegen einen anderen, so soll zwischen ihnen nach dem Islam gerichtet werden, ohne dass sie Unrecht tun oder Unrecht erleiden. Auch wird kein Mann für das Vergehen eines anderen bestraft.

Sie haben den Schutz Allahs und die Sicherheit des Propheten Muhammads, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, bis dass Allah mit seinem Befehl kommt, solange sie die Bedingungen, die in diesem Dokument genannt werden, einhalten.

Wenn sie etwas, das in diesem Dokument steht, zuwider handeln, dann genießen sie keinen Schutz mehr und dann ist dem islamische Staat im Irak und in Großsyrien ihnen gegenüber eine Behandlung erlaubt wie sie gegenüber einer Kriegspartei oder Widerständlern erlaubt ist.

Im Auftrag des Befehlshabers der Gläubigen

Unterschrift: unleserlich

Der islamische Staat im Irak und in Großsyrien, 22. Rabi' al-thani 1425

Siegel: es gibt keinen Gott außer Allah- Allah-Prophet- Muhammad  
Der islamische Staat im Irak und in Großsyrien

Mehrere unleserliche Unterschriften

## **ANHANG 2**

### **Bezeichnung des Dokuments:**

**Sicherheitsvertrag des islamischen Staates mit den Christen von al-Qariyatin**

Quelle: [http://Shamikh 1.info](http://Shamikh1.info), abgelesen am 3.9.2015

Sprache: Arabisch

Der islamische Staat  
Abteilung Rechtsprechung und Beschwerden

Text des Sicherheitsvertrages

Lob gebührt Allah, der den Islam durch seinen Sieg stärkt, der den Polytheismus durch seine Gewalt erniedrigt und der in seiner deutlichen Offenbarung sagt:

„Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten“

Sure „die Reue“, Vers 29

Und wir bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allah, als Einziger, er hat sein Versprechen wahr gemacht, seinem Diener zum Sieg verholfen, seine Soldaten gestärkt und die Parteien alleine besiegt.

Es gibt keinen Gott außer Allah und wir beten nur ihn an und sind ihm treu ergeben, selbst wenn die Ungläubigen dies nicht mögen.

Wir bezeugen, dass Muhammad sein Diener und Gesandter ist, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, der viel lacht und viel kämpft, den sein Herr zwischen den Händen der Stunde mit dem Schwert geschickt hat, bis dass einzig Allah angebetet wird. Und er offenbarte ihm die Suren „Lossagung“, „die Parteien“ und den „Kampf“.

Wir bezeugen, dass Issa, Sohn von Maria, ein Diener und Gesandter Gottes ist und wir bezeugen seine Ansprache, die er an Maria richtete, Geist von ihm.

Der Erhabene sagt:

„Der Messias war nie zu stolz, ein Diener Allahs zu sein, und auch nicht die (Allah) nahestehenden Engel. Und wer zu stolz ist, ihm zu dienen, und voll Hoffart ist: versammeln wird er sie zu sich allesamt. Sure „die Frauen“, Vers 172

Lob gebührt Allah für die Stärke des Islams und für die Gnade der Machtverleihung. Ihm gebührt Dank bis zum Tage, an dem wir vor seinem Thron stehen und gerichtet werden und nun zur Sache.

Diese Sicherheitsgarantien hat Abdallah Abu Bakr al-Baghdadi, Befehlshaber der Gläubigen, den Christen der Provinz Damaskus- Bezirk al-Qariyatain - gegeben.

Er hat ihnen Sicherheitsgarantien für sie selbst und für ihr Vermögen gegeben. Und sie sollen nicht für ihre Religion gehasst werden. Auch soll keinem von ihnen ein Schaden zugefügt werden.

Und ihnen wurde Folgendes auferlegt:

1. dass sie in ihrer Stadt und der umliegenden Umgebung weder Klöster noch Kirchen oder Mönchseinsiedeleien neu errichten

2. dass sie weder Kreuze noch ihre Bücher auf den Straßen der Muslime oder auf ihren Märkten zeigen. Sie dürfen auch keine Lautsprecher bei ihren Gottesdiensten benutzen. Dies gilt auch für ihre übrigen gottesdienstlichen Handlungen.

3. dass sie die Muslime weder die Rezitation ihrer Bücher noch den Klang ihrer Glocken hören lassen. Diese dürfen sie nur innerhalb ihrer Kirchen läuten.

4. dass sie keine feindseligen Handlungen gegen den islamischen Staat begehen wie die Beherbergung von Spionen oder gesuchten Personen des islamischen Staates oder dass wenn sie von einem Komplott gegen die Muslime wissen, diese dann darüber informieren müssen.

5. dass sie sich daran halten, keine religiösen Rituale (öffentlich) zu zeigen.

6. dass sie den Islam und die Muslime achten und nichts an ihrer Religion verunglimpfen.

8 Die Christen werden verpflichtet, die Kopfsteuer (jizya) für jeden männlichen Erwachsenen von ihnen zu zahlen. Die Summe beträgt vier Golddinar (mit Dinar ist der Golddinar gemeint, der im täglichen Verkehr verwendet wurde, denn sein Gewicht stand fest und er wog ein Mithqal aus reinem Gold, was ungefähr 4.25 gr. Gold entspricht) für wohlhabende Christen, die Hälfte dieser Summe für die Mittelschicht und die Hälfte hiervon (als 1 Dinar) für die Armen. Die Christen müssen ihre Einkommensverhältnisse offen legen und sie dürfen die Summe auf zwei Mal im Jahr bezahlen.

9. Sie dürfen keine Waffen besitzen.

10. Sie dürfen keinen Handel treiben durch den Verkauf von Schweinen oder Alkohol an Muslime oder auf ihren Märkten. Sie dürfen Alkohol auch nicht in der Öffentlichkeit trinken, d.h. an öffentlichen Orten.

11. Sie sollen ihre eigenen Friedhöfen haben sowie es Brauch ist.

12. Sie müssen sich an die Richtlinien des islamischen Staates halten wie Anstand bei der Bekleidung oder beim Kauf und Verkauf und ähnlichen Dingen.

Wenn sie sich an diese Bedingungen halten, dann haben sie die Nähe Allahs und den Schutz von Muhammad, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, für sich selbst, ihr Land und ihr Vermögen. Sie zahlen keine Zehnten auf ihr Vermögen außer wenn sie Vermögen für den Handel von außerhalb der Grenzen des islamischen Staates einführen, ohne Unrecht zu tun oder Unrecht zu erleiden. Auch wird kein Mann für das Vergehen eines anderen bestraft.

Dann sind sie in der Nähe Allahs und genießen den Schutz Muhammads, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, bis Gott mit seinem Befehl kommt. (Dies) solange sie sich an die Bedingungen halten, die in diesem Dokument niedergelegt wurden.

Wenn sie etwas, das in diesem Dokument steht, zuwider handeln, dann genießen sie keinen Schutz mehr und dann ist dem islamische Staat im Irak und in Großsyrien ihnen gegenüber eine Behandlung erlaubt wie sie gegenüber einer Kriegspartei oder Widerständlern erlaubt wird.

Siegel: der islamische Staat- Abteilung Rechtsprechung und Beschwerden

Unterschriften: unleserlich

Datum des Vertragsschlusses:

15.11. 1426 nach islamischer Zeitrechnung

30.8.2015 nach christlicher Zeitrechnung

### Anhang 3

Transkript des Videos: „bis der klare Beweis zu ihnen kommt“ in deutscher Sprache

Quelle: **Al-Furqan Media (Medienagentur des IS.)**, abrufbar unter:  
<https://archive.org./download/BisDerKlareBeweisZuIhnenKommt201506/Bis%20klare%20Beweis%20zu%20ihnen%20kommt.pdf>

BISMILLĀH-IR-RAḤMĀN-IR-RAḤĪM

Allāh erschuf all Seine Geschöpfe, damit sie Ihn alleine, ohne Ihm etwas oder jemanden beizugesellen, dienen. So entsandte Er die Gesandten als Warner und Verkünder froher Botschaft, um diese Seine Botschaft zu verkünden.

Einer von ihnen ist der Prophet Allāhs ʿĪsā, der Sohn Maryams<sup>434</sup>, das Wort Allāhs, dass Er Maryam entbot und der Geist von Ihm. Möge Allāh mit ihm barmherzig sein.

Allāh, der Erhabene, berichtet uns in Seinem edlen Buch über ihn: Er zählt zu den Gesandten, welche Entschlossenheit besaßen und war der letzte Prophet und Gesandte, der unter den Kindern Israels hervorkam! Seine Mutter Maryam, die Tochter ʿImrāns, gebar ihn in Bethlehem-Palästina und er verbrachte sein Leben in der Gegend um Nazareth.

Allāh lehrte ihn die Schrift, die Weisheit, die Thora und das Evangelium, stärkte ihn durch deutliche Wunder, wie z. B. das Heilen des Blinden und des Weißge'eckten und die Wiederbelebung der Toten; und all dies geschah allein durch die Erlaubnis Allāhs.

Die Juden jedoch schmiedeten ihre Pläne gegen ihn und machten sich auf ihn zu töten! Doch haben sie ihn weder getötet noch gekreuzigt; {Er sagte: „Ich bin wahrlich Allāhs Diener; Er hat mir die Schrift gegeben und mich zu einem Propheten gemacht.“}

---

<sup>434</sup> Jesus, der Sohn der Maria ʿalayh-is-salām

Sūrah Maryam: 30

vielmehr wurden sie getäuscht und kreuzigten einem Mann, der seine Gestalt annahm.

Und Allāh hat ʿĪsā zu Sich erhoben!

Sodann gegen Anfang des 2. Jahrhunderts nach seiner Entsendung wurde seine Gefolgschaft von den schlimmsten Leiden und Drangsalen heimgesucht. Verantwortlich hierfür war der von den Juden aufgehetzte römische Kaiser.

Bis hin zum 4. Jahrhundert nach der Entsendung von ʿĪsā, ʿalayh-issalām<sup>435</sup>, wurden zahlreiche Evangelien verfasst, sodass die Anzahl der (verschiedenen) Evangelien enorm anstieg. Und von all diesen wurden einige ausgewählt, die damit an Bekanntheit erlangt haben.

Diese sind:

- das Evangelium von Matthäus
- das Evangelium von Markus
- das Evangelium von Lukas
- das Evangelium von Johannes

Doch all diese Evangelien hat ʿĪsā, ʿalayh-is-salām, weder diktiert noch wurden sie auf ihn durch die Offenbarung Allāhs herabgesandt.

Als im 4. Jahrhundert nach seiner Entsendung einer der damaligen Kaiser zum Christentum konvertierte, konnten die Christen ihre Religion, in der die Wahrheit bereits mit Falschem vermischt wurde, ausleben.

So erschienen unter ihnen jene, die zur Trinität aufriefen und den Tauḥīd<sup>436</sup>, mit dem ʿĪsā, ʿalayh-is-salām, entsandt wurde, verneinten.

Von der Mitte des 4. bis hin zur Mitte des 16. Jahrhunderts nach der Entsendung ʿĪsā, ʿalayh-is-salām, wurden sodann die in der Geschichte als „ökumenischen Konzile“ bekannten Konferenzen abgehalten. Die Anzahl der abgehaltenen Sitzungen beläuft sich hierbei auf zwanzig. In diesen wurde der Glaube an die Trinität und die damit zusammenhängenden Širk<sup>437</sup>-Erneuerungen bestätigt und bestimmt; und doch geschah

---

<sup>435</sup> Heil sei über ihm

<sup>436</sup> Monotheismus

<sup>437</sup> Polytheismus

es, dass die Christen sich in zahlreiche Gruppen spalteten. Die bedeutsamsten von ihnen sind:

- Die römisch-katholische Kirche: Sie wird als „römisch“ bezeichnet, da sie vor allem im Westen verbreitet ist. Das Zentrum dieser Kirche ist Rom und sie wird vom sogenannten „Papst des Vatikans“ (bzw. „dem Bischof von Rom“) angeführt.
- Die koptisch-orthodoxe Kirche (von Ägypten): Sie trat erstmalig in der Mitte des 5. Jahrhunderts nach der Entsendung ʿĪsā, ʿalayh-issalām, in Erscheinung und hat sich von der römisch-katholischen Kirche aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über Realität des Messias abgespalten. So disputierten sie, ob der Messias zwei oder nur ein einziges Wesen besitzt.
- Ihr folgten einige Kirchen, wie z.B. die äthiopische, die armenische und auch die syrische Kirche.
- Die römisch-orthodoxe Kirche: Sie trat erstmalig in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach der Entsendung ʿĪsā, ʿalayh-issalām, in Erscheinung und hat sich von der römisch-katholischen Kirche aufgrund einer Meinungsverschiedenheit bzgl. des heiligen Geistes und der Frage, ob er einzig dem Vater ohne Mitwirkung des Sohnes oder beiden gleichermaßen entspringt, abgespalten. Ihre Anhänger sind vermehrt in Russland, Griechenland und Serbien vertreten.
- Die protestantische Kirche: Sie trat erstmalig in der Mitte des 16. Jahrhunderts nach seiner Entsendung, ʿalayh-is-salām, aufgrund von Einwänden gegenüber den Handlungen der Päpste der römisch-katholische Kirche in Erscheinung. So widerspricht sie der römisch-katholische Kirche insoweit, dass sie an die wortwörtliche Auslegung der ihnen heiligen Bücher, wie z.B. die Thora der Juden und die vier Evangelien, glaubt. Aus diesem Grund werden sie als Protestanten bzw. als evangelisch bezeichnet.

Als das Licht des Islāms dann hervortat und Allāh den Muslimen die Schätze der persischen und römischen Herrscher durch Schwert und Bogen vermacht hat, lebten die Anhänger all dieser christlichen Gruppen

in zahlreichen dieser Gebiete.

So vollstreckten die Gefährten des Gesandten Allāhs, und ebenso die nachfolgenden Generationen der Muslime, das Urteil und den Befehl Allāhs über sie! Wer von ihnen den Islām ablehnte, so oblag ihm die Zahlung der Ğizyah<sup>438</sup>; und wer die Ğizyah verweigert hat, so fand er nichts als das Schwert vor!

Und dies war ihre Realität, bis dass die Stärke der Muslime versiegte und ihr Staat untergegangen war, die offenen Merkmale der Religion und des Tauḥīd verschwanden und mit diesem all jenes, was noch zuvor bei jedem bekannt war.

Doch nun, in dieser unseren Zeit, verhalf Allāh dem Staat der Ḥilāfah<sup>439</sup> die Fundamente der Religion wieder zu beleben und ihre Urteile, die bereits in Vergessenheit gerieten, zu implementieren; und sie fürchteten nicht den Tadel des Tadler im Bezug auf Allāh (und dem, was Er ihnen auferlegt hat).

Die Christen; eine Gemeinschaft, die sich vom Weg der klaren Ḥanifiyah<sup>440</sup>, mit der Allāh den Prophet ʿĪsā, ʿalayh-is-salām, entsandte, abgewandt hat. Und unser Herr hat uns bereits in Seinem edlen Buch über sie und dem, was aus ihnen geworden ist, berichtet.

So ist der Kufr<sup>441</sup> der Christen von jenen Angelegenheiten, die der Muslim zwingend über die Religion wissen muss<sup>442</sup>; sprich, über die keine Unwissenheit herrschen darf.

Ihr Kufr ist im Qurʾān, in der Sunnah und durch den Ij̄māʾ<sup>443</sup> bestätigt und bewiesen!

So verkündete Allāh ihren Kufr in Seinem Buche, indem Er sprach:

{Fürwahr, Kuffār sind diejenigen, die sagen: ‚Gewiss, Allāh ist einer von dreien.‘ Es gibt aber keine Gottheit außer dem Einen Einzigen. Wenn sie mit dem, was sie sagen,

---

<sup>438</sup> Die Schutzsteuer

<sup>439</sup> Kalifat

<sup>440</sup> der monotheistischen Glaubenslehre

<sup>441</sup> Unglaube

<sup>442</sup> Maʿlūm min ad-Dīn bi-ḍ-Ḍarūrah

<sup>443</sup> Konsens, Übereinstimmigkeit

nicht aufhören, so wird denjenigen von ihnen, die Kufār (ungläubig) sind, ganz gewiss schmerzhaftes Strafen widerfahren.}

Sūrah al-Mā'idah: 73

{Diejenigen von den Leuten der Schrift und den Mušrikīn, die Kufār sind, werden sich nicht (eher von ihrem Kufr (Unglauben) lösen, bis (dass) der klare Beweis zu ihnen kommt} Sūrah al-Bayyinah: 1

Und in der Sunnah: Abū Hurayrah, raḍiya-llāhu 'anhu<sup>444</sup>, berichtete, dass der Gesandte Allāhs, ṣallā-llāhu 'alayhi wa sallam<sup>445</sup>, sagte: „Bei Dem, in dessen Hand meine Seele ist! Niemand aus dieser Gemeinschaft - sei er Jude oder Christ - hört von mir und stirbt, ohne an das zu glauben womit ich entsandt wurde, außer dass er von den Bewohnern des Feuers ist.“<sup>446</sup>

Was den Iğmā' betrifft, so wird dieser von mehreren Gelehrten überliefert. Unter ihnen Šayḥ-ul-Islām Ibn Taimīyah, raḥimahu-llāhu<sup>447</sup>, der sagte: „Derjenige, der sie nicht zu Kuffār<sup>448</sup> erklärt und sie nicht hasst, ist mit Übereinstimmung der Muslime kein Muslim.“<sup>449</sup>

Auch sagte er: „Und die Unwissenheit diesbezüglich ist keine Entschuldigung für den Unwissenden; vielmehr ist dieser ein Kāfir<sup>450</sup> und Murtadd.<sup>451</sup>“

Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān<sup>452</sup> sagte: „Durch die Güte und Gnade Allāhs achtete der Islāmische Staat darauf, seine Handlungsweisen gegenüber den ungläubigen Schriftbesitzern<sup>453</sup> gemäß dem Qur'ān und der Sunnah festzulegen. So implementierte der Staat das, was Allāh

---

<sup>444</sup> möge Allāh mit ihm zufrieden sein

<sup>445</sup> Möge Allāh ihn loben und Heil schenken

<sup>446</sup> Überliefert von Imām Muslim in seinem Ṣaḥīḥ-Werk, „Kitāb-al-Imān“ (1/93)

<sup>447</sup> möge Allāh mit ihm barmherzig sein

<sup>448</sup> Plural von Kāfir, mehrere Personen welche Kufr begehen

<sup>449</sup> Mağmu' al-Fatāwā, 2/368

<sup>450</sup> Eine Person welche kufr begeht

<sup>451</sup> Mağmu' al-Fatāwā, 27/264

<sup>452</sup> Möge Allāh seine Šahādah (Märtyrertum) annehmen, er ist im Angri) in Homs

<sup>453</sup> Ahl-ul-Kitāb, sprich: den Juden und Christen

befiehlt und unterlässt, was Er verbietet! Dies ist worauf wir im Schatten dieses Staates erzogen wurden; - und stets führen wir uns die Rede Allāhs vor Augen:

welcher die Eroberung von Tadmur (Palmyra) ermöglichte gefallen Und von den Dingen, die Allāh Seinen gläubigen Dienern anbefohlen hat, ist, dass der Dīn gänzlich für Allāh ist<sup>454</sup>.

Ibn-ul-Qayīm, raḥimahu-llāhu, sagte: „Und dass die Religion gänzlich für Allāh ist, beinhaltet den Kufr und die Kuffār zu demütigen und zu erniedrigen, ihnen die Ğizyah aufzuerlegen und sie zu versklaven; denn all dies ist vom Dīn Allāhs. Und nichts widerspricht diesem (so sehr), wie die Kuffār in ihrem Stolz zu belassen und sie ihre Religion nach ihrem Belieben ausleben zu lassen, so dass sie Macht und Autorität haben. Und Allāh weiß es am besten!“<sup>455</sup>

Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān sagte ergänzend: „Und dies wird von dem, was Imām Muslim in seinem Ṣaḥīḥ-Werk von Abū Hurayrah, raḍiya-llāhu ‘anhu, überliefert hat, bestätigt: Abū Hurayrah, raḍiyallāhu ‘anhu, berichtete, dass der Prophet, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, sagte: „Begrüßt die Juden und Christen nicht zuerst (sprich: grüßt sie nicht, bevor sie euch begrüßen), und wenn ihr auf einen von ihnen auf dem Wege treft, so drängt ihn in die Enge (sprich: macht den Weg eng, sodass er gezwungen ist am Rand zu laufen).“

Und der islāmische Staat, möge Allāh ihm Ehre verleihen, behandelte die Christen, welche unter seiner Herrschaft leben, gemäß dem, was von {Weder für einen gläubigen Mann noch für eine gläubige Frau gibt es, wenn Allāh und Sein Gesandter eine Angelegenheit entschieden haben, die Möglichkeit, in ihrer Angelegenheit zu wählen. Und wer sich Allāh und Seinem Gesandten widersetzt, der befindet sich in deutlicher Fehlleitung.} Sūrat al-Aḥzab: 36

Buraydah, raḍiya-llāhu ‘anhu, authentisch überliefert wurde. (So überliefert er), dass wenn der Prophet, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam,

---

<sup>454</sup> sprich: dass sämtliche Verehrung und Anbetung ausschließlich Allāh gebührt

<sup>455</sup> Aḥkām Ahl-id-Ḍimmah, 1/18

einen Amir zu einer Brigade oder Armee schickte, er ihm nahegelegt hat Allāh zu fürchten und gut zu den Muslimen zu sein, die mit ihm sind. Und er, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, sagte ihm: „Wenn du auf deinen Feind - und er von den Mušrikīn<sup>456</sup> ist - triffst, so gebe ihm drei Möglichkeiten. Nehmen sie hiervon an, so akzeptier dies von ihnen und lasse von ihnen ab! Lade sie zum Islām ein; nehmen sie dies an, so akzeptier dies und lasse von ihnen ab und verkünde ihnen, dass sie nun die gleichen Rechte und Pflichten wie die Muslime haben. Doch wenn sie ablehnen, so frage sie nach der Ğizyah; nehmen sie dies an, so akzeptier dies von ihnen und lasse von ihnen ab! Sollten sie jedoch (auch dies) ablehnen, so bitte Allāh um Hilfe und bekämpfe sie!“<sup>457</sup>

Und die Bücher über die Sunnah des Propheten, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, die seine Führung bei seinen Feldzügen und seine Umsetzung des Befehl Allāhs über jene, die sich dem Islām verweigern, aufzeigen, sind bis heute erhalten.

So wurde überliefert, dass Ğubayr bin Ḥayyah sagte: „Umar entsandte die Menschen in weit entfernte Länder, um die Mušrikīn zu bekämpfen.“ Hierauf berichtete er von der gesamten Konversation, die zwischen dem Statthalter Persiens und al-Muġirah stattfand. Er (al-Muġirah) sagte: „Unser Prophet, der Gesandte unseres Herrn, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, befahl uns euch zu bekämpfen, bis ihr Allāh alleine dient oder die Ğizyah entrichtet. Und unser Prophet, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, berichtete uns von der Botschaft unseres Herrn, dass wer auch immer von uns getötet wird ins Paradies gelangt; in eine Wonne, wie er sie nie zuvor gesehen hat! Und jene, die von uns am Leben bleiben, besitzen eure Nacken (sprich: nehmen euch zu Sklaven)!“<sup>458</sup>

Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān sagt: „Allāh ließ durch den Islāmischen Staat die religiösen Riten, die noch vor kurzem in der Realität dieser Ummah abwesend und in den Büchern des Fiqh und in theoretischen Abhandlungen eingesperrt waren, in Erscheinung treten.“

---

<sup>456</sup> Jemand der Širk betreibt

<sup>457</sup> Ṣaḥīḥ Muslim

<sup>458</sup> Ṣaḥīḥ Muslim

Allāh der Erhabene sagt:

Ibn Kaṭīr raḥimahu-llāhu sagte: „Die Bedeutung von {aus der Hand entrichten, während sie gefügig sind} ist: demütig, geächtet und erniedrigt. Daher ist es nicht erlaubt, die Leute der Ḍimmah<sup>459</sup> zu ehren oder sie über die Muslime zu erheben.“

Ibn-ul-Qayīm raḥimahu-llāhu sagt: „Als Sūrat-ul-Barā'<sup>460</sup> herabgesandt wurde, hat Er (Allāh) ihm darin befohlen seine Feinde von den Leuten der Schrift zu bekämpfen, bis sie die Ġizyah entrichten oder in den Islām eintreten. Und Er hat ihm darin befohlen den Ġihād gegen die Kuffār und Munāfiqīn zu führen und hart gegen sie zu sein. (...) So wurden die Menschen ihm gegenüber in drei Gruppen geteilt<sup>461</sup>: {Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allāh und nicht an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allāh und Sein Gesandter verboten haben, und nicht die Religion der Wahrheit befolgen - von denjenigen, denen die Schrift gegeben wurde -, bis sie die Ġizyah aus der Hand entrichten, während sie gefügig (wörtl.: klein) sind!} Sūrah at-Taubah: 29 Muslime, die an Ihn glauben; jene, die Frieden mit ihm geschlossen haben und so in Sicherheit leben; und jene, die in Angst Krieg führen.“<sup>462</sup> Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān sagt: „In der Wilāyat-ur-Raqqah<sup>463</sup> hat der islāmische Staat die Christen zum Islām gerufen; doch weigerten sie sich. Hieraufhin rief er sie zur Entrichtung der Ġizyah und zum Vertrag der Ḍimmah auf und sie willigten ein. So leben sie im Schatten des Islāmischen Staates und haben Sicherheit in Bezug auf ihr Leben, ihren Besitz und ihre Frauen. Darüber hinaus nehmen die Gerichte des Islāmischen Staates ihre Klagen und Beschwerden gegen die Muslime entgegen und sprechen das Recht jenem zu, der im Recht ist. Dies ist das Urteil des Islāms mit dem der Gebieter aller Menschen (Muḥammad)

---

<sup>459</sup> 26 jene, die die Ġizyah zahlen

<sup>460</sup> at-Taubah

<sup>461</sup> dem Islām gegenüber

<sup>462</sup> Zad al-Ma'ād, 3/143

<sup>463</sup> Provinz von ar-Raqqah

gekommen ist.“

Die Ğizyah

Ibn Qudāmah, raḥimahu-llāhu, sagte bzgl. der Ğizyah: „Sie fußt auf dem Qurʾān, der Sunnah und dem Iğmāʾ.“<sup>464</sup>

So steht im Buche Allāhs:

Und in der Sunnah: Imām Muslim überliefert von Buraydah, raḍiyallāhu ʿanhu, dass wenn der Prophet, ṣallā-llāhu ʿalayhi wa sallam, einen Amīr ernannte, er ihm nahegelegt hat Allāh zu fürchten und ihm sagte:

„(...) Doch wenn sie ablehnen, so frage sie nach der Ğizyah; nehmen sie dies an, so akzeptier dies von ihnen und lasse von ihnen ab! Sollten sie jedoch (auch dies) ablehnen, so bitte Allāh um Hilfe und bekämpfe sie!“<sup>465</sup>

Und bzgl. dem Iğmāʾ: Ibn-ul-Qayīm, raḥimahu-llāhu, erwähnt in seinem Buch Aḥkām Ahl-id-Ḍimmah: „Die Fuqahāʾ<sup>466</sup> stimmen darin überein, dass die Ğizyah von den Schriftbesitzern genommen wird.“

Die Definition von al-Ğizyah

Ibn Qudāmah, raḥimahu-llāhu, sagte: „Sie ist eine Pflicht, die vom Kāfir für sein Leben im Dār-ul-Islām jedes Jahr genommen wird.“<sup>467</sup>

Die Bedingung für die Verpflichtung der Ğizyah:

- Das Erlangen der Reife (al-Buluġ)
- Verstand
- Männlichkeit
- Freiheit (sprich: man ist kein Sklave)
- Die finanzielle Möglichkeit (ihrer Zahlung)

{Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allāh und nicht an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allāh und Sein Gesandter verboten haben, und nicht die Religion der Wahrheit befolgen - von denjenigen, denen die Schrift gegeben wurde -, bis sie die Ğizyah aus der Hand entrichten,

---

<sup>464</sup> al-Muġnī, 10/557

<sup>465</sup> Ṣaḥīḥ Muslim

<sup>466</sup> Rechtsgelehrten

<sup>467</sup> al-Muġnī, 10/557

während sie gefügig (wörtl.: klein) sind!) Sūrah at-

Taubah: 29

Der Betrag der Ğizyah

Imām Mālik überlieferte über Nāfi' von Salim, dem Diener 'Umars, dass 'Umar, raḍiya-llāhu 'anhu, die Besitzer von Gold (jene die reich sind) zur Abgabe von vier Dinar<sup>468</sup> und die Besitzer von Silber zu seiner Abgabe von 40 Dirham<sup>469</sup> verpflichtet hat.

Und dies ist wozu der Islāmische Staat jene Christen von den Leuten der Ḍimma verpflichtet.

So obliegt dem Reichen die Zahlung des Betrages, der zuvor, gemäß der Handhabe des rechtschaffenen Ḥālifah 'Umar, raḍiya-llāhu 'anhu, genannt wurde. Jenem, der nicht als „reich“ eingestuft wird, obliegt die Zahlen der Hälfte. Und jenem, der noch weniger hat (als die zweite Kategorie), so zahlt dieser wiederum die Hälfte (sprich ein Viertel vom Betrag des Reichen).

Interview mit den Ahl-iḍ-Ḍimmah im Islāmischen Staat:

Al-Furqān Media: Viele sprechen davon, dass der islāmische Staat die Menschen tötet.

Ḍimmī: Was kümmern mich diese Menschen, die dies sagen? Jeder von ihnen bezweckt etwas damit.

Al-Furqān Media: Zu was haben sie euch verpflichtet?

Ḍimmī: Zur Ğizyah! Nur zur Ğizyah!

Al-Furqān Media: Habt ihr die Ğizyah bezahlt?

Ḍimmī: Wir haben die Ğizyah bezahlt. Wer nach ar-Raqqah kommt ist in Sicherheit, sei er Christ oder sogar Jude! Bei Allāh, wir leben derzeit in bester Sicherheit! Bei Allāh, kein Mensch hat uns etwas angetan. In der Zeit des Islāmischen Staates leben wir sehr gut. Bei Allāh, in der Zeit des Islāmischen Staates traut sich niemand gegen uns zu übertreten. Zuvor hatten wir Probleme mit einigen Leuten und vor allem mit den Sicherheitsdiensten gehabt.

Al-Furqān Media: Ok! Zu was hat der islāmische Staat euch verpflichtet?

---

<sup>468</sup> 1 Dinar: 4,25 g Gold (21 Karat)

<sup>469</sup> 1 Dirham: 2 g Silber

Ḍimmī: Bei Allāh, er hat uns zu nichts verpflichtet, außer zur Zahlung Ḡizyah. Nur zu diesem wurden wir verpflichtet. Bei Allāh, niemand fragt dich wohin du gehst oder woher du kommst. Dies ist die Wahrheit und die Wahrheit muss gesagt werden. Es ist nicht nötig, dass wir schmeicheln. Das ist die Wahrheit! Ich hoffe, dass sie (die Christen im Ausland) in Sicherheit zu ihren Häusern zurückkehren. Der Staat nimmt sie auf und gibt ihnen! Sie müssen nur die Ḡizyah bezahlen, dann kommt ihnen niemand zu nahe.

Ḍimmī: Bei Allāh, uns geht es gut und wir sahen die Sicherheit in der Zeit des Islāmischen Staates. In der Zeit unter der FSA<sup>470</sup> oder unter den Anderen ging es uns nicht gut und wir hatten keine Ruhe; sie waren Diebe! Doch jetzt sehen wir jegliche Sicherheit! Wahrlich und bei Allāh, wir sprechen die Wahrheit, dass wir die vollste Sicherheit erleben. Wir sind ihm (dem Staat) hierfür sehr dankbar, weil wir in Freiheit kommen und gehen, in unseren Häusern leben und niemand fragt uns „Wohin gehst du?“, oder „Woher kommst du?“. Sie müssen zurückkommen! Bei Allāh, sie müssen zum Staat zurückkommen, zu ihrer Provinz zurückkehren, ihrer Arbeit nachgehen! Wir leben alle in Sicherheit. Und die meisten von ihnen sind auch zurückgekommen. Sie kamen zurück, nachdem wir mit ihnen sprachen und ihnen sagten, dass der islāmische Staat so und so ist.

Ein Soldat des Islāmischen Staates sagt: „Zuerst, wie wir bereits mitteilten: Unser höchstes Ziel ist es, sie zum Islām aufzurufen und es ist uns lieber, dass sie den Islām annehmen! Doch wenn sie sich weigern den Islām anzunehmen, so kümmern wir uns um ihren Besitz und schützen sie vor jeglicher Übertretung gegen sie. Wir verteidigen sie. Sie kommen zu uns in die Gerichte und wir geben ihnen ihre Rechte zurück und nehmen ihre Klagen entgegen. Dem Armen unter ihnen wird geholfen, wenn er uns beweist, dass er arm ist und keinen Besitz hat. Wir behandeln sie gemäß dem, was Allāh uns befohlen hat! Es gab eine Verhandlung eines Christen namens Kalo ‘Azīz. Dieser Mann fordert seit 2004 von einem Muslim einen Geldbetrag von ungefähr 55000,- syrische Lira.

---

<sup>470</sup> Die Freie Syrische Armee

Er sagte, dass er seit Jahren versucht hat durch das syrische Regime sein Geld zurückzuholen. Jedoch bekam er sein Geld nicht! So kam dieser Mann zu uns, klagte beim islāmischen Gericht und brachte Zeugen und Beweise, dass ihm dieses Geld von dem besagten Muslim zusteht. Allāh sei dank, er hat dieses Geld innerhalb eines Monats zurückbekommen. Das islāmische Gericht urteilte, dass der Mann sein Geld in zwei Raten zurückbekommt und er nahm das Geld und das Gericht hat Beweise, dass der Mann sein Geld durch das Šarī'ah Gericht in ar-Raqqah zurückbekam.“

Imām Aḥmad überlieferte in seinem Musnad<sup>471</sup>, dass Salmān al-Farisī, raḍīya-llāhu 'anhu, an einer Burg oder Stadt vorbeikam und zu seinen Gefährten sagte: „Lasst mich sie (zum Islām) gemäß dem aufrufen, wie ich den Gesandten Allāhs, ṣallā-llāhu 'alayhi wa sallam, sie aufrufen sah!“ Und so sagte er: „Ich war fürwahr ein Mann von euch; sodann hat mich Allāh zum Islām rechtgeleitet! Wenn ihr euch nun (Allāh) ergebt (sprich: Muslime werdet), so habt ihr die gleichen Rechte und Pflichten wie wir! Und wenn ihr dies ablehnt, so entrichtet kleinlaut die Ġizyah! Wenn ihr euch jedoch weigert, so werfen wir euch in gleicher Weise (sprich: gibt es keinen Vertrag zwischen uns). Gewiss, Allāh liebt nicht die Verräter.“ Er tat dies mit ihnen drei Tage lang. Als dann der vierte Tag anbrach, zogen die Menschen zu ihr und eroberten sie durch die Hilfe Allāhs.<sup>472</sup>

Die Christen der Ahli-Ḍimmah im Islāmischen Staat

Und dies sind nun die Christen der Ahli-Ḍimmah im Islāmischen Staat, nachdem sie die Ġizyah entrichtet und Sicherheit über ihr Leben und ihren Besitz erlangt haben. Gehen sie ihrer Arbeit nach und kümmern sich um ihre Interessen, ohne dass sie angegriffen werden. All dies im Gegensatz zu dem, was die lügenhaften Medien verbreiten, welche behaupten, dass jene, die unter der Herrschaft der Ḥilāfah sind, in einem schlechten Zustand leben!

Ḍimmī: Der islāmische Staat hat uns zum Šarī'ah-Gericht vorgeladen

---

<sup>471</sup> Ḥadīṭ Sammlung

<sup>472</sup> Musnad Imām Aḥmad

und uns drei Optionen zur Wahl gestellt: a) Entweder wir werden Muslime, b) oder wir zahlen die Ğizyah, c) oder wir werden bekämpft! Wir baten darum, die Ğizyah zahlen zu dürfen. Wir leben, Allāh sei Dank. Wir arbeiten und alles ist ok! Niemand macht uns Probleme.

Ḍimmī: Am Anfang sagten sie, dass wir die Ğizyah bezahlen müssen und so gingen wir zum Gericht! Die Jungs behandelten uns gut und haben uns nichts getan! Wir haben die Ğizyah bezahlt und Allāh sei Dank; wir leben und uns geht es gut. Es gibt gar keine Probleme!

Al-Furqān Media: Habt ihr Häuser und Geschäfte?

Ḍimmī: Ja, ja! Allāh sei Dank; ein Haus und dieses Geschäft und wir arbeiten durch die Sicherheit Allāhs! Nein, nein, niemand hat uns etwas getan, bis heute!

Ḍimmī: Das erste Mal kamen sie während ich in Aleppo war. Ich kam von Aleppo, weil sie (der Staat) drei der hochangesehensten Armeniern vorgeladen haben. Wir gingen zum Gericht und sie sagten uns: Entweder ihr werdet Muslime; oder ihr zahlt die Ğizyah; oder ihr werdet bekämpft. Wir, die hier lebenden Armeniern, sagten, dass wir die Ğizyah bezahlen. Sie haben alle die Ğizyah bezahlt. Der Reiche zahlt beispielsweise - sie berechneten es in Gold; sie sagten 4 Goldgramm. Sie berechneten es und es kam 100 oder etwas mehr heraus. Jene aus der Mittelschicht zahlen die Hälfte und der Arme, der nichts hat, zahlt ein Viertel.

Ich habe die Christen, die als es hier anfang von hier weggegangen sind, beratschlagt. Ein Teil von ihnen ist zurückgekommen! Sie sind zurückgekommen und haben die Ğizyah bezahlt und leben bis jetzt hier mit uns. Ein Teil von ihnen hat Angst! Wir sagen: „Kommt!“, doch sie haben Angst.

Al-Furqān Media: Dann richte eine Nachricht an sie!

Ḍimmī: Ich sage ihnen, dass jeder von ihnen kommen und die Ğizyah bezahlen soll; dann kann er in seinem Land, in seinem Haus und auf seinem Boden leben und seiner Arbeit nachgehen.

Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān sagt: „Auf der anderen Seite jedoch hat der Islāmische Staat die Christen, die unter seiner Herrschaft in der Wilayat-Ninawā<sup>473</sup> lebten, mehrmals zu diesen Optionen eingeladen. Er

---

<sup>473</sup> Provinz Ninawa im Irak

stellte hierfür eine bestimmte Frist auf, während er (der Staat) sie stets warnte und entschuldigte.

Allāh, der Erhabene, sagt:

Doch trotz all dem Warnen und Entschuldigen, kam dennoch keinerlei Antwort von ihnen; und die Šarī'ah verpflichtet uns in einer Lage wie dieser eine harte Haltung gegen jene einzunehmen, die sich dem Islām verweigern oder es ablehnen dem Imām<sup>474</sup> die Ğizyah zu zahlen.

Der Amīr-ul-Mu'minīn<sup>475</sup>, möge Allāh ihn ehren, bevorzugte es jedoch ihnen die Gnade zu gewähren und von ihrer Tötung abzusehen! So befahl er, sie aus dem Ḥilāfah-Staat zu vertreiben; und hierin hat er ein schönes Vorbild von Gefährten des Gesandten Allāhs.“

Jener, der sich hochmütig gegenüber der Wahrheit verhält und die Da'wah<sup>476</sup> der Gesandten und die Befehle des Herrn der Welten ablehnt, wird Leid und Heimsuchung vorzufinden. Und dies ist, was den Christen Mosuls widerfahren ist, als sie hochmütig waren und die Angebote des Islāmischen Staates ablehnten. So war die Frucht ihres Handelns die Vertreibung.

Nachdem die Nationen des Kufr die Länder der Muslime übernahmen, haben die Kreuzzügler - bekannterweise und für jeden ersichtlich - Kirchen und Synagogen in jenen Gebieten gegründet und gebaut, die einst von den Muslimen erobert wurden. Sie bauten diese sogar in jene Städte, die von Muslimen erst selbst errichtet wurden.

Und die Gelehrten stimmen im Urteil hierüber überein! Ibn-ul-Qayīm raḥimahu-llāhu sagte sie zitierend: „Jene Kirchen, die sich in diesen Ländern befinden, wurden erst nach der Eroberung (durch die Muslime) {Und als eine Gemeinschaft von ihnen sagte: „Warum ermahnt ihr Leute, die Allāh vernichten oder mit strenger Strafe strafen wird?“, sagten sie: „Als eine Entschuldigung bei eurem Herrn und auf dass sie gottesfürchtig werden mögen.“} Sūrat al-A'rāf: 164

---

<sup>474</sup> Ḥalīfah, Kalif

<sup>475</sup> Führer der Gläubigen

<sup>476</sup> Zum Islām Aufrufen

erbaut, wie durch mehrere Beweise ersichtlich ist. Und all das, was neu erbaut wurde (sprich: erst nach der Eroberung der Muslime) wird mit Einstimmigkeit der A`immah<sup>477</sup> zerstört.“

Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān sagt: „Die Medien fingen an ihre Lügen über die Thematik der Christen Mosuls zu verbreiten; sie haben hierbei jedoch zwei wichtige Punkte vergessen:

1. Die Christen Mosuls haben ihr Ende selbst gewählt! Der Staat hat sie zur Versammlung eingeladen und ihr Erscheinen gefordert, um so den Ausgang ihrer Angelegenheit zu bestimmen. Jedoch weigerten sie sich zu kommen und wählten nicht den Frieden! So wurde ihnen durch ihr Selbstverschulden die Vertreibung und das Leid zuteil! Allāh erlaubte uns durch ihre Ablehnung des Islāms und des Dīmmah Vertrags ihren Besitz und ihre Häuser!

Allāh der Erhabene sagt:

2. Den Christen in der Wilayat-ur-Raqqah<sup>478</sup> ist nicht widerfahren, was den Christen Mosuls widerfahren ist. Dies, obwohl sie im selben Staat leben und der Imām derselbe ist; doch sie akzeptierten den Vertrag der Dīmma und das Zahlen der Ġizyah. Und so bekamen sie Sicherheit über ihr Leben und ihren Besitz. Diese hier (die Christen Mosuls) weigerten sich jedoch; - und so gab es für sie keinerlei Sicherheit, weder für ihr Leben noch für ihren Besitz.“

{Und Er gab euch zum Erbe ihr Land, ihre Wohnstätten und ihren Besitz und auch ein Land, das ihr (vorher) nicht betreten hattet. Und Allāh hat zu allem die Macht.} Sūrah al-Aḥzāb: 27

Auf dem Boden der Ḥilāfah in Libyen

Auf dem Boden der Ḥilāfah in Libyen hat der Islāmische Staat keine Bemühungen gescheut, die Kuffār der christlichen Schriftbesitzer zum Islām aufzurufen!

Hierin handelt er nach dem Vorbild dessen, was das Beste aller Geschöpfe, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, ‘Alī, raḍiya-llāhu ‘anhu, nahegelegt

---

<sup>477</sup> Groß Gelehrte

<sup>478</sup> Provinz von ar-Raqqah in der Levante

hat, nachdem er ihm die Flagge am Tag (der Schlacht) von Ḥaybar gab! Er, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, sagte: „Bei Allāh, dass Allāh durch dich einen einzigen Mann rechtleitet, ist besser für dich als der Besitz roter Kamele!“

Wer jedoch den Islām und das Urteil des Wissenden, gepriesen sei Er, ablehnt, so findet er nichts vor außer die Klinge des Schwertes; dies bis Allāh den Sieg gewährt oder einem Befehl von Sich bestimmt!

Ein Soldat des Islāmischen Staates auf dem Boden der islāmischen Ḥilafah in der Wilāyah Fazzān<sup>479</sup> sagt: „Alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten Und Segen und Frieden seien auf den Propheten Muḥammad!

An die Nation des Kreuzes: Wir kehrten erneut auf den Sand zurück, den bereits die Gefährten des Propheten betraten und sagen euch: Das muslimische Blut, das durch die Hände eurer Religion vergossen wurde, ist nicht billig! Vielmehr ist es das reinste Blut, denn hinter ihm steht eine Nation, die die Vergeltung hierfür erbt!

Wir haben bei Allāh, Der euch bereits durch unsere Hände erniedrigt hat, geschworen, dass ihr keine Sicherheit haben werdet -nicht einmal in euren Träumen- solange ihr den Islām nicht annehmt.

Die gemäß dem, was der Prophet Muḥammad, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, gesagt hat: ‚Mir wurde befohlen die Menschen zu bekämpfen bis sie bezeugen, dass niemand das Recht hat angebetet zu werden, außer Allāh und, dass Muḥammad der Gesandte Allāhs ist und bis sie das Gebet verrichten und die Zakāh entrichten. Wenn sie dies tun, so haben sie ihr Blut und ihren Besitz vor mir geschützt, außer durch das Recht des Islāms<sup>480</sup>.‘

Oder ihr zahlt die die Ġizyah, während ihr euch kleinlaut ergebt!

Unser Kampf ist ein Kampf zwischen Imān<sup>481</sup> und Kufr, zwischen der Wahrheit und der Falschheit, der weitergehen wird bis es keinen Širk mehr gibt und die Anbetung gänzlich Allāhs ist!“

---

<sup>479</sup> Provinz von Fazzān in Libyen

<sup>480</sup> d. h.: außer sie begehen eine im Islām strafbare Handlung). Und ihre Abrechnung ist bei Allāh.

<sup>481</sup> Glaube

Šayḥ Abū Mālik Anas an-Našwān sagt: „Und schließlich sagen wir zu den Christen allerorts: Gewiss! Der Islāmische Staat wird sich durch Allāhs Erlaubnis ausweiten und zu euch kommen, selbst wenn ihr in festgebauten Palästen haust! Wer den Islām annimmt, so wird ihm Sicherheit gewährt; wer den Ḍimmah-Vertrag akzeptiert, so wird ihm Sicherheit gewährt; doch wer dies ablehnt; ja wer dies ablehnt, so wird er bei uns nichts als die Klinge des Schwertes vorfinden! Die Männer werden getötet, die Frauen und Kinder versklavt und die Besitzgüter als Kriegsbeute genommen! Dies ist das Urteil Allāhs und Seines Gesandten!“

{Und für Allāh ist die Ehre, sowie für Seinem Gesandten und den Gläubigen, jedoch wissen es die Munāḏiqīn (Heuchler) nicht.} Sūrat al-Munāḏiqīn: 8

Der Gesandte Allāhs, ṣallā-llāhu ‘alayhi wa sallam, sagte: „Bei Dem, in Dessen Hand meine Seele ist! Schon bald wird, (‘Īsā) der Sohn Maryams, als gerechter Richter zu euch herabkommen. Er wird den Kreuz brechen, das Schwein töten und die Ġizyah aufheben! Es wird Besitz im Übermaß geben, so dass ihn niemand mehr annimmt.“<sup>482</sup>

Ḥilāfah auf dem Weg des Propheten

{Es gibt keinen unter den Schriftbesitzern, der nicht vor seinem Tod ganz gewiss an ihn glauben wird. Und am Tage der Auferstehung wird er über sie Zeuge sein.} Sūrah an-Nisā’: 159

#### **ANHANG 4**

Transkript des Videos des islamischen Staates mit dem Titel: „Bis sie die Kopfsteuer freiwillig entrichten“

Länge des Videos: 5:05 Minuten

Datum: Dhu al-hijja 1436 (nach islamischer Zeitrechnung)

---

<sup>482</sup> Ṣaḥīḥ Muslim

Quelle: [https://archive.org/details/Jiziya\\_Q](https://archive.org/details/Jiziya_Q), abgelesen am 12.11.2015

Sprache: Arabisch

Übersetzung aus dem Arabischen

Texteinblendung: Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

Damaskus- Medienbüro der Provinz Damaskus

Männlicher Sprecher beginnt Ansprache:

Lob gebührt Gott, der seine Helfer unterstützt hat und ihnen den Sieg gewährt hat.

Er hat ihnen den Sieg über die Stadt „al-Qariyatayn verliehen, damit sich die Herrschaft des Kalifats auf sie ausdehnt und sich in der Stadt Gerechtigkeit und Sicherheit verbreitet.

Die Muslime sind zurückgekehrt, um ihre Religion zu stärken, ihre Welt zu beherrschen und von den Ketten der tyrannischen Armee und seiner Belagerung zu befreien.

Siehe da, die Soldaten des Gnädigen betreten die Stadt, indem sie ihre Köpfe demütig vor Gott verneigen. Sie wollen ihre Machthaber auf der Erde nicht und auch keine Verderbtheit. Als Zeichen sind sie gegenüber den Gläubigen barmherzig und als Starke sind sie gegenüber den Ungläubigen hart. Sie trösten sich mit dem, der ausgesandt wurde, um die vornehmen Charaktereigenschaften zu vervollkommen, gesegnet und gepriesen sei er.

Sie brachten auf den Gesichtern der Muslime das Lächeln zurück, welches ihre Freude und Fröhlichkeit beschreibt. Und die islamischen Bestimmungen bekamen ein Haus.

Die Leute des Buches in der Stadt wurden unterworfen. Eine Gruppe der Christen konvertierte zum Islam; eine andere schloss Frieden und wählte den „Sicherheitsvertrag“ (‘Aqd al-Dhimma) und unterwarf sich der Zahlung der jizya. So zogen sie ein Leben in Frieden und Sicherheit unter der Herrschaft des Islams im islamischen Staat vor.

Lob sein Gott, dem Herrn der Welten und Segen und Heil seien dem zuteil, der mit dem Schwert der Gnade zu den Weltenbürgern entsandt wurde und nun zur Sache:

Der Erhabene sagt: „Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten. (Koran 9,29)

Und wir bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allah, als Einziger, er hat sein Versprechen wahr gemacht, seinem Diener zum Sieg verholffen, seine Soldaten gestärkt und die Parteien alleine besiegt.

Es gibt keinen Gott außer Allah und wir beten nur ihn an und sind ihm treu ergeben, selbst wenn dies den Ungläubigen zuwider ist.

Wir bezeugen, dass Muhammad sein Diener und Gesandter ist, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, der viel lacht und viel kämpft, und der sagte: „und Erniedrigung und Unterwürfigkeit sei für denjenigen, der meinem Befehl zuwider handelt“.

Wir bezeugen, dass Issa, Sohn von Maria, ein Diener und Gesandter Gottes ist und wir bezeugen seine Ansprache, die er an Maria richtete, Geist von ihm.

Der Erhabene sagt:

„Der Messias war nie zu stolz, ein Diener Allahs zu sein, und auch nicht die (Allah) nahestehenden Engel. Und wer zu stolz ist, ihm zu dienen, und voll Hoffart ist: versammeln wird er sie zu sich allesamt (Koran 4, 172)

Lob gebührt Allah für die Stärke des Islams und für die Gnade der Machtverleihung. Ihm gebührt Dank bis zum Tage, an dem wir vor seinem Thron stehen und gerichtet werden und nun zur Sache:

Der erhabene und gepriesene Gott hat seinen Diener, die sich zum Tawhid bekennen, die Eroberung der Stadt „al-Qariyatayn“ gewährt. Diese Eroberung erfolgte gewaltsam mit Waffengewalt. Eine Anzahl von Christen wurde hierbei in der Stadt gefangen genommen; andere flohen in die Gebiete der Ungläubigen, wo Bašār, der Nusayrier, und seine Soldaten herrschen.

Auf Grund der Tatsache, dass sie in Gefangenschaft gerieten, bevor sie den Sicherheitsvertrag unterschrieben hatten und die Jizya entrichtet hatten, gab es hinsichtlich der islamischen Bestimmungen vier Vorgehensweisen:

1. Das Töten der Männer und die Gefangennahme der Frauen und Kinder
2. Auslösung (von Gefangenen im Tausch)
3. Freilassung
4. Akzeptanz der Zahlung der jizya und das Leben als „Schutzbürger“ unter dem Schutz des Kalifatstaates

Der Kalif der Muslime, mögen Gott ihn behüten und bewahren, setzte für die Christen von „al-Qariyatayn“ die Akzeptanz der jizya fest und das Leben unter dem Schutz des Kalifats durch den „Sicherheitsvertrag“. Den übrigen Christen von „al-Qariyatayn“, die geflüchtet waren, setzte er für die Rückkehr in ihre Häuser und auf ihre Höfe eine Frist von einem Monat beginnend vom Datum der Unterzeichnung des „Sicherheitsvertrages“

Zum Abschluss Folgendes:

Botschaft an die Christen des Ostens und des Westens und an den fanatischen Kreuzzügler Amerika: werdet Muslime, dann seid ihr sicher. Wenn ihr euch weigert, dann obliegt euch die Zahlung der jizya und wie es Scheich al-ʿAdnāni, mögen Gott ihn bewahren, sagte:

„Und was ihr uns dann als jizya bezahlen werdet, entspricht nur einem Bruchteil dessen, was ihr für die Finanzierung eures nutzlosen Krieges aufwenden müsst.“

Wenn ihr die jizya nicht bezahlt, dann hab ihr Schändlichkeit und Schande in dieser Welt und in der nächsten. Der Erhabene sagt:

„Siehe, die Ungläubigen verwenden ihr Vermögen dafür, von Allahs Weg abzubringen. Sollen sie es nur ausgeben! Dann werden sie es bedauern, und dann werden sie doch besiegt werden. Und die Ungläubigen werden in der Hölle versammelt werden.“ (Koran 8,36)

Gott, sein Prophet und die Gläubigen haben Stärke, aber die Heuchler wissen es nicht.

Gott, dem Herrn der Welten, sei Lob.

(Texteinblendung) Das Medienbüro Damaskus, Dhu al-Hijja 1436

## **ANHANG 5**

Islamisches Rechtsgutachten des Islamischen Staates die Regelungen und Bestimmungen des jihād betreffend

Sprache: Arabisch

Quelle: <http://jihadology.net/2015/09/25/the-archivist-unseen-islamic-state-fatwas-on-jihad-and-sabaya/>, abgelesen am 13.11.2015

Das Gremium für Forschungen und Erteilung von Rechtsgutachten

Provinz Raqqa- Zentrum für die Erteilung von Rechtsgutachten

Siegel: Es gibt keinen Gott außer Allah- Allah- Prophet-Muhammad

Der Jihād und seine Rechtsentscheide

(11) Was ist das Ziel des Jihād und warum betreiben wir den Jihād?

Die Antwort:

Das Hauptziel des Jihads besteht darin, die Leute dazu zu bringen, einzig Allah anzubeten und sie aus der Anbetung der Menschen zur Anbetung des Herrn der Menschen zu führen.

Allah der Erhabene sagt:

„Und bekämpft sie, bis die Verführung aufgehört hat und die Religion Allah gehört. Und wenn sie damit aufhören, sei keine Feindschaft mehr, außer gegen die, welche unterdrücken.“[Koran 2, 193]

Und Ibn Jarīr<sup>483</sup> hat gesagt:

„Bekämpft sie bis es keinen Götzendienst mehr gibt und nur noch Allah alleine angebetet wird, der keinen Partner hat. Auf diese Weise wird das Unglück von den Dienern Allahs von der Erde emporgehoben- und dies ist die Fitna [das Unglück] - und die Religion insgesamt ist nur noch für Allah, damit der Gehorsam und die Verehrung insgesamt vollkommen rein sind für keinen anderen außer ihn.“

Der Erhabene hat angeordnet, die Ungläubigen zu bekämpfen bis es keine Fitna mehr gibt, d.h. Götzendienerei, und dass die Religion für Allah, d.h. es ist die Religion Allahs, die über die restlichen Religionen die Oberhand gewinnt.

Und er, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, [Muhammad] sprach:

„Ich wurde vor der Stunde mit dem Schwert entsandt, so dass einzig Allah angebetet wird, der keinen Partner hat.

-Abwehr der Angriffe der Aggressoren gegen die Muslime

-Beseitigung der Fitna von den Leuten

-und die Fitna hat verschiedene Erscheinungsformen:

---

<sup>483</sup> Hierbei handelt es sich um den islamischen Historiker und Gelehrten Abū Jaʿfar Muḥammad ibn Jarīr al-Ṭabarī(839-923), der einen berühmten Korankommentar(Tafsīr) verfasst hat, auf den hier Bezug genommen wird.(vgl. Artikel von Paret, R.: al-Ṭabarī, in EI<sup>1</sup>)

- Erstens: die Folterpraktiken und die Beschränkungen gegenüber den Muslimen, so dass sie sich von ihrer Religion abwenden [d.h. zu Apostaten werden]
- Zweitens: die Fitna der Ungläubigen selbst und dass sie davon abgehalten werden, die Wahrheit [ d.h. den Islam] zu hören und zu akzeptieren
- Schutz des islamischen Staates vor der Schlechtigkeit der Ungläubigen
- Terrorisierung der Ungläubigen und ihre Demütigung<sup>484</sup> und Erniedrigung<sup>485</sup>
- Aufdeckung der Heuchler und Prüfung der Gläubigen hinsichtlich ihrer Sünden

Siegel: der islamische Staat

## **ANHANG 6**

Islamisches Rechtsgutachten des Islamischen Staates die Regelungen und Bestimmungen des Jihad betreffend

Sprache: Arabisch

Quelle: <http://jihadology.net/2015/09/25/the-archivist-unseen-islamic-state-fatwas-on-jihad-and-sabaya/>, abgelesen am 13.11.2015

Das Gremium für Forschungen und Erteilung von Rechtsgutachten

Provinz Raqqa- Zentrum für die Erteilung von Rechtsgutachten

Siegel: Es gibt keinen Gott außer Allah- Allah- Prophet-Muhammad

Der Jihād und seine Rechtsentscheide

(16) Unter welchem Banner kämpft der Muslim?

---

<sup>484</sup> Arabisch: Idhlāl

<sup>485</sup> Arabisch: Ikhzā`

Antwort:

Der Muslim kämpft unter dem edlen islamischen Banner, das weder Götzendienerei, noch Unglauben und auch nicht Verrat beschmutzen.

Nachdem im Gebiet von Großsyrien<sup>486</sup> gekämpft worden war, um den Bewohner dort zu helfen und um das Kalifat zu errichten, sind alle Gruppe in Großsyrien ausgezogen, um den islamischen Staat wegen seines Banners zu bekämpfen.

Und zwar deshalb, weil der ungläubige Westen sie hervorgebracht und hinter sich hergezogen hat. Auf diese Weise sind sie in tiefen Polytheismus gefallen.

Dem Muslim ist es nur erlaubt, unter dem Banner des islamischen Staates zu kämpfen und er darf keinem Kalifen den Treueid leisten außer dem Befehlshaber des Staates.

Mit dem Banner ist nicht einfach die Flagge oder der Mast gemeint, die gehisst werden, sondern das Ziel, wofür der Muslim kämpft, darf nur folgenden Zwecken dienen:

- das Banner „es gibt keinen Gott außer Allah“ zu verkünden,
- die Götzendiener zu bekämpfen, bis sie in den Islam eintreten oder die jizya entrichten,
- die Apostaten zu bekämpfen, welche die Religion Allahs verlassen haben, damit die Religion nicht verdorben wird
- und die Einsetzung des göttlichen Gesetzes auf der Erde, ohne sich mit den polytheistischen, von Menschen gemachten Gesetzen zufrieden zu geben, die der Westen für die Muslime verfasst hat.

Siegel: der islamische Staat

---

<sup>486</sup> Arabische Formulierung im Text: Bilād al-Šām. Die Bezeichnung umfasst den syrisch-palästinensischen Raum. Auch als Großsyrien bezeichnet.

## ANHANG 7

Auszugsweise Übersetzung der Audio Ansprache des offiziellen Sprechers des islamischen Staates, Scheich Abū Muḥammad al-ʿAdnāni al-Šāmī, mit dem Titel: „dann töten sie und werden getötet“

Quelle1.:<https://isdarat.xyz./7772>, abgelesen am 8.10.2015

2. [https://archive.org/details/kl\\_ab](https://archive.org/details/kl_ab)

Sprache: Arabisch

Oh Juden. Oh Kreuzzügler. Ihr seid zu spät gekommen und ihr werdet nicht das aufholen, was ihr verpasst habt. Wir haben euch unerwartet überrascht. So schaut her, der islamische Staat hat sich erhoben und das Kalifat ist trotz eurer Hochnäsigkeit zurückgekehrt, Gott sei Lob und Wohlwollen. Eure Täuschung und Hochmut haben euch in die Irre geführt. Und ihr dachtet, dass ihr mit eurer Allmacht und Tyrannei die Wiederkehr des Kalifats für immer verhindern könntet. Und als wir es ausriefen, habt ihr gespottet. Auch eure Verbündeten, eure Anhängsel, eure Gefolgsleute, eure Sklaven und eure Hunde unter den Rawafihd, den Abtrünnigen, der Sahawa und den schlechten Gelehrten, welche die tyrannischen Herrscher unterstützen, haben das Kalifat verspottet. So wie ihr und sie zuvor gespottet habt, als wir den islamischen Staates errichteten. Und so wie es sich trotz eurer Hochnäsigkeit erhoben, angedauert und durch die Gunst Gottes behauptet hat, so wird es weiter fortbestehen, bleiben und sich ausbreiten, trotz eurer Hochnäsigkeit mit der Erlaubnis Gottes. Und ihr werdet euch ihm nicht entgegenstellen können, so Gott will.

Und da der Islam eine Religion der Gnade ist, werden wir euch den Weg zum Guten zeigen und rufen euch dazu auf, hört daher auf unseren Rat und akzeptiert unseren Aufruf. Ansonsten wird euch euer Hochmut und eure Täuschung zur Reue führen [...]

Oh Juden, oh Kreuzzügler, wenn ihr euer Blut beschützen wollt, euren Wohlstand vermehren wollt, und vor unseren Schwertern in Sicherheit leben wollt, dann liegen vor euch nur zwei Wahlmöglichkeiten, ohne eine dritte Option. Entweder ihr werdet Muslime und ergebt euch Gott, glaubt an ihn als euren Herrn und Gott ohne Partner, so seid ihr in der Welt sicher und habt Er-

folg im Jenseits und so werdet ihr eine doppelte Entlohnung haben. Dazu rufen wir euch auf und dazu raten wir euch.

Oder ihr zahlt uns die Jizya, freiwillig, euch unterwerfend. Nachdem ihr die arabische Halbinsel Muhammads, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, verlassen habt und nachdem eure Armeen aus Jerusalem und allen islamischen Ländern abgezogen sind. Und was ihr uns dann als Jizya bezahlt, entspricht nur einem Bruchteil dessen, was ihr für die Finanzierung eures aussichtslosen Krieges aufwenden müsst. Spart daher euer Geld und hebt unsere Schwerter von euren Hälsen.

Wenn ihr aber die dritte Option wählt und auf eurer Arroganz, Täuschung und Sturheit beharrt, dann werdet ihr bald aus Reue eure Finger beißen. Ihr werdet das Vorrücken des Kalifats nicht stoppen können, so Gott will, so sehr ihr auch mobilisiert, so sehr ihr auch plant und was ihr auch immer macht. Die Umma (Gemeinschaft der Gläubigen) Muhammads, Gott segne ihn und schenke im Heil, ist fruchtbar und nichts kann sich ihr in den Weg stellen, solange sie sich an ihr Buch und die Tradition des Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, hält. Solange sie den Markt ihres Jihads aufrecht erhält und solange ihre Söhne ihr Leben und ihr Blut für Allahs Weg opfern. Und ruft euch ins Gedächtnis Oh Juden, und erinnert euch daran Oh Kreuzzügler, dass das Leben unserer Umma (Gemeinschaft der Gläubigen) durch das Blut besteht. Je mehr von unserem Blut fließt, desto stärker und mächtiger werden wir. Und bei Gott ihr werdet nicht einen von uns töten, ohne das durch sein Blut Dutzende leben werden.(6:53-9:51)

[...]Seht ihr nicht die Karavanen von Selbstmordattentätern jeden Tag? Seht ihr nicht, wie sie sich lachend und freuend dem Tod nähern, wobei der Tod vor ihnen flieht und sich fürchtet. Sie verfolgen ihn, bis sie ihn erreichen, und stürzen sich dann in seine Fluten. Sie laufen ihm um die Wette entgegen und schreiben die Geschichte neu, indem sie mit ihrem Blut sagen: „Hier ist der Duft des Paradieses. Hier ist der Markt des Jihad. Hier ist das Land des Islam. Hier ist das Land des Kalifats. Hier ist „al-wala wa al-Bara“. Hier ist Stärke, hier ist Würde. Nur hier gibt es Stärke und Würde für den Muslim.“

Können sie besiegt werden? Nein beim Herrn von Muhammad, Gott segne ihn und schenke ihm Heil. Die Umma des Jihad und des Märtyrerwesens

können niemals besiegt werden. Diese Leute sind nicht gestorben. Vielmehr wurde ihnen Leben gewährt. Wir haben gesiegt, Oh Kreuzzügler, und wir haben das Kalifat einzig durch die Gnade Gottes wieder hergestellt. Nehmt euch daher in Acht bevor es zu spät ist. Beeilt euch, den Islam anzunehmen oder die jizya zu zahlen. Noch besteht für euch die Möglichkeit dazu.

## **ANHANG 8**

### **Dokumentbezeichnung: Ultimatum für die Christen von Mosul**

Quelle: <http://www.aymennjawad.org/2015/01/archive-of-islamic-state-administrative-documents>, abgelesen am 15.04.2015

Siegel: es gibt keinen Gott außer Allah- Gott-Prophet-Muhammad

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes  
Der islamische Staat- Abteilung Gerichtsbarkeit

Datum: 19 Ramadan 1435

Bekanntmachung

Lob gebührt Gott, der den Islam durch seinen Sieg stärkt und den Polytheismus durch seine Gewalt erniedrigt....

Gott, der Erhabene, sagt:

„Und als einige von ihnen fragten: Warum warnt ihr ein Volk, das Allah(jedenfalls) vernichten oder mit einer strengen Strafe belegen wird? Sie sprachen: Als Entschuldigung (für uns) bei eurem Herrn; und vielleicht werden sie doch gottesfürchtig.“ Sure „die Anhöhen“, Vers 164.

Nachdem die (führenden) Köpfe der Christen und ihrer Anhänger über den Termin ihres Erscheinens zwecks der Klärung ihres Status im Schatten des islamischen Staates in der Provinz Niniweh informiert worden waren, haben

sie ihn vermieden und blieben dem Erscheinen zum festgesetzten Termin fern....

Und es wurde entschieden, dass wir ihnen eine der drei folgenden Möglichkeiten anbieten:

1. Den Islam
2. einen Sicherheitsvertrag (Dhimma-Vertrag) (d.h. dass von ihnen die Jizya genommen wird)
3. Wenn sie dies ablehnen, dann bleibt für sie nur das Schwert

Der Befehlshaber der Gläubigen, der Kalif Ibrahim, Gott mögen ihn stärken, hat ihnen die Erlaubnis gewährt, lediglich sich selbst (d.h. ohne ihren Besitz) bis spätestens Samstag, den 21 Ramadan 1435, 12 Uhr Nachmittags außerhalb der Grenzen des islamischen Staates zu begeben. Nach diesem Termin gibt es zwischen uns und ihnen nur noch das Schwert.

Gott sei Stärke und auch dem Propheten und den Gläubigen, aber die Heuchler wissen es nicht.

Provinz Niniweh, Siegel: Islamischer Staat- Abteilung Rechtsprechung  
Unterschrift. unleserlich

## **Anlage 9**

### **Rechtsgutachten aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“**

**Quelle:** Islamway, Nr. 9299, abrufbar: unter:  
<http://ar.islamway.net/fatwa/9299/>, abgerufen 12.11.2015.

Sprache: Arabisch

**Frage: muss der Ungläubige den Islam annehmen?**

Antwort:

Jeder Ungläubige muss den Islam annehmen, selbst wenn er Christ oder Jude ist. Denn Allah, der Erhabene, sagt in seinem edlen Buch: Sprich:

*„Oh ihr Menschen! Seht ich bin für alle von euch ein Gesandter Allahs, dessen das Reich der Himmel und der Erde ist. Es gibt keinen Gott außer ihm. Er macht lebendig und lässt sterben. Darum glaubt an Allah und seinen Gesandten, den Propheten, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, und an seine Worte und folgt ihm, damit ihr rechtgeleitet seid.“<sup>487</sup>*

Daher müssen alle Menschen an den Gesandten Allahs, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, glauben. Jedoch hat diese islamische Religion aufgrund der Gnade Allahs, möge er stark und erhaben sein, und wegen seiner Weisheit es für erlaubt erklärt, dass Nichtmuslime ihre Religion unter der Bedingung behalten dürfen, das sie sich den Bestimmungen und Gesetzen der Muslime unterwerfen, denn der Erhabene sagte:

„Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer[jizya] freiwillig entrichten“<sup>488</sup>

Bei ṣaḥīḥ Muslim<sup>489</sup> in einem ḥadīth von Burayda steht, dass der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, wenn der einen Befehlshaber für eine Armee oder einen Kampftrupp benannte, diesem zu befehlen pflegte, gegenüber Allah gottesfürchtig zu sein und die Leuten, die mit ihm waren, gut zu behandeln, wobei er dann sagte:

„Rufe sie zu drei Dingen auf, welche sie auch immer annehmen, so akzeptiere sie und lass von ihnen ab“ Zu diesen Wahlmöglichkeiten gehört, dass sie die „Kopfsteuer“ (Tribut) entrichten.

---

<sup>487</sup> Anmerkung: Koran 7, 158.

<sup>488</sup> Anmerkung: Koran 9, 29.

<sup>489</sup> Anmerkung: Muslim ist ein bekannter Kompilator von Aussprüchen des Propheten (Ḥadith).

Daher ist die vorherrschende Meinung der Gelehrten, dass die „jizya“ auch von anderen außer den Juden und Christen akzeptiert werden kann. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass Nichtmuslime entweder den Islam annehmen oder sich den Bestimmungen des Islams unterwerfen müssen.

Sammlung von Rechtsgutachten und Abhandlungen des Scheichs Muḥammad bin Ṣaliḥ al-‘Uthaymīn erster Band.

## **Anlage 10**

### **Rechtsgutachten aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“**

Quelle: <http://islamqa.info/ar/43087>

Sprache: Arabisch

Titel: Nr. 43087: Hat sich der Islam durch das Schwert verbreitet?

Lob gebührt Gott.

In der Frage Nr. 34830 ging bereits voraus, dass es zwei Formen des Jihads gibt: den offensiven Jihad und den defensiven Jihad.

Ohne Zweifel hatte der offensive Jihad eine große Wirkung bei der Verbreitung des Islams und ebenso dabei, dass die Leute in Scharen in die Religion Allahs eingetreten sind. Denn der Jihad beseitigt die Hindernisse, welche die Menschen davon abhalten, die Vorzüge des Islam zu sehen und über sie nachzudenken und sich über sie zu informieren. Daher waren die Herzen der Feinde des Islams von Furcht vor diesem Jihad erfüllt.

In der Zeitschrift „die islamische Welt“ stand Folgendes:

„etwas an Furcht muss die westliche Welt beherrschen. Diese Furcht ist einer der Gründe, warum der Islam seit seinem Erscheinen in Mekka hinsichtlich seiner Anhänger nicht an Anzahl schwächer geworden ist; vielmehr hat er

stetig zugenommen und sich ausgebreitet. Außerdem ist der Islam nicht nur eine Religion, sondern eine seiner Säulen ist der Jihad.“

Robert Bean sagt: „die Muslime haben die ganze Welt durch Kriegszüge zuvor erobert<sup>490</sup> und sie werden es möglicherweise ein zweites Mal tun.“

Die Orientalisten wollten den Islam durch die Tatsache, dass er sich durch das Schwert ausgebreitet hat, verunglimpfen.

Der Orientalist Thomas Arnold brachte sein Buch „Der Aufruf zum Islam“ mit dem Ziel heraus, den Geist des Jihads bei den Muslimen abzutöten. Er führte durch seine Behauptung den Beweis, dass der Islam sich nicht durch das Schwert ausgebreitet hat; vielmehr habe er sich durch friedliche Mission, frei von jeglicher Gewalt, ausgebreitet.

Die Muslime sind in die Falle, die ihnen gestellt worden war, getappt. Denn wenn sie einen Orientalisten hörten, wie er über den Islam herfiel, indem er sagte, dass sich der Islam durch das Schwert ausgebreitet hätte, erwiderten sie: „ihr habt Unrecht. Hört auf die Erwidern gegen euch von eurem Landmann Thomas, der dies und das sagt.“

Die Defätisten unter den Muslimen traten hervor und verteidigten den Islam. Sie wollten den Islam von dieser Verleumdung gegen ihre Behauptung freisprechen. Daher leugneten sie, dass sich der Islam durch das Schwert verbreitet hat und sie leugneten auch die Zulässigkeit des Jihads im Islam außer im Verteidigungsfalle. Aber den „offensive Jihad“ gibt es für sie gar nicht. Diese Ansicht aber steht im Widerspruch, was die Imame der Rechtleitung, die Gelehrten der Muslime, entschieden haben, abgesehen von der Tatsache, dass sie [die Defätisten] in ihrer Auffassung gegen den Koran und die Sunna verstoßen.

Der Scheich des Islam sagte in seiner Majmu‘al-Fatawa 28/263:

„Gemeint ist, dass alle Religion nur für Allah sein soll und dass das Wort Allahs das Höchste sein soll. „Wort Allahs“ ist ein allgemeines Nomen für seine Worte, welche sein Buch umfassen. Und daher sag Allah der Erhabene:

---

<sup>490</sup> Der Autor verwendet hier das Verb „ghazā“, welches eine kriegerische Konnotation aufweist.

„Wahrlich wir haben Propheten mit eindeutigen Beweisen gesandt und wir haben mit ihnen das Buch und die Wage offenbart, damit die Menschen gerecht handeln“

Mit Sendung von Propheten und Offenbarung des Buches ist gemeint, dass die Menschen in Bezug auf Allahs Rechte und die Rechte seiner Schöpfung gerecht handeln. Dann sprach Allah der Erhabene:

„Und wir sandten das Eisen herab, in welchem furchteinflößende Kraft, aber auch Nutzen für die Menschen ist. Allah kennzeichnet so, wer ihm und seinen Gesandten, auch im Verborgenen hilft.“<sup>491</sup>

Wer daher vom Buch abweicht, soll durch Eisen wieder auf den rechten Pfad gebracht werden. Deshalb waren die Grundlagen der Religion der Koran und das Schwert. Es wurde von Jābir Bin ‘Abdallah, mögen Gott mit ihm zufrieden sein, überliefert dass er sagte:

„Der Prophet Allahs, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, hat uns befohlen, dass wir mit diesem, d.h. dem Schwert, diejenigen schlagen, die von diesem, d.h. dem Koran, abweichen“

Und Ibn al-Qayyim, möge Gott ihm gnädig sein, sagte in „al-Farusiyya“ (S.18):

„Allah, der Erhabene, hat ihn entsandt, d.h. den Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, mit dem rechtleitenden Buch und dem Sieg verleihenden Schwert, vor der Stunde, damit der Gepriesene, der keinen Partner hat, alleine angebetet wird. Und Gott bereitete ihm seinen Lebensunterhalt unter dem Schatten seines Schwertes und seiner Lanze...“

Allah der gepriesene hat die Religion des Islam mit dem Argument und Beweis ins Leben gerufen, aber auch mit dem Schwert und mit der Lanze. Beide sind im Hinblick auf seinen Sieg leibliche Brüder [d.h. sehr eng verbunden]“

---

<sup>491</sup> Sure 57, 25.

Diese sind einige der Belege des Buches[d.h. Koran] und der Prophetentradition [Sunna], die eindeutig und klar darauf hinweisen, dass das Schwert einer der wichtigsten Gründe dafür waren, die zur Verbreitung des Islams geführt haben.

1. Allah der Erhabene sagt:

„Und hätte Allah nicht die einen Menschen durch die anderen abgewehrt, wären (viele) Klöster, Kirchen, Synagogen und Moscheen, in denen Allahs Name häufig gedacht wird, bestimmt zerstört worden. Und wer ihm helfen will, dem hilft gewiß auch Allah.“ (al-Hajj, 40).

Und er sagte:

„Und wenn Allah nicht die einen Menschen durch die anderen in Schranken hielte, wahrlich, die Erde wäre voller Unheil.“ (al-Baqara, 251)

2. Allah, der Erhabene, hat befohlen, Vorbereitungen zu treffen, um die Ungläubigen zu bekämpfen<sup>492</sup> und sie zu terrorisieren. Der Erhabene sagte:

„So rüstet gegen sie, soviel ihr vermögt an Mann und Pferd, um Allahs Feinde abzuschrecken und euren Feind und andere außer ihnen, die ihr nicht kennt, Allah aber kennt.“ (al-Anfal, 60).

Wenn der Islam nur durch friedliche Mission verbreitet worden wäre, wovor sollen dann die Ungläubigen Angst haben? Etwa nur vor Worten, die mit der Zunge gesprochen werden? In den „Saḥīḥayn“<sup>493</sup> wird überliefert, dass der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, sagte:

„Ich wurde durch Furcht in der Entfernung von einem Monat unterstützt“. Werden die Ungläubigen dadurch in Furcht versetzt, dass man ihnen sagt: werdet Muslime, wenn nicht, dann seid ihr frei, in dem was ihr denkt und wie

---

<sup>492</sup> Arabisch: mujāhada

<sup>493</sup> Gemeint sind die beiden kanonischen Hadithsammlungen von al-Bucharī und al-Muslim.

ihr handelt? Oder aber war es der Jihad, der sie in Schrecken versetzt hat, und die Auferlegung der Jizya und die Position der Unterwürfigkeit?<sup>494</sup> Dies hat sie dazu gebracht, in den Islam einzutreten, um jene Unterwürfigkeit<sup>495</sup> von sich zu entfernen.

3. Der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, pflegte die Menschen zum Islam aufzurufen, indem er Mission mit dem Schwert verband. Und er befahl dies auch seinen Anführern. Auf dass dann der Schleier vom Angesicht der Menschen vielleicht verschwinden würde, wenn sie die Stärke und Ernsthaftigkeit der Muslime beim Aufruf zu ihrer Religion sehen würden.

Al-Buchari (3009) und Muslim (2406) haben von Sahl ibn Sa'd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, der sagte:

„Der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, sagte am Tag von Khaybar:

Wahrlich Morgen werde ich einem Mann das Banner übergeben, durch dessen Hände [Khaybar] erobert wird. Er liebt Gott und seinen Gesandten und Allah und sein Gesandter lieben ihn. Die Leute verbrachten die Nacht damit zu überlegen, wem von ihnen das Banner gegeben würde, so dass sie alle dazu kamen, es sich zu wünschen. Und dann sprach er [der Prophet]: Wo ist Ali? Darauf wurde gesagt: er klagt über seine Augen. Dann spuckte er in seine Augen und sprach für ihn ein Gebet. Daraufhin wurde ihm Genesung zuteil, als ob er überhaupt keinen Schmerz verspürt hätte. Und dann gab er ihm das Banner und schließlich sprach er [Ali]:

Soll ich sie bekämpfen, damit sie wie wir werden? Er [Muhammad] erwiderte: geh langsam voran bis du auf ihrem Gebiet Halt machst. Ruf sie anschließend zum Islam auf und informiere sie darüber, was ihnen obliegt [d.h. ihre Pflichten als Muslime]. Wahrlich bei Allah, wenn Allah ein Mann durch dich rechtleitet, ist dies für dich besser als wenn du ein rotes Kamel hättest.

---

<sup>494</sup> Arabisch Ṣaghār

<sup>495</sup> Arabisch hier auch „Ṣaghār“, das mit Unterwürfigkeit zu übersetzen ist, die Demütigung impliziert (in Anlehnung an Koran 9.29). In der englischsprachigen Fassung wird der arabische Begriff „Ṣaghār“, mit „humiliation“ übersetzt, was „Erniedrigung“ oder „Demütigung“ bedeutet. (vgl. <http://islamq.info/en/43087>)

Dieser Aufruf zu Allah, gepriesen sei er, ist dann verbunden mit Waffengewalt.

Muslim (3261) überliefert von Burayda, der sagte:

„Der Gesandte Allahs, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, pflegte, wenn er einen Befehlshaber für eine Armee oder eine Expeditionstrupp ernannte, ihm Gottesfurcht im Hinblick auf seinen persönlichen Bereich und bezüglich der Muslime, die ihn begleiteten, zu empfehlen. Dann sagte er: überfallt im Namen Allahs und auf dem Pfade Allahs und bekämpf diejenigen, die nicht an Allah glauben. Überfallt, aber stiehlt nichts von der Kriegsbeute, betrügt nicht, verstümmelt nicht und tötet keine Kinder. Wenn du deinen Feind von den Götzendienern triffst, so rufe sie zu drei Dingen auf. Auf Welche von diesen sie auch antworten, so nimm es von ihnen an und lass von ihnen ab. Rufe sie also zum Islam auf. Wenn sie darauf antworten, dann akzeptiere es von ihnen und lass von ihnen ab. Wenn sie sich aber weigern, dann verlange von ihnen die Jizya. Und wenn sie dir darauf antworten, so akzeptiere es von ihnen und lass von ihnen ab. Wenn sie sich aber weigern [die jizya zu bezahlen], dann bitte Gott um Hilfe und bekämpfe sie. (das Hadith)

So hat der Gesandte, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, seinen Kommandeuren befohlen, dass sie die Ungläubigen zum Islam aufrufen sollen, wobei sie die Schwerter über ihnen schwingen. Und wenn sie den Islam ablehnten, bezahlten sie demütig<sup>496</sup> und unterwürfig<sup>497</sup> die jizya. Und wenn sie auch dies ablehnten, blieb für sie nur noch das Schwert („Wenn sie es ablehnen, dann bitte Gott um Hilfe und bekämpfe sie“)[...]

## **Anlage 11**

### **Rechtgutachten aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“**

Quelle:

<http://www.islamweb.net/emainpage/PrintFatwa.php?lang=E&Id=91085>

Sprache: Englisch

---

<sup>496</sup> Arabisch: „`Adhilla“

<sup>497</sup> Arabisch: „Şāghirūn“

Fatwa Nr.: 91085

Datum der Fatwa: 25.1.2006

Es wird gesagt, als Ali, Gott möge mit ihm zufrieden sein, zum Tabuk Krieg<sup>498</sup> ging, hat er zuerst Mission betrieben. Ebenso als die Sahabah, möge Gott mit ihnen zufrieden sein, sich in den Krieg mit Persien und Rom begaben, haben sie zuerst Mission und danach Krieg gemacht. Ich frage mich, wie es dann zum Krieg kommen konnte. Als die Nicht-Gläubigen nicht geglaubt haben, hat dann sofort Krieg stattgefunden? Warum gehen dann Muslime heute nicht in Gruppen in nicht-islamische Länder und tun dasselbe? Ich möchte die Details darüber wissen, wie es zum Krieg kam und warum Muslime heute nicht dasselbe machen.

Fatwa:

Alles perfekte Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten. Ich bezeuge, dass es niemanden gibt, der würdig ist, angebetet zu werden, außer Allah, und dass Muhammad, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, sein Diener und Gesandter ist.

Zu allererst sollte erwähnt werden, dass Ali, möge Gott mit ihm zufrieden sein, nicht am der Schlacht von Tabuk teilgenommen hat, entgegen dem, was Sie in Ihrer Frage erwähnt haben. Vielmehr blieb er in Madina auf Befehl des Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, der ihm sagte:  
„Würdest du nicht erfreut sein, bei mir zu sein, wie die Stellung von Aaron und Moses, möge Gott ihre Erwähnung erhöhen, außer dass es nach mir keinen Propheten gibt? (al-Bukhari)

Es kann sein, dass Sie den Kampf von Khaybar<sup>499</sup> meinen, bei welchem der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, den Ali, Gott möge mit ihm

---

<sup>498</sup> Muhammad führte einen Feldzug nach Tabuk im Jahre 630 gegen die Byzantiner an.

<sup>499</sup> Muhammad führte im Jahre 628 einen Feldzug gegen die von Juden bewohnte Oase Khaybar.

zufrieden sein, losschickte, um in den vorderen Reihen der Armee zu sein. Und er gab ihm auch das Banner (al-Buchari und Muslim).

Bezüglich der Tatsache, wie Entscheidungen im Krieg gefällt werden [Folgendes]:

Wenn der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, die Nichtmuslime selbst bekämpfte oder einen der Muslime als Anführer ernannte, um sie zu bekämpfen, dann gabt er den Nichtmuslimen die Wahlmöglichkeit zwischen drei Dingen graduell zu wählen:

1. Den Islam anzunehmen, wenn sie dies nicht akzeptieren,
2. die Schutzsteuer zu zahlen, und dann wiederum wenn sie dies nicht wollen,
3. dann wird ihnen der Krieg erklärt.

Der Beweis für Obiges ist, dass Buraydah, möge Gott mit ihm zufrieden sein, berichtete:

„Als der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, einem Anführer befahl, eine Armee anzuführen, wies er ihn persönlich an, Gott zu fürchten und die Muslime gut zu behandeln und er sagte ihm: „ Wenn du den Feind triffst, die Nichtmuslime, dann rufe sie zu den folgenden drei Dingen auf. Wenn sie dann eine von diesen drei akzeptieren, dann nimm sie von ihnen an und bitte sie um nichts mehr. Rufe sie zum Islam auf, wenn sie es akzeptieren, dann nimm es von ihnen an und bitte sie um nichts mehr. Wenn sie es aber ablehnen, dann verlange von ihnen die Kopfsteuer. Wenn sie es akzeptieren, dann nimm es von ihnen an und füge ihnen keinen Schaden zu. Wenn sie sich aber weigern, so bitte Gott um Hilfe und bekämpfe sie“

(Muslim)

Daher ist die Entscheidung für Krieg die letzte Option, nachdem den Nichtmuslimen die Möglichkeit gegeben worden ist, zwischen der Annahme des Islam und der Bezahlung der Steuer zu wählen. Allah sagt (was bedeutet):

„Bekämpft jene der Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht dem wahren Glauben folgen, bis sie, sich unterwerfend, die Steuer freiwillig entrichten“(Koran 9,29)

Und Allah weiß es am besten.

Fatwa beantwortet vom: Fatwa Zentrum bei Islamweb

## **Anlage 12**

### **Rechtsgutachten aus dem Bereich des „Politischen Salafismus“**

Quelle:

<http://www.islamweb.net/emainpage/PrintFatwa.php?lang=E&Id=83756>

Fatwa Nr.: 83756

Fatwa Datum: 15.1.2002

Sprache: Englisch

Frage:

Ich möchte gerne den Kontext (oder Jurisprudenz) zu dem Hadith, das heutzutage als negative Propaganda gegen die Toleranz des Islam benutzt wird. Dieses Hadith ist in Bukhari und Muslim. Das Hadith lautet wie folgt:

Überliefert von Abu Hurairah, möge Gott mit ihm zufrieden sein, der Gesandte Gottes, Gott segne ihn und schenke im Heil, sagt: „mir wurde befohlen mit den Leuten zu kämpfen, bis sie sagen: niemand hat das Recht angebetet zu werden außer Allah, sein Leben und sein Besitz werden von mir beschützt werden außer für das islamische Gesetz, und seine Rechenschaft wird bei Allah liegen (entweder ihn zu bestrafen oder ihm zu vergeben). (Sahih Buchari, p.414, vol1)

Eine andere Version des Hadith lautet:

Und er sagte (was bedeutet): Mir wurde befohlen gegen die Menschen zu kämpfen, bis sie bezeugen, dass niemanden gibt, der es verdientet angebetet zu werden außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist und bis sie das Gebet verrichten, den Zakat zahlen. Wenn sie dies tun, dann haben sie Sicherheit von mir für ihr Leben und ihren Besitz erlangt, außer sie begehen strafbare Taten in Übereinstimmung mit dem Islam, und Abrechnung wird bei Allah liegen, dem Höchsten (Buhari, Muslim)

Was war die Situation, als der Prophet dieses Hadith sprach? Wer waren die Leute, die zu bekämpfen dem Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, befohlen worden war? Bitte antworten Sie so bald wie möglich.

Fatwa:

Lob gebührt Gott, dem Herrn der Welt; und sein Segen und Friede möge dem Propheten Muhammad und seiner gesamten Familie und Gefährten zu Teil werden.

Das Hadith, auf das sich der Anfrager bezieht, wird in Sahih Bukhari und Muslim berichtet. Der Prophet, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, sagt:

„Mir wurde befohlen gegen die Menschen zu kämpfen, bis sie bezeugen, dass niemanden gibt, der es verdientet angebetet zu werden außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist und bis sie das Gebet verrichten, den Zakat zahlen. Wenn sie dies tun, dann haben sie Sicherheit von mir für ihr Leben und ihren Besitz erlangt, außer sie begehen strafbare Taten in Übereinstimmung mit dem Islam, und Abrechnung wird bei Allah liegen, dem Höchsten (Buhari, Muslim)

D.h. ihm wird befohlen, sie zu bekämpfen, außer sie akzeptieren den Islam oder folgen seinen Regeln öffentlich.

Die allgemeine Regel im Islam lautet, dass man dieses Hadith und andere im Lichte der anderen Texte der Scharia verstehen soll. Allah hat in vielen Versen befohlen, diejenigen zu bekämpfen, die nicht an ihn glauben. Allah sagt

(Interpretation der Bedeutung): kämpft gegen diejenigen, die (1) nicht an Allah glauben, (2) und auch nicht den Tag der Auferstehung, (3) und die nicht das verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben und (4) diejenigen von den Leuten des Buches (Juden und Christen), die die Religion der Wahrheit (den Islam) nicht anerkennen, bis sie die jizyah mit bereitwilliger Unterwerfung zahlen und sich unterjocht fühlen.(9,29).

In dem obigen Vers macht Allah deutlich, dass der Zweck des Kampfes darin besteht, die Jizyah von ihnen zu nehmen (jizya ist die Steuer, die von den Angehörigen der Schriftreligionen erhoben wird, die unter dem Schutz der muslimischen Regierung sind.) - wobei sie sich unterjocht fühlen sollen-.

Dieser Vers steht mit dem Hadith, das vom Imam Muslim überliefert wird, in Einklang. Dieser sagt:

„Als der Gesandte Allahs, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, irgendeinen als Anführer einer Armee oder eines Trupps ernannte, ermahnte er ihn speziell und sagte: „Wenn du auf Feinde triffst, die Götzendiener sind, lade sie zu drei Handlungen ein: Wenn sie auf eine von diesen ansprechen, dann akzeptiere du sie auch und halte dich davor zurück, ihnen Schaden zuzufügen. Lade sie ein, den Islam zu akzeptieren; wenn sie dir antworten, akzeptiere es von ihnen und lass davon ab, gegen sie zu kämpfen. Wenn sie sich weigern, den Islam zu akzeptieren, dann verlange von ihnen die Jizyah. Wenn sie zustimmen zu bezahlen, dann akzeptiere sie von ihnen und lass von ihnen ab. Wenn sie es ablehnen, die Kopfsteuer zu bezahlen, suche Allah Hilfe und kämpfe gegen sie.“

Wenn wir alle Texte berücksichtigen, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, dann schließen wir daraus, dass dem Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, und seiner Nation befohlen wurde, die Regel Allahs hoch auf der Erde zu erheben, da die Erde und die Geschöpfe ihm gehören. Allah sagt (Interpretation der Bedeutung) in dieser Angelegenheit:

„Und bekämpft sie bis dass es keine Fitnah (Unglaube, und die Anbetung von anderen zusammen mit Allah) mehr gibt und die Anbetung (alle Anbetung und jegliche Art von Anbetung) nur für Allah allein ist...(2,193).

Die Worte Allahs (seiner Religion) emporzuheben kann durch drei Tatsachen erreicht werden:

1. Wenn die Menschen den Islam als Religion annehmen.
2. Wenn sie Untertanen dieser Religion werden, indem sie die jizya bezahlen, selbst wenn sie die Religion nicht annehmen. Natürlich erhalten sie als Gegenleistung für die Zahlung der jizya einige Rechte

Wisse abschließend, dass man vor der Implementierung solcher Regeln der Scharia die Lage der muslimischen Ummah, was ihre Stärke oder Schwäche betrifft, berücksichtigen muss. Diese Tatsache wird durch die Texte des Koran, der Sunna und der Praxis des Propheten Muhammad, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, unterstützt.

Gott weiß es am besten

## Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich durch meine Unterschrift, dass die hier vorgelegte Masterarbeit von mir selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Hierbei habe ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und Zitate als solche kenntlich gemacht. Diese Masterarbeit war in dieser oder ähnlicher Form noch nicht Bestandteil einer Prüfungsleistung.

Stuttgart, den

Michael Reinhard